

V Fallstudie: Missbrauch in der Gründungsgeschichte der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen

Von der allgemeinen Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen und kirchlichen Situation in der Kaiserzeit und dem damaligen Verständnis von sexualisierter Gewalt wird im vorliegenden Kapitel der Schritt zu konkreten Fällen von Missbrauch in der Gründungsgeschichte der Franziskusschwestern vollzogen. Dabei wird die gesamte Gründungszeit rekonstruiert, um festzustellen, wie sich der Missbrauch in diesen Prozess einfügte und welche Folgen er auch für das Fortbestehen der Gemeinschaft hatte. Der Hauptfokus liegt allerdings auf der Analyse des Sprechens und Schweigens über den Missbrauch und der Faktoren, die dies bedingten. Dabei werden Verbindungen bis in die Gegenwart gezogen, indem die Deutung des Missbrauchs innerhalb der Kongregation der Franziskusschwestern bis heute analysiert wird. Mit Johanna Sköld geht es vor allem um die Frage: „What is remembered and how is the narrative of memory/history constructed?“¹ Diese Frage unterscheidet, so Sköld, Oral History und postmoderne Geschichtswissenschaft von positivistischer Geschichtswissenschaft, die in erster Linie nach historischen Ereignissen fragt. In der vorliegenden Arbeit wird sie indes pastoraltheologisch gewendet. Sie dient dazu, die *hidden patterns* aufzudecken, die den Umgang mit Betroffenen und ihren Berichten über Missbrauch prägen und Schlüsse für die Aufarbeitung aktueller und vergangener Fälle zu ziehen.

Über die Entstehung der Franziskusschwestern und ihren Gründer, P. Peter Natili, sowie seine (sexuellen) Übergriffe geben zahlreiche Quellen Auskunft. Bevor eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Inhalten der Quellen erfolgt, sind die Quellen selbst einer kritischen Analyse zu unterziehen. Aufschluss über die Archivre-

1 SKÖLD, Truth, 498.

cherchen und die unterschiedlichen Arten von Quellen sowie ihren Wert für die Fragestellung der Arbeit gibt das erste Kapitel (1). Um die Missbrauchsfälle in ihrer ganzen Tragweite erfassen und verstehen zu können, wird im zweiten Kapitel ein Überblick über die konkreten historischen Vorgänge von Natilis Ankunft in München 1870/71 bis zur Anerkennung der Franziskusschwestern 1921 gegeben – mit besonderem Augenmerk auf die Vorwürfe der „unsittlichen Handlungen“, die in den 1890ern gegen Peter Natili laut wurden und in die Gerichtsprozesse der Jahre 1899 und 1900 mündeten (2). Hier geht es um eine Rekonstruktion der Ereignisse in diachroner Perspektive. Wie kam es zur Gründung der Franziskusschwestern und wie zu den Missbrauchsfällen durch den Gründer? Wie wirkte sich dies auf die weitere Entwicklung der Gemeinschaft aus? Diese wird ergänzt durch eine Analyse der Deutungen des Missbrauchs in stärker synchroner Perspektive (3). Dabei geht es darum, nachzuvollziehen, wie der Missbrauch von unterschiedlichen Akteur:innen gedeutet wurde und warum. Relevant sind dafür insbesondere Deutungen aus der Gründungszeit, es wird aber auch die Darstellung und der Umgang mit der Gründungsgeschichte bis heute analysiert. Diese Auseinandersetzung mit den Deutungen und Darstellungen der Missbrauchsfälle ermöglicht schließlich die Beantwortung der Fragestellung der vorliegenden Arbeit, nach den Möglichkeiten des Sprechens über den Missbrauch und den Grenzen der Anerkennung (4).

1 Zu den Quellen

Die Recherchen, die für die vorliegende Arbeit vorgenommen wurden, konnten sich in Teilen auf Recherchen zur Gründungsgeschichte der Franziskusschwestern stützen, die in früheren Jahren bereits durchgeführt wurden. Daher sollen nicht nur die für diese Arbeit vorgenommenen Archivrecherchen erläutert und die dabei untersuchten Quellen kritisch beleuchtet, sondern auch die bisherigen Untersuchungen zur Gründungsgeschichte skizziert werden, um transparent zu machen, welches Wissen bereits vorlag und wie damit umgegangen wurde.

1.1 Historie der Auseinandersetzung mit der Gründungsgeschichte

Die Franziskusschwesterinnen haben im Verlauf ihrer Geschichte immer wieder auf ihre Entstehungszeit zurückgeblickt. Dies verwundert nicht, spielt das Gründungscharisma doch eine entscheidende Rolle für die Identität katholischer Orden und Kongregationen. Die Unstimmigkeiten und Lücken in den verschiedenen Erzählungen von der Anfangszeit² werden an dieser Stelle immer wieder Anlass für Nachforschungen gegeben haben.

Belegt sind Recherchen der Franziskusschwesterinnen zum ersten Mal für das Jahr 1954. Die Schwesterinnen wandten sich an P. Jakob Schauermann, der die Bestrebungen um kirchliche Anerkennung der Schwesterinnenschaft tatkräftig unterstützt hatte, seit 1913 als Administrator des Vereins der St. Franziskusschwesterinnen und von 1922–1925 als Spiritual der Kongregation fungierte. Seine Nichte Sr. Ludmilla, die Franziskusschwester war, hatte ihn offenbar im Namen der Generaloberin Sr. Helmtrudis Ostermeier (1899–1988) um nähere Informationen zur Entwicklung der Franziskusschwesterinnen gebeten. Erhalten ist nur der Antwortbrief Schauermanns.³

1990, in Vorbereitung auf das 100-jährige Bestehen der Gemeinschaft, beauftragten die Franziskusschwesterinnen den Oberarchivrat Anton Grau, in den Münchner Archiven nach den Ursprüngen der Schwesterinnenschaft zu forschen. Zu den Anfängen unter Natili gaben bis dato nur die Schenkungsurkunde des Anwesens in Perlach aus dem Jahr 1905 und Recherchen von P. Heinrich Fürst (1929–2014) zur Person Natilis in Italien Auskunft. Darüber hinaus wussten die Franziskusschwesterinnen nach Aussage der damaligen Generaloberin Sr. Judith Dinkel „nur das, was im Nachhinein aufgezeichnet wurde“⁴, d. h. was in Chroniken und historischen Aufzeichnungen festgehalten worden war. Am 17.5.1990 schickte Anton Grau der Generaloberin zunächst Urkunden über die Grundstückskäufe, die für die

2 Die Chroniken und sonstigen schriftlichen Schilderungen der Entstehungsgeschichte variieren sehr stark in der Darstellung der Konflikte rund um Natili. Sprechen manche bei den Vorwürfen gegen Natili von einer Verleumdungskampagne, verschweigen andere völlig, dass es hier Konflikte gab oder streichen die Person Natilis ganz aus der Geschichte der Kongregation (vgl. V.3.8).

3 Vgl. P. Jakob Schauermann an Sr. Ludmilla, Brief 24.8.1954 (A-FSV 1.20.28).

4 Sr. Judith Dinkel an Anton Grau, Mitteilungsschreiben 13.3.1990 (A-FSV 1.11.9.1.1).

Schwesternschaft in Perlach getätigt wurden, und über den Verkauf des Anwesens 1940.⁵ Am 17.6.1990 folgte die Reproduktion eines Akts des Innenministeriums mit dem Titel „Das Treiben des früheren Ordenspriesters Natili in München“⁶, aus dem hervorgeht, dass Natili immer wieder unter polizeilicher Beobachtung stand und insbesondere in den Jahren 1899 und 1900 in mehrere Gerichtsprozesse verwickelt war. Explizit erwähnt werden zwei Aktenvermerkungen, die Anfang des Jahres 1900 entstanden waren und eine ausführliche Auflistung der gegen Natili erhobenen Vorwürfe enthielten.⁷ Im Münchner Staatsarchiv fand Grau außerdem einen Akt mit weiteren Informationen zur Entwicklung der Schwesternschaft und des Krankenpflegevereins bis 1913.⁸ In seine Recherchen bezog der Oberarchivrat auch P. Wilhelm Forster OFM (1912–2005) ein. Dieser setzte sich ebenfalls mit den Akten aus dem bayerischen Hauptstaatsarchiv und dem Münchner Staatsarchiv auseinander und sendete den Schwestern weitere Dokumente zur Entwicklung der Gemeinschaft ab 1913 aus dem Archiv der Bayerischen Franziskanerprovinz zu.⁹ Die Ergebnisse seiner Recherchen fasste er in einem Dokument zum Wirken P. Natilis in München zusammen, das er den Franziskus-schwern ebenfalls zur Verfügung stellte. Darin werden auch die

5 Vgl. *Anton Grau* an Sr. Judith Dinkel, Schreiben mit Übersendung von Archivreproduktionen 17.5.1990 (A-FSV 1.11.9.1.2).

6 Gemeint ist der Akt BayHStA MInn 66438. Vgl. *Anton Grau* an Sr. Judith Dinkel, Schreiben mit Übersendung von Archivreproduktionen 17.6.1990 (A-FSV 1.11.9.1.4).

7 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438); *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438). Die Quellenverweise enthalten alle ermittelbaren Angaben. Ist z. B. kein Datum, Verfasser oder Empfänger angegeben, gab die Quelle darüber keinen Aufschluss. Dies wird jedoch nicht eigens gekennzeichnet. In eckigen Klammern stehen Angaben, die nicht explizit aus den Quellen hervorgehen, aber aus dem Kontext erschlossen werden können.

8 Wohl StAM AR 3327/147; Vgl. *Anton Grau* an Sr. Judith Dinkel, Mitteilungsschreiben 27.9.1990 (A-FSV 1.11.9.1.13).

9 Vgl. *P. Wilhelm Forster* an Sr. Judith Dinkel, Schreiben mit Übersendung von persönlichen Aufzeichnungen 8.8.1990 (A-FSV 1.11.9.1.5); *P. Wilhelm Forster* an Sr. Judith Dinkel, Schreiben mit Übersendung von Archivreproduktionen 20.11.1990 (A-FSV 1.12.4.1.1–2); *P. Wilhelm Forster* an Sr. Judith Dinkel, Schreiben mit Übersendung von Dokumenten 8.12.1990 (A-FSV 1.12.4.1.2).

in den Aktenvermerkungen dokumentierten Vorwürfe gegen Natili angeführt: „Manipulation mit den von den Schwestern eingebrachten Geldern, Betrugereien, Abtreibung bis hin zur Tötung“, sowie der Vorwurf, er habe mit Magdalena Staudinger „geschlechtlich verkehrt“ und ein Kind gezeugt. Auch die medizinischen Untersuchungen der Schwestern, um „seine eigenen sinnlichen Gelüste zu befriedigen“¹⁰, werden hier erwähnt.

Die Franziskusschwestern ließen weitere Nachforschungen in den Archiven des Vatikans anstellen. Ein Brief von Msgr. Hans Schwemmer aus dem Staatssekretariat des Vatikans vom 1.9.1990 belegt die Übersendung von kopierten Dokumenten zu P. Natili und der Errichtung der Kongregation.¹¹ Grau war außerdem auf zwei Akten der Nuntiatur München über Peter Natili gestoßen. Kopien dieser Akten sind vermutlich aufgrund eines Missverständnisses nie nach Vierzehnheiligen gelangt.¹² Die Ergebnisse dieser Recherchen scheinen innerhalb der Kongregation nicht kommuniziert worden zu sein, sodass Sr. Victoria¹³ 2002 eine Magistraarbeit zu Peter Natili verfasste, ohne Zugriff auf diese wichtigen Dokumente zu haben. Bis 2020 war das Narrativ prägend, dass Natili einer von Neid getriebenen Verleumdungskampagne zum Opfer gefallen sei, die zu seiner Ausweisung führte (vgl. 3.8.6). Sr. Victoria sammelte zahlreiche Informationen zu Natilis Vorgeschichte und seiner Zeit nach der Ausweisung aus Bayern in Rom und Misano Mare, wo Natili bis zu seinem Tod lebte. Dazu recherchierte sie im *Archivio Apostolico Vaticano* (damals noch: Archivio Secreto Vaticano) und im Archiv der Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens¹⁴, im Stadtarchiv Terni, der Pfarrgemeinde von Collestata, dem Archiv der Universität Gregoriana in Rom sowie im Archiv des Rathauses von Misano Adriatico.

10 P. Wilhelm Forster, Das Wirken des P. Dr. Peter Natili in München, in: Vorgeschichte der Solanusschwestern 1890–1926 (A-FSV I.11.10.3), 4f.

11 Vgl. Hans Schwemmer an Sr. Judith Dinkel, Mitteilungsschreiben mit Übersendung von Fotokopien 1.9.1990 (A-FSV I.11.9.1.6).

12 Als Anton Grau erfuhr, dass Hans Schwemmer bereits Kopien aus den Vatikanischen Archiven an die Franziskusschwestern geschickt hatte, stornierte er seine Reproduktionsbestellung, die auch die Akten der Nuntiatur enthalten hätte (vgl. Anton Grau an Sr. Judith Dinkel, Mitteilungsschreiben 27.9.1990 (A-FSV I.11.9.1.13)).

13 Auf eigenen Wunsch wird sie hier nur mit Vornamen genannt.

14 Im Folgenden als „Religiosenkongregation“ bezeichnet.

Auch nach der Abgabe der Magistraarbeit setzte Sr. Victoria ihre Recherchen fort und stieß 2013/14 schließlich im Archiv der St. Franziskusschwestern in Vierzehnheiligen auf die Akten, die 1990 im Bayerischen Hauptstaatsarchiv kopiert worden waren.

1.2 Archivrecherche im Rahmen dieser Arbeit

Die Akten aus dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv stellen auch den Ausgangspunkt dieser Arbeit dar, da sie die Aktenvermerkungen enthalten, in denen die Vorwürfe gegen Natili und die Aussagen der Zeug:innen in den Gerichtsprozessen so ausführlich aufgeführt werden wie in keinem anderen Dokument. Die Recherchen, die bereits in den 1990er Jahren und in den 2000er Jahren durch Sr. Victoria angestellt wurden, konnten als Grundlage für die weiteren Nachforschungen dienen. Es wurden jedoch alle Archive erneut aufgesucht, um die Akten im Original einzusehen und nach weiteren Dokumenten zu suchen. So fanden Archivrecherchen im Archiv der Franziskusschwestern in Vierzehnheiligen, im Archiv der Solanus-schwestern in Landshut, im Bayerischen Hauptstaatsarchiv sowie im Staatsarchiv München, im Vatikanischen Archiv und im Provinzarchiv der Deutschen Franziskanerprovinz in Paderborn, in dem alle Archive der ehemaligen deutschen Franziskanerprovinzen zusammengeführt wurden, statt. Einzig im Archiv der Religiosenkongregation konnten keine Archivrecherchen durchgeführt werden, da alle Versuche, einen Termin zu vereinbaren, per Brief, per Mail, per Telefon und durch persönliche Anfrage vor Ort unbeantwortet blieben. Daher wurden hier ausnahmsweise von Sr. Victoria im Zuge ihrer Recherchen in Auftrag gegebene Reproduktionen mit in die Analyse einbezogen. Recherchen im Archiv des Dikasteriums für die Glaubenslehre wurden nicht durchgeführt, da die Findbücher keine Hinweise auf relevante Akten zu Natili gaben.

Von besonderem Interesse bei den Recherchen in den staatlichen Archiven waren die staatsanwaltschaftlichen Akten zu den Prozessen um Natili 1899/1900 und der Einstellungsbescheid des Verfahrens gegen Natili 1899 bzw. die Urteile der Folgeprozesse. Die Suche verlief allerdings ergebnislos. Viele der Akten des Staatsarchivs München aus dem relevanten Zeitraum sind im Krieg zerstört worden. Im Bayerischen Hauptstaatsarchiv konnten in den vorherigen Re-

cherchen noch nicht berücksichtigte Akten eingesehen werden, die Aufschluss über Natilis Vorgeschichte sowie die Nachwirkungen der Prozesse und die Deutung der Fälle durch verschiedene staatliche Institutionen gaben.

Einige Spuren der Archivrecherche führten nach Salzburg. Hier hatte im Jahr 1901 ein Meineidprozess gegen eine ehemalige Josefschwester und Oberin stattgefunden. Während der Prozess in den Kanzleiregistern des Landesgerichts Salzburg dokumentiert ist, sind die dazugehörigen Akten einer Teilskalierung des Archivbestands zum Opfer gefallen. Die Nachforschungen wurden außerdem auf das Archiv der Erzdiözese Salzburg ausgeweitet, wo ein Faszikel zu den Dominikanerinnen eingesehen wurde, die von 1910–2011 in Salzburg niedergelassen waren. Die Gemeinschaft gehörte ursprünglich zu den Josefschwestern¹⁵ und wurde von der ersten Oberin der Josefschwestern, Katharina Rösl, geleitet. Das Faszikel enthält Zeitungsberichte, die Katharina Rösl als eine Betroffene der Übergriffe Natilis ausweisen und ihre Rolle in den Prozessen gegen Natili beleuchten.

Im Archiv des Erzbistums München und Freising wurden umfassende Recherchen angestellt, um die Reaktionen des Bistums auf die Vorwürfe gegen Natili zu rekonstruieren. Allerdings wurden keine Dokumente gefunden, die sich mit den Vorwürfen gegen Natili befassen. Ein Personalakt zur Person Natilis liegt nicht vor, was vermutlich damit zusammenhängt, dass er nur als Kommorantpriester in der Diözese war. Auch eine Analyse der Akten des Generalvikariats, der Paschal- und Seelsorgsberichte der Dompfarrei zwischen 1886 und 1894, zu der einige der Kirchen gehörten, in denen Natili tätig war, sowie der Protokolle der Pastorkonferenzen zwischen 1883 und 1901 lieferte keine Hinweise auf eine Auseinandersetzung des Klerus mit dem Fall. Lediglich über die Tätigkeit Natilis am Bürgersaal und im Verein der St. Josef-Mittwochandachten konnten im Archiv des Erzbistums München und Freising weitere Informationen gefunden werden. Im Archiv der Marianischen Männerkongregation München konnten zusätzliche Akten zu Natilis Zeit am Münchner Bürgersaal eingesehen werden. Unter den Akten seiner weiteren Tätigkeitsorte in München (Damenstiftskirche, Dreifaltigkeitskirche, St. Josef und St. Bonifaz) – hier hatte er keine feste Stelle, sondern feierte lediglich die Hl. Messe oder nahm Beichten ab – konnten

15 In den Quellen begegnet teilweise auch die Schreibweise „Josephsschwestern“.

keine Hinweise auf die Person Natilis gefunden werden. Die Akten aus der Damenstiftskirche (gehörte damals zu St. Peter) und der Dreifaltigkeitskirche (gehörte zur Dompfarrei „Zu unserer lieben Frau“) sind ebenfalls im Archiv des Erzbistums München und Freising einzusehen. Von St. Joseph sind dort aber lediglich Akten für den Zeitraum 1913 bis 1934 vorhanden. St. Bonifaz verfügt über ein eigenes Archiv, das auf Anfrage mitteilte, über keine Unterlagen zu verfügen, die sich mit der Person Natilis beschäftigen.

Die Entwicklung der Schwesternschaft konnte in erster Linie mit Hilfe der Akten aus dem Archiv der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen nachvollzogen werden. Aus der Entstehungszeit der Kongregation zwischen 1890 und 1900 sind hier allerdings kaum noch Akten erhalten. Einzig ein Meldeblatt aus dem Jahr 1898, das von Natili unterschrieben wurde und den Umzug aus der Schellingsstraße nach Perlach dokumentiert, ist aus dieser Zeit noch vorhanden. Bis zum Jahr 1913 gibt es weitere einzelne Dokumente, darunter Kaufverträge, Jahresprotokolle und Zeugnisse von Pfarrern über die Arbeit der Schwestern. Die Zeit ab 1913 ist dagegen sehr gut dokumentiert. Hier liegen zahlreiche Dokumente vor, die die Bemühungen der Gemeinschaft um diözesane Anerkennung bezeugen. Insbesondere Unterlagen zur Gründung des Vereins der Franziskus-schwestern, die Satzungen und die Geschäftsordnung des Vereins in ihren verschiedenen Versionen, Protokolle wichtiger Generalversammlungen, Genehmigungen der Schwesternkleidung, die Anträge um Anerkennung und die im Anerkennungsverfahren eingereichten Unterlagen bis zur endgültigen Anerkennung finden sich hier. Besonders interessant für die Analyse der Deutungen aus der Retrospektive sind die Chroniken und Aufzeichnungen über die Anfänge der Schwesternschaft.

Weitere Dokumente zum Prozess der Anerkennung wurden im Archiv des Erzbistums Bamberg vermutet. Eine entsprechende Anfrage wurde jedoch negativ beschieden.

Um den öffentlichen Diskurs rund um die Vorwürfe gegen Natili zu analysieren, wurden die digitalen Zeitungsarchive *digiPress* der Bayerischen Staatsbibliothek, *ANNO* der Österreichischen Nationalbibliothek und das *Deutsche Zeitungsportal* genutzt sowie Zeitungsartikel, die sich in den Archiven vor Ort fanden.

1.3 Quellenkritik¹⁶

Die Archivmaterialien, die der Arbeit zugrunde liegen, umfassen verschiedene Arten von Dokumenten, von behördlichen Akten über Zeitungsartikel, Urkunden und Zeugnisse, privaten Briefwechsel, Protokolle, Chroniken, private Aufzeichnungen, Regeln, Satzungen bis hin zu Fotos. Bei der Rezeption dieser Dokumente dürfen die Umstände, unter denen sie entstanden, nicht außer Acht gelassen werden. Sie bestimmen nicht nur die äußere Form der Dokumente, sondern auch die Inhalte und deren Darstellung und sind somit entscheidend für die Aussagekraft der jeweiligen Quelle im Hinblick auf die Forschungsfrage.

1.3.1 Akten

Zu den Akten werden in der Archivkunde der Neuzeit alle Dokumente und Korrespondenzen gezählt, bei denen mindestens die verfassende bzw. sendende oder die empfangende Partei eine öffentliche Institution darstellt. Es handelt sich also ausschließlich um offizielle Schriftstücke. Die verfassende Institution kann im Falle der untersuchten Akten entweder eine staatliche Behörde sein, so etwa ein Ministerium oder eine Polizeidirektion, oder eine kirchliche Einrichtung, z. B. ein Ordinariat oder eine Ordensgemeinschaft.

1.3.1.1 Aktenvermerkungen

Zentral für die Rekonstruktion der Vorwürfe gegen Natili sind zwei Aktenvermerkungen, die durch den Regierungskanzlisten Graf von Luxburg¹⁷ wohl Anfang des Jahres 1900 verfasst wurden. Dabei handelt es sich um Aufzeichnungen, die allein für den internen Gebrauch der Behörde (in diesem Fall das Staatsministerium des Inneren) vorgesehen waren. Sie entstanden im Kontext der Entscheidung

16 Dabei wird die Definition von Hans-Jürgen Pandel zu Grunde gelegt: „Quellen sind Objektivationen und Materialisierungen vergangenen menschlichen Handelns und Leidens. Sie sind in der Vergangenheit entstanden und liegen einer ihr nachfolgenden Gegenwart vor“ (PANDEL, Quelleninterpretation, 11).

17 Möglicherweise handelt es sich um Graf Karl von Luxburg (1872–1956).

über die Ausweisung Natilis, die mindestens seit dem Antrag der Polizeidirektion auf Ausweisung vom 29.6.1899 im Raum stand.¹⁸

Eine der Aktenvermerkungen (im folgenden Fließtext als Aktenvermerkung I bezeichnet) ist als Beilage einer von Englert¹⁹ gezeichneten Geheime Bemerkung überliefert.²⁰ Die Aktenvermerkung ist mit keinem Datum versehen, muss allerdings irgendwann zwischen dem 14.11.1899, dem spätesten erwähnten Datum, und dem 9.2.1900, auf den die Geheime Bemerkung datiert ist, verfasst worden sein. Auf 33 Seiten schildert Graf v. Luxburg Natilis Lebenslauf und seinen Lebenswandel seit seiner Ankunft in München 1871. Dabei fasst er alle Vorwürfe zusammen, die gegen Natili im Laufe der Zeit und insbesondere im Rahmen der Gerichtsprozesse 1899 erhoben wurden. Der Regierungskanzlist verfügte dazu wohl über umfassende Akteneinsicht, denn er belegt seine Darstellung der Ereignisse und Vorwürfe mit Verweisen auf Dokumente aus dem staatsanwaltlichen Akt vom Strafprozess gegen Natili, Berichten der Polizeidirektion, Regierungs- und Ministerialakten Natili betreffend, aber auch auf einen Personalakt und Schreiben des Ordinariates. Immer wieder führt er Aussagen von Zeug:innen in direkter, meist aber indirekter Rede an, die er dem Personalakt oder dem staatsanwaltschaftlichen Akt entnommen hat. Leider sind die Akten, auf die er sich hier bezieht, nicht erhalten geblieben, sodass diese direkten und indirekten Zitate nicht verifiziert werden können und Ereignisse und Aussagen nur durch die größere Distanz der Aktenvermerkung zu rekonstruieren sind. Gleichzeitig steigert das den Wert der Aktenvermerkung für diese Arbeit, da sie, wenn auch mittelbar, einen Zugang zu den verlorenen Akten bietet. Neben einer Zeitungsbrochure handelt es sich um das einzige Dokument, das Aussagen von Betroffenen und weiteren Zeug:innen sowie von Natili selbst wiedergibt. Es ist auch das einzige erhaltene Dokument, das ausführlich über den großen Strafprozess gegen Natili 1899 Auskunft gibt,

18 Der Antrag selbst ist nicht mehr erhalten, wird aber in einer Aktenvermerkung erwähnt: Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

19 Vermutlich handelt es sich hierbei um Ferdinand Ritter von Englert (1862–1935), der zwischen 1895 und 1900 Regierungsassessor war (vgl. Ferdinand Ritter von Englert).

20 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

die verschiedenen Anklagepunkte erläutert und die jeweiligen Entscheidungen des Gerichts anführt. Es handelt sich dabei nicht um einen Bericht eines Augenzeugen der Geschehnisse und Prozesse, sondern um eine Zusammenfassung von Berichten Dritter. Graf von Luxburg enthält sich weitestgehend eigener Deutung. Der Betreff der Aktenvermerkung „Die Ausweisung des Dr. Peter Natili in München“ dürfte jedoch seinen Bericht geprägt haben. Nicht allein die juristische Beurteilung der Vorwürfe waren für die Ausweisungsfrage relevant, sondern auch die moralische Bewertung des sittlichen Verhaltens Natilis. Dies machte eine erneute Auseinandersetzung mit dem Leben Natilis, den Prozessverläufen und den Zeug:innenaussagen überhaupt erst nötig.

Die zweite Aktenvermerkung (im Folgenden als Aktenvermerkung II bezeichnet) ist auf den 23.2.1900 datiert und als Beilage einer Mitteilung Englerts zur Ausweisungsfrage vom selben Datum überliefert. Graf v. Luxburg fasst hier die Verhandlung einer Beleidigungsklage Natilis gegen Maximilian Gérard zusammen. Der Schriftsteller Gérard²¹ hatte maßgeblich dazu beigetragen, dass die Anschuldigungen gegen Natili in der Öffentlichkeit und bei den Behörden bekannt wurden. Diesem Prozess wohnte Graf von Luxburg höchst wahrscheinlich als Abgeordneter des Staatsministeriums des Inneren bei.²² Auch hier gibt von Luxburg die Aussagen der vernommenen Zeug:innen weitestgehend in indirekter Rede wieder. Weite Teile der siebenseitigen Aufzeichnung beziehen sich auf das Urteil des Münchner Klerus über Natili und den Fall Staudinger. Anders als in der Aktenvermerkung I erlaubt sich Graf v. Luxburg im ersten Teil eine klare Deutung des Prozessausgangs: „Wie die Verurteilung

21 Gérard wird in den Akten als Schriftsteller bezeichnet. Da unter seinem Namen keine Veröffentlichungen ausgemacht werden konnten und es lediglich Hinweise auf das Verfassen von Zeitungsartikeln gibt, wäre die richtige Bezeichnung in der heutigen Zeit wohl Journalist.

22 Jedenfalls liegt eine Geheime Bemerkung vom 9.2.1900 vor, in der um Erlaubnis gebeten wird, dass von Luxburg dem Prozess beiwohnen dürfe (vgl. [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438)). Auch die genauen Kenntnisse des Prozessverlaufs und die detaillierte Schilderung etwa des Aussehens Natilis lassen darauf schließen, dass er die Verhandlung persönlich verfolgt hatte (vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438)).

des Beklagten zu einer bloßen Geldstrafe, so setzte auch der Verlauf der ganzen Verhandlung den Zivilkläger in ein keineswegs günstiges Licht.²³ Auch diese Vermerkung fokussiert das sittliche Verhalten Natilis und nimmt damit eine andere Perspektive ein als die Gerichtsverhandlung, über die sie berichtet. In dieser war es in erster Linie um das Verhalten Gérards und die Stichhaltigkeit seiner Anschuldigungen gegangen.

Da es keine Dokumente gibt, die näher über den Verlauf der Prozesse Aufschluss geben als die beiden Aktenvermerkungen, werden sie sowohl für die historische Rekonstruktion als auch für die Analyse herangezogen, jedoch immer unter dem Vorbehalt, dass es sich hier um eine Darstellung in der Perspektive von Luxburgs handelt. Der Zweck der Aktenvermerkungen, Material für die Entscheidung der Ausweisungsfrage zu liefern, dürfte sich in der Auswahl und dem Ausschluss bestimmter Fakten und Aussagen und einer spezifischen Darstellung derselben niedergeschlagen haben.

1.3.1.2 Eingaben und Mitteilungen

Neben den Aktenvermerkungen gibt es noch eine Gruppe von Akten, die Korrespondenzen zwischen Privatpersonen und Behörden bzw. zwischen verschiedenen Behörden enthalten. Darunter sind 22 Eingaben Gérards an das Staatsministerium des Inneren, an die Kammer der Reichsräthe des bayerischen Landtags, das Kgl. Staatsministerium der Justiz und an die apostolische Nuntiatur München. Sie entstanden in den Jahren zwischen 1899 und 1901 und enthalten Anträge darauf, dass Natili das Zelebrete entzogen werde bzw. dass er ausgewiesen werde. Einige Eingaben beziehen sich auch auf die Josefsschwestern und fordern eine Untersuchung der Gemeinschaft, ein Verbot, Ordenskleidung zu tragen, bzw. die Unterbindung jeglicher Aktivitäten der Gemeinschaft. Hinzu kommen einige Zusendungen von Zeitungsartikeln, die das Verhalten Natilis kritisch beleuchten. Diese Eingaben verdeutlichen, wie beharrlich Maximilian Gérard sich für die Aufklärung der Verhältnisse rund um Natili und

23 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

die Josefsschwestern einsetzte und wie vehement er Konsequenzen einforderte. Es bleibt jedoch fraglich, wie viel Einfluss die Eingaben Gérards auf das Handeln der staatlichen Behörden hatten. Mehrere Eingaben, in denen er um Antwort auf vorherige Anträge bittet, lassen vermuten, dass viele seiner Anträge ins Leere liefen und in den Behörden unabhängig davon Prozesse angestoßen worden waren, die zur Ausweisung Natilis und zur Beobachtung der Schwesternschaft führten. Besonders hervorzuheben ist ein Begnadigungsgesuch, das Gérard nach seiner Verurteilung wegen der Beleidigung Natilis an Prinzregent Luitpold persönlich richtete.²⁴

Den größten Teil der behördlichen Akten machen Mitteilungsschreiben aus, die zwischen verschiedenen Behörden verschickt wurden. Einige dieser Schreiben richten sich an die von Natili gegründeten Vereine: den Verein der St. Josef-Mittwochandachten und den Verein vom hl. Josef für ambulante Krankenpflege. Involviert waren insbesondere das Kgl. Staatsministerium des Innern, die Kgl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern, das Ministerium des Kgl. Hauses und des Äußern, das Justizministerium, die Kgl. Polizeidirektion München, das Kgl. Bezirksamt München I sowie die Apostolische Nuntiatur München. Die Schreiben stammen vorwiegend aus der Zeit zwischen 1883 und 1912 und dokumentieren die Veranlassung, die Durchführung und die Ergebnisse von Untersuchungen Natilis bzw. der Josefsschwestern sowie der Gerichtsverfahren gegen Natili. Die Korrespondenz des Kgl. Staatsministeriums der Justiz beschäftigt sich vorwiegend mit dem Begnadigungsgesuch, das Gérard am 5.6.1900 an Prinzregent Luitpold gestellt hatte. Diese Schreiben belegen nicht nur die Maßnahmen, die von Seiten des Staates zur Kontrolle und Restriktion des Handelns von Natili bzw. den Josefsschwestern ergriffen wurden. In den Maßnahmen selbst und in einigen Schreiben, die die Ergebnisse der Gerichtsverfahren von 1899 und 1900 thematisieren, wird auch die Beurteilung der Vorfälle durch die staatlichen Behörden deutlich.

Die Akten enthalten darüber hinaus auch Korrespondenzen, die rein kirchliche Vorgänge und Verfahren abbilden. Insbesondere im Zuge der Anerkennungsbestrebungen der ehemaligen Josefsschwestern als Diözesankongregation sind einige Schriftwechsel erhalten.

24 *Maximilian Gérard* an Luitpold von Bayern, Eingabe 5.6.1900 (BayHStA MJu 13184).

Diese umfassen Schreiben der Oberin Sr. Rosa (Kreszentia Rodler) an den Franziskanerpater Jakob Schaueremann, der die Schwestern in diesem Anliegen unterstützte und später ihr Spiritual wurde, des Weiteren Korrespondenzen mit den Erzbistümern München und Freising sowie Bamberg. Ein Briefwechsel aus dem Jahr 1915 zwischen dem Hieronymitenpater Bernhard Stempfle, dem Erzbischof von Bamberg und P. Heinrich Holzapfel, zu jener Zeit Guardian der Franziskaner in Vierzehnheiligen, belegen einen Versuch, nach Natilis Tod die Besitzverhältnisse zwischen den Franziskusschwestern und dem Hieronymitenorden neu zu klären. Diese Korrespondenzen zwischen verschiedenen kirchlichen Stellen sind für die vorliegende Arbeit insbesondere hinsichtlich der kirchlichen Deutung der Geschehnisse interessant. Dies wird explizit deutlich, wenn Natili und die gegen ihn erhobenen Vorwürfe thematisiert werden, aber auch implizit, wenn es um den Umgang mit Natili und den Josefs- bzw. Franziskusschwestern geht. Auch die Deutung durch die Gemeinschaft lässt sich hier nachvollziehen, waren die Schwestern doch gerade im Zuge der Anerkennung als Diözesankongregation angefragt, Auskunft über ihre Geschichte und ihren Gründer zu geben.

1.3.1.3 Performative Zeugnisse: Urkunden, Urteile, Zeugnisse und Verfügungen

Eine dritte Kategorie behördlicher Akten stellen Urkunden, Zeugnisse und Verfügungen dar. Sie unterscheiden sich von den anderen beiden Gruppen dadurch, dass sie weder nur für den internen Gebrauch innerhalb einer Behörde gedacht sind, noch einen Teil einer Korrespondenz darstellen. Sie dienen vielmehr der Dokumentation von Entscheidungen und Ereignissen. Teilweise haben sie performativen Charakter, indem das, was niedergeschrieben wurde, erst durch diesen Akt Wirklichkeit wird. Aufgrund ihrer hohen Glaubwürdigkeit sind sie sehr wertvoll für die historische Arbeit, sie sind in ihrer Aussagekraft gleichwohl begrenzt, da sie immer nur einen bestimmten Status Quo festhalten bzw. schaffen. Im Kontext dieser Arbeit spielen sie vor allem für die Rekonstruktion des Lebenslaufs

von Natili eine Rolle und dokumentieren etwa seine Priesterweihe²⁵. Überliefert ist auch das Urteil eines Beleidigungsprozesses von Natili gegen Grafen Mattei, das am 28.5.1885 in Bologna gefällt wurde²⁶ sowie das Urteil des Appellationsgerichts vom 9.9.1885²⁷. Die Urteile bzw. Einstellungsbeschlüsse der späteren Verfahren, in denen Natili als Kläger oder Angeklagter auftrat, sind nicht mehr vorhanden. Seine Ausweisung ist wiederum in einer Verfügung des Kgl. Staatsministerium des Innern vom 27.2.1900 belegt.²⁸

Des Weiteren kann anhand von Urkunden die Entwicklung der Schwesternschaft nachvollzogen werden. Dokumentiert sind hier die Eintragung des Vereins der St. Franziskusschwestern in das Vereinsregister in Landshut,²⁹ der Kauf und Verkauf von Grundstücken und die Anerkennung der Franziskusschwestern als Kongregation der Diözese Bamberg.³⁰ Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Anerkennung war die Genehmigung der Ordenskleidung durch die Erzbistümer München und Freising sowie Bamberg.³¹

Zeugniskarakter haben auch die Empfehlungsschreiben verschiedener Gemeinden aus dem Jahren 1912³² und 1918³³. Beide Zeugnissammlungen liegen lediglich in Abschrift vor. Die Empfehlungsschreiben aus dem Jahr 1918 sind der Eingabe Sr. Rosas an den

25 *Kardinal [Constantino] Patrizi*, Urkunde 24.10.1873 (AAV Fondo Girolamini 168).

26 *Kgl. Zucht-Polizei-Gericht zu Bologna*, Urteil (Übersetzung durch G. Maln-Motte) 28.5.1885 (AAV Fondo Girolamini 168).

27 *Kgl. Appellationsgericht zu Bologna*, Urteil (Übersetzung durch G. Maln-Motte) 9.9.1885 (AAV Fondo Girolamini 168).

28 *Kgl. B. Staatsministerium des Inneren* an Kgl. Regierung, Kammer des Innern von Oberbayern, Mitteilungsschreiben 27.2.1900 (BayHStA MA 93349).

29 *Vereinsregister des Kgl. Amtsgerichts Landshut*, Auszug aus dem Band I Nr. 99, 11. Oktober 1913 (A-FSV 1.20.5.11).

30 *Bischof Jakobus von Hauck* an St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen, Kanonische Konfirmation, 4.10.1921 (A-FSV Sonderstandort).

31 *Ordinariat des Erzbistums München u. Freising*, Genehmigung 8.10.1913 (A-FSV 1.20.5.10); *Ordinariat des Erzbistums München u. Freising* an [St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen], Genehmigung (Abschrift) 22.5.1914, als Beilage in: Kreszentia Rodler an Erzbischof von Bamberg [Jakobus von Hauck], Eingabe 20.06.1919 (A-FSV 1.20.11.11); *Ordinariat des Erzbistums Bamberg* an St. Antonius-Heim in Vierzehnheiligen, Genehmigung 18.10.17 (A-FSV 1.20.9).

32 Empfehlungsschreiben (Abschrift) 1912 (A-FSV 1.20.4).

33 Empfehlungsschreiben (Abschrift) 1918, als Beilage in: Kreszentia Rodler an Erzbischof von Bamberg, Eingabe, 20.06.1919 (A-FSV 1.20.11.13–23).

Erzbischof von Bamberg, Jakobus v. Hauck, beigelegt, in der sie um Anerkennung der Franziskusschwestern als Diözesankongregation bittet. Den Anlass für die Verfassung der Empfehlungsschreiben 1912 ist nicht bekannt. Möglicherweise war hier schon einmal ein Versuch zur Anerkennung unternommen worden, für den die Empfehlungsschreiben abgeschrieben und eingesendet wurden, in denen die Pfarrer die Arbeit der Josefsschwestern wertschätzen. Zu bedenken ist hier natürlich, dass es nicht um eine objektive und zweckfreie Beurteilung der Tätigkeit ging, sondern dass die Schreiben das Ziel hatten, insbesondere die Leistungen der Gemeinschaft herauszustellen.

1.3.2 Zeitungsartikel

Zu den zu analysierenden Quellen zählen auch einige Zeitungsartikel. Ein Teil befand sich unter den Dokumenten der Behörden zu den Untersuchungen Natilis und der Josefsschwestern sowie den Gerichtsprozessen. Häufig sind sie Bestandteile von Eingaben Gérards, der die Behörden dadurch vor Natili warnte, auf die öffentliche Wahrnehmung des Falls hinwies und die Behörden zum Einschreiten aufforderte. Derartige Eingaben sendete Gérard an das Staatsministerium des Innern, aber auch an die Erzdiözese Salzburg, die Apostolische Nuntiatur in München und die Stadt Saarbrücken. Hervorzuheben ist insbesondere die Broschüre „Der Exmönch Dr. Peter Natili“³⁴, die in München im Jahr 1900 in der zweiten Auflage erschien. Verfasser ist vermutlich Maximilian Gérard selbst. Diese Broschüre ist zwar kein Zeitungsartikel im eigentlichen Sinne, mutet jedoch stilistisch wie ein ausführlicher Zeitungsartikel an. Inhaltlich gibt es große Ähnlichkeiten zu weiteren Zeitungsartikeln³⁵, sodass vermutet werden kann, dass deren Verfasser ebenfalls Gérard war. Das Heft fasst die wichtigsten Vorwürfe gegen Natili, sowie die Ergebnisse der Prozesse zusammen. Aussagen, die in den Prozessen gemacht wurden, sind zum Teil in wörtlicher Rede wiedergegeben. Der Verfasser scheint genaue Kenntnis der Vorgänge vor Gericht

34 Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184). Im Text im Folgenden abgekürzt als „Exmönch“.

35 Vgl. Münchener freie Presse Nr. 66 vom 22.3.1900 (BayHStA MInn 66438); Neue freie Volkszeitung Nr. 43 vom 24.2.1900, 4–7 (AT-AES 1.2 11/11).

gehabt zu haben, sogar des Beleidigungsprozesses, der im Februar 1900 unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden hatte.

Zusätzlich zu den Zeitungsartikeln, die unter den behördlichen Akten gefunden wurden, wurden ausführliche Recherchen über die digitalen Zeitungsportale der bayerischen Staatsbibliothek (digiPress), sowie der Österreichischen Nationalbibliothek (ANNO) und das Deutsche Zeitungsportal durchgeführt und weitere Artikel gefunden, die sich mit den Vorgängen rund um Natili auseinandersetzten. Viele der Zeitungsartikel weisen eine eindeutige Positionierung gegen Natili auf. Auch klare antiklerikalistische Stellungnahmen finden sich darunter. Dies sollte indes nicht dazu führen, dass die Zeitungsberichte als Verschwörungstheorien eingeordnet werden und ihnen jede Glaubwürdigkeit abgesprochen wird. Auch antiklerikale Berichte beruhten meist auf realen Sachverhalten, die jedoch mit entsprechenden Motiven ausgeschmückt und überzeichnet wurden (vgl. IV.3.3).

Die mit den Berichten verbundenen Intentionen und die Inhalte der Artikel sind genau zu prüfen und durch das Hinzuziehen weiterer Akten zu plausibilisieren. Teilweise können die Zeitungsberichte dazu dienen, den Verlauf der Prozesse nachzuvollziehen, da z. B. die *Münchner Neuen Nachrichten* kontinuierlich und ausführlich über die einzelnen Verfahrensschritte informierte. Der Wert der Zeitungsartikel für diese Arbeit liegt darüber hinaus nicht so sehr in den Inhalten, die sie als Fakten präsentieren, sondern in der Darstellung und Bewertung der Ereignisse. Denn es ist davon auszugehen, dass die Berichte in den Zeitungen stark die öffentliche Meinung prägten bzw. als deren Spiegel verstanden werden können.

1.3.3 Briefe

Entgegen dem alltäglichen Sprachgebrauch werden im Archivwesen lediglich solche Schriftstücke als Briefe bezeichnet, die eine private Korrespondenz zwischen Einzelpersonen bilden. Diese Dokumente können sehr aufschlussreich sein, um individuelle Deutungsweisen und -prozesse nachzuvollziehen. Leider sind aus der Entstehungszeit der Franziskusschwester kaum Briefe erhalten. Innerhalb der Franziskusschwester war der Austausch von Post mit Personen, die nicht zur Gemeinschaft gehörten, stark reguliert, wie die erste Regel

der Gemeinschaft zeigt, die in der Hauptchronik festgehalten ist.³⁶ Während es bei Orden und Kongregationen heute üblicher ist, die Nachlässe der Mitglieder zumindest teilweise zu archivieren, scheint dies in der fraglichen Zeit noch kein Usus gewesen zu sein. Die Frage danach, was als archivwürdig angesehen wurde, war meist vom individuellen Urteil der jeweiligen Archivar:innen abhängig.

Erhalten sind Briefe der Eltern von P. Bernhard Stempfle an ihren Sohn, in dem sie von den Prozessen um Natili berichten,³⁷ und Briefe von Sr. Rosa an P. Bernhard³⁸. Diese Briefe geben Aufschluss über das Verhältnis der Schwestern zur Familie Stempfle und darüber, wie Unterstützer:innen Natilis die Geschehnisse deuteten. Außerdem ist ein Brief Jakob Schauermanns an seine Nichte, die Franziskusschwester war, aus dem Jahr 1954 überliefert.³⁹ Diesem Brief legte er auf Anfrage der Kongregationsleitung Notizen bei, die er für Berichte über die Kongregation nach Rom (vermutlich im Kontext der kirchlichen Anerkennung) verfasst hatte. Er bat jedoch um Rücksendung der Notizen, sodass sie nicht mehr erhalten sind. Mit Nachdruck betonte P. Schauermann in seiner Antwort, dass er über die Trennung der Solanusschwestern von den Franziskusschwestern 1925 nicht sprechen würde. So bleibt die Perspektive des langjährigen Administrators und Spirituals auf die Entwicklung der Gemeinschaft im Dunkeln.

1.3.4 Protokolle

Offiziellen Charakter haben wiederum Protokolle, die ebenfalls unter den untersuchten Dokumenten sind. Protokolle haben in der Regel eine einheitliche äußere Form, die ein genaues Datum enthält, eine Auskunft über den Zweck bzw. den Anlass der Versammlung,

36 Vgl. Regeln für die Schwestern des Vereins vom heiligen Josef für ambulante Krankenpflege, in: Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen, Einträge zum Jahr 1904 (A-FSV Sonderstandort), Nr. 14, 17; vgl. ausführlicher: V.2.3.4.

37 [Mutter von B. Stempfle] an P. Bernhard Stempfle, Brief 6.10.1899 (AAV F. Girolamini 169); [Vater von B. Stempfle] an P. Bernhard Stempfle, Brief 4.3.1901 (AAV F. Girolamini 169).

38 Sr. Rosa Rodler an P. Bernhard Stempfle, Brief 13.2.1905 (AAV Fondo Girolamini 169).

39 P. Jakob Schauermann an Sr. Ludmilla, Brief 24.8.1954 (A-FSV 1.20.28).

eine Liste der Anwesenden und die Niederschrift des Verlaufs bzw. der Ergebnisse einer Sitzung. Bestätigt werden die Inhalte des Protokolls durch die Unterschrift der verfassenden Person oder der Sitzungsvorsitzenden.

Die Protokolle der Franziskusschwestern wurden in der Anfangszeit in einem Protokollbuch niedergeschrieben.⁴⁰ Dieses beginnt jedoch erst im Jahr 1913 und enthält aus den Jahren zwischen 1913 und 1918 lediglich einzelne Protokolle von Mitgliederversammlungen, Generalversammlungen oder Vorstandschafts- und Oberinnensitzungen. Ab 1918 sind auch Protokolle von regelmäßig stattfindenden Ordensratssitzungen enthalten. Diese geben Auskunft über die jeweils aktuelle Verteilung der Ämter, darunter das Amt der Vorsitzenden des Vereins, des Administrators, der Ausschussschwestern und einzelner Oberinnen. Berichtet wird außerdem von der Aufnahme neuer Mitglieder und von den in den Sitzungen vorgenommenen Wahlen und Abstimmungen. Diese beziehen sich nicht nur auf die Vergabe von Ämtern, sondern auch auf Satzungsänderungen. So geben die Protokolle Auskunft über Themen, die den Verein zu der jeweiligen Zeit beschäftigten. Satzungsänderungen, aber auch Appelle an die Mitglieder durch die Vorsitzende oder den Administrator, die protokolliert wurden, weisen indirekt auf Probleme hin, mit denen der Verein umzugehen hatte, machen aber auch die jeweilige Ausrichtung des Vereins, seine Zwecke und Ziele deutlich.

Protokolle liegen aber nicht nur vom Verein der St. Franziskus-schwestern vor, sondern auch vom Concilium der Marianischen deutschen Congregation am Bürgersaal in München. Diese geben Aufschluss über Natilis Tätigkeiten als Kaplan am Bürgersaal und seine Involvierung in den Verein der St. Josef-Mittwochandachten sowie dessen Konflikte mit der Marianischen Congregation.

1.3.5 Satzungen und Regeln

Unter den Archivdokumenten finden sich mehrere Versionen von Regeln bzw. Ergänzungen zur ursprünglichen Regel und den Satzungen der Josefsschwestern und späteren Franziskusschwestern. Diese sind in unterschiedlicher Form überliefert. Die früheste und einzige

40 Protokollbuch 1913–1922 (A-FSV Sonderstandort).

erhaltene Regel aus der Entstehungszeit, die Natili zugeschrieben wird, findet sich in der Chronik der St. Franziskusschwestern unter den Einträgen zum Jahr 1904.⁴¹ Weder die Autorschaft Natilis noch das Jahr können als gesichert gelten (vgl. auch 1.3.6.1). Es ist aber davon auszugehen, dass es sich tatsächlich um eine sehr frühe Regel handelt. In einem Brief vom 24.4.1914 weisen P. Jakob Schauer mann und Sr. Rosa Rodler die Schwestern darauf hin, dass gemäß der Geschäftsordnung weiter „die bisherigen Gepflogenheiten als Regel beachtet werden“ sollen. Die weiteren Ausführungen zur Regel machen deutlich, dass die Geschäftsordnung sich auf die Natili zugeschriebene Regel bezieht, die zu diesem Zeitpunkt offenbar in Kraft war.⁴²

Vom Verein vom hl. Josef für ambulante Krankenpflege sind gedruckte Satzungen in zwei Versionen vorhanden, die sich inhaltlich jedoch nur geringfügig in unwesentlichen Punkten unterscheiden.⁴³ Diese beschreiben den Zweck des Vereins sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder, thematisieren die Rolle der Krankenpflegerinnen allerdings nicht weiter. Demgegenüber geht eine handschriftlich verfasste Geschäftsordnung des Krankenpflegevereins, die dem Bezirksamt München am 17.6.1908 vom Verein selbst übermittelt wurde, neben der Rolle des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassiers auch eigens auf die Rolle der Oberin und der Schwestern ein.⁴⁴

Vom Verein der St. Franziskusschwestern, der 1913 gegründet wurde, sind noch die ersten Versionen von Satzung und Geschäftsordnung vorhanden sowie die erste Satzungsänderung, die bereits 1914

41 Vgl. Regeln für die Schwestern des Vereins vom heiligen Josef für ambulante Krankenpflege, in: Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen, Einträge zum Jahr 1904 (A-FSV Sonderstandort).

42 Vgl. Sr. Rosa Rodler/P. Jakob Schauer mann an St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen, Mitteilungsschreiben 24.4.1914, in: Protokollbuch 1913–1922 (A-FSV Sonderstandort).

43 Vgl. Verein vom hl. Josef für ambulante Krankenpflege, Satzungen 13.7.1906 (StAM AR 3326/147); Verein vom hl. Josef für ambulante Krankenpflege, Satzungen 29.3.1908 (StAM AR 3326/147).

44 Vgl. Verein vom hl. Josef für ambulante Krankenpflege, Geschäftsordnung, als Beilage in: Casella an Kgl. Bezirksamt München, Schreiben 17.6.1908 (StAM AR 3326/147).

erfolgte.⁴⁵ Während auch hier die Satzung in erster Linie die Rechte und Pflichten der Mitglieder festschreibt, führt die Geschäftsordnung genaue Vorgaben an, die die Aufnahme, die Zeit der Kandidatur und den Alltag der Schwestern regeln.

Aus dem Zeitraum vor der Anerkennung als Diözesankongregation sind zwei weitere Bücher mit Satzungen und Normen erhalten. Das erste Buch trägt den Titel „St. Franziskusschwestern unter dem Schutze des heiligen Josef“⁴⁶ und enthält die Satzung in der überarbeiteten Version von 1914 und eine „Schwestern-Ordnung“, die thematisch der früheren Geschäftsordnung entspricht. Zusätzlich sind Vorschriften enthalten, die als Ergänzung zur Regel verstanden werden sollten. Betont wird, dass die Inhalte der Regel und der Geschäftsordnung weiter gültig bleiben sollten. Die Regel entsprach in einigen Punkten wohl nicht mehr der Lebensrealität der Schwestern und sollte in diesen Aspekten durch die Vorschriften erweitert werden. Als Anhang finden sich im Buch ausgewählte Abschnitte der Geschäftsordnung, wichtige vatikanische Erlässe und Dekrete, darüber hinaus die Professformel und Gebete. Das Buch kann nicht genau datiert werden. Die „Schwestern-Ordnung“ enthält jedoch einige Anmerkungen und Korrekturen mit Bleistift, die im zweiten Buch aus dem Jahr 1920⁴⁷ in den Druck mitaufgenommen wurden, sodass von einer Entstehung zwischen 1914 und 1920 ausgegangen werden kann. Die im zweiten Buch „Regeln und Satzungen der Kongregation der St. Franziskus-Schwestern“ enthaltene Regel entspricht der „Schwestern-Ordnung“ inklusive der dort in Bleistift vermerkten Korrekturen. Die enthaltenen Satzungen gleichen den Vorschriften aus dem Buch „St. Franziskusschwestern unter dem Schutze des heiligen Josef“. Die Änderung der Satzung war wohl vom Bamberger Ordinariat am 19.11.1919 angeregt worden. In einem Schreiben

45 Vgl. *Verein der St. Franziskusschwestern*, Satzungen 23.9.1913 (A-FSV 1.20.5); *Verein der St. Franziskusschwestern*, Satzungen 9.3.1914 (A-FSV 1.20.6); *Verein der St. Franziskusschwestern*, Geschäftsordnung (A-FSV 1.20.5.14–17). Die aktualisierte Version der Satzung und die Geschäftsordnung sind zudem in der Chronik der Franziskusschwestern aufgeführt (vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum 9.3.1914).

46 St. Franziskusschwestern unter dem Schutze des heiligen Josef (A-FSV Sonderstandort).

47 Regeln und Satzungen der Kongregation der St. Franziskus-Schwestern, Freising 1920 (A-FSV Sonderstandort).

vom 22.1.1920 wird die oberhirtliche Anerkennung derselben ausgedrückt.⁴⁸

Satzungen, Regeln und Geschäftsordnung können keinen direkten Aufschluss über das Leben der Schwestern geben. Sicherlich hat man sich bemüht, den dort festgehaltenen Normen zu entsprechen, den Tag zu strukturieren, wie es hier vorgegeben war, die Gebetsvorschriften einzuhalten, die Kleiderordnung zu befolgen usw. Dies bedeutet aber nicht, dass man in der Praxis nicht in gewissen Punkten bewusst oder unbewusst, absichtlich oder unabsichtlich von den Regeln abwich. Teilweise sind die aufgestellten Normen vielleicht auch gerade Zeugnis für das, was nicht nach Vorstellung der Ordensleitung lief. So ist die Regel, die das Sprechen mit Fremden über Angelegenheiten der Gemeinschaft verbietet, vermutlich ein Versuch der Leitung auf eine entsprechende Praxis zu reagieren und diese zu unterbinden.⁴⁹ Die Normensammlungen weisen also daraufhin, wo Regelungsbedarf bestand und für welche Sachverhalte ein Problembewusstsein vorhanden war. Positiv gewendet geben die Regelwerke Aufschluss über Werte und Normen, die das Leben der Gemeinschaft bestimmten. Sie zeigen, welche Erwartungen an das Leben und Verhalten einer Ordensschwester gerichtet wurden. Eine genaue Analyse in dieser Perspektive wird in Kapitel 2.3.4 vorgenommen.

1.3.6 Chroniken und Aufzeichnungen über die Anfänge der Kongregation

Besonders aufschlussreich ist auch die Analyse der Chroniken und Aufzeichnungen über die Anfänge der Kongregation. Sie geben nicht nur Auskunft über die Entwicklung der Kongregation, sondern sind selbst in besonderer Weise als Deutungen der Geschichte zu verstehen. Einerseits weisen sie darauf hin, wie in der jeweiligen Zeit auf die Kongregationsgeschichte geblickt wurde. Andererseits produzieren sie selbst Deutungen, die von Mitgliedern und Außenstehenden

48 Vgl. *Erzbischöfliches Generalvikariat Bamberg* an Kongregation der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen, Mitteilungsschreiben 22.1.1920 (A-FSV Sonderstandort).

49 Vgl. Regeln für die Schwestern des Vereins vom heiligen Josef für ambulante Krankenpflege, in: *Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen*, Einträge zum Jahr 1904 (A-FSV Sonderstandort), Nr. 17.6.

rezipiert wurden, wirkten so auf die Wahrnehmung der Ereignisse ein und prägten sie bis heute. Die Chroniken und Aufzeichnungen sind in unterschiedlichen Kontexten und Zeiten entstanden. Um zu analysieren, wie sich die Deutungen und das Wissen um die Ereignisse im Verlauf der Zeit veränderten, wurden nicht nur Quellen untersucht, die vor 1921 entstanden, sondern auch spätere Aufzeichnungen.

1.3.6.1 Aufzeichnungen mit historiographischem Interesse

Zu den Aufzeichnungen, die in einer explizit historiographischen Intention verfasst wurden, zählen Chroniken, die kontinuierlich fortgeschrieben wurden, um die Geschichte der Kongregation festzuhalten, aber auch historische Überblicke, die Ergebnis einer Auseinandersetzung mit den Quellen der Anfangszeit waren. Sie können als Historiographien im eigentlichen Wortsinn angesehen werden. Denn das Aufschreiben der Geschichte ist nicht einfach als Verschriftlichung von Tatsachen und Ereignissen zu verstehen. Die Verfasser:innen trafen Entscheidungen darüber, was sie als relevant erachteten und prägten die Aufzeichnungen durch ihre persönliche Perspektive. Der Akt des Aufschreibens ist daher selbst als Moment der Produktion von Geschichte anzusehen.

Wichtige historiographische Aufzeichnungen stammen von Sr. Cäcilia Parusel (1881–1980), die sich 1910 den Josefsschwestern anschloss und von 1935–1947 Generaloberin der Kongregation war. Sie verfasste mehrere kleine Hefte, die Aufschluss über die Geschichte der Kongregation geben. Ein Heft widmete sie der Entstehungsgeschichte von 1890 bis 1914,⁵⁰ weitere Hefte den einzelnen Niederlassungen der Gemeinschaft bzw. der Zusammenarbeit mit dem Franziskaner Missionsverein und den jeweiligen Entwicklungen. Wahrscheinlich ist, dass diese Hefte in ihrer Zeit als Generaloberin entstanden, evtl. auch laufend fortgeführt wurden. Für Sr. Helmtrudis Ostermeier, Generaloberin von 1947 bis 1970 verfasste sie zudem anlässlich ihres Namenstages ein eigenes Chronikbuch, in dem sie

50 Cäcilia Parusel, Entstehung der Kongregation der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen. Heft Nr. 0: St. Josefsschwestern von 1890–1913 (A-FSV Sonderstandort).

die Schilderungen der einzelnen Hefte zusammenführte.⁵¹ Das Buch umfasst die Zeit von 1890 bis 1956. Im Jahr 1956 ist lediglich der Personenstand „z. Zeit“ festgehalten, sodass davon ausgegangen werden kann, dass das Buch in diesem Jahr entstand. In einem Brief an Sr. Helmtrudis, der dem Chronikbuch beigelegt ist, erwähnt Sr. Cäcilia den Gedanken, die Chronik einmal in ein haltbareres Buch zu übertragen, das keine Kriegsware sei. Dies könnte draufhinweisen, dass es bis zum damaligen Zeitpunkt noch keine offizielle Chronik gab. Möglicherweise legte Sr. Cäcilias Namenstagsgeschenk jedoch den Grundstein dafür, denn die Hauptchronik weist große Ähnlichkeiten zu den Aufzeichnungen Sr. Cäcilias auf.⁵² Niedergeschrieben wurde der erste Teil der Hauptchronik (bis 1932) wohl durch Sr. Pia Rieger (1897–1994), die laut ihrem Nachruf ab 1945 in Vierzehnheiligen lebte, „um bei den schriftlichen Arbeiten zu helfen“⁵³. Die kunstvolle Zierschrift, durch die besondere Ereignisse in der Chronik hervorgehoben sind, soll Sr. Pauline Selmaier (1920–2001, Generaloberin: 1970–1988) beigetragen haben. Die Aufzeichnungen beginnen mit dem Jahr 1890 und dem Anliegen Natilis, Krankenpflege für arme, unbemittelte Kranke anzubieten. Die gesamte Entstehungszeit befindet sich im ersten Chronikbuch, das den Zeitraum bis 1933 abdeckt und handschriftlich verfasst ist. Wichtige Ereignisse wie die Anerkennung als Diözesankongregation sind besonders kunstvoll dargestellt. Die in der Chronik angeführten Daten und Ereignisse lassen sich in weiten Teilen durch andere Dokumente belegen. Wichtige Ereignisse werden durch Bibelzitate oder Zitate der Ordensgründer:innen Franziska Schervier (1819–1876) und Franz Libermann (1802–1852) ergänzt. An diesen Stellen wird deutlich, dass es sich nicht nur um eine nüchterne Reproduktion der großen Meilensteine auf dem Weg der Gemeinschaft handelt, sondern auch um eine Bewertung und Auslegung derselben. Die Chronik zählt zu den wichtigsten Dokumenten einer Kongregation, die neben der Geschichte auch Aufschluss über Zweck, Charakter und Selbstverständnis der Gemeinschaft gibt. Ziel war es daher wohl, eine stringente Erzählung der Anfänge zu verfassen, die insbesondere die Errungenschaften der Gemeinschaft herausstellt.

51 *Cäcilia Parusel*, Chronikbuch 1956 (A-FSV Sonderstandort).

52 Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort).

53 Nachruf Sr. Pia Rieger (A-FSV 03.11.1994 – 2.1.11).

Für den Zeitraum von 1890 bis 1964 liegt ein „Geschichtlicher Überblick“⁵⁴ vor, der vermutlich 1965 entstand. Es ist nicht bekannt, zu welchem Anlass oder von wem der Überblick verfasst wurde. Es ist lediglich vermerkt, dass der Bericht der Jahre 1890–1925 nach einer Vorlage von P. Engelhard Spachtholz (1895–1977; Spiritual der Franziskusschwestern von 1949–1961) verfasst worden sei. Auch diese Chronik ist nicht als reiner Tatsachenbericht zu verstehen, sondern kommentiert und deutet insbesondere die Entstehungszeit und die Vorfälle rund um Natili.

Auch die Chroniken der Solanusschwestern, die 1925 durch die Trennung von den Franziskusschwestern entstanden, geben Aufschluss über die gemeinsame Entstehungszeit. So gibt es eine „Chronik Urschrift“, die von Sr. Anna Westermeier (1896–1943) verfasst wurde, deren Entstehungszeit aber unbekannt ist.⁵⁵ Sie umfasst den Zeitraum von 1890 bis 1926. Auch bei dieser Chronik handelt es sich nicht um eine reine Auflistung von Ereignissen. Neben den Entwicklungen der Kongregation werden zeitgeschichtliche und politische Geschehnisse erwähnt. Regelmäßig ist die Schilderung von Ereignissen mit deutenden Kommentaren versehen oder es werden Bibelstellen herangezogen, um etwa die Ereignisse eines Jahres einzuordnen.⁵⁶ Daneben gibt es eine „Vorgeschichte der Solanusschwestern 1890–1926“⁵⁷, die erstens einen von P. Forster verfassten Teil über „[d]as Wirken P. Dr. Peter Natili[s] in München“, zweitens eine von Sr. Claudia Ambros (1900–1981, Generaloberin der Solanusschwestern 1958–1980) verfasste Chronik und im dritten Teil Berichte und Bilder zur geschriebenen Chronik enthält. Der genaue Entstehungszeitpunkt der „Vorgeschichte“ ist nicht bekannt. Vermut-

54 Geschichtlicher Überblick von 1890–1964, 30.4.1965 (A-FSV Sonderstandort).

55 Sr. Anna Westermeier, Chronik Urschrift 1911–1939 (Archiv der Solanusschwestern). Sr. Anna Westermeier wurde am 21.4.1896 geboren, trat am 24.12.1920 bei den Franziskusschwestern ein, und legte die hl. Profess am 25.12.1921 ab. Sie schloss sich bei der Trennung 1925 den Solanusschwestern an und war deren erste Chronistin. Am 29.3.1943 starb sie im Alter von 46 Jahren (vgl. *Kongregation der Solanusschwestern*, Totenbuch (Archiv der Solanusschwestern)).

56 So etwa Ps 94, 19f. als Einleitung des Berichts über das Jahr 1920 oder wenn es von Sr. Rosa heißt, sie hätte sich „wohl die meisten Verdienste erworben sowohl bei den Josefsschwestern als auch hernach bei Umbildung um die Franziskus-schwestern und Solanusschwestern“.

57 Vorgeschichte der Solanusschwestern 1890–1926 (Archiv der Solanusschwestern).

lich wurden die drei Teile erst nachträglich zusammengefügt. Die Aufzeichnungen P. Forsters lassen darauf schließen, dass er Einsicht in die Akten über Natili und die Josefsschwestern hatte, die er im Rahmen der Recherchen der Franziskusschwestern im Jahr 1990 im Bayerischen Hauptstaatsarchiv und im Münchner Staatsarchiv eingesehen hatte (vgl. 1.1). Die Chronik von Sr. Claudia Ambros wurde vermutlich während ihrer Amtszeit als Generaloberin (1958–1980) verfasst und jährlich bis in das Jahr ihres Todes 1981 weitergeführt.⁵⁸ Auch sie geht in ihrer Chronik der Solanusschwestern bis auf die Anfänge mit Natili zurück, hatte aber offenbar keine Kenntnis der Akten, die P. Forster eingesehen hatte. An einigen Stellen wird auf die „alte Chronik“ – gemeint ist vermutlich die Chronik Sr. Anna Westermeiers – und an einer Stelle auf die handschriftliche Chronik der Franziskusschwestern als Grundlage für die Aufzeichnungen verwiesen.

Im Archiv der Solanusschwestern befindet sich außerdem eine Chronik, die die Geschichte der Franziskusschwestern bis 1986 beschreibt.⁵⁹ Verfasser:in und Datum sind nicht bekannt. Da an mehreren Stellen von „unserer Kongregation“ oder „unserer Geschichte“ gesprochen wird, liegt die Vermutung nahe, dass eine Franziskus-schwester die Chronik verfasste.

Unter einem ähnlichen Titel „Ein Blick in die Geschichte unserer Kongregation – Vorgeschichte“ ist im Provinzarchiv der Franziskaner in Paderborn eine Chronik überliefert, die große Parallelen zur letztgenannten Chronik aufweist.⁶⁰ Die Ereignisse der Jahre 1890–1914 werden in identischem Wortlaut wiedergegeben und auch die Schilderung der Zeit bis 1925 weist viele Parallelen auf. Die Chronik aus dem Franziskanerarchiv ist demgegenüber deutlich ausführlicher gehalten. Ab dem Jahr 1925 wird hier jedoch nicht die Geschichte der Franziskusschwestern, sondern die der Solanusschwestern geschildert. Am Ende steht ein Memorandum, das von P. Rainer Lubert (1930–2017) am 12.11.1987 unterzeichnet wurde. Es legt nahe, dass der damalige Direktor der Solanusschwestern (Amtszeit

58 Sr. Claudia Ambros, Chronik, 1981, in: Vorgeschichte der Solanusschwestern 1890–1926 (Archiv der Solanusschwestern).

59 Ein Blick in die Geschichte unserer Kongregation (Archiv der Solanusschwestern).

60 P. Rainer Lubert, Ein Blick in die Geschichte unserer Kongregation – Vorgeschichte, 11.12.1987 (PAB 01–2439–2).

13.10.1983–30.4.2008) die Aufzeichnungen zur Geschichte der Franziskusschwester als Grundlage für seine Darstellung der Entwicklung der Solanusschwester herangezogen hatte, die mit Blick auf Verhandlungen zwischen Solanusschwester und Franziskaner-Missionsverein über das wechselseitige Verhältnis und die Vermögensverhältnisse nötig geworden war.

Unter dem Titel „Unsere ersten bescheidenen Anfänge im Dritten Orden des hlg. Vaters Franziskus unter dem Schutze des heiligen Vater Josef“⁶¹ liegt eine Chronik vor, die einen deutlich persönlichen Charakter hat als die bisher angeführten Chroniken. Sie wurde vermutlich von einer Franziskusschwester verfasst und umfasst den Zeitraum von 1890 bis ca. 1942, vermutlich das Jahr der Niederschrift.⁶² Die Verfasserin scheint viele der geschilderten Ereignisse selbst miterlebt zu haben und die erwähnten Personen gut zu kennen. Die Chronik mutet schon ob der äußeren Form, die sich nicht an die typische Strukturierung durch die Absetzung der Daten bzw. Jahreszahlen auf der linken Seite hält, eher wie ein Bericht an. Dieser ist jedoch sehr persönlich gehalten, indem persönliche Eindrücke und Bewertungen miteingeflochten wurden. Die scheinbare Objektivität, die viele anderen Chroniken herzustellen versuchen, ist hier kaum vorzufinden.

1.3.6.2 Aufzeichnungen im Rahmen der Anerkennung

Von den Chroniken sollen an dieser Stelle die historischen Aufzeichnungen unterschieden werden, die zu einem spezifischen Anlass, nämlich den Bestrebungen um Anerkennung als Diözesankongregation, verfasst wurden. Ziel war in diesem Fall, keine kohärente Erzählung für die Nachwelt zu produzieren, sondern den entscheidenden Organen im Ordinariat bzw. im Vatikan darzulegen, warum eine Anerkennung als Diözesankongregation für die Bestrebungen der Kongregation einerseits und die der Gesamtkirche andererseits förderlich und angemessen waren. Ein Schreiben aus dem Sekretariat der Religiosenkongregation an den Erzbischof von Bamberg vom

61 Unsere ersten bescheidenen Anfänge im Dritten Orden des hlg. Vaters Franziskus unter dem Schutze des heiligen Vater Josef (A-FSV Sonderstandort).

62 Es wird von dem Backofen im Mutterhaus in Vierzehnheiligen berichtet, der 1918 errichtet wurde und nach 24 Jahren immer noch in Gebrauch sei.

12.6.1920 verdeutlicht, welche Fragen dabei konkret zu beantworten waren:

- „1. Wer und wie beschaffen der Gründer der neuen Genossenschaft ist, und welche Ursache zur Errichtung angeführt wird?
2. Welches der Name und Titel der zu gründenden Kongregation ist?
3. Welches die Form, Farbe, Stoff und Teile des Habits sind, der von den Novizen und Professoren getragen wird?
4. Wie viele und welche Aufgaben die Genossenschaft sich wählen will?
5. Mit welchen Mitteln die Sicherheit der Gründung gewährleistet wird?
6. Existieren endlich ähnliche Institutionen in der Diözese und welche Aufgaben haben sie?“⁶³

In den Akten der Franziskusschwestern, in denen die Briefwechsel im Kontext der Anerkennungsbestrebungen aufbewahrt wurden, findet sich auch eine Aufzeichnung Sr. Rosa Rodlers über die „Ursache der Entstehung der privaten Krankenpflegerinnen“⁶⁴. Das zweiseitige Dokument ist handschriftlich verfasst und enthält Ergänzungen bzw. Korrekturen, die mit unterschiedlichen Stiften dem ursprünglichen Text hinzugefügt wurden. Es handelt sich hier um einen persönlichen Bericht über die Ursache der Entstehung der Schwesternschaft aus Perspektive Sr. Rosas. Einen großen Teil nimmt die Schilderung ihrer Vorgeschichte ein und erst am Ende des Textes geht sie auf ihre Motivation ein, sich dem ambulanten Krankenpflegeverein vom hl. Josef anzuschließen und sich mit anderen Frauen zusammenzutun, um Krankenpflege für die Menschen auf dem Land zu leisten. Ob diese Schilderung der Entstehungszeit jemals abgeschickt wurde, kann nicht mehr nachvollzogen werden.

Unter den Unterlagen befindet sich aber auch die Abschrift eines von Sr. Rosa verfassten Schreibens vom 20.6.1919, in dem sie den Erzbischof von Bamberg um die Anerkennung als Diözesankongre-

63 Sekretariat der Religiösenkongregation an Erzbischof von Bamberg [Jakobus von Hauck], Mitteilungsschreiben (Übersetzung) 12.6.1920 (A-FSV 1.20.12.4).

64 Sr. Rosa Rodler, Ursache der Entstehung der privaten Krankenpflegerinnen (Entwurf) (A-FSV 1.20.10.13–14).

gation bittet. Dieser Eingabe ist unter anderem ein Bericht über die Entstehung und die Tätigkeit der Franziskusschwestern beigelegt.⁶⁵ Es handelt sich um einen vierseitigen knapp und nüchtern gehaltenen Abriss der Geschichte der Franziskusschwestern von 1890 bis 1919. Er enthält die wichtigsten Entwicklungsschritte der Gemeinschaft, die ursprüngliche Motivation zur Krankenpflege und die verschiedenen Tätigkeitsbereiche. Die Person Natilis wird allerdings nicht erwähnt. Der Bericht wurde vermutlich als Vorlage für Schilderungen der Entstehung an anderer Stelle verwendet. So scheinen sich die Entstehungsgeschichte, die Bischof Jakobus v. Hauck im Kontext der Konfirmation der Kongregation⁶⁶ zeichnet und die Geschichte der Genossenschaft⁶⁷, die mit den Regeln und Satzungen im Jahr 1920 abgedruckt wurde, stark daran zu orientieren.

1.3.6.3 Private Aufzeichnungen

Schließlich gibt es noch eine dritte Form der Aufzeichnungen, die als persönliche Erinnerungen verfasst wurden. Hier vermischt sich an vielen Stellen die Schilderung der Geschichte der Kongregationen –, die die Verfasser:innen teilweise selbst miterlebt haben, teilweise nur aus Berichten anderer kennen, – und die Wiedergabe der eigenen, persönlichen Erfahrungen mit der Kongregation.

Von Sr. Aloisia Weigl (1884–1942) liegt ein kleines Heft vor.⁶⁸ Es enthält eine Liste aller Gegenstände, die beim Eintritt in die Kongregation mitzubringen sind, ein Inventar der Wäsche und Bücher im Josefshaus in Perlach 1936 und eine Darstellung der Geschichte der Gemeinschaft. Anders als bei vielen anderen Aufzeichnungen stehen hier nicht die Entwicklungsschritte der Gemeinschaft im Vordergrund: Nach knappen Ausführungen zu den Anfängen rückt Sr. Aloisia Weigl bestimmte Schwestern in den Fokus, die aus ihrer

65 Sr. Rosa Rodler, Geschichtlicher Überblick, als Beilage in: Kreszentia Rodler an Erzbischof von Bamberg [Jakobus von Hauck], Eingabe 20.06.1919 (A-FSV 1.20.11.7–10).

66 Bischof Jakobus von Hauck an St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen, Kanonische Konfirmation, 4.10.1921 (A-FSV Sonderstandort).

67 Geschichte der Genossenschaft, in: Regeln und Satzungen der Kongregation der St. Franziskus-Schwestern, Freising 1920 (A-FSV Sonderstandort).

68 Sr. Aloisia Weigl, Inventar und Aufzeichnungen (A-FSV 03.11.1942 – 54).

Sicht besonders prägend für die Gemeinschaft waren. Diese werden ausführlich charakterisiert, ihre besonderen Talente und Beiträge zum Leben der Gemeinschaft genannt und ihre Geschichte in der Kongregation dargelegt (Eintritt, Profess, Ämter, Sterbedatum). Die Geschichte der Kongregation selbst wird eher beiläufig erzählt und umfasst die wichtigsten Ereignisse bis in das Jahr 1909. Besonders interessant ist das Heft Sr. Aloisia Weigls auch, weil sie ausführlich den üblichen Tagesablauf und die Lebensumstände im Josefshaus schildert. Insgesamt müssen ihre Ausführungen jedoch als hochidealisierte Darstellung der Geschichte und des Lebens in der Gemeinschaft gelten. Kritik oder Beschwerden kommen nicht vor, dagegen verwendet sie insbesondere zur Charakterisierung der Schwestern theologisch aufgeladene Bilder von Opfer, Dienst und den Schwestern als Bräute Christi.

Aufzeichnungen aus einer anderen Perspektive sind von P. Sigebert Kalb (1890–1967) erhalten. Am 24.9.1953 verfasste er einen handschriftlichen Bericht über die Entstehung der Solanusschwestern, die in seine Zeit als Spiritual bei den Franziskusschwestern von 1925 bis 1927 fiel.⁶⁹ Dabei geht er auch auf die Entstehung der Franziskusschwestern ein und stellt deren Entwicklung bis zur Trennung in groben Zügen dar. Der Bericht scheint auf Anfrage hin verfasst und könnte Teil einer umfassenderen Auseinandersetzung der Franziskusschwestern mit ihrer Gründung und der Trennung von den Solanusschwestern sein, in deren Kontext auch P. Schauerermann um eine Darstellung seiner Erlebnisse gebeten worden war. P. Kalb kennzeichnet den Bericht sehr deutlich als Produkt seiner eigenen Wahrnehmung bzw. Ergebnis dessen, was er als Spiritual von den Schwestern berichtet bekam.

„In meine kurze Amtszeit als Spiritual fällt die Trennung der Solanusschwestern von den Franziskusschwestern. Da ich nur die geistige Leitung der Schwestern hatte, war ich an dieser Angelegenheit nicht unmittelbar beteiligt. [...] Meine Kenntnisse in der Angelegenheit stammen in der Hauptsache von Schwester Martha Seif, damals Novizenmeisterin

⁶⁹ P. Sigebert Kalb, Ursprung und Gründung der Solanusschwestern (Kopie), 24.9.1953 (A-FSV 1.12.3).

und jetzt Pfarrschwester in Nürnberg St. Ludwig, sowie von der bereits erwähnten Generaloberin Schw. Gertrud.“⁷⁰

Er bemüht sich dabei gleichwohl um Objektivität: „Soweit es bei Informationen von anderer Seite her möglich ist, habe ich mich bemüht objektiv zu berichten.“⁷¹

Einen Einblick in die Darstellung der Geschichte durch die Franziskusschwestern bieten die Aufzeichnungen, die Sr. Solana Söllner (geb. 1937) 1960/61 in ihrem Noviziat verfasste.⁷² Hier schrieb sie den Verlauf der Geschichte nieder, wie sie ihn im Noviziatsunterricht gelernt hatte. Sehr deutlich tritt das Anliegen hervor, eine stringente und harmonische Geschichte zu erzählen. Schwierigkeiten und Konflikte in der Entstehung der Kongregation, wie die Vorwürfe gegen Natili oder die Trennung von den Solanusschwestern werden nicht erwähnt.

Ganz andere Einblicke gewähren die Aufzeichnungen Sr. Pia Riegers. Sie schrieb 1989 ihre Erinnerungen an ihre Zeit in der Kongregation seit ihrem Eintritt 1910 auf.⁷³ Dabei handelt es sich um eine persönliche Schilderung der Entwicklung, die sich allein auf die Ereignisse stützt, die Sr. Pia selbst miterlebt hatte und Einblick in den Alltag und die Atmosphäre in der Kongregation gibt. Dabei ist nicht zu vernachlässigen, dass es sich hier nicht um direkte Erfahrungsberichte handelt, sondern um Eindrücke, die erst mit vielen Jahrzehnten Abstand aufgeschrieben wurden.

1.3.7 Bilder

Bilder spielen für die Forschung an der Entstehungsgeschichte der Franziskusschwestern nur eine marginale Rolle und sind auch kaum überliefert. Lediglich für die Frage nach der gemeinsamen Kleidung der Krankenpflegerinnen, die vom bayerischen Staat streng über-

70 P. Sigebert Kalb, Ursprung und Gründung der Solanusschwestern (Kopie), 24.9.1953 (A-FSV 1.12.3).

71 P. Sigebert Kalb, Ursprung und Gründung der Solanusschwestern (Kopie), 24.9.1953 (A-FSV 1.12.3).

72 Sr. Solana Söllner, Geschichtliche Aufzeichnungen vom Noviziat 1960/61 (A-FSV Sonderstandort).

73 Sr. Pia Rieger, Erinnerungen an die ersten Ordensjahre von 1910 an, 1989 (A-FSV Sonderstandort).

wacht wurde, sind sie aufschlussreich. Zur Veranschaulichung der Kleiderbestimmungen werden Fotos aus der „Vorgeschichte der Solanusschwestern“ herangezogen.⁷⁴ Darüber hinaus sind wenige Fotos überliefert, die einen Einblick in den Arbeitsalltag und die Konvente geben. Auch vom Haus in Perlach gibt es Fotos. Von Natili ist lediglich eine Zeichnung vorhanden, die im Kontext der Gerichtsprozesse entstand.

2 Gründungsgeschichte der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen

Rund 30 Jahre liegen zwischen der Entstehung der Gemeinschaft von Krankenpflegerinnen und ihrer Anerkennung als Kongregation der Franziskusschwestern. Diese Zeit lässt sich in drei Phasen gliedern: Die ersten zehn Jahre von 1890 bis 1900, in der die Gemeinschaft sich als Krankenpflegerinnen des Vereins vom hl. Josef für ambulante Krankenpflege unter der Leitung des Hieronymitenpaters Peter Natili konstituierte. Die Zäsur zwischen der ersten und der zweiten Phase bilden die Gerichtsprozesse gegen Natili und seine Ausweisung. Die zweite Phase von 1900 bis 1913 kann als Konsolidierungsphase verstanden werden. Hier wechselte die Leitung der Schwestern mehrmals, sie standen unter staatlicher Beobachtung, bemühten sich darum, ihren Ruf wiederherzustellen und die Arbeit in der Krankenpflege fortzuführen. Ab dem Jahr 1913 nahm sich P. Jakob Schauermann (1880–1957) der Schwestern an. Damit begann die dritte Phase, die sich durch die Unterstützung Schauermanns im Streben nach diözesaner Anerkennung auszeichnet, was 1921 schließlich gelang. Diese drei Phasen stehen im Mittelpunkt dieses zweiten Kapitels. Ziel ist es, die historischen Umstände zu erfassen, unter denen es zur Gründung der Franziskusschwestern und zum Missbrauch durch P. Natili kam und inwiefern sich dieser auf die weitere Entwicklung der Gemeinschaft auswirkte. Diese Umstände sind zu berücksichtigen, wenn im nächsten Kapitel (3) die Möglichkeiten und Grenzen des Sprechens über den Missbrauch analysiert werden.

74 Vorgeschichte der Solanusschwestern 1890–1926 (Archiv der Solanusschwestern).

2.1 Gründung des Vereins vom hl. Josef für ambulante Krankenpflege⁷⁵

Anfang der 1890er – ein genaues Gründungsdatum ist nicht überliefert⁷⁶ – wurde in München der Verein vom hl. Josef für ambulante Krankenpflege gegründet. „Armen mittellosen Kranken unentgeltliche, besser situierten Kranken gegen mäßige Entschädigung, Warte und Pflege verschaffen zu können“, war das Anliegen dieses Vereins und in Kriegszeiten „die Pflege der Verwundeten“⁷⁷, wie es einem Handzettel des Vereins aus dem Jahr 1895 zu entnehmen ist. Die analysierten Quellen sind sich nicht einig, wer als Gründer:in des Vereins anzusehen ist. Vielfach wird Natili als Gründer bzw. als Stifter bezeichnet.⁷⁸ Dies ist auch das Narrativ, das die Franziskusschwestern bis heute bedienen.⁷⁹ Zwei Darstellungen der Entste-

75 In den Quellen teilweise auch „Verein vom hl. Joseph für ambulante Krankenpflege“.

76 Laut Aktenvermerkung I gründete Natili 1891 zunächst einen „angeblichen Orden“ (gemeint ist die Gemeinschaft der Krankenpflegerinnen) und 1892 den Krankenpflegeverein (vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA Minn 66438)). Auch der Beitrag P. Wilhelm Forsters über das Wirken Natilis in München datiert die Gründung auf das Jahr 1892 (vgl. *P. Wilhelm Forster*, Das Wirken des P. Dr. Natili in Muenchen, in: Vorgeschichte der Solanusschwestern 1890–1926 (Archiv der Solanusschwestern)). In der Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen und in allen weiteren Chroniken und Aufzeichnungen über die Entstehungszeit wird die Gründung des Vereins dagegen bereits auf 1890 datiert (vgl. u. a. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag vom Oktober 1890).

77 *Vorstandschafft des Vereins vom hl. Josef für ambulante Krankenpflege*, Handzettel November 1895 (AAV Fondo Girolamini 168).

78 Vgl. u. a. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort); *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA Minn 66438). P. Sigebert Kalb nutzt in seiner Darstellung der Entstehung der Solanusschwestern für Natili den Begriff des „Stifters“, und unterscheidet seine Rolle so von der P. Schauermanns, den er als „Gründer“ bezeichnet (vgl. *P. Sigebert Kalb*, Ursprung und Gründung der Solanusschwestern (Kopie), 24.9.1953 (A-FSV 1.12.3)).

79 Wobei es deutliche Unterschiede gibt: Dieses Narrativ wird vor allem vom Mutterhaus in Vierzehnheiligen geprägt (vgl. u. a. www.fs-vierzehnheiligen.de/ueber-uns/unsere-geschichte/deutschland). Auch in Indien gibt es eine Fokussierung auf Natili als Gründer. Kulturell geprägt wird hier der Gründungsperson eine herausgehobene Bedeutung zugeschrieben, während in Deutschland eher die

hungszeit bezeichnen dagegen die ersten Krankenpflegerinnen als die Gründerinnen.⁸⁰ Einige Chroniken und Aufzeichnungen enthalten sich wiederum der Benennung einer expliziten Gründungsperson.⁸¹ Dies geht jedoch meist damit einher, dass die Bedeutung der Krankenpflegerinnen für die Entwicklung der Kongregation herausgestellt wird. Insbesondere Sr. Rosa Rodler wird eine entscheidende Rolle zugeschrieben, während Natili in diesen Berichten keine Erwähnung findet. Sr. Cäcilia Parusel geht in dem von ihr verfassten Chronikbuch sogar so weit, Bischof Jakobus v. Hauck als Gründer zu bezeichnen, da er die Schwestern als Diözesankongregation im Erzbistum Bamberg anerkannt hatte.⁸² Wer die initiale Idee hatte, den ambulanten Krankenpflegeverein zu gründen, kann nicht mehr rekonstruiert werden. Auch eine Abwägung, welche Person den größten Anteil am Fortbestehen der Schwesternschaft hatte, fällt aus der heutigen Perspektive schwer. Stattdessen soll die Uneindeutigkeit der Quellen in diesem Punkt ernst genommen werden. Sie entspricht der Realität, in der viele Menschen auf unterschiedlichste Weise zur Entstehung und Weiterentwicklung der Schwesternschaft beigetragen haben, vermutlich mehr als die Rede von einer einzigen Gründungsperson. In geschlechtersensibler und machtkritischer

Aufgabe und Sendung der Kongregation im Vordergrund zu stehen scheint. In Peru wird dagegen die Rolle der ersten Schwestern in besonderer Weise herausgestellt, wodurch Natili in den Hintergrund rückt (vgl. <http://franciscanasdebambergape/es/quienes-somos/nuestros-origenes/> ; in dieser Arbeit: V.3.8.6).

- 80 Die Konfirmationsurkunde schreibt den Krankenpflegerinnen explizit die Gründung zu und erwähnt Natili nicht (vgl. *Bischof Jakobus von Hauck* an St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen, Kanonische Konfirmation, 4.10.1921 (A-FSV Sonderstandort)). Sr. Solana stellt die Schwestern in ihren Aufzeichnungen als Gründerinnen dar, indem Sie den Gründungsimpetus bei diesen sieht und Natili nur als „Helfer und Berater in beruflichen und wirtschaftlichen Fragen“ bezeichnet (Sr. *Solana Söllner*, Geschichtliche Aufzeichnungen vom Noviziat 1960/61 (A-FSV Sonderstandort)).
- 81 Vgl. Geschichtlicher Überblick von 1890–1964, 30.4.1965 (A-FSV Sonderstandort); Sr. *Rosa Rodler*, Geschichtlicher Überblick, als Beilage in: Kreszentia Rodler an Erzbischof von Bamberg [Jakobus von Hauck], Eingabe 20.06.1919 (A-FSV 1.20.11.7–10); Sr. *Anna Westermeier*, Chronik Urschrift 1911–1939 (Archiv der Solanusschwestern); Geschichte der Genossenschaft, in: Regeln und Satzungen der Kongregation der St. Franziskus-Schwestern, Freising 1920 (A-FSV Sonderstandort).
- 82 Vgl. *Cäcilia Parusel*, Chronikbuch 1956 (A-FSV Sonderstandort).

Perspektive sind die Beiträge der Frauen zur Entwicklung des Vereins zur Kongregation zu würdigen, aber auch ihr Beitrag zum Verschweigen und Vertuschen des Missbrauchs sichtbar zu machen. So wird den Gefahren einer androzentrischen Geschichtsschreibung entgegengewirkt, die sich auf die Darstellung des Handelns und der Errungenschaften von (Kirchen-)Männern beschränkt. Wenn Natili im Folgenden als Gründer bezeichnet wird, geschieht das in Anlehnung an das bis heute dominante Narrativ, das ihn als Gründer sieht. Diese Bezeichnung soll aber in erster Linie die Rolle hervorheben, die Natili in der Geschichte bis heute zugeschrieben wurde und nicht als Abbildung einer historischen Realität verstanden werden, in der der Gründungsimpetus allein von Natili ausgegangen wäre.

Natili fungierte jedenfalls als Präses des Vereins. Daneben gab es das Amt des Vorstands und des Kassiers, die in der Anfangszeit von Anton Steinhauser (Vorstand) und Anton Limbacher (Kassier) bekleidet wurden. Die Pflege der Kranken wurde von Frauen geleistet, die eine Ausbildung als Pflegerin hatten oder bereit waren, sich in pflegerische Tätigkeiten einweisen zu lassen. Sie arbeiteten nur für den Verein, der durch die Mitgliedsbeiträge für ihren Unterhalt aufkam. Schon bald organisierten sich die Pflegerinnen als eine Gemeinschaft. Sie traten in den dritten Orden des heiligen Franziskus ein, wurden also weltliche Tertiärinnen, legten sich eine gemeinsame Tracht zu und schlossen sich auch zu einer Wohngemeinschaft zusammen.⁸³ Zunächst lebten sie in einer Wohnung Natilis in der Schellingstraße und ab 1898 dann in einem eigens dafür durch Natili erworbenen Anwesen in Perlach.⁸⁴ In der Gesellschaft wurden sie wohl als Ordensschwestern wahrgenommen und „Josefsschwestern“ genannt.⁸⁵

83 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Einträge zu den Jahren 1891/92.

84 Vgl. *Peter Natili*, Meldeblatt für den Wohnungseinzug 8.4.1898 (StAM AR 3326/147).

85 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Oktober 1890.

2.2 Wichtige Personen der Anfangszeit

Für die Entstehung und Weiterentwicklung des „Vereins vom hl. Josef für ambulante Krankenpflege“ bis 1900 waren in erster Linie Peter Natili und die ersten Schwestern entscheidend, die im Folgenden näher beleuchtet werden.

2.2.1 Peter Natili

2.2.1.1 1842–1870: Natilis Herkunft und seine erste Zeit im Orden

Peter (Pietro) Natili wurde am 26.09.1842 in Spoleto, Provinz Perugia, Italien geboren⁸⁶, trat am 25.04.1858 in den italienischen Orden der *Eremiten des hl. Hieronymus* ein, der ca. 1380 von Petrus Gambacorta von Pisa (1355–1435)⁸⁷ gegründet worden war.⁸⁸ Er wurde

86 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

87 Vgl. FRANK, Hieronymiten; FRANK, Petrus v. Pisa.

88 Vgl. Urkunde/Protokoll 25.4.1858 (AAV Fondo Girolamini 18). Ob er auch bis zu seinem Lebensende Hieronymit war, ist jedoch unklar. In einem Brief an die Religiosenkongregation vom 01.11.1911 beklagt Natili, man habe ihm von Seiten der Kongregation mitgeteilt, dass er nicht mehr als Ordensmitglied anerkannt werde (vgl. *P. Peter Natili* an Religiosenkongregation, Eingabe 1.11.1911 (ACIVC 1377/11)). Auch die Akten rund um die Gerichtsprozesse 1899/1900 stellen Natilis Ordenszugehörigkeit in Frage. Immer wieder ist so zum Beispiel vom „Ex-Mönch“, vom angeblichen oder früheren Ordenspriester Peter Natili die Rede (vgl. [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438); *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438); Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184)). Aus einem Schreiben des Kgl. Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Äußern geht zudem hervor, dass der damalige Nuntius Lorenzelli eine Eingabe machte, um klarzustellen, dass Natili kein Ordensmitglied mehr sei (vgl. *Kgl. B. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern* an Kgl. B. Staatsministerium des Innern, Mitteilungsschreiben 8.4.1899 (BayHStA MInn 66438)). Auf der anderen Seite wird Natili im Schematismus der Erzdiözese München und Freising des Jahres 1874 unter den Kommorantpriestern mit der Anmerkung „Ord. S. Hieronym.“ geführt (vgl. Schematismus der Geistlichkeit des Erzbisthums München und Freising 1874 (BSB Bayer. 4043–1874)) und 1896 stellt ihm Kardinal Dominicus Svampa, Erzbischof von Bologna und Protektor der Hieronymiten, ein Empfehlungsschreiben aus, in dem er angab, dass Natili mit der Zustimmung seiner Oberen

am 15.4.1865 zum Priester geweiht⁸⁹, studierte Philosophie, Theologie, kanonisches und weltliches Recht⁹⁰ und wurde zum Doktor der Theologie promoviert.⁹¹ Bei seiner Zulassung zu den einfachen Gelübden hatte es Einwände eines Paters gegeben⁹² und die Abstimmung über seine Zulassung zur Profess war lediglich mit 4:3 Stimmen erfolgt.⁹³ Davon abgesehen scheint seine Laufbahn innerhalb des Ordens und der Universität unauffällig und regelkonform verlaufen zu sein.

in München lebe (vgl. *Kardinal Dominicus Svampa*, Empfehlungsschreiben 25.1.1896 (AAV Fondo Girolamini 156)). Eine Liste, die den Mitgliederstand der Eremiten vom hl. Hieronymus in der Provinz Rom am 1.4.1878 dokumentiert, bestätigt seine Ordenszugehörigkeit für den Entstehungszeitpunkt (vgl. *P. Carmelo Paternani*, Mitgliederliste des Konvents S. Onofrio in Rom (AAV Fondo Girolamini 12)). Im Rahmen der Auflösung des Hieronymiten-Ordens 1933 wird Natili Wirken nach seiner Rückkehr nach Italien wertschätzend erwähnt (vgl. *Fr. Pietro Ferrara*, Mitteilungsschreiben 15.7.1929 (ACIVC 330/22)). Diese widersprüchliche Aktenlage lässt auf ein schwieriges Verhältnis zwischen Natili und seiner Kongregation schließen. In München und auch später in Misano agierte Natili als Einzelperson, weitgehend unabhängig von der Kongregation. Die Gerichtsprozesse um Natili und der Skandal, den er in München auslöste, stellten eine Gefahr für den Ruf der Hieronymiten dar und sind von seinen Oberen sicher kritisch betrachtet worden, unabhängig davon, welchen Wahrheitsgehalt sie den Vorwürfen gegen Natili beimaßen. Gleichzeitig hatte Natili wohl gute Kontakte zum Adel (z. B. zu Gräfin Amalie v. Rambaldi (vgl. *Kgl. B. Staatsministerium des Inneren für Kirchen- und Schulangelegenheiten* an Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Eingabe 17.4.1900 (BayHStA MInn 66438)); auch Kontakte zum Erzherzog von Fiume wurden ihm nachgesagt (vgl. *Der Exmönch Dr. Peter Natili*, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 15). Natili verfügte große finanzielle Ressourcen, die er durchaus auch zum Wohl seines Ordens einzusetzen bereit war, wie am Bau von Kirche und Konvent in Misano deutlich wurde. Damit besaß Natili Mittel, die für das Überleben der durch die Revolution und innere Streitigkeiten angeschlagenen Kongregation entscheidend gewesen sein konnten und die somit vielleicht das ambivalente Verhältnis begründeten.

89 Vgl. *Kardinal [Constantino] Patrizi*, Urkunde 24.10.1873 (AAV Fondo Girolamini 168).

90 Vgl. *Kardinal [Constantino] Patrizi*, Urkunde 1.8.1868 (AAV Fondo Girolamini 168).

91 *Solemnis Praemiorum Distributio apud Collegium Roomanum Societas Iesu ad S. Ignatii Patris*, September 1865 (AAV Fondo Girolamini 168), 3.

92 Vgl. Bericht 15.3.1859 (AAV F. Girolamini 18).

93 Vgl. Bericht 10.8.1862 (AAV F. Girolamini 15).

2.2.1.2 1871–1883 Beschäftigung an Nuntiatur und Bürgersaal in München

Ein Bekannter und Geschäftspartner⁹⁴ Natilis, Anton Bstieler, schildert in einem Schreiben von 1883 Natilis weiteren Weg:

„Er war bereits als Kaplan in Rom bestimmt als 1870 die [unleserl.] mit Gewalt in Rom eindringen und den glorreichen Papst Pius IX. in seiner Stadt überfielen. Infolge dieser Gewalttat mußten alle jungen Priester nach Empfang des Segens vom Hl. Vater das Kloster und Rom verlassen. Natili kam mit mehreren seiner Ordensbrüder nach Dublin, wo er sich als Missionar nach Amerika einschiffen wollte, allein dort überfiel ihn eine schwere Krankheit, und er war genöthigt zurückzubleiben. Nach überstandener Krankheit kam er 1871 nach München, wo er im Herzogspital gastliche Aufnahme fand.“⁹⁵

Als im November 1874 die Kaplanstelle an der Bürgersaalkirche frei wurde, stellte er ein Gesuch, diese Stelle übernehmen zu dürfen, dem stattgegeben wurde.⁹⁶ Von 1874 bis 1878 soll er auch an der

94 Sie vertrieben gemeinsam zunächst homöopathische Medikamente des Grafen Mattei und später auch Medikamente aus eigener Herstellung. Mehr dazu unter V.2.2.1.4.

95 Anton Bstieler, Mitteilungsschreiben 20.3.1883 (AEM EB006 27). Auch in weiteren Quellen wird die Revolution als Grund für Natilis Auswanderung benannt. Dabei werden jedoch unterschiedliche Motive angegeben. So heißt es, er sei so vor dem Militärdienst geflohen (vgl. Mitgliederliste I.4.1878 (AAV Fondo Girolamini 114)), nach den Enteignungen hätten viele Ordensangehörige versucht, ihre Gemeinschaften aus dem Ausland (finanziell) zu unterstützen und zu ihrem Erhalt beizutragen (vgl. *Augusto Guglielmo Tuccimei* an italienischer Industrieminister, Mitteilungsschreiben (Kopie) Januar 1918 (AAV Fondo Girolamini 127)). Im Schematismus der Erzdiözese München und Freising des Jahres 1872 heißt es dagegen, Natili sei zu Studienzwecken in München (vgl. Schematismus der Geistlichkeit des Erzbistums München und Freising 1872 (BSB Bavar. 4043–1872), 179). 1886 wird in der Zeitung berichtet, dass er nach eigener Angabe „aus einem Hieronymitenkloster aus Italien entlaufen ist, um der Militärpflicht zu entgehen“. Andere würden jedoch behaupten „aus delikateren Gründen“ (Neue Elektrohöopathie, Schwindel und Herr Natili. Separatabdrücke aus den Nr. 212, 214, 215 1885 und Nr. 1 1886 des Bayerischen Vaterlandes (BayHStA MInn 66438)).

96 Vgl. *Consilium der Marianischen deutschen Congregation am Bürgersaal*, Protokoll 26.10.1874 (AEM EB006 213). Der Schematismus der Erzdiözese München und Freising führt Natili als Kaplan im Bürgersaal zum ersten Mal im Jahr 1875 (vgl. Schematismus der Geistlichkeit des Erzbistums München und Freising 1875 (BSB Bavar. 4043–1875), 43).

Apostolischen Nuntiatur Bayern beschäftigt gewesen sein, ob im Amt des Sekretärs oder nur als Schreiber im Sekretariat wurde in der Presse kontrovers diskutiert.⁹⁷ „Durch sein schroffes, überhebliches, alles besser wissendes Benehmen und ungenaue Berichterstattung über Persönlichkeiten des erzbischöflichen Ordinariats München-Freising“⁹⁸ habe Natili das Misstrauen einiger Ordinariatsmitarbeiter geweckt und sei 1878 plötzlich seiner Stellen enthoben worden, „ohne dass die näheren Gründe hätten in Erfahrung gebracht werden können“⁹⁹. Die Zeit, die Natili an der Nuntiatur gearbeitet haben soll, stimmt mit der Amtszeit des Nuntius Angelo Bianchi (1874–1878) überein. Möglicherweise hatte das Ende von Natilis Beschäftigung an der Nuntiatur auch mit dem Weggang Bianchis zu tun.

Sein Amt als Kaplan am Bürgersaal behielt Natili währenddessen, anders als in der Aktenvermerkung I vermerkt, bei.¹⁰⁰ Im Jahr 1880 gründete sich am Bürgersaal der Verein der St. Josef-Mittwochanden.¹⁰¹ Auf Antrag von Therese Frein von Gumpenberg erhielt

97 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438). Für die Tätigkeit Natilis an der Nuntiatur gibt es keine direkten Belege, lediglich eine Einladung aus dem Jahr 1874, in der er als Sekretär der Nuntiatur bezeichnet wird (vgl. Einladungsschreiben an P. Peter Natili (AAV Fondo Girolamini 168)). In mehreren Zeitungen wurde zudem davon berichtet, dass Natili durch den Jesuiten J. C. Giudi im Amt des Sekretärs ersetzt werden sollte (u. a. Schwabmünchner Tages-Anzeiger Nr. 204 vom 3.9.1878, 1 (digipress); Neues Tagblatt Nr. 206 vom 3.9.1878, 5 (Deutsches Zeitungsportal)). Bestritten wurde Natilis Tätigkeit als Sekretär 1885 in der *Allgemeinen Zeitung* unter Verweis auf eine angebliche Veröffentlichung der bayerischen Nuntiatur in der Zeitschrift für Elektro-Homöopathie des Grafen Mattei. Demnach habe Natili nie das Amt des Sekretärs bekleidet, sondern sei lediglich als Schreiber beschäftigt gewesen (vgl. Zweite Beilage zur Allgemeinen Zeitung Nr. 39 vom 8.2.1885, 1 (digipress)).

98 Zitat aus einer Polizeiakte in: Kgl. Bezirksamt München I, Aktenvermerk 7.5.1898 (StAM AR 3326/147).

99 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

100 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

101 In den Quellen begegnen unterschiedliche Schreibweisen des Vereins, in
der vorliegenden Arbeit wird indes einheitlich vom „Verein der St. Josef-Mitt-
wochandachten“ die Rede sein.

dieser am 5. Oktober 1881 die oberhirtliche Anerkennung.¹⁰² Natili fungierte als Präses des Vereins. Von Anfang an war das Concilium der Marianischen Deutschen Congregation am Bürgersaal bemüht, den Verein zum Beitritt in das bestehende St. Josefs-Bündnis zu bewegen,¹⁰³ was der Verein jedoch ablehnte.

1883 wurde am Bürgersaal die Stelle des Präses frei und Natili bewarb sich darauf. In der Mitgliederversammlung, die den neuen Präses wählen sollte, wurde gegen Natilis Kandidatur vorgebracht, dass er zwar sehr eifrig seinen Kaplansaufgaben nachgekommen sei, aufgrund seines gebrochenen Deutsch allerdings nicht zum Predigen geeignet sei und auch im Beichtstuhl keine große Beliebtheit genieße. Weiter wird ausgeführt:

„Auch habe er bei unseren Bürgersaal-Andachten Neuerungen und Absonderlichkeiten eingeführt, die die Münchener Katholiken nicht angesprochen haben. Dieser und der weitere Umstand, daß er dem von ihm gegründeten Damen-Verein für St. Joseph-Mittwoch-Abend-Andachten eine übergroße Aufmerksamkeit und Bevorzugung schenkt, hat ihm ein Vertrauen der Bürgerschaft nicht entgegen bringen lassen. Insbesondere sei mißliebig aufgenommen worden, daß er in den letzten zwei Jahren die an der Spitze dieses Vereins stehenden adligen Damen stets im Conciliums-Saale beichthörte und aus einem eigenen Kelche das Allerheiligste reichete, Mißvergnügen verursacht.“¹⁰⁴

Aus diesen Gründen hatte man in einer vertraulichen Vorbesprechung der Vorstände entschieden, Natilis Kandidatur fallen zu lassen und sprach sich stattdessen für den Kandidaten Clemens Schmitz aus, der schließlich auch zum Präses gewählt wurde.¹⁰⁵ Interessant ist noch, dass sich in der Debatte vor der Wahl ein Bekannter und Geschäftspartner Natilis, Anton Bstieler, zu Wort meldete und die Eignung Natilis für die Stelle herausstellte, nicht ohne sich negativ über den Favoriten Clemens Schmitz zu äußern. Dabei erwähnte

102 Vgl. *Ordinariat des Erzbistums München u. Freising*, Urkunde (Kopie), in: Verein der St. Josef-Mittwochandachten, Mitgliederheft 5.10.1881 (BayHStA Damenstift St. Anna 652).

103 Vgl. *Consilium der Marianischen deutschen Congregation am Bürgersaal*, Protokoll 6.12.1880 (AEM EB006 213).

104 *Consilium der Marianischen deutschen Congregation am Bürgersaal*, Protokoll 20.3.1883 (AEM EB006 27).

105 Vgl. *Consilium der Marianischen deutschen Congregation am Bürgersaal*, Protokoll 20.3.1883 (AEM EB006 27).

Bstieler auch einen Konflikt zwischen Natili und dem Verwalter Mathias Stadler: Stadler habe Natili in einem anonymen Brief an den Erzbischof der Bestechung bezichtigt. Natili hätte ihm nämlich zunächst 1000 M und dann noch einmal 4000 M angeboten, dafür dass ihm die Präsesstelle gegeben werde.¹⁰⁶ Die Vorwürfe wurden in der Mitgliederversammlung nicht weiter behandelt und es wurde Stadler selbst überlassen, sich mit Bstieler auseinanderzusetzen.¹⁰⁷ Stadler wandte sich daraufhin in einem Schreiben an den Erzbischof und meldete die ihm widerfahrene „Ehrenkränkung“ durch die Rede und das zugrundliegende Schreiben Bstieler. Dabei bestätigte er, dass Natili ihm angeboten habe, der Verwaltung die besagte Geldsumme zu übergeben, wenn Stadler sich für seine Wahl zum Präses einsetze. Er gab an, dem Vorstand von diesem Vorfall berichtet zu haben, aber keinen anonymen Brief an den Erzbischof verfasst zu haben. Er bat um die Wiederherstellung seiner Ehre und eine milde Bestrafung Natilis, den er hinter dem Schreiben Bstieler vermutete.¹⁰⁸

Über ein Eingreifen des Erzbischofs ist nichts bekannt. Der Konflikt zwischen Natili und dem Concilium der Marianischen Deutschen Congregation bestand derweil fort. Ein Entwurf eines Schreibens von Präses und Präfekt an Natili vom 2.11.1883 macht den Unmut deutlich, der dem Pater gegenüber herrschte:

„Da Euer Hochwürden seit drei Jahren eine Sonderstellung in unserer Kirche anstreben und dem Herrn Präses mit Ihrer Beihilfe zur Herstellung eines geordneten Kirchen-Lebens nicht an die Hand gehen, zu seinen Anordnungen sich vielmehr in vielen Fällen ablassend verhalten, und mit Umgehung des Conciliums eigene Wege gehen, das nicht selten eine Schädigung unserer Congregation und der mit uns affilierten Bruderschaften zur Folge haben [...].“¹⁰⁹

Natili wird in dem Schreiben aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, ob er bereit sei, seine Pflichten als Kaplan am Bürgersaal wahrzunehmen. Explizit

106 Vgl. Anton Bstieler, Mitteilungsschreiben 20.3.1883 (AEM EB006 27).

107 Vgl. *Consilium der Marianischen deutschen Congregation am Bürgersaal*, Protokoll 20.3.1883 (AEM EB006 27).

108 Vgl. Mathias Stadler an Erzbischof Antonius von Steichele, Eingabe 24.3.1883 (AEM EB006 27).

109 Präses und Präfekt der Marianischen Deutschen Congregation am Bürgersaal an Peter Natili, Mitteilungsschreiben (Entwurf) 2.11.1883 (AEM EB006 145).

wird die Befolgung der Anweisungen des Präses gefordert und dass Natili die Interessen der Congregation und ihrer Bündnisse zu seinem Hauptanliegen mache.¹¹⁰ Offenbar hatte man den Eindruck, Natili widme seine gesamte Aufmerksamkeit dem Verein der St. Josef-Mittwochandachten und vernachlässige seine eigentlichen Kaplanspflichten. Unklar ist, ob der Brief tatsächlich abgeschickt wurde. Eine direkte Reaktion Natilis ist nicht unter den Dokumenten. Allerdings ist ein Brief vom 31.12.1883 überliefert, mit dem Natili seine Stelle als Kaplan in wenigen Worten und mit sofortiger Wirkung kündigt.¹¹¹

2.2.1.3 1884–1889: Der Verein der St. Josef-Mittwochandachten in der Damenstiftskirche

Zu diesem Zeitpunkt hatte sich Natili bereits um einen alternativen Veranstaltungsort für die Mittwochabend-Andachten gekümmert. Am 15.12.83 leitete der Stiftskaplan Prof. Zrenner, der Vorstand der Münchner Damenstiftskirche, die Bitte des Vereins an die Kgl. Administration der Damenstiftskirche weiter, in Zukunft dort die Andachten abhalten zu dürfen.¹¹² So fanden die Andachten ab 1884 in der Damenstiftskirche statt, doch auch hier entstanden Konflikte. Aus einem Schreiben des Vereinsrats an die Kgl. Damenstifts-Administration geht hervor, dass Natili Gottesdienste gefeiert hatte, für die er keine Erlaubnis der Administration eingeholt hatte und somit auch keine Gebühr für die Nutzung des Kirchenraums entrichtet hatte. Der Vereinsrat bemühte sich in dem Schreiben um Schlichtung des dadurch entstandenen Konflikts mit dem Kirchenvorstand.¹¹³ So unterschrieb man am 24.12.1885 ein Regulativ, das das Verhältnis zwischen Damenstiftsadministration und dem Verein der

110 Vgl. *Präses und Präfekt der Marianischen Deutschen Congregation am Bürgersaal* an Peter Natili, Mitteilungsschreiben (Entwurf) 2.11.1883 (AEM EB006 145).

111 Vgl. *Peter Natili*, Mitteilungsschreiben 31.12.1883 (AEM EB006 145).

112 Vgl. *Prof. Zrenner* an Kgl. Administration der Damenstiftskirche, Eingabe 15.12.1883 (BayHStA Damenstift St. Anna 652).

113 Vgl. *Vereinsrat des Vereins für St. Josef-Mittwochandachten* an Kgl. Administration des Damenstifts zur Hl. Anna, Mitteilungsschreiben 7.12.1885 (BayHStA Damenstift St. Anna 652).

St. Josef-Mittwochandachten fortan bestimmen sollte.¹¹⁴ 1885 waren jedoch auch im *Bayerischen Vaterland* Berichte öffentlich geworden, nach denen Natili Handel und Schwindel mit Heilmitteln betriebe.¹¹⁵ Angela Mayer, nach eigenen Angaben Kgl. Bezirksgerichts- und Handelsdirektorstochter, hielt es im September 1886 auf dieser Grundlage für nötig, die Behörden vor Natili zu warnen. Denn sie befürchtete, dass Natili sich für die Kaplanstelle am Damenstift bewerben könnte, die nach dem Tod Zrenners neu besetzt werden sollte.¹¹⁶ Ob er sich tatsächlich für die Stelle beworben hat, geht aus den Quellen nicht hervor. Noch im selben Jahr schritt das Ordinariat aufgrund der Beschwerden in Bezug auf seine Kurpfuscherei ein. Ihm wurde sein Zelebrete entzogen, wodurch er auch sein Amt als Präses der Mittwochandachten nicht mehr ausführen konnte.¹¹⁷ Überliefert ist nur ein Schreiben, das belegt, dass Natili das Zelebrete im Januar 1887 wieder erteilt wurde.¹¹⁸ Damit konnte Natili auch sein Amt als Vereinsvorsitzender wieder wahrnehmen und sollte nach den Wünschen des Vereinsrats ab dem 26.1.1887 die Mittwochabend-Andachten in der Damenstiftskirche wieder aufnehmen.¹¹⁹ Das war jedoch nicht im Sinne der Damenstiftsadministration. Sie teilte am 24.1.1887 mit, dass sie Natili nicht mehr erlauben würde, in St. Anna

114 Vgl. *Vereinsrat des Vereins für St. Josef-Mittwochandachten/Kgl. Administration des Damenstifts zur Hl. Anna*, Regulativ 24.12.1885 (BayHStA Damenstift St. Anna 652).

115 Vgl. Neue Elektromöopathie, Schwindel und Herr Natili. Separatabdrücke aus den Nr. 212, 214, 215 1885 und Nr. 1 1886 des *Bayerischen Vaterlandes* (BayHStA MInn 66438).

116 Vgl. *Angela Mayer*, Mitteilungsschreiben 30.9.1886 (BayHStA Damenstift St. Anna 652).

117 Laut Zeitungsberichten und einem Schreiben Stigloher's aus dem Jahr 1902 handelte es sich hierbei um die Strafe der Suspension (vgl. *Rosenheimer Anzeiger* Nr. 256 vom 10.11.1886 (digipress); *Wendelstein* Nr. 135 vom 11.11.1886 (digipress); *Marcellus Stigloher* an Religiosenkongregation, Mitteilungsschreiben (ACIVC 3803/15)).

118 Vgl. *Zür* an Müller, Mitteilungsschreiben 18.1.1887 (BayHStA Damenstift St. Anna 652).

119 Vgl. *Hagerer*, Mitteilungsschreiben 21.1.1887 (BayHStA Damenstift St. Anna 652); *Vereinsrat des Vereins für St. Josef-Mittwochandachten* an Kgl. Administration des Damenstifts zur Hl. Anna, Mitteilungsschreiben 22.1.1887 (BayHStA Damenstift St. Anna 652).

geistliche Funktionen auszuüben.¹²⁰ Diese Entscheidung wurde am 10.2.1887 durch das Staatsministerium des Innern bestätigt.¹²¹ Die Mittwochabend-Andachten wurden daraufhin wohl in die Dreifaltigkeitskirche verlegt, wo sie noch bis in das Jahr 1899 stattfanden.¹²²

2.2.1.4 1880er: Heilmittelhandel und Verdacht der Kurpfuscherei

Neben seiner Tätigkeit als Vereinsvorsitzender hatte Natili Anfang der 1880er Jahre begonnen, homöopathische Mittel des italienischen Grafen Cesare Mattei¹²³ zu vertreiben. Dass sich Natili als Priester der Heilkunst zuwandte, war wohl nicht gänzlich ungewöhnlich. Bettina Brockmeyer arbeitete in ihrer Dissertation heraus, dass es im 18. und 19. Jahrhundert eine hohe Affinität zwischen Klerus und Homöopathie gab, sowohl als Patienten, als auch als Behandler waren Priester vertreten.¹²⁴ Im ausgehenden 18. Jahrhundert wurde aufgrund der lückenhaften Gesundheitsversorgung auf dem Land gefordert, dass dort tätige Priester wenigstens über medizinische Grundkenntnisse verfügen sollten.¹²⁵ Insbesondere die Homöopathie stellte eine enge Verbindung zwischen der Pastoral und der Medizin her, da sie „heils- mit heilkundlichen Elementen verband“¹²⁶.

120 Vgl. Kgl. Administration des Damenstifts zur Hl. Anna an Vereinsrat des Vereins für St. Josef-Mittwochandachten, Mitteilungsschreiben 24.1.1887 (BayHStA Damenstift St. Anna 652).

121 Vgl. Kgl. B. Staatsministerium des Innern an Kgl. Administration des Damenstifts zur Hl. Anna, Mitteilungsschreiben 10.2.1887 (BayHStA Damenstift St. Anna 652).

122 Vgl. Graf von Luxburg, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

123 Cesare Mattei (1809–1896), ursprünglich Offizier und Politiker, entwickelte ein System von Heilmitteln, das als Elektrohöopathie bezeichnet wurde, da er glaubte, „vegetabile Elektrizität“ aus Pflanzen extrahieren und diese in seinen Arzneien gegen vielfältige gesundheitliche Beschwerden anwenden zu können. Seine Heilmittel wurden sowohl in Italien als auch im Ausland verkauft, wobei er sich ausländischer Depositäre bediente. Von diesen trennte er sich indes häufig nach wenigen Jahren im Streit (vgl. HELMSTÄDTER, Natilis Elektrophysiopathie, 9).

124 Vgl. BROCKMEYER, Selbstverständnisse, 189; vgl. auch weiterführend zur „Pastoralmedizin“: POMPEY, Bedeutung.

125 Vgl. BROCKMEYER, Selbstverständnisse, 185f.

126 BROCKMEYER, Selbstverständnisse, 255.

Über mehrere Jahre bestand eine Zusammenarbeit zwischen Natili und dem Grafen Mattei, die allerdings 1884 in einem Zerwürfnis endete. Laut Aktenvermerkung I wurde am 01.01.1884 bekannt, dass Graf Mattei Natili den Zugang zu seinem Depot und den Heilmitteln entzog.¹²⁷ Bestätigt wird das Zerwürfnis auch durch ein Gerichtsurteil vom 28.05.1885 des Kgl. Zucht-Polizei-Gerichts zu Bologna, in dem Graf Cesare Mattei der Ehrenkränkung gegenüber Natili schuldig gesprochen wurde und zu einer Geldstrafe sowie Schadensersatz verurteilt wurde.¹²⁸ Grundlage für die Klage Natilis waren Veröffentlichungen Matteis in seiner in Bologna erscheinenden Zeitschrift für Elektrohomöopathie, in denen Natili vorgeworfen wurde, Personen zu decken, die gefälschte Medikamente unter dem Namen Matteis nach München versendet hatten. In einer zweiten Veröffentlichung wurde zudem behauptet, Natili habe sich den Titel des Sekretärs der Nuntiatur widerrechtlich angeeignet und sei „Anstifter all dieser Ungeheuerlichkeiten“¹²⁹ in München. Worin genau diese „Ungeheuerlichkeiten“ bestehen, bleibt unklar. Da die in der Zeitschrift veröffentlichten Vorwürfe des Grafen Mattei vor Gericht nicht bewiesen werden konnten, wurde er der Ehrenkränkung schuldig gesprochen.

Nach der Trennung vom Grafen Mattei verlegte sich Natili darauf, selbst homöopathische Medikamente herzustellen und diese mithilfe seines Hausherrn Anton Bstieler zu verkaufen.¹³⁰ In der Aktenvermerkung I heißt es, Natili habe auch ein eigenes Konsultatorium eröffnet,¹³¹ wofür es aber keine weiteren Belege gibt. Im Juli 1887 wurde

127 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

128 Genauer ging es um Verstöße gegen §§ 572, 584, 123, 581, 582, 569 des italienischen Strafgesetzbuches (vgl. *Kgl. Zucht-Polizei-Gericht zu Bologna*, Urteil (Übersetzung durch G. Maln-Motte) 28.5.1885 (AAV Fondo Girolamini 168).

129 *Kgl. Zucht-Polizei-Gericht zu Bologna*, Urteil (Übersetzung durch G. Maln-Motte) 28.5.1885 (AAV Fondo Girolamini 168).

130 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438). Seine Heilmethode dokumentierte Natili in verschiedenen Veröffentlichungen (NATILI, Ärztlicher Ratgeber; NATILI, Neue Elektro-Homöopathie). Im Vergleich mit dem Ansatz Matteis kommt Axel Helmstädter zu dem Schluss, dass es sich bei Natilis Verfahren um eine Kopie der älteren matischen Heilmethode handelt (vgl. HELMSTÄDTER, Natilis Elektrophysiopathie, II).

131 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

nach Meldungen im *Bayerischen Vaterland* eine staatliche Untersuchung gegen Natili eingeleitet, wie eine Mitteilung an die Kgl. Regierung, Kammer des Innern vom 14.07.1887 belegt.¹³² Die Vorwürfe bezogen sich auf den Tatbestand der „Kurpfuscherei“. Im allgemeinen Sprachgebrauch wurde dieser Begriff entweder für Laien verwendet, die Heilberufe ausübten oder Medikamente vertrieben oder aber für Heilbehandler, die sich medizinische Fehlbehandlungen zu Schulden kommen ließen.¹³³ Gesetzlich war die entgeltliche Heilbehandlung durch Laien seit einer Änderung der Gewerbeordnung des Deutschen Reichs 1871 erlaubt. Formal war damit die Kurierfreiheit eingeführt. Strafbar blieb das Führen eines medizinischen Titels und der Verkauf von Medikamenten ohne entsprechende Approbation sowie die Fehlbehandlung von Patient:innen mit negativen Folgen für deren Gesundheit.¹³⁴ Gegen Natili schien es im Jahr 1887 keine stichhaltigen Beweise in dieser Richtung gegeben zu haben. Am 05.11.1887 wurde die Untersuchung mit dem Ergebnis beendet, dass „Anlass zu einer Verfügung nicht gegeben war“.¹³⁵ Doch schon am 07.01.1888 erging ein Auftrag des Kgl. Staatsministeriums des Innern, Natili weiter im Blick zu behalten und ggf. ein strafrechtliches Verfahren einzuleiten.¹³⁶ Am 15.10.1888 soll es schließlich zu einer Verurteilung Natilis wegen unbefugter Abgabe von Medikamenten zu 50 M Geldstrafe oder 10 Tagen Haft gekommen sein.¹³⁷

132 Vgl. Kgl. B. Staatsministerium des Innern an Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Mitteilungsschreiben 14.7.1887 (BayHStA 66438).

133 Vgl. CHIARI, Medizinalrecht, 35.

134 Vgl. § 29 RGewO (1871). In Bayern wurden diese Regelungen durch eine Anpassung des Polizeistrafrechts übernommen (vgl. Art. 127 Bay. PStGB 1871). Fehlbehandlungen wurden im Rahmen der allgemeinen Vorgaben im Strafgesetzbuch zu fahrlässiger Tötung (§ 222) und fahrlässiger Körperverletzung (§ 230) geahndet. Weitere Ausführungen zur Einführung der Kurierfreiheit in Bayern vgl. CHIARI, Medizinalrecht.

135 Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern an Kgl. B. Staatsministerium des Innern, Mitteilungsschreiben 31.10.1887 (BayHStA MInn 66438).

136 Vgl. Kgl. B. Staatsministerium des Innern an Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Mitteilungsschreiben 7.1.1888 (BayHStA MInn 66438).

137 Vgl. Kgl. Bezirksamt München I, Aktenvermerk 7.5.1898 (StAM AR 3326/147); Graf von Luxburg, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

2.2.1.5 1890er: Der Verein vom hl. Josef für ambulante Krankenpflege

In den 1890er war Natili an der Gründung des Vereins für ambulante Krankenpflege beteiligt, als dessen Präses er von nun an fungierte. Mit den Krankenpflegerinnen, die sich zu einer Wohngemeinschaft zusammengeschlossen hatten, feierte er laut Aktenvermerk v. Luxburgs regelmäßig Rosenkranzandachten und nahm ihnen die Ohrenbeichte ab.¹³⁸ Der Verein gab ihm aber auch die Möglichkeit, seine pharmazeutischen Tätigkeiten fortzusetzen und auszuweiten. Neben der Herstellung und dem Vertrieb der homöopathischen Mittel gerierte er sich – nach einigen Zeugenaussagen in der Aktenvermerkung I – Kranken gegenüber wohl auch als Arzt: Er nahm Untersuchungen vor und verschrieb seine Medikamente.¹³⁹

Zusätzlich half er in verschiedenen Münchner Pfarreien aus. Von 1892 bis 1898 soll Natili in St. Bonifaz regelmäßig die Messe gelesen und Beichte gehört haben. Ab 1898 habe er dann auf eigenen Wunsch in St. Josef zelebriert.¹⁴⁰

2.2.1.6 1892: Unterhaltsforderungen

1892 wandte sich Magdalena Staudinger, die Ehefrau eines Münchner Malergehilfen, mit einer brisanten Forderung an das Münchner Ordinariat. Sie forderte von Natili Unterhaltszahlungen für das gemeinsame Kind. Wie viel sie dem Ordinariat über ihr Verhältnis zu Natili und die Umstände der Zeugung erzählte, kann nicht mehr rekonstruiert werden. Domkapitular Sebastian Andrelang soll die Frau zunächst barsch abgewiesen haben und sie des Schwindels bezichtigt haben.¹⁴¹ Auch bei einem zweiten Besuchs Staudingers habe er ihr nicht geglaubt. Natili soll er aber hinsichtlich seines Verhältnisses zu

138 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

139 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

140 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

141 Vgl. Neue freie Volkszeitung Nr. 43 vom 24.2.1900, 4–7 (AT-AES 1.2 11/11), 6; *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand

Frau Staudinger befragt haben und gab an, die Frau weggeschickt zu haben, weil Natili sie als Schwindlerin bezeichnet habe.¹⁴² Einige Hinweise sprechen dafür, dass schließlich doch eine größere Untersuchung stattfand, wie es die Veröffentlichung „Der Exmönch“ und ein Artikel in der *Neuen freien Volkszeitung*¹⁴³ vom 24.02.1900 nahelegen.¹⁴⁴ Auch in der Aktenvermerkung II ist von einer „äußerst umfangreichen mit eidlichen Zeugenvernehmungen [...] verbundenen Untersuchung des Ordinariats“¹⁴⁵ die Rede. Verantwortlich für diese Untersuchung waren Domkapitular Dr. Ernest Furtner und Generalvikar Dr. Joseph Kronast. Domkapitular Sebastian Andrelang soll zugegeben haben, die Schwestern befragt zu haben.¹⁴⁶

Das Herantreten Staudingers an das Ordinariat scheint jedoch keine direkten Konsequenzen für Natili nach sich gezogen zu haben,

Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

- 142 Vgl. Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 12; *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

- 143 Im Text im Folgenden abgekürzt als: *NfVZ*.

- 144 Vgl. Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 12; Neue freie Volkszeitung Nr. 43 vom 24.2.1900, 4–7 (AT-AES 1.2 11/11), 5. Als Verantwortliche für die Untersuchung werden Domkapitular Dr. Ernest Furtner und Generalvikar Dr. Joseph Kronast genannt.

- 145 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438). Weitere Hinweise auf eine solche Untersuchung finden sich in der Aktenvermerkung I (vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438)) und bestehen in Verweisen auf Aussagen der Krankenschwestern des von Natili gegründeten Vereins in Protokollen aus dem Zeitraum von Mai bis Juli 1894. Diese könnten jedoch auch aus polizeilich/staatlichen Untersuchungen stammen. An einer Stelle wird explizit auf ein Protokoll des Ordinariats vom Juli 1894 verwiesen. Im Archiv des Erzbistums München und Freising selbst sind keine Unterlagen zu dieser Untersuchung überliefert. Dass es über Natili noch nicht einmal eine Personalakte gibt, könnte damit zusammenhängen, dass er Kommorant war. Das Fehlen jeglicher Akten über die Vorwürfe und Gerichtsprozesse wird von Seiten des Archivs mit der Dezimierung des Archivbestands während des Zweiten Weltkrieges erklärt.

- 146 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

obwohl sich Natili gemäß der Aussage Staudingers mindestens des Bruchs des Keuschheitsgelübdes und des Zölibats schuldig gemacht hatte.

2.2.1.7 1895–1901: Gerichtsprozesse und Ausweisung

1895 wurden weitere Vorwürfe gegen Natili laut. Er hatte sich in einem Verfahren wegen Unterschlagung von Geldern und Hausfriedensbruch zu rechtfertigen. Hintergrund scheint ein Konflikt mit dem Krankenpflegeverein gewesen zu sein, der nicht damit einverstanden war, wie Natili wirtschaftete. Der Aktenvermerkung I zufolge wurde das Verfahren am 26.04.1895 eingestellt „mangels genügender Verdachtsgründe und weil es sich nur um zivilrechtliche Verhältnisse zwischen Natili und dem Verein handle“¹⁴⁷.

1899 wandte sich der päpstliche Nuntius Benedetto Lorenzelli an die Kgl. Regierung von Bayern und leitete ihr wohl ein Schreiben weiter, das Natili schwer belastete.¹⁴⁸ Der päpstliche Nuntius Monsignore Benedetto Lorenzelli beauftragte die Regierung, die in dem Schreiben erhobenen Vorwürfe zu untersuchen und ggf. rechtliche Schritte gegen Natili einzuleiten. Verfasser des übermittelten Schreibens war höchstwahrscheinlich Maximilian Gérard, der in den Akten als Schriftsteller bezeichnet wird und sowohl dem Ordinariat und verschiedenen staatlichen Stellen gegenüber durch zahlreiche Schreiben ein Vorgehen gegen Natili und den Krankenpflegeverein forderte.

1899 folgte zunächst ein Prozess wegen unbefugter Abgabe von Medikamenten (§ 367, Z. 3 RStGB und § 14 RGewO), der am 26.4.1899 in einer Verurteilung Natilis und seines Geschäftspartners

147 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438). Die Prozessakten selbst sind nicht mehr vorhanden. Sie werden lediglich in der Aktenvermerkung v. Luxburgs erwähnt.

148 Vgl. *Kgl. B. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern* an Kgl. B. Staatsministerium des Innern, Mitteilungsschreiben 8.4.1899 (BayHStA MInn 66438). Das Schreiben Lorenzellis selbst ist nicht mehr auffindbar, sodass auch die gegen Natili erhobenen Vorwürfe nicht rekonstruiert werden können. Der Vorgang ist lediglich in der zitierten Mitteilung belegt, mit dem das Anliegen Lorenzellis weitergeleitet wurde.

Anton Bstieler zu einer Geldstrafe von 150 M oder 30 Tagen Haft mündete.¹⁴⁹

In einem weiteren Verfahren gegen Natili wurden ab dem 18.7.1899 die ersten Zeug:innen vernommen.¹⁵⁰ Mehrere Klagen wegen Betrugs waren laut geworden. In der Aktenvermerkung I werden als potenziell Geschädigte zwei Frauen, Philomela Stock und Mathilde Zech, sowie der Verein für ambulante Krankenpflege genannt.¹⁵¹ Diese Vorwürfe wurden zusammengefasst und um den Vorwurf der Ausübung von unzünftigen Handlungen (§ 174 Nr.1 RStGB) und Kindesabtreibungen ergänzt.¹⁵² Da für keinen der Vorwürfe ausreichende Beweise erbracht werden konnten, wurde der Prozess am 14.11.1899 eingestellt, wie in der Aktenvermerkung I festgestellt wird.¹⁵³

Ein Antrag auf Ausweisung Natilis, der laut Aktenvermerkung I am 29.06.1899 von der Münchner Polizeidirektion gestellt worden sei¹⁵⁴, wurde bis zum Abschluss dieses Verfahrens gegen Natili aufgeschoben.¹⁵⁵ Nach der Einstellung des Verfahrens wurde die Ausweisung Natilis am 25.11.1899 beschlossen. Da jedoch gegen die Einstellung des Verfahrens Beschwerde beim Kgl. Oberstaatsanwalt des

149 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438); Münchner Freie Presse vom 1. 12.1899 (BayHStA MInn 66438).

150 Vgl. Münchner Neueste Nachrichten vom 13.7.1899, in: Maximilian Gérard an Kgl. B. Staatsministerium des Innern, Mitteilungsschreiben (BayHStA MInn 66438).

151 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

152 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

153 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438); *Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern* an Kgl. B. Staatsministerium des Innern, Mitteilungsschreiben 25.11.1899 (BayHStA MInn 66438).

154 Natili hatte offenbar nach wie vor die italienische Staatsbürgerschaft. Angeblich sei ihm die bayerische Staatsbürgerschaft aus dem gleichen (nicht näher bestimmten) Grund verweigert worden, aus dem er seine Anstellung bei der Nuntiaturs verloren hatte (vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438)).

155 Vgl. *Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern* an Kgl. B. Staatsministerium des Innern, Mitteilungsschreiben 25.11.1899 (BayHStA MInn 66438).

Oberlandesgerichtes München eingelegt worden war, wurde vorgeschlagen, die Ausweisung bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen.¹⁵⁶ Über ein Berufungsverfahren ist allerdings nichts weiter bekannt.

Gegen die Vorwürfe, die gegen Natili von verschiedenen Seiten erhoben wurden, ging Natili vor, indem er Personen, die sich öffentlich negativ über ihn geäußert hatten, mit Beleidigungsklagen drohte. Dies wird aus einer bezahlten Anzeige in der *Münchner Neuen Presse* vom 22. Oktober 1899 deutlich. Diese war von seinem Anwalt v. Pannwitz aufgesetzt worden und das Ergebnis eines außergerichtlichen Vergleichs zwischen Julie Steiger und Natili. Die Anzeige hält fest, dass Julie Steiger ihre Äußerungen über Natili zurücknimmt, die im Rahmen des Vergleichs entstandenen Kosten trägt und dass Natili im Gegenzug auf Privatklage und Strafantrag verzichtet. Erwähnt wird zudem eine gleichlautende Erklärung mit Therese Müller vom 12.10.1899.¹⁵⁷

Gegen Maximilian Gérard, auf den vermutlich einige der negativen Berichte über Natili in der Presse zurückgehen und der sich immer wieder schriftlich an die Staatsanwaltschaft sowie das Ordinariat bzw. die Nuntiatur wendete und ein Vorgehen gegen Natili und die Gemeinschaft der Krankenpflegerinnen forcierte, kam es tatsächlich zu einer Beleidigungsklage nach §§ 185, 186 RStGB. Diese wurde allerdings ausgesetzt, bis das Strafverfahren gegen Natili abgeschlossen wurde. Nachdem die Einstellung des Verfahrens gegen Natili am 14.11.1899 erfolgt war, kam es am 22.2.1900 schließlich zur Verhandlung Natili gegen Gérard. Da keine eindeutigen Beweise für die Vorwürfe gegen Natili vorgebracht werden konnten, wurde Gérard im Beleidigungsprozess vom 22.2.1900 für schuldig befunden und zu 200 M Geldstrafe oder 20 Tagen Gefängnis verurteilt.¹⁵⁸ Natili wurde seinerseits am 27. Februar „aus Rücksicht auf die öf-

156 Vgl. *Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern* an Kgl. B. Staatsministerium des Innern, Mitteilungsschreiben 25.11.1899 (BayHStA MInn 66438).

157 Vgl. *Münchner Neueste Nachrichten* Nr. 488 vom 22.10.1899, 12 (digipress).

158 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

fentliche Wohlfahrt“ ausgewiesen und musste das Königreich Bayern endgültig verlassen.¹⁵⁹

In der Folge erließ das bischöfliche Ordinariat am 27.2.1900 eine Verfügung, nach der Natili die Ausübung seelsorglicher und liturgischer Ämter auf dem Gebiet der Erzdiözese München und Freising für immer untersagt wurde, vorübergehend war ihm die entsprechende Erlaubnis bereits im Mai 1899 entzogen worden.¹⁶⁰ Ihm wurde der Rat erteilt, das Bistum so schnell wie möglich zu verlassen.¹⁶¹

Das Urteil der Beleidigungsklage wurde allerdings weder von Natili, noch von Gérard akzeptiert. Beide legten Berufung ein, die vom 28.–30.04.1900 verhandelt wurde, das Urteil der ersten Instanz aber bestätigte.¹⁶² Einem Antrag durch Natilis Anwalt v. Pannwitz beim Kgl. Staatsministerium des Innern mit der Bitte um Erlaubnis, dass Natili zu diesem Termin in München erscheinen dürfe, wurde offenbar stattgegeben.¹⁶³ Ob er tatsächlich Frau Staudinger persönlich befragen konnte, wie v. Pannwitz ebenfalls beantragte, ist unklar.¹⁶⁴ Unter Berufung auf Natilis Ausweisung und mit Hinweis darauf, dass er nur aus Eifer für die Kirche gehandelt habe, reichte Gérard

159 Kgl. B. Staatsministerium des Inneren an Kgl. Regierung, Kammer des Innern von Oberbayern, Mitteilungsschreiben 27.2.1900 (BayHStA MA 93349). In Anwendung gebracht wurde dazu der Art. 44 Abs. II des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 in der Fassung vom Jahre 1899.

160 Vgl. *Ordinariat des Erzbistums München u. Freising* an Fürsterzbischöfliches Ordinariat Salzburg, Antwortschreiben 30.3.1900 (AES 1.2 11/11 Dominikanerinnen).

161 Vgl. *Ordinariat des Erzbistums München u. Freising* an Dr. Peter Natili, Verfügung (Abschrift) 27.2.1900.

162 Vgl. Begnadigungstabelle Antrag des Staatsministeriums der Justiz mit Begründung 12.7.1900 (BayHStA MJu 13184); Münchner Neuesten Nachrichten Nr. 201 vom 30.4.1900, 6 (digipress).

163 Vgl. Der Exmönch Dr. Peter Natili, München 21900 (BayHStA MJu 13184), 15. Möglicherweise handelte es sich hier um den Rechtsanwalt Walter v. Pannwitz, der unter anderem den bekannten Räuber Mathias Kneißl vor Gericht vertrat.

164 Vgl. V. Pannwitz an Kgl. B. Staatsministerium des Innern, Mitteilungsschreiben 31.3.1900 (BayHStA Minn 66438). Frau Staudinger war, aufgrund ihrer gesundheitlichen Verfassung und um die Sache vor ihrem Mann geheim halten zu können, nur kommissarisch befragt und nicht vor Gericht geladen worden (vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA Minn 66438)).

schließlich noch ein Begnadigungsgesuch ein. Am 10. Juli 1900 wurde die Geldstrafe auf 50 Mark oder bei Zahlungsunfähigkeit auf 5 Tage Gefängnis reduziert.¹⁶⁵

Auch nach Natilis Ausweisung wurden noch mehrere Klagen vorgebracht, die sich auf seinen Missbrauch bezogen. Magdalena Staudinger reichte eine Entschädigungsklage gegen Natili ein, die zwischen Herbst 1900 und Juni 1901 verhandelt wurde.¹⁶⁶ Sie erreichte die vorübergehende Beschlagnahme eines Teils von Natilis Besitz in München. Diese wurde gleichwohl am 25.1.1901 aufgehoben.¹⁶⁷ Laut Zeitungsberichten forderte Staudinger eine Entschädigungssumme von 4800 M sowie eine jährliche Entschädigung ab dem Jahr 1900 in Höhe von 400 M. Die Entschädigungsklage wurde unter Hinzuziehung von Sachverständigen verhandelt, die Beweise für bzw. gegen einen Zusammenhang des Unterleibsleidens Staudingers mit dem durch Natili verabreichten Mittel zu erbringen hatten.¹⁶⁸ Die *Allgemeine Zeitung* berichtet am 15. Juni 1901, dass die Klage Staudingers abgewiesen worden sei.¹⁶⁹ Im September 1903 soll Staudinger erneut eine Klage gegen Natili an das Oberlandesgericht München gerichtet haben. Der Zeitungsartikel rechnete ihr indes keine großen Erfolgsaussichten aus.¹⁷⁰ Von einer weiteren Behandlung der Klage durch das Gericht berichtet die Presse nicht.

Eine ehemalige Schwester soll zudem 5443 M auf gerichtlichem Wege von Natili eingefordert haben, die er sich von ihr erschwandelt habe.¹⁷¹ Über eine Verhandlung dieser Klage ist nichts weiter bekannt. Das Zweite Morgenblatt der *Allgemeinen Zeitung* berichtete am 23.3.1900, dass gegen drei „Zeugen“ aus dem „Prozeß Natili“

165 Vgl. Mitteilungsschreiben (Entwurf) 12.7.1900 (BayHStA MJu 13184).

166 Vgl. Morgenblatt der Münchner Neuesten Nachrichten Nr. 241 vom 24.5.1901, 3 (digipress).

167 Staudinger legte am 4.3.1901 Revision gegen das Urteil ein, das vorsah, dass sie die Verfahrenskosten zu tragen hatte, was jedoch am 5.5.1901 abgelehnt wurde (vgl. Münchner Neueste Nachrichten Nr. 106 vom 4.3.1901, 6 (digipress); Münchner Neueste Nachrichten Nr. 210 vom 5.5.1901, 5 (digipress)).

168 Vgl. Mittagblatt der Allgemeinen Zeitung Nr. 150 vom 1.6.1901, 2 (digipress), 2.

169 Vgl. Mittagblatt der Allgemeine Zeitung Nr. 164 vom 15.6.1901, 3 (digipress), 3.

170 Vgl. Morgenblatt der Münchner Neuesten Nachrichten Nr. 413 vom 5.9.1903, 3 (digipress).

171 Vgl. Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 10.

Klage wegen Meineids eingereicht worden sei.¹⁷² Näheres hierzu ergibt sich aus weiteren Zeitungsartikeln. Vor dem Salzburger Landgericht¹⁷³ angeklagt wurde Katharina Rösl (Sr. Monika). Über ihren Freispruch wird im *Salzburger Volksblatt* am 4.12.1901 berichtet.¹⁷⁴ Das Heft „Der Exmönch Dr. Peter Natili“ erwähnt außerdem eine Untersuchung gegen Sr. Petra Rodler wegen Verdacht des Meineids.¹⁷⁵ Gegen wen sich die dritte Meineidklage richtete, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

2.2.1.8 1900–1914: Letzte Wirkungsstätte Misano Mare

Nach Angaben im „Exmönch Dr. Peter Natili“ soll sich der italienische Priester nach seiner Ausweisung zunächst bei einem Erzherzog in Fiume aufgehalten haben und soll von dort aus zu den Verhandlungen über die Beleidigungsklage angereist sein.¹⁷⁶ In einem Brief aus dem Jahr 1911 schildert Natili, dass er im Jahr 1900 zunächst nach Rom zurückgekehrt sei. Dort habe er das Studienseminar, das er selbst 1897 von München aus initiiert habe, in einem schlechten Zustand vorgefunden, insbesondere was Leitung und Disziplin anging. Daher habe er sich noch im selben Jahr, um die Errichtung eines neuen Hauses bemüht.¹⁷⁷ Als er in der Diözese Rimini die Kirche und das Haus für den Ordensnachwuchs baute, erkundigte sich der Bischof Vincenzo Scozzoli bei der Kongregation für Bischöfe und Religiöse über Natili, da er von den Gerichtsverfahren gehört hatte.¹⁷⁸ Die Religiösenkongregation ließ sich daraufhin von Generalvikar Stigloher über die Ereignisse in München informieren. Stigloher

172 Vgl. Nachklänge zum Prozeß Natili, in: Zweites Morgenblatt der Allgemeinen Zeitung Nr. 80 vom 23.3.1900, 5 (digipress).

173 Laut einem Zeitungsbericht in der *NfVZ* hielt sich Sr. Monika ab 1898 als Oberin in einer Salzburger Niederlassung der Schwesternschaft auf. (vgl. Neue freie Volkszeitung Nr. 43 vom 24.2.1900, 4–7 (AT-AES 1.2 11/11), 6).

174 Vgl. Salzburger Volksblatt vom 4.12.1901 (AES 1.2 11/11 Dominikanerinnen).

175 Vgl. Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 18.

176 Vgl. Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 15.

177 Vgl. P. Peter Natili an Religiösenkongregation, Eingabe 1.11.1911 (ACIVC 1377/11).

178 Vgl. Bischof Vincenzo Scozzoli an Kardinal Gotti, Mitteilungsschreiben 14.1.1902 (ACIVC 3803/15).

schilderte knapp die Ereignisse in München und ging dabei vor allem auf Natilis Betätigungen im medizinischen Bereich ein. Weitere Vorwürfe deutete er lediglich an.¹⁷⁹ So wurde entschieden, Natili gewähren zu lassen, ihm gleichwohl die Gründung einer neuen religiösen Gemeinschaft zu untersagen.¹⁸⁰ Zahlreiche Briefe belegen, dass er in Misano Mare eine Kirche mit zwei Nebengebäuden bauen ließ, die etwa im Jahr 1902 fertiggestellt wurden.¹⁸¹ Natili scheint das Grundstück aber weitestgehend allein bewohnt zu haben. Er selbst gibt an, dass man ihm aufgrund von internen Richtungsstreitigkeiten keine weiteren Priester schickte. Er habe sich für die Wiederherstellung der ursprüngliche Regeltreue eingesetzt. Dieses Anliegen sei von der Ordensleitung aber nicht unterstützt worden.¹⁸²

In seinen letzten Lebensjahren war Natili wohl sehr krank. Laut Chronik der Franziskusschwestern informierte P. Bernhard Stempfle¹⁸³, ein Vertrauter Natilis, die Schwestern Anfang des Jahres 1914

179 Vgl. *Marcellus Stigloher* an Religiosenkongregation, Mitteilungsschreiben (ACIVC 3803/15).

180 Vgl. *Generalprokurator der Hieronymiten*, Mitteilungsschreiben 11.4.1902 (ACIVC 3803/15); *Bischof Vincenzo Scozzoli* an Kardinal José de Calasanz Vives y Tutó, Mitteilungsschreiben 6.6.1909 (ACIVC 3803/15).

181 Vgl. *P. Peter Natili* an Religiosenkongregation, Eingabe 1.11.1911 (ACIVC 1377/11); Mitteilungsschreiben an Spett. Commissione per il sequestro dei beni dei sudditi nemici (AAV Fondo Girolamini 127); *Augusto Guglielmo Tuccimei* an italienischer Industrieminister, Mitteilungsschreiben (Kopie) Januar 1918 (AAV Fondo Girolamini 127); *Augusto Guglielmo Tuccimei* an italienischer Industrieminister, Mitteilungsschreiben (Kopie) 1925 (AAV Fondo Girolamini 127).

182 Vgl. *P. Peter Natili* an Religiosenkongregation, Eingabe 1.11.1911 (ACIVC 1377/11).

183 P. Bernhard Stempfle war ebenfalls Hieronymit und wurde in München nach der Novemberrevolution 1918/19 aufgrund seiner antisemitischen Artikel insbesondere im *Völkischen Beobachter* und der *Oberbayerischen Landeszeitung* unter den Pseudonymen „Redivivus“ und „Spectator Germaniae“ bekannt. Außerdem war er zwischen 1922 und 1925 Herausgeber und verantwortlicher politischer Redakteur des antisemitischen *Miesbacher Anzeigers*. Auch in die Fememorde Anfang der 20er Jahre soll er verwickelt gewesen sein (vgl. PLÖCKINGER, Geschichte, 134). 1934 wurde er verhaftet und in Dachau erschossen (vgl. PLÖCKINGER, Geschichte, 139). Nach seinem Tod wurde ihm eine Mitautorschaft an Hitlers „Mein Kampf“ zugeschrieben (erstmal in STRASSER, Hitler, hier heißt es: Stempfle „arbeitete zwei Monate daran, die Gedanken, die in *Mein Kampf* zum Ausdruck gebracht waren, zu ordnen“ (STRASSER, Hitler, 60)). Plöckinger hält dies jedoch für historisch nicht haltbar. Stempfle äußerte

über Natilis ersten Gesundheitszustand. Diese schickten Anfang Februar eine Schwester und eine Kandidatin nach Italien, um Natili zu pflegen.¹⁸⁴ Dieser starb kurz darauf am 16.02.1914 und wurde am 18.02.1914 in der Nähe seines letzten Wirkungsortes in Misano Monte begraben.¹⁸⁵

2.2.2 Die ersten Schwestern

In den Aufzeichnungen über die Anfangszeit wird vielfach auch die Rolle der ersten Krankenpflegerinnen hervorgehoben. In den Dokumenten der Franziskusschwestern ist insbesondere das Narrativ der „ersten vier Schwestern“ stark vertreten.¹⁸⁶ Gemeint sind hier Sr.

sich in seiner Rezension von „Mein Kampf“ nicht nur sehr kritisch insbesondere über die Konzeption des Buches, im Rahmen polizeilicher Untersuchungen zum Tod Ernst Pöhners, der am 11.08.1925 durch einen Autounfall gestorben war, belastete Stempfle Hitler schwer (vgl. PLÖCKINGER, Geschichte, 134, 136). Das Verhältnis zwischen Hitler und Stempfle in dieser Zeit muss entsprechend angespannt gewesen sein. Gleichzeitig stellt Plöckinger fest, dass Stempfle aufgrund seiner Artikel „als intimer Kenner der Frühzeit Hitlers im Nachkriegs-München [anzusehen sei; M.H.], insbesondere der Kurse der Reichswehr, an denen Hitler 1919 teilgenommen hat“ (PLÖCKINGER, Geschichte, 133 Fn. 602). Stempfels ideologische Position beschreibt Plöckinger im Vergleich zu Hitler wie folgt: „Streng monarchistisch gesinnt und gelegentlich sogar als separatistisch bezeichnet, stand er Hitler und der NSDAP zwiespältig gegenüber, insbesondere Hitlers unklare Position zur Monarchie und seine Haltung gegenüber Italien und der Südtirolfrage lehnte er heftig ab. Auf nationalistischer und antisemitischer Ebene freilich trafen sie sich“ (PLÖCKINGER, Geschichte, 134).

- 184 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Einträge zu den Jahren 1913–1914.
- 185 Vgl. *P. Luigi De Stefanis*, Brief (AAV Fondo Girolamini 12). Laut Chronik der St. Franziskusschwestern kehrten die beiden Pflegerinnen erst Ende März nach Deutschland zurück, scheinbar ohne vom Tod Natilis zu wissen, denn der Erhalt der Nachricht von Natilis Ableben ist auf Mai 1914 datiert (vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum Mai 1914).
- 186 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum 18.2.1898; *Cäcilia Parusel*, Entstehung der Kongregation der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen. Heft Nr. 0: St. Josefsschwestern von 1890–1913 (A-FSV Sonderstandort); *Cäcilia Parusel*, Chronikbuch 1956 (A-FSV Sonderstandort); *Sr. Aloisia Weigl*, Inventar und Aufzeichnungen (A-FSV

Hieronyma (Barbara Walter)¹⁸⁷, Sr. Rosa/Petra (Kreszentia Rodler)¹⁸⁸, Sr. Philomena (Elisabeth Meister)¹⁸⁹ und Sr. Cölestine (Theresia Dick)¹⁹⁰. Es ist allerdings davon auszugehen, dass es sich hier nicht um die ersten eingetretenen Schwestern handelte. Dokumente aus weiteren Archiven geben Aufschluss darüber, dass es Frauen gab, die in der Anfangszeit der Gemeinschaft angehörten, in den Akten der Franziskusschwestern jedoch nicht geführt werden.

Als gesichert kann gelten, dass die Rot-Kreuz-Schwester Hieronyma Walter zu den ersten Krankenpflegerinnen zählte, da das übereinstimmend in den verschiedenen historischen Aufzeichnungen berichtet wird. Auch Sr. Rosa gehörte wohl zu den ersten Schwestern. Im Stammbuch der Franziskusschwestern wird der Eintritt Sr. Hieronymas auf August 1890, der Eintritt Sr. Rosas auf den 18.1.1891 datiert. Abweichend von den Dokumenten der Franziskusschwestern

03.11.1942 – 54); Ein Blick in die Geschichte unserer Kongregation (Archiv der Solanusschwestern).

- 187 Geb. 19.7.1848 in München als Tochter von Michael und Maria Walter, Eintritt bei den Josefsschwestern im August 1890, verstorben am 12.2.1918 (vgl. *Kongregation der St. Franziskusschwestern*, Stammbuch (A-FSV Sonderstandort)).
- 188 Vgl. auch V.2.2.2.2. Geb. 28.10.1869 in Gschwendet (Niederbayern) als Tochter von Johann u. Aloisia Rodler, Eintritt bei den Josefsschwestern am 18.1.1891, verstorben am 30.3.1944 (vgl. *Kongregation der St. Franziskusschwestern*, Stammbuch (A-FSV Sonderstandort)). In den Aktenvermerkungen (*Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA Minn 66438); *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA Minn 66438)) und einem Meldeblatt zum Wohnungsumzug aus dem Jahr 1898 (*Peter Natili*, Meldeblatt für den Wohnungseinzug 8.4.1898 (StAM AR 3326/147)) wird Sr. Petra als Schwesternname angegeben, in der Chronik der Franziskusschwestern und allen späteren Dokumenten Sr. Rosa. Womöglich kam es zu einem Namenswechsel nach dem Skandal um Natili. In dieser Arbeit wird in Übereinstimmung mit den Quellen im Kontext der Gerichtsprozesse von „Sr. Petra“, im Übrigen von „Sr. Rosa“ die Rede sein.
- 189 Geb. 31.1.1869 in Altenstadt (Oberpfalz) als Tochter von Johann u. Anna Meister, Eintritt bei den Josefsschwestern 7.3.1893, verstorben am 28.12.1947 (vgl. *Kongregation der St. Franziskusschwestern*, Stammbuch (A-FSV Sonderstandort)).
- 190 Geb. 8.3.1870 in Weizenried (Augsburg) als Tochter von Georg u. Anna Dick, Eintritt bei den Josefsschwestern am 7.3.1894, verstorben am 29.1.1935 (vgl. *Kongregation der St. Franziskusschwestern*, Stammbuch (A-FSV Sonderstandort)).

gibt es Aufzeichnungen, die Maria Schandl (ehemalige Sr. Klara)¹⁹¹ und Anna Jung (ehemalige Sr. Paula) zu den ersten Schwestern zählen.¹⁹² Aus der Aktenvermerkung I erfährt man, dass Anna Jung sich bereits 1892 den Josefsschwestern angeschlossen hatte, 1894 aber wieder ausgetreten sei.¹⁹³ Claudia Ambros hält in ihrer Chronik fest, dass Maria Schandl, Anna Jung und Sr. Hieronyma ehemalige Rotkreuzschwestern gewesen seien. Möglicherweise kannten sich die drei Frauen bereits, bevor sie als Josefsschwestern tätig wurden.¹⁹⁴

In der Aktenvermerkung I wird außerdem Sr. Monika Rösl erwähnt, die als Oberin und Novizenmeisterin von 1894 bis 1898 angeführt wird.¹⁹⁵ In einem Zeitungsbericht der *NfVZ* vom 24.2.1900 heißt es, sie sei vom 1.5.1892 bis 1.5.1897 Oberin gewesen.¹⁹⁶ 1898 ging sie dann, wie Quellen aus dem Archiv der Erzdiözese Salzburg belegen, nach Salzburg, um dort eine Niederlassung der Josefsschwestern aufzubauen.¹⁹⁷ Obwohl sie wohl die erste Oberin der Josefsschwestern war, finden sich im Archiv der St. Franziskusschwestern

191 Die Frauen, die wieder aus der Schwesterngemeinschaft austraten, werden im Text mit ihrem weltlichen Namen bezeichnet, diejenigen, die Josefs- bzw. Franziskusschwestern blieben, mit ihrem Schwesternnamen.

192 Zwei Aufzeichnungen zur Geschichte der Solanusschwestern nennen die beiden Schwestern: Sr. *Claudia Ambros*, Chronik, 1981, in: Vorgeschichte der Solanusschwestern 1890–1926 (Archiv der Solanusschwestern) listet: 1890: Barbara Walter, Maria Schandl, Anna Jung; 1892: Kreszentia Rodler, Elisabeth Meister, Theresia Dick; Sr. *Anna Westermeier*, Chronik Urschrift 1911–1939 (Archiv der Solanusschwestern) listet als erste Schwestern: Maria Schandl, Babette Walter, Anna Jung und ab 1891: Kreszentia Rodler. Geschichtlicher Überblick von 1890–1964, 30.4.1965 (A-FSV Sonderstandort) nennt die beiden Schwestern ebenfalls, allerdings wiederum in anderer Reihung: 1890: Babette Walter, Maria Schandl, Theresia Dick, Elisabeth Meister und Anna Jung; erst 1891: Kreszentia Rodler.

193 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

194 Vgl. Sr. *Claudia Ambros*, Chronik, 1981, in: Vorgeschichte der Solanusschwestern 1890–1926 (Archiv der Solanusschwestern).

195 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

196 Vgl. Neue freie Volkszeitung Nr. 43 vom 24.2.1900, 4–7 (AT-AES 1.2 11/11), 6.

197 Vgl. *Ordinariat des Erzbistums Salzburg* an Ordinariat des Erzbistums München und Freising, Mitteilungsschreiben 26.3.1900 (AES 1.2 11/11 Dominikanerinnen); Neue freie Volkszeitung Nr. 43 vom 24.2.1900, 4–7 (AT-AES 1.2 11/11), 6.

in Vierzeñnheiligen keinerlei Hinweise zu ihrer Person. Im Stamm-
buch wird Sr. Rosa als erste Oberin von 1891 an genannt.¹⁹⁸

Auf der Grundlage dieser Quellen verwundert das Narrativ der
„ersten vier Schwestern“, das in den Akten der Franziskusschwestern
vorherrschend ist. Auch wenn die genaue Reihenfolge der Eintritte
schwer zu rekonstruieren ist, da es keine eindeutigen Angaben zu
den Eintrittten von Anna Jung, Maria Schandl und Sr. Monika gibt,
dürften diese wohl genauso zu den ersten Schwestern gezählt haben
wie Sr. Philomena und Sr. Cölestine.¹⁹⁹

Der Grund dafür, dass sie in den Aufzeichnungen und Büchern
der Franziskusschwestern keine Erwähnung finden, hängt wohl da-
mit zusammen, dass sie die Gemeinschaft wieder verließen. Über
Maria Schandl ist nichts Weiteres belegt. Dagegen ist für Anna Jung,
wie bereits erwähnt, in der Aktenvermerkung I festgehalten, dass sie
die Josefsschwestern nach zwei Jahren wieder verließ.²⁰⁰ Sr. Monika
machte sich nach der Ausweisung Natilis mit der Niederlassung, die
sie in Salzburg aufgebaut hatte, unabhängig von den Josefsschwes-
tern und erreichte im Jahr 1910 die Eingliederung in den III. Orden
des hl. Dominikus.²⁰¹ Möglicherweise gibt es auch einen Zusammen-
hang zwischen ihrer Rolle in den Prozessen um Natili und ihrer
Nicht-Erwähnung in den Chroniken der Franziskusschwestern. Da-

198 Vgl. *Kongregation der St. Franziskusschwestern*, Stammbuch (A-FSV Sonder-
standort).

199 Deren Eintritte werden im Stammbuch auf den 7.3.1893 (Sr. Philomena) und
den 7.3.1894 (Sr. Cölestine) datiert (vgl. *Kongregation der St. Franziskusschwe-
stern*, Stammbuch (A-FSV Sonderstandort)). Interessanterweise wird in der
Chronik der St. Franziskusschwestern zunächst nur der Name Sr. Hieronymas
(Barbara Walter) genannt. Über die weiteren Schwestern heißt es lediglich:
„Bald finden sich noch drei opferbereite Jungfrauen, die sich dem Werke
der christlichen Nächstenliebe widmen wollen“ (Chronik der St. Franziskus-
schwestern Vierzeñnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag vom August
1890). Erst in einem Eintrag zum Umzug der Schwestern am 18.2.1898 werden
die Namen „der tapferen ersten vier, der Getreuen von Hochwürden Herrn
Pater Dr. Natili“ (Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzeñnheiligen (A-
FSV Sonderstandort), Eintrag vom 18.2.1898) genannt, womit Sr. Hieronyma,
Sr. Rosa, Sr. Philomena und Sr. Cölestine gemeint sind.

200 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter
von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

201 Vgl. *Fr. Hyacinthus Cormier* an Katharina Rösl, Mitteilungsschreiben 20.7.1910
(AES 1.2 II/II Dominikanerinnen).

rauf wird bei der Analyse der Deutungen noch einzugehen sein (vgl. 3.8).

Über das Leben der Schwestern ist nur wenig bekannt. Anders als bei Natili liegen hier kaum Dokumente vor, die über ihre Herkunft, ihren Lebensweg bis zum Eintritt bzw. nach dem Eintritt und ihre Zeit als Josefs- bzw. Franziskusschwestern berichten. Die Chronik der St. Franziskusschwestern etwa enthält kurze Würdigungen zu vielen Schwestern. Diese sind jedoch recht stereotyp verfasst und geben in erster Linie Aufschluss über den Tätigkeitsbereich der Schwestern und ihre Opferbereitschaft. Im Folgenden werden drei Schwestern ausführlicher vorgestellt. Durch ihre Beteiligung an den Prozessen um Natili in behördlichen Akten und Zeitungsartikeln sind deutlich mehr Informationen über sie überliefert als über die anderen Schwestern der Anfangszeit.

2.2.2.1 Sr. Monika (Katharina Rösl)²⁰²

Katharina Rösl wurde am 13.1.1859 in Wald bei Regensburg geboren.²⁰³ Laut einem Artikel in der *NfVZ* vom 24.2.1900 war sie vom 1.5.1892 bis zum 1.5.1897 Oberin der Josefsschwestern in München,²⁰⁴ laut der Aktenvermerkung I von 1894 bis 1898.²⁰⁵ Ab 1898 weilte sie in Salzburg, um dort eine neue Niederlassung der Josefsschwestern aufzubauen. Aufgrund ihrer Aussagen in dem Verfahren gegen Natili 1899, nach der es zu keinen unsittlichen Handlungen durch den Gründer gekommen sei, musste sie sich im Dezember 1901 vor dem Landgericht Salzburg einem Meineidprozess stellen. Sie wurde zwar durch das Gericht freigesprochen, gab gleichwohl zu, 1889 ein Kind von Natili geboren zu haben. Zudem gab es weitere Hinweise,

202 In den Quellen begegnet auch die Schreibweise „Sr. Monica“. In Zeitungsberichten sind zudem unterschiedliche Versionen ihres Nachnamens zu finden. Während die Schreibweisen in Quellenzitaten unverändert übernommen wurde, wird im Übrigen zum Zweck der Einheitlichkeit und Eindeutigkeit die Schreibweise „Sr. Monika (Rösl)“ verwendet.

203 Vgl. *Kongregation der Hl. Katharina von Siena*, Mitgliederliste (AES 1.2 11/11 Dominikanerinnen).

204 Vgl. *Neue freie Volkszeitung* Nr. 43 vom 24.2.1900, 4–7 (AT-AES 1.2 11/11), 6.

205 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

dass sie 1895 erneut von Natili schwanger geworden war und das Kind ihrer verheirateten Schwester zur Pflege gegeben habe.²⁰⁶ Nach Natilis Ausweisung machte sie sich wohl mit ihrer Niederlassung unabhängig.²⁰⁷ So bekräftigte sie im Jahr 1902, keinen Kontakt mehr zu ihm zu haben.²⁰⁸ Die Salzburger Gemeinschaft wurde 1910 dem III. Orden des hl. Dominikus angegliedert und als Kongregation der Hl. Katharina von Siena anerkannt.²⁰⁹ Eine undatierte Mitgliederliste der Kongregation verrät, dass Sr. Monika am 8.12.1912 Profess ablegte und vermutlich in Verbindung mit der Profess einen neuen Namen annahm. Sie nannte sich nun Sr. Maria Dominika.

206 Vgl. Salzburger Volksblatt vom 4.12.1901 (AES 1.2 11/11 Dominikanerinnen). Ausführlicher vgl. V.3.1.2.4. P. Bernhard Stempfle erhielt 1906 einen Brief von seiner Mutter, in der sie davon berichtet, dass Sr. Rosa erneut vor Gericht erscheinen müsse „wegen dem Kind und Monika“ ([Mutter von B. Stempfle] an P. Bernhard Stempfle, Brief 29.11.1906 (AAV F. Girolamini 169)). Zu erneuten Gerichtsverfahren wurden allerdings keine Hinweise in den Archiven oder den Zeitungen gefunden.

207 In einem Gesprächsprotokoll aus dem Jahr 1902 wird Sr. Pauline Wimmer noch als Mitglied der Salzburger Gemeinschaft aufgeführt (vgl. Protokoll 5.4.1900, als Beilage in: Stadtdekanamt Salzburg an Konsistorium, Mitteilungsschreiben 6.4.1900 (AES 1.2 11/11 Dominikanerinnen)). Sie starb 1913 in Perlach (vgl. *Kongregation der St. Franziskusschwestern*, Stammbuch (A-FSV Sonderstandort)), was darauf hindeutet, dass die beiden Gemeinschaften im April 1900 noch nicht getrennt voneinander waren. Möglicherweise wechselte Pauline Wimmer nach Perlach, als die Abspaltung der Salzburger Schwestern definitiv wurde.

208 Vgl. Gesprächsprotokoll 17.1.1902 (AES 1.2 11/11 Dominikanerinnen).

209 Vgl. *Fr. Hyacinthus Cormier* an Katharina Rösl, Mitteilungsschreiben 20.7.1910 (AES 1.2 11/11 Dominikanerinnen).

2.2.2.2 Sr. Petra/Rosa (Kreszentia Rodler)²¹⁰

Kreszentia Rodler wurde am 28.10. 1869 in Gschwendet (Niederbayern) geboren.²¹¹ Nach eigenen Angaben wurde sie 1884 in der Pfarrkirche Neureichenau in den Dritten Orden aufgenommen und hat 1885 bei den Kapuzinern in München die erste Profess abgelegt. In München war sie als Krankenpflegerin vor allem im Bereich der Pädiatrie tätig, bevor sie sich dem Verein für ambulante Krankenpflege anschloss.²¹² Bekanntschaft mit Natili machte sie, während dieser im Bürgersaal tätig war und dort Beichte abnahm.²¹³ Wohl im Jahr 1897 übernahm sie die Stelle der Oberin von Sr. Monika. In den Gerichtsprozessen um Natili stellte sie sich hinter den Gründer und stritt alle Vorwürfe ab. Es gab jedoch Gerüchte, nach denen Natili sexuelle Handlungen an ihr vorgenommen und sie von ihm schwanger geworden sei. Diese konnten nicht bewiesen werden, evtl. musste sie sich deshalb aber einem Meineidprozess stellen.²¹⁴ Das Amt übte sie bis ins Jahr 1922 aus und setzte sich während ihrer Amtszeit stark für die oberhirtliche Anerkennung der Gemeinschaft ein. Bei der Trennung von Franziskusschwestern und Solanusschwestern im Jahr 1925 hielt sie zu P. Schauer mann, mit dem sie für die Anerkennung eng zusammengearbeitet hatte. So verließ sie die Franziskusschwestern zusammen mit ihrer leiblichen Schwester Otilie Rodler (Sr. Josefa), die sich am 3.2.1900 den Franziskusschwestern

210 Ähnlich wie bei Katharina Rösl gab es auch bei Kreszentia Rodler einen Namenswechsel. Der Übergang von Sr. Petra zu Sr. Rosa (vgl. auch Fn. 188) war möglicherweise ein Versuch sich von den Geschehnissen rund um die Prozesse Natilis zu distanzieren, in denen beide Schwestern auch in der Presse in keinem guten Licht erschienen (vgl. auch 3.8.7). Ihr Geburtsname begegnet in den Quellen in unterschiedlichen Schreibweisen von Crescentia über Kreszentia bis zu Creszenz.

211 Vgl. *Kongregation der St. Franziskusschwestern*, Stammbuch (A-FSV Sonderstandort).

212 Vgl. *Sr. Rosa Rodler*, Ursache der Entstehung der privaten Krankenpflegerinnen (Entwurf) (A-FSV 1.20.10.13–14).

213 Vgl. *Sr. Rosa Rodler*, Ursache der Entstehung der privaten Krankenpflegerinnen (Entwurf) (A-FSV 1.20.10.13–14).

214 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438); Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184); Neue freie Volkszeitung Nr. 43 vom 24.2.1900, 4–7 (AT-AES 1.2 11/11); vgl. auch 3.1.2.4.

angeschlossen hatte, und wurde Solanusschwester.²¹⁵ Am 30.3.1944 verstarb sie in Landshut.²¹⁶

2.2.2.3 Anna Jung (ehemalige Sr. Paula)

Über Anna Jung ist noch weniger bekannt. Die ausführlichsten Informationen stammen aus einem Zeitungsartikel in der *NfVZ* vom 24.2.1900, der im Detail über die Prozesse rund um Natili berichtete. Hier heißt es: „Die Näherin Anna Jung, 48 Jahre alt, beichtete bei Natili und wurde 1891 Ordens- bzw. Kranken-Schwester bei Natili in dessen Anstalt, in welcher Eigenschaft sie bis April 1894 verblieb“²¹⁷. Daraus lässt sich schließen, dass sie ungefähr im Jahr 1852 geboren wurde. Leicht abweichend von diesem Zeitungsartikel wird in der Aktenvermerkung I eine Aussage Anna Jungs wiedergegeben, nach der sie erst 1892 Mitglied der Gemeinschaft wurde.²¹⁸ Laut einem Bericht im *Salzburger Volksblatt* soll sie Natili bereits aus seiner Zeit als Kaplan im Bürgersaal in den 1870er Jahren gekannt haben.²¹⁹ Anna Jung wurde im Rahmen des Verfahrens gegen Natili 1899 und der Beleidigungsklage gegen Gérard 1900 vernommen. Ihre Aussagen enthielten wichtige Hinweise auf das unsittliche Verhalten Natilis. Über ihren weiteren Lebensweg, nachdem sie 1894 die Schwesterngemeinschaft verlassen hatte, ist nichts bekannt.

215 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), insbesondere Einträge von 1913–1925.

216 Vgl. *Kongregation der St. Franziskusschwestern*, Stammbuch (A-FSV Sonderstandort).

217 Neue freie Volkszeitung Nr. 43 vom 24.2.1900, 4–7 (AT-AES 1.2 II/11), 6.

218 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

219 Vgl. *Salzburger Volksblatt* vom 4.12.1901 (AES 1.2 II/11 Dominikanerinnen).

2.3 Allgemeine Entwicklung des Vereins

2.3.1 Tätigkeitsfelder und Organisation

„[B]esonders auf arme, unbemittelte Kranke und auf diejenigen Hilfsbedürftigen, denen wegen zu weiter Entfernung, besonders auf dem Lande, pflegerische Hilfe, schwer zuteil werden kann“²²⁰

richtete sich nach der Hauptchronik das Augenmerk des ambulanten Krankenpflegevereins. Die Pflegerinnen übernahmen Tagespflegen und Nachtwachen, wohnten teilweise sogar über mehrere Wochen bei den Kranken. Ihre Aufgaben beschränkten sich dabei aber nicht allein auf die Krankenpflege. Häufig unterstützten sie die Familien der Kranken auch im Haushalt oder versorgten die Kinder des Hauses. Durch diese Form der ambulanten Krankenpflege konnte der Verein ein sehr weiträumiges Angebot machen. Im Jahr 1899, in dem es lediglich die Niederlassungen in Perlach und Salzburg gab, war es laut Chronik etwa möglich, Krankenpflege in einem Gebiet anzubieten, das „den südlichen Teil von Oberbayern Freising, München, Rosenheim, Traunstein, Schwaben“²²¹ umfasste. Das Pflegeangebot richtete sich dabei nicht nur an Arme. Für diese war der Dienst allerdings kostenfrei. Zur Finanzierung der Krankenpflege ergibt sich mit Hilfe von Aussagen der Schwestern, Natilis sowie von Vereinsvorstand und Kassier, die in der Aktenvermerkung I festgehalten sind,²²² folgendes Bild: Bemittelte Kranke zahlten 3 M für einen Tagesdienst und 2 M für eine Nachtwache. Dieses Geld ging ab 1897 an den Krankenpflegeverein. Durch Mitgliedsbeiträge nahm dieser zusätzlich 2000–3000 M ein. Den Schwestern wurde „zu Händen Natilis“ für die Pflege armer Kranker vierteljährlich eine Summe von 500–600 M aus dem Vereinsvermögen ausgezahlt. Die Schwestern selbst durften kein Geld behalten, das sie bei ihren Einsätzen erhielten. Trinkgelder und Spenden sowie die Bezahlung von Diensten wie Nähen und Stricken waren an die Schwesternkasse abzugeben,

220 Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum Frühjahr 1890. Zur Situation der Krankenpflege im ausgehenden 19. Jahrhundert vgl. auch IV.2.3.1.

221 Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum Jahr 1899.

222 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

die von einer der Schwestern verwaltet wurde. Diese wurde verwendet, um die Verpflegung der Schwestern zu gewährleisten. Die Überschüsse nahm Natili wohl an sich und kaufte den Schwestern davon nach eigener Angabe unter anderem das Haus in Perlach.²²³ Ihm wurde allerdings auch vorgeworfen, sich durch die Gewinne selbst zu bereichern (vgl. 3.1.3). Die ehemalige Josefsschwester Katharina Stein (Sr. Eustachia) und Privatier Thoma, der eine Zeit bei Natili gewohnt hatte, gaben außerdem an, die Schwestern seien zum Betteln geschickt worden.²²⁴ Möglicherweise handelte es sich dabei aber nur um das Einsammeln der Mitgliedsbeiträge für den Krankenpflegeverein, für das die Schwestern bis zum Jahr 1900 zuständig waren. Neben den Einnahmen aus der Pflege bemittelter Kranker, die ab 1897 jährlich nur durchschnittlich 110 M betrugen, stellten die Mitgliedsbeiträge die weitaus größere Einnahmequelle für den Verein dar. Dem Vereinsvorstand Steinhauser zufolge kamen so pro Jahr ca. 2000 M zusammen, nach dem Kassier Limbacher sogar ca. 2800–3000 M.²²⁵

2.3.2 Die Krankenpflegerinnen-Gemeinschaft in Zahlen

Für die Entwicklung der Schwesternschaft ist vor allem die Chronik der St. Franziskusschwestern aufschlussreich. Nachdem hier davon ausgegangen wird, das sich bereits im Jahr 1890 vier Krankenpflegerinnen fanden, die sich zu einer Wohngemeinschaft zusammenschlossen, wurden für das Jahr 1893 fünf neue Einkleidungen verzeichnet und vier zeitliche Professuren.²²⁶ In den Jahren 1894 und 1895 werden je vier Einkleidungen genannt.²²⁷ Aus dem Jahr 1898 gibt dann eine Meldebescheinigung im Kontext des Umzugs nach Perlach Aufschluss über den derzeitigen Schwesternstand. Hier

223 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

224 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

225 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

226 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zu Dezember 1893.

227 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Einträge zu 20. April 1894; 30. Sept. 1895.

sein, 1915 bereits 50 Schwestern und im Jahr der diözesanen Anerkennung 1921 139 Schwestern.²³⁴

2.3.3 Filialen

Doch nicht nur der Personenstand wuchs über die Jahre, auch räumlich expandierte die Schwesternschaft. 1898 erfolgte der Umzug von der Schellingstraße nach Perlach.²³⁵ Wie bereits erwähnt, gab es in der Anfangszeit wohl auch Niederlassungen in Salzburg und Saarbrücken.²³⁶ In der Aktenvermerkung I wird außerdem ein Haus Natilis in Altötting erwähnt, das jedoch in keinen Unterlagen auftaucht.²³⁷ Der Jahresbericht des Krankenpflegevereins vom Hl. Josef 1905/1906 nennt neben dem Haus in Perlach noch zwei weitere Niederlassungen in Atting und Rosenheim.²³⁸ Im Jahr 1909 kam eine Niederlassung in Wertach (Allgäu) dazu, wo zwei Krankenschwestern den dortigen Krankenpflegeverein unterstützen sollten.²³⁹ Zwei Schwestern zogen außerdem in ein Armenhaus in Sünching (bei

234 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Einträge zum 31. Dezember 1910, Dezember 1915 und Dezember 1921.

235 Vgl. *Peter Natili*, Meldeblatt für den Wohnungseinzug 8.4.1898 (StAM AR 3326/147).

236 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438); Unsere ersten bescheidenen Anfänge im Dritten Orden des hl. Vaters Franziskus unter dem Schutze des heiligen Vater Josef (A-FSV Sonderstandort).

237 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

238 Vgl. *Verein vom hl. Josef für ambulante Krankenpflege* an Kgl. Bezirksamt München, Jahresbericht 13.7.1906 (StAM AR 3326/147). Die Zweigstelle in Rosenheim ist allerdings nur durch einen Brief des Kgl. Bezirksamts München I an den Stadtmagistrat von Rosenheim aus dem Jahr 1908 belegt (vgl. *Kgl. Bezirksamt München I* an Stadtmagistrat Rosenheim, Eingabe 17.7.1908 (StAM AR 3326/147)). Der Kauf des Hauses in Atting ist dagegen auch in der Chronik der St. Franziskusschwestern festgehalten worden (vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum Jahr 1906).

239 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum 3.1.1909; *Sr. Rosa Rodler*, Geschichtlicher Überblick, als Beilage in: Kreszentia Rodler an Erzbischof von Bamberg [Jakobus von Hauck], Eingabe 20.06.1919 (A-FSV 1.20.11.7–10).

Straubing) ein, um dort Krankenpflege zu leisten.²⁴⁰ 1910 wurde eine Niederlassung in Buttenwiesen (bei Dillingen) eröffnet.²⁴¹ 1911 stieg die Zahl der Häuser auf sieben an, da zwei Krankenpflegestationen in Oy (Mittelberg/Schwaben) und Geiselhöring (Niederbayern) dazu kamen.²⁴² 1912 wurden wiederum zwei neue Niederlassungen eröffnet, in Sulzberg (Allgäu) und Schierling (Diözese Regensburg).²⁴³ 1913 kamen mit Kirchdorf, wo drei Schwestern die Leitung des Distriktkrankenhauses übernahmen, und Vierzehnheiligen noch einmal zwei Standorte hinzu.²⁴⁴ Die Bewirtschaftung des Gutes in Vierzehnheiligen sollte der gesamten Schwesternschaft als wirtschaftliche Grundlage dienen. Bereits 1913 wurde der Plan gefasst, dort auch eine Wahlfahrerinnen-Herberge und ein Exerzitienhaus zu errichten.²⁴⁵ Die Filiale in Atting musste im Gegenzug geschlossen werden.²⁴⁶ In den Jahren des ersten Weltkrieges wurden die Filialen in Perlach und Landshut sowie das Krankenhaus in Kirchdorf als Lazarette genutzt.²⁴⁷ 1918 wurde eine Schwesternstation für Rosen-

240 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum 2.4.1909; *Sr. Rosa Rodler*, Geschichtlicher Überblick, als Beilage in: Kreszentia Rodler an Erzbischof von Bamberg [Jakobus von Hauck], Eingabe 20.06.1919 (A-FSV 1.20.11.7–10).

241 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort); *Sr. Rosa Rodler*, Geschichtlicher Überblick, als Beilage in: Kreszentia Rodler an Erzbischof von Bamberg [Jakobus von Hauck], Eingabe 20.06.1919 (A-FSV 1.20.11.7–10).

242 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum 31.5.1911; *Sr. Rosa Rodler*, Geschichtlicher Überblick, als Beilage in: Kreszentia Rodler an Erzbischof von Bamberg [Jakobus von Hauck], Eingabe 20.06.1919 (A-FSV 1.20.11.7–10).

243 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Einträge zum 2.1.1912 und 1.11.1912; *Sr. Rosa Rodler*, Geschichtlicher Überblick, als Beilage in: Kreszentia Rodler an Erzbischof von Bamberg [Jakobus von Hauck], Eingabe 20.06.1919 (A-FSV 1.20.11.7–10).

244 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Einträge zum 2.2.1913 und 9.9.1913; *Sr. Rosa Rodler*, Geschichtlicher Überblick, als Beilage in: Kreszentia Rodler an Erzbischof von Bamberg [Jakobus von Hauck], Eingabe 20.06.1919 (A-FSV 1.20.11.7–10).

245 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum 23.9.1913.

246 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum 9.9.1913.

247 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum September 1914.

heim und dessen Umgebung eröffnet.²⁴⁸ In Landshut wurde 1917 und 1918 je ein weiteres Anwesen gekauft, um ein Säuglingsheim zu errichten und die Kandidatinnen sowie andere junge Frauen in der Säuglingspflege zu unterrichten.²⁴⁹ 1919 übernahmen die Schwestern dort auch die Leitung einer Milchküche, die für bedürftige Säuglinge die notwendige Nahrung zur Verfügung stellte.²⁵⁰ Im selben Jahr wurde außerdem auch in Nürnberg eine Krankenpflegestation errichtet.²⁵¹ 1920 und 1921 wurden einige der kleineren Standorte wieder aufgehoben: Schierling, Sünching und Oy.²⁵² Mit Miltenberg am Main kam 1920 ein neuer Standort hinzu. Hier übernahmen die Schwestern die Leitung des Exerzitienhauses „Franziskusheim“, das auch mit einer Haushaltsschule für den Franziskaner-Missionsverein verbunden war.²⁵³

2.3.4 Kultur der Gemeinschaft

Unter dem Begriff der „Kultur“ wird im Folgenden das alltägliche Leben der Josefsschwestern/Franziskusschwestern näher beleuchtet werden: Wie war das Zusammenleben der Schwestern gestaltet? Wie war ihr Verhältnis untereinander? Wie war das Verhältnis zum Gründer? Welche Rolle spielte Spiritualität für die Gemeinschaft und das individuelle Engagement der einzelnen Schwestern? Gab es hier prägende Motive oder religiöse Vorbilder? Diese Fragen helfen nicht nur eine genauere Vorstellung vom Leben der Schwestern zu bekommen, sondern geben auch Einblick in den Kontext, in dem der Missbrauch durch den Gründer geschah bzw. können Hinweise liefern, wie die Kultur der Gemeinschaft durch die Miss-

248 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum 15.7.1918.

249 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum Januar 1917.

250 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum 10.1.1919.

251 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum 10.2.1919.

252 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Einträge zum 30.3.1920, 1.9.1920 und 1.3.1921.

253 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum 5.9.1920.

brauchserfahrungen geprägt wurde. Die Aktenlage gibt allerdings nur begrenzt Aufschluss über diese Aspekte. Einen Einblick in den konkreten Alltag und die subjektive Wahrnehmung der Schwestern geben lediglich die Erinnerungen Sr. Pia Riegers. Sie trat 1916 bei den Josefsschwestern ein und schrieb 1989 mit einem großen zeitlichen Abstand ihre Erinnerungen an die ersten Jahre in der Gemeinschaft nieder.²⁵⁴ Darüber hinaus stehen lediglich die Regeln und Satzungen der Gemeinschaft, die Hauptchronik und weitere offizielle Dokumente zur Verfügung, die in erster Linie dokumentieren, wie die Leitungspersonen sich das Leben der Gemeinschaft vorstellten, welche Normen, Regeln, Werte und Vorbilder sie den Schwestern gaben.

Sr. Pia beschreibt Sr. Rosa als „derbe Oberpfälzerin, mit unsinnigen mittelalterlichen Methoden“. Dazu zählten wohl die Strafen für verschiedene Vergehen der Schwestern, etwa unnötiges Reden oder Lachen außerhalb der Unterhaltungszeit, das Zerbrechen von Geschirr oder Einschlafen im Unterricht von P. Schauer mann. Zur Strafe mussten die Schwestern beim Essen am Boden sitzen, bekamen nur Brotsuppe anstatt der normalen Mahlzeit oder mussten im Unterricht auf dem Boden knien. Ihre Verwunderung über die erste Beobachtung einer solchen Bestrafung bringt Sr. Pia wie folgt zum Ausdruck: „Daß man im Kloster Opfer bringen, und Verdemütigungen ertragen muß, wußten wir. Aber so etwas?“²⁵⁵ Auf den harten und intensiven Arbeitsalltag der Schwestern, der für viele Krankenpflegegemeinschaften der damaligen Zeit charakteristisch war (vgl. IV.2.3.1), weist ihre Bemerkung hin, dass man nach einer Nachtwache keine Erholungszeit hatte, sondern noch den ganzen Folgetag durcharbeiten musste. Während das Zusammenleben der Schwestern in den Schilderungen Sr. Pias friedlich und vertraut erscheint, kam es mit den Oberinnen wohl immer wieder zu Spannungen. So auch mit der Sr. Salesia Lüber, die wohl in den Jahren 1922 und 1923 Oberin im Konvent von Sr. Pia war:

„Zu uns Schwestern war sie gut, aber leider in einem Punkt krankhaft. Darunter litten alle Schwestern, am meisten traf es mich. Es war ein ‚schwarzes‘ Jahr! Wir waren auf uns selbst angewiesen. Verschüchtert

254 Vgl. *Sr. Pia Rieger*, Erinnerungen an die ersten Ordensjahre von 1910 an, 1989 (A-FSV Sonderstandort).

255 *Sr. Pia Rieger*, Erinnerungen an die ersten Ordensjahre von 1910 an, 1989 (A-FSV Sonderstandort).

ohne jede Hilfe! Um so mehr klammerten wir uns an Gott! Es war ein schweres, aber auch ein gnadenvolles Jahr! Wegen eines besonderen, schweren Vorkommnisses, wurde Sr. Oberin Salesia Lüber plötzlich nach Landshut zurückversetzt.“²⁵⁶

Worin das „krankhafte“ Verhalten Sr. Salesias bestand, ist nicht mehr genau nachzuvollziehen. Bei einer Kanonischen Visitation 1929 ist von „unliebsame[n] Vorkommnissen gegenüber dem Arzt in Geiselhöring“²⁵⁷ die Rede. Die Schwierigkeiten mit der Oberin und weitere Missstände werden von Sr. Pia lediglich angedeutet, jedoch nicht weiter ausgeführt. Sie legte ihren Aufzeichnungen noch einen Zettel bei, in dem sie erklärt:

„Was im Heft nur angedeutet wurde, betreff plötzlicher Zurückversetzung einer Oberin, Abschaffung von Mißständen in Landshut, Regelung der Wäsche etc. in Vierzehnheiligen birgt Vorkommnisse, die man nicht veröffentlichen kann. Es wäre ein Schaden für das Ansehen der Kongregation. Von Klöstern erwartet man Gewissenhaftigkeit und ehrliches Handeln!“²⁵⁸

Was sich hier andeutet, ist eine Kultur des Schweigens über Missstände, die das Ansehen des Ordens schädigten und den Idealen der Gemeinschaft widersprachen. Gestützt wurde diese Kultur des Schweigens auch durch die Regeln und Satzungen der Gemeinschaft, die Einblick geben, welche Ideale und Tugenden in der Gründungszeit besonders geschätzt und gefördert wurden.

Die offiziellen Regeln und Satzungen beschreiben eine klar hierarchische Ordnung, in der die Oberinnen (Filial-/bzw. Hausoberinnen und als Gesamtleitung der Gemeinschaft die Generaloberin) und der Administrator/Spiritual²⁵⁹ an der Spitze der Gemeinschaft stehen. Die Regel, die auf Natili zurückgeführt wird, sieht die Vor-

256 Sr. Pia Rieger, Erinnerungen an die ersten Ordensjahre von 1910 an, 1989 (A-FSV Sonderstandort).

257 Stahl an St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen, Visitationsbericht 19.10.1928.

258 Sr. Pia Rieger, Erinnerungen an die ersten Ordensjahre von 1910 an, 1989 (A-FSV Sonderstandort).

259 Abhängig von der Organisation der Gemeinschaft/Kongregation, die sich bis zur Gründung 1921 mehrfach wandelte.

gesetzten als „Gottes Stellvertreter“²⁶⁰, denen unbedingt Gehorsam geleistet werden muss. Den Bußen und Strafen, die durch sie auferlegt werden, sollen die Schwestern sich „in Demut unterwerfen“²⁶¹. Denn ihre Aufgabe sei es, „die Schwestern zu leiten und zu führen, sie von Sünden und von Unvollkommenheiten fern zu halten und in der Tugend zu unterweisen.“²⁶² Der Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten bedeutete entsprechend der Satzungen aus dem Jahr 1920 „den vollständigen Verzicht auf den eigenen Willen und die vollständige Unterordnung des eigenen Willens unter den Willen eines anderen“²⁶³. Vom Gehorsamsversprechen waren die Schwestern lediglich bei Verpflichtungen entbunden, die den Geboten Gottes oder den Regeln der Gemeinschaft widersprachen. Auch wenn Befehle oder Vorschriften die Kräfte einer Schwester überstiegen, oder sie sie aus anderen Gründen nicht erfüllen konnte, durfte sie sich an die Vorgesetzten wenden, um eine andere Lösung zu finden.²⁶⁴ Die Oberinnen waren ihrerseits laut einer Vorschrift aus einer „Schwestern-Ordnung“ den Franziskanern unterstellt: „Die Mütter gehorchen in allem, was die gegenwärtige Regel betrifft, den Provinzialen des Ordens der Minderen Brüder des hl. Franziskus und den von diesen abgeordneten Visitatoren, solange sie in genannten Ämtern sind.“²⁶⁵

260 Regeln für die Schwestern des Vereins vom heiligen Josef für ambulante Krankenpflege, in: Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen, Einträge zum Jahr 1904 (A-FSV Sonderstandort), Nr. 4.

261 Regeln für die Schwestern des Vereins vom heiligen Josef für ambulante Krankenpflege, in: Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen, Einträge zum Jahr 1904 (A-FSV Sonderstandort), Nr. 4. Ähnlich auch in den Satzungen aus dem Jahr 1920 (vgl. Satzungen, in: Regeln und Satzungen der Kongregation der St. Franziskus-Schwestern, Freising 1920 (A-FSV Sonderstandort), § 34).

262 Regeln für die Schwestern des Vereins vom heiligen Josef für ambulante Krankenpflege, in: Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen, Einträge zum Jahr 1904 (A-FSV Sonderstandort), Nr. 4.

263 Satzungen, in: Regeln und Satzungen der Kongregation der St. Franziskus-Schwestern, Freising 1920 (A-FSV Sonderstandort), § 34.

264 Vgl. Satzungen, in: Regeln und Satzungen der Kongregation der St. Franziskus-Schwestern, Freising 1920 (A-FSV Sonderstandort), § 34.

265 St. Franziskusschwestern unter dem Schutze des heiligen Josef (A-FSV Sonderstandort), V. In den Regeln und Satzungen aus dem Jahr 1920 ist keine derartige Regelung mehr enthalten (vgl. Regeln und Satzungen der Kongregation der St. Franziskus-Schwestern, Freising 1920 (A-FSV Sonderstandort)).

Streng reguliert war zu allen Zeiten der Gründungsphase das Sprechen und Schweigen der Schwestern. Dabei kann man das Schweigen als Grundgebot ansehen, von dem zu festgelegten Zeiten, die in der Hausordnung festgelegt waren, dispensiert wurde.²⁶⁶ In der Schwestern-Ordnung wird das Schweigegebot begründet: „Sie seien auch sparsam in Wort und Gespräch, weil diese selten ohne Sünde geschehen.“²⁶⁷ Für die Krankenpflege wurden besonders ermahnt, die Krankenschwestern sollen „[n]ie von ihrer eigenen Familie, ihren Mitschwestern, von dem, was in oder außer dem Hause vorgeht, reden, erzählen, Mitteilungen machen.“²⁶⁸ Insbesondere das sogenannte „Murren“, worunter wohl inoffizielle Formen der Beschwerde, etwa unter Mitschwestern gefasst wurden, war streng verboten, denn „es ist der Ruin eines jeden Klosters, oder klösterlichen Genossenschaft und eine Quelle vieler Sünden“²⁶⁹. Einziger Ansprechpartner bei geistlichen Nöten sollte der „geistliche Vater“, und falls dieser nicht zu sprechen ist, die Oberin sein, die ebenfalls in irdischen Belangen aufgesucht werden sollte.²⁷⁰ In den Satzungen aus dem Jahr 1920 findet sich eine Formulierung, die ein Recht auf begründete Beschwerde einräumt.²⁷¹ An einem Brief der Generaloberin aus dem Jahr 1967 wird exemplarisch deutlich, wie tief verwurzelt diese Normen in der Kultur der Gemeinschaft und dem Denken der Schwestern auch noch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts waren: Die Generaloberin Sr. Helmutrudis Ostermeier

266 Vgl. Regeln für die Schwestern des Vereins vom heiligen Josef für ambulante Krankenpflege, in: Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen, Einträge zum Jahr 1904 (A-FSV Sonderstandort), Nr. 12, 17.

267 St. Franziskusschwestern unter dem Schutze des heiligen Josef (A-FSV Sonderstandort), VI.

268 Regeln für die Schwestern des Vereins vom heiligen Josef für ambulante Krankenpflege, in: Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen, Einträge zum Jahr 1904 (A-FSV Sonderstandort), Nr. 17. Beinahe gleichlautend auch in: Satzungen, in: Regeln und Satzungen der Kongregation der St. Franziskus-Schwestern, Freising 1920 (A-FSV Sonderstandort), § 76.

269 Regeln für die Schwestern des Vereins vom heiligen Josef für ambulante Krankenpflege, in: Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen, Einträge zum Jahr 1904 (A-FSV Sonderstandort), Nr. 6.

270 Vgl. Regeln für die Schwestern des Vereins vom heiligen Josef für ambulante Krankenpflege, in: Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen, Einträge zum Jahr 1904 (A-FSV Sonderstandort), Nr. 6.

271 Vgl. Satzungen, in: Regeln und Satzungen der Kongregation der St. Franziskus-Schwestern, Freising 1920 (A-FSV Sonderstandort), § 73.

(Generaloberin von 1947 bis 1970) bat im Sinne der Erneuerung des Ordenslebens nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil um Kritik und ehrliche Antworten, ergänzte dies gleichwohl um den Hinweis, dabei nicht ausfällig zu werden und fügte an: „Kein guter Vogel beschmutzt sein eigenes Nest.“²⁷² Auch im Jahr 2023 lassen sich in der Gemeinschaft noch Spuren dieses Denkens verfolgen. So bekundete die Generaloberin Sr. Regina Pröls in einem Interview mit *katolisch.de*: „Es gibt manchmal so eine Vorstellung im Kloster, dass wir Schwestern alles ertragen sollten, jeden gernhaben sollten und nichts Negatives äußern dürfen“²⁷³ und kritisierte diese Haltung zugleich.

Eng verbunden mit den Schweigegeboten war das Verbot von Partikularfreundschaften sowie Vorschriften, die Kontakte zur Familie einschränkten oder sogar untersagten. Denn sie trugen dazu bei, dass die Schwestern keine engen Vertrauenspersonen hatten, mit denen sie ihren Ordensalltag reflektieren konnten und mit denen sie Dinge besprechen konnten, die in ihren Augen nicht positiv verliefen. In der Satzung von 1920 wird die Verbindung zum Schweigen explizit gemacht:

„Eine besondere Art des Stillschweigens ist das in Gott verborgene Leben, die Abgeschlossenheit von der Welt. Die Schwestern sollen die Verbindung mit der Welt, selbst mit ihren Verwandten, weitmöglichst abbrechen und die Einsamkeit und den Umgang mit Gott vor allem lieben. Um diesen Geist zu bewahren, Ruhe und Ordnung zu erhalten und Ärgernis zu vermeiden, ist es den Schwestern verboten, mit wem immer besondere Freundschaftsverhältnisse anzuknüpfen oder anderen als den durch ihre Berufspflichten gebotenen Umgang zu pflegen.“²⁷⁴

Auch jeglicher Kontakt zu entlassenen und ausgetretenen Schwestern war streng verboten.²⁷⁵ Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift drohte ebenfalls Entlassung. Im Protokoll der Ordensratssitzung vom 31.8.1920 wird zudem festgehalten, dass es Schwestern unter Vorbehalt einiger Ausnahmen (totkranke Eltern, goldene Hochzeit

272 *Sr. Helmtrudis Ostermeier* an St. Franziskusschwestern, Mitteilungsschreiben 16.3.1967.

273 SPENDIER, Franziskusschwester Regina Pröls.

274 Satzungen, in: *Regeln und Satzungen der Kongregation der St. Franziskus-Schwestern*, Freising 1920 (A-FSV Sonderstandort), § 56.

275 Vgl. Protokoll 7.6.1915 (A-FSV 1.20.7.6–7), 7.

der Eltern, Primiz eines Bruders) nicht erlaubt sei, bei ihrer Familie Urlaub zu machen.²⁷⁶ Ausgang war den Schwestern nur nach Erlaubnis durch die Vorgesetzten gestattet.²⁷⁷

In der Regel, die auf Natili zurückgeführt wird, wird außerdem verboten, ohne Erlaubnis der Oberin Briefe oder Bilete zu schreiben. Schrieb eine der Schwestern einen Brief, musste sie diese vor dem Versenden den Vorgesetzten zum Lesen vorlegen. Auch für das Empfangen von Briefen musste eine Erlaubnis eingeholt werden.²⁷⁸ In der damaligen Zeit war eine solche Briefzensur nicht unüblich.²⁷⁹ In einem Brief an die Schwestern aus dem Jahr 1914 mahnen P. Schauermann und Sr. Rosa die Einhaltung dieser Regelungen und das Verbot der Partikularfreundschaften an, was auf Verstöße gegen die Normen hinweisen könnte. In den Satzungen von 1920 werden Ausnahmen von den strengen Vorschriften zum Schreiben und Empfangen von Briefen formuliert:

„Nur wo Notwendigkeit, Nutzen und Anstand es erfordern, bitte man um Erlaubnis zum Schreiben. Briefe an den Heiligen Stuhl und seinen für unser Land zuständigen Legaten, an den Kardinalprotektor, an die eigenen höheren Vorgesetzten, an den Diözesanbischof, dem die Kongregation unterstellt ist, ferner an die etwa abwesende Hausoberin, sowie Briefe von allen eben Genannten, dürfen die Schwestern ungehindert, ohne Verpflichtung sie irgendwem zur Durchsicht vorzuzeigen, senden bzw. empfangen.“²⁸⁰

Diese Regelung ermöglichte es, Missstände bei übergeordneten Stellen anzuzeigen, ohne dass die Vorgesetzten intervenieren konnten.

Auch die Vorschriften zum Gebot der Keuschheit sollen noch genauer betrachtet werden: In den Regeln und Satzungen wird die Bewahrung der Keuschheit bzw. die Wahrung des Gebots der „heiligen Reinheit“ als besondere Verantwortung der Schwestern

276 Vgl. Protokoll 31.8.1920, in: Protokollbuch 1913–1922 (A-FSV Sonderstandort).

277 Vgl. *Verein der St. Franziskusschwestern*, Geschäftsordnung (A-FSV 1.20.5.14–17), Nr. 14.

278 Vgl. Regeln für die Schwestern des Vereins vom heiligen Josef für ambulante Krankenpflege, in: Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen, Einträge zum Jahr 1904 (A-FSV Sonderstandort), Nr. 14.

279 Vgl. DIETRICH-DAUM, Barmherzigkeit, 141.

280 Satzungen, in: Regeln und Satzungen der Kongregation der St. Franziskus-Schwestern, Freising 1920 (A-FSV Sonderstandort), § 57.

beschrieben. So etwa in der Geschäftsordnung des Vereins der St. Franziskusschwestern aus dem Jahr 1914:

„Die Beobachtung der hl. Reinheit soll jeder Schwester Herzensangelegenheit sein. Jede soll deshalb im Einverständnis mit ihrem Beichtvater von Jahr zu Jahr das Gelübde der hl. Keuschheit ablegen. Alles Verdächtige ist in dieser ernsten und heiligen Sache strengstens zu meiden.“²⁸¹

Sollte eine Mitschwester an einer anderen etwas Verdächtiges beobachten, hat sie diese „in schwesterlicher Liebe“ zu ermahnen. Besteht das verdächtige Verhalten fort, sind die Vorgesetzten zu informieren.²⁸² In der Satzung von 1920 werden Schwestern, die verdächtige Verhalten bei den Vorgesetzten melden, ermahnt, „sich aber vor jeder Böswilligkeit, vor Neid und Eifersucht“²⁸³ zu hüten, was als Warnung vor Falschanzeigen verstanden werden kann. Zudem wird eingeschärft: „[V]on Keuschheit und Zucht hängt ihre [einer Schwester; M.H.] und der ganzen Genossenschaft Ehre und Wirksamkeit ab“²⁸⁴. Hier werden Verbindungen zum Diskurs um die „Geschlechtshre“ der Frau deutlich (Vgl. IV.3.1.1, IV.3.2.2). Was dies im Kontext des sexuellen und reproduktiven Missbrauchs durch den Gründer bedeutete, wird unter 3.8 erörtert. Dass ein Bruch des Keuschheitsgelübdes auch durch einen sexuellen Übergriff geschehen könnte, wird in den Regeln und Satzungen nicht explizit thematisiert. Es gibt allerdings Vorschriften, die evtl. implizit zur Missbrauchsprävention dienten. Hier sind insbesondere die Vorschriften zur Wahrung der Klausur in der Satzung von 1920 zu nennen, die vorsahen, dass der geistliche Leiter, der Beichtvater und der Arzt den Bereich der Klausur (Schlafzimmer der Schwestern und die dazugehörigen Zimmer und Gänge) nur betreten durften, wenn es eine

281 Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), 1914.

282 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Regel 1904; Geschäftsordnung 1914; Satzungen, in: Regeln und Satzungen der Kongregation der St. Franziskus-Schwestern, Freising 1920 (A-FSV Sonderstandort), § 38.

283 Satzungen, in: Regeln und Satzungen der Kongregation der St. Franziskus-Schwestern, Freising 1920 (A-FSV Sonderstandort), § 38.

284 Satzungen, in: Regeln und Satzungen der Kongregation der St. Franziskus-Schwestern, Freising 1920 (A-FSV Sonderstandort), § 38.

konkrete Veranlassung gab.²⁸⁵ Ärzte durften dies zudem nur in Begleitung. Gäste waren im Gast- oder Sprechzimmer zu empfangen. Mit männlichen Personen sollten die Schwestern nach Möglichkeit nicht allein sprechen. Am 30.1.1928 stimmten die Franziskusschwestern auf einem Regelkapitel dafür, dass jeder ärztliche oder zahnärztliche Besuch in Begleitung einer Mitschwester stattzufinden habe, und eine Mehrheit sprach sich dafür aus, in den Konstitutionen zu verbieten, dass die Schwester auch nur einen Moment mit dem Arzt alleine ist.²⁸⁶ Diese Vorschriften, die entsprechenden Vorgaben für Frauenklöster im kirchlichen Strafrecht entsprachen, laut Hollweck aber auch auf Kongregationen anzuwenden seien,²⁸⁷ können unterschiedliche Hintergründe haben, sei es um die Schwestern vor Übergriffen zu schützen, die Anbahnung von Liebesbeziehungen oder das „Murren“ zu verhindern. Da die Vorschriften explizit auf den Kontakt zu Männern abheben, liegt die Vermutung nahe, dass es um die Prävention sexueller Übergriffe bzw. amouröser Annäherungen ging.

Auch das Gebot der Armut spielte eine wichtige Rolle für die junge Gemeinschaft. Dies wird insbesondere in den Aufzeichnungen von Sr. Aloisia Weigl deutlich, die immer wieder auf dieses Ordensideal verweist.²⁸⁸ Wenn ihre Darstellungen auch stark verklärt erscheinen und dadurch wenig Einblick in die alltägliche Realität des Ordenslebens geben, gibt es doch ein paar Andeutungen. So berichtet sie etwa davon, dass im Josefshaus im Winter kaum geheizt wurde und daher große Kälte herrschte. Im Gegensatz dazu sei der Raum für die Pflanzen, die als Schmuck in der Pfarrkirche verwendet wurden, regelmäßig beheizt worden. An anderer Stelle erwähnt

285 Vgl. Satzungen, in: Regeln und Satzungen der Kongregation der St. Franziskus-Schwestern, Freising 1920 (A-FSV Sonderstandort), § 58. Meiwes weist daraufhin, dass eine strenge Regulierung des Zutritts von Bischof, Beichtvater oder Arzt zum Klausurbereich Teil der Vorschriften zur päpstlichen Klausur waren, der die Orden unterlagen (vgl. MEIWES, Arbeiterinnen, 60). Inwiefern diese Regelung auch für die bischöfliche Klausur der Kongregationen üblich war, wäre zu überprüfen.

286 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum 30.11.1928.

287 Vgl. HOLLWECK, Straßengesetze, 227f.

288 Vgl. Sr. Aloisia Weigl, Inventar und Aufzeichnungen (A-FSV 03.11.1942 – 54).

sie zudem, dass die „eine oder andere Hunger gelitten hätte“²⁸⁹. Sr. Aloisia übt hier jedoch keine Kritik an den Bedingungen, sondern erklärt, dies entspräche „der größeren Armut des Hl. Josef und des Hl. Franziskus von Assisi“ und gehöre zum Dasein als „Braut Christi“²⁹⁰. Auch in „Unsere[n] ersten bescheidenen Anfängen“ wird die Armut im Josefschau idealisiert:

„Ständige Begleiterin war die hlg. Armut – die die Schwestern aber gern übten u. woran die Schwestern heute noch mit Freuden denken. Trotz der hlg. Armut, die sie üben mussten, waren die Schwestern recht glücklich u. zufrieden, weil sie in der hlg. Armut die sichere Gewähr hatten, dass der liebe Herrgott sie zu ihrem angestrebten Ziel führen wird.“²⁹¹

Die Regel und die Satzungen dienten nicht nur zur Normierung des alltäglichen Lebens der Schwestern, sie waren auch stark durch religiöse Ideale geprägt und schrieben diese dem alltäglichen Leben ein. Insbesondere die Deutung von Leid als Mittel der Buße und Selbstheiligung scheint die Gemeinschaft bestimmt zu haben. So galt für kranke Schwestern: „Man suche jedoch kleine Unpäßlichkeiten um Jesu willen mit Ergebung zu tragen. Auch in schwerer Krankheit leide man geduldig, ohne Murren und Klagen über Bedienung um dessen willen, der gehorsam war bis zum Tode am Kreuze.“²⁹² Zu pflegende Kranke waren gleichermaßen zu ermahnen, „das Leiden als Buße anzunehmen und zu wahrhaftiger Hinkehr zu Gott zu benützen, indem sie hinweisen auf die Nähe des Todes und die strenge des göttlichen Gerichtes, sowie auch auf Gottes Barmherzigkeit.“²⁹³ Eine solche Idealisierung und Spiritualisierung des Leidens, wie sie auch bei anderen Ordensgemeinschaften gefunden werden kann (vgl. IV.2.3.1), bezog sich nicht nur auf das Ertragen von Krankheiten, sondern auch von Hunger und Kälte (vgl. oben). Dabei scheint es eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben, ob es gute Gründe für den Hunger bzw. die Kälte gab, das Leiden wird vielmehr als

289 Sr. Aloisia Weigl, Inventar und Aufzeichnungen (A-FSV 03.II.1942 – 54).

290 Sr. Aloisia Weigl, Inventar und Aufzeichnungen (A-FSV 03.II.1942 – 54).

291 Unsere ersten bescheidenen Anfänge im Dritten Orden des hlg. Vaters Franziskus unter dem Schutze des heiligen Vater Josef (A-FSV Sonderstandort).

292 Vgl. Satzungen, in: Regeln und Satzungen der Kongregation der St. Franziskus-Schwestern, Freising 1920 (A-FSV Sonderstandort), § 65.

293 St. Franziskusschwestern unter dem Schutze des heiligen Josef (A-FSV Sonderstandort), VII.

Zweck in sich dargestellt. Dies birgt gleichwohl die Gefahr der Instrumentalisierung, da dadurch jegliche Unannehmlichkeiten legitimiert werden konnten. Auch Fragen nach Recht und Unrecht treten damit in den Hintergrund, da jedes Leid demütig angenommen werden musste.

Die Beschreibung verstorbener Ordensschwestern in der Chronik gibt weiteren Aufschluss über die Ideale der Franziskusschwestern.²⁹⁴ Besonders hervorgehoben wird die Aufopferung der Schwestern sowie ihr Fleiß. Daran wird deutlich, wie bürgerliche Frauenideale auch bei den Josefs-/Franziskusschwestern spirituell aufgeladen und auf die Krankenpflegerinnen angewandt wurden (vgl. IV.2.3.1). Wiederholt wird als besondere Eigenschaft einer Schwester hervorgehoben, dass sie sehr still und schweigsam gewesen sei. Wertgeschätzt wurde ebenfalls, wenn eine Schwester schlicht und einfach war. Diese Charakteristika verdeutlichen die Hingabe der Schwestern an Gott und ihre Aufgabe in der Krankenpflege.

In einem Buch mit Regeln und Gebeten für die Franziskusschwestern findet sich eine Auflistung „gesunder Grundsätze“, darunter:

- „13. Was ist Ohrenbläselei, Ehrabschneiden, Murren? Die Muttersprache des Teufels.
14. Was ist Versuchung? Eine Goldgrube der Verdienste; der Prüfstein der Tugenden.
15. Was sind Demütigungen und Beleidigungen? Die Perlen der Bräute Christi.
16. Was sind Krankheiten, Schmerzen und Trostlosigkeit? Die Unterpfänder der reinen Liebe Gottes; Die Samenkörner zu himmlischen Kronen.“²⁹⁵

Diese Grundätze verdeutlichen erneut die Ideale des Ordenslebens, wie es die Franziskusschwestern führten und spitzen diese zu. Leid, Demütigungen, die duldsam ertragen werden, und Versuchungen, denen widerstanden wird, werden als Möglichkeiten dargestellt, um Gott zu ehren und ihm näher zu kommen. Sie werden damit zu et-

294 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort). Auch in den Aufzeichnungen Sr. Aloisias lassen sich die entsprechenden Ideale in der Beschreibung der Ordensschwestern nachvollziehen (vgl. *Sr. Aloisia Weigl*, Inventar und Aufzeichnungen (A-FSV 03.II.1942 – 54)).

295 St. Franziskusschwestern unter dem Schutze des heiligen Josef (A-FSV Sonderstandort), 230f.

was Erstrebenswertem stilisiert. Untugendhaftes Verhalten im Sinne der Grundsätze wird dagegen dämonisiert.

Auch wenn diese Grundsätze die Tugenden und Ideale des Ordenslebens sicherlich überspitzt darstellen, sind sie doch als Instrument anzusehen, um diese den Schwestern einzuschärfen und ihnen zentrale Gedanken der Regel sowie die Vorschriften der Satzung einzuprägen. Die Wirkung wird exemplarisch an den Erinnerungen Sr. Pias deutlich. Ihre Aufzeichnungen zählen zu den wenigen Dokumenten, die sich auch kritisch mit der eigenen Gemeinschaft und bestimmten Personen und Praktiken auseinandersetzt. Aber selbst hier können Abweichungen vom Ideal des Zusammenlebens – zumal mit einem großen zeitlichen Abstand – nicht explizit thematisiert und ausgeführt werden. Der Druck, den Normen und Regeln zu entsprechen, war wohl sehr hoch. Doch auch von außen wurden die Schwestern in der Anfangszeit immer wieder unter Druck gesetzt und kontrolliert.

2.4 Staatliche Beobachtung des Vereins und der Schwesternschaft

Die Prozesse gegen Natili und der gesellschaftliche Skandal um seine Person, der sich vor allem in verschiedenen Zeitungsartikeln nachweisen lässt, beeinflusste auch den Krankenpflegeverein vom Hl. Josef und die Schwesternschaft der Krankenpflegerinnen, zumal Gérard sich in seinen Eingaben an die staatlichen und kirchlichen Behörden auch explizit gegen den Verein wandte. So forderte er etwa am 21.6.1899 aufgrund der kursierenden Gerüchte um Natili eine Visitation des „Dr. Natili’schen Instituts“ und ggf. die Schließung desselben.²⁹⁶ Die Hauptchronik berichtet von Anpöbelungen und Verfolgung der Schwestern auf ihren Wegen zur Krankenpflege und zurück, insbesondere „von der niederen Schicht der Münchner Vorstadt Giesing“²⁹⁷. Wie bereits dargestellt, hatte dies wohl unter anderem zur Folge, dass viele Kandidatinnen die Krankenpflegege-

296 Vgl. *Maximilian Gérard* an Kgl. Bezirksamt München II, Eingabe 21.6.1899 (StAM AR 3326/147).

297 Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum Jahr 1900; vgl. auch Eintrag zum Jahr 1901.

meinschaft wieder verließen.²⁹⁸ Aus den Akten lassen sich jedoch auch staatliche Interventionen in Bezug auf die Schwesternschaft und den Verein rekonstruieren, die in erster Linie in einer genauen Beobachtung und Berichterstattung bestanden. Zwei Verdachtsmomente standen dabei im Mittelpunkt: Zum einen kursierte seit den 1880er Jahren das Gerücht, Natili wolle eine Heilanstalt errichten bzw. habe sie errichtet.²⁹⁹ Daher wurde genau beobachtet, ob im Perlachener Anwesen Kranke stationär aufgenommen wurden. Das zweite Verdachtsmoment bezog sich auf die Kleidung der Krankenpflegerinnen. In der Aktenvermerkung I wird deutlich, dass die gemeinsame Tracht, die sie sich angelegt hatten, nicht nur die Gesellschaft glauben ließ, es handele sich um Ordensschwestern, sondern auch dazu beitrug, dass einige Krankenschwestern selbst glaubten, einer klösterlichen Gemeinschaft beizutreten.³⁰⁰ So wurde die Kleidung der Krankenpflegerinnen zu einem immer wieder aufkommenden Thema in den Berichten über den Verein. Diese beiden Verdachtsmomente und der Weg der Schwestern bis zur endgültigen Anerkennung werden im Folgenden genauer dargestellt.

2.4.1 Tätigkeit der Krankenschwestern

Nachdem gegen Natili bereits seit den 1880er Jahren der Vorwurf der Kurpfuscherei im Raum stand, wurde auch die Tätigkeit der Krankenschwestern genau beobachtet. Im Rahmen der Professionalisierung und Verstaatlichung des Pflege- und Gesundheitswesens Ende des 19. Jahrhunderts waren der privaten Krankenpflege gewisse Grenzen gesetzt. Die ambulante Krankenpflege, wie sie durch den Krankenpflegeverein und die Schwestern angeboten wurde, stellte nach wie vor eine unverzichtbare Ergänzung zur institutionalisierten Versorgung von Kranken in Krankenhäusern dar, war von dieser aber genau unterschieden (vgl. IV.2.3.1). So wäre es dem Verein nicht ohne entsprechende Konzession erlaubt gewesen, eine Heilanstalt zu

298 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum Jahr 1900.

299 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

300 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

betreiben. Dass dieser rechtliche Rahmen nicht überschritten wurde, wurde sehr genau kontrolliert.

Schon kurz nach dem Umzug der Josefsschwestern nach Perlach im April 1898 beauftragte das Bezirksamt München I die Polizeidirektion, zu beobachten, ob Natili Kranke in das Anwesen aufnehmen.³⁰¹ Dieser Auftrag wurde von der Kgl. Regierung Oberbayerns, Kammer des Innern am 16.05.1899 bekräftigt. Der in Perlach zuständige Sergeant Johann Färber erstattete daraufhin regelmäßig Bericht. Er konnte den Verdacht, dass das Anwesen als Heilanstalt erbaut worden sei, jedoch nicht erhärten.³⁰² Bei einer Besichtigung des Hauses im Jahr 1900 wurde bestätigt, dass es sich lediglich um ein Wohnhaus handle.³⁰³

Nach einem Bericht in der *Münchener Freien Presse* vom 02.11.1900, der berichtete, Natili-Schwestern hätten unerlaubterweise in der Münchner Umgebung terminiert und gebettelt, kam es zu einer größeren Untersuchung.³⁰⁴ Verschiedene Münchner Gendarmerie-Stationen wurden befragt, ob sie Beobachtungen gemacht hatten, die die Vorwürfe aus dem Zeitungsbericht stützen könnten. Allerdings konnte keine Polizeistation den Vorwurf bestätigen. Einzig der Perlacher Sergeant Johann Färber konnte Licht in die Sache bringen: Es habe sich um die reguläre Sammlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge des Krankenpflegevereins gehandelt.³⁰⁵ Das ebenfalls informierte Münchner Ordinariat gab lediglich an, dass die Sammlung der Jahresbeiträge in Zukunft von Männern durchgeführt werden solle.³⁰⁶

301 Vgl. Kgl. Bezirksamt München I an Kgl. Polizeidirektion, Eingabe 1.6.1898 (StAM AR 3326/147).

302 Vgl. Johann Färber an Kgl. Bezirksamt München I, Mitteilungsscheiben 12.8.1898 (StAM AR 3326/147); Johann Färber an Kgl. Bezirksamt München I, Mitteilungsschreiben 9.1.1899 (StAM AR 3326/147); Johann Färber an Kgl. Bezirksamt München I, Mitteilungsschreiben 13.1.1900 (StAM AR 3326/147).

303 Vgl. Kgl. Bezirksamt München I, Mitteilungsschreiben 15.2.1900 (StAM AR 3326/147).

304 Vgl. Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern an Kgl. Bezirksamt München I, Eingabe 5.11.1900 (StAM AR 3326/147).

305 Vgl. Johann Färber an Kgl. Bezirksamt München I, Mitteilungsschreiben 12.11.1900 (StAM AR 3326/147).

306 Vgl. Ordinariat des Erzbistums München und Freising, Mitteilungsschreiben (Abschrift) 30.11.1900, als Beilage in: Kgl. Polizeidirektion München, Mitteilungsschreiben 20.12.1900 (StAM AR 3326/147).

Der Verdacht, dass die Schwestern in Perlach eine Heilanstalt errichten könnten, bekam 1901 neue Nahrung, als bekannt wurde, dass sich Marie Ächter im Anwesen der Josefsschwestern aufgehalten habe, um ihre fieberhafte Lungentuberkulose zu kurieren und dort verstorben sei.³⁰⁷ Ein Schreiben des Arztes von Marie Ächter, Herrn Klimanewski, und ein Besuch des Anwesens klärten auch diese Angelegenheit auf: Der Arzt habe Fräulein Ächter Lichtluftbäder verschrieben. Da die Luft- und Sonnenbäder in der Gegend überfüllt gewesen seien, habe ihr Vater sie bei den Josefsschwestern untergebracht. Diese hätten ihr privates Luft- und Sonnenbad nur ausnahmsweise zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt. Nach Aussage des Arztes hatte die vorgenommene Kur keine besondere Erfolgsaussicht, habe aber auch nicht zur Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Patientin geführt, weshalb kein besonderer Verdacht gegen die Schwestern bestehe.³⁰⁸ In der Folge dieses Vorfalles ordnete das Kgl. Bezirksamt München I weitere Erhebungen an, um festzustellen, ob Kranke aufgenommen oder ein Luft- und Armenbad betrieben würde.³⁰⁹ Sergeant Färber erstattete bis ins Jahr 1902 regelmäßige Berichte, konnte indes keine Beobachtungen in dieser Richtung machen.³¹⁰

Der Nachfolger Färbers, Sergeant Geiger, scheint die Beobachtungen fortgesetzt zu haben. Von ihm sind Berichte aus den Jahren 1906/1907 überliefert, die ebenfalls keine Aufnahme von Kranken im Anwesen der Josefsschwestern feststellen konnten. Im Jahr 1908 berichtete Sergeant Geiger von der Aufnahme von Charlotte Freifrau von Wechmann im „Natili Haus“ und deutet dies als Hinweis auf die Errichtung einer Heilanstalt.³¹¹ Daraufhin besuchte der Bezirksarzt das Anwesen. Auch er kam zu dem Schluss, dass es sich nur um ein

307 Vgl. Mitteilungsschreiben 12.11.1901 (StAM AR 3326/147).

308 Vgl. W. Klimanewski, Mitteilungsschreiben 15.6.1901 (StAM AR 3326/147); Mitteilungsschreiben 24.6.1901 (StAM AR 3326/147).

309 Vgl. Kgl. Bezirksamt München I an Gendarmeriestation Perlach, Eingabe 6.7.1901 (StAM AR 3326/147).

310 Vgl. Johann Färber an Kgl. Bezirksamt München I, Mitteilungsschreiben 13.7.1901 (StAM AR 3326/147); Johann Färber, Mitteilungsschreiben 29.7.1901 (StAM AR 3326/147); Johann Färber an Kgl. Bezirksamt München I, Mitteilungsschreiben 9.5.1902 (StAM AR 3326/147).

311 Vgl. Geiger an Kgl. Bezirksamt München, Mitteilungsschreiben 11.5.1908 (StAM AR 3326/147).

Wohnhaus handele, das nicht über Räume verfügte, um Heilmaßnahmen durchzuführen. Zudem hätten die anwesende Schwester ihm erklärt, die Baronin sei völlig gesund und nur zu Besuch bei den Krankenpflegerinnen.³¹²

Im Juli desselben Jahres kontaktierte das Kgl. Bezirksamt München I schließlich noch die beiden Filialen der Josefsschwestern in Atting und Rosenheim, um zu erfragen, ob dort Kranke aufgenommen würden und ob es sich um Erziehungs- bzw. Unterrichtsanstalten handele, für die es eine eigene Genehmigung gebraucht hätte.³¹³ Auch diese Anfragen wurden verneint. Lediglich der damalige Vorstand Dr. Casella berichtete, dass er selbst die Schwestern in der Krankenpflege unterrichtet und, nachdem das nicht mehr möglich war, Ausbildungsplätze für die Schwestern beim Dritten Orden organisiert habe.³¹⁴

2.4.2 Die gemeinsame Kleidung der Krankenpflegerinnen

Ein weiteres Verdachtsmoment gegen die Krankenpflegerinnen bestand darin, dass man ihnen vorwarf, sich als anerkannte klösterliche Gemeinschaft auszugeben, die sie nicht waren. Dies wurde insbesondere an der gemeinsamen Tracht festgemacht, die sich die Krankenpflegerinnen laut Chronik bereits zu Beginn des Jahres 1892 zulekten. Sie trugen „[b]raunes Kleid mit gleichfarbigen Mäntelchen, Ledergurt, schwarze Haube mit weißer Unterlage und Kreuz mit schwarzem Band“³¹⁵. In der Aktenvermerkung I wird darauf verwie-

312 Vgl. *Kgl. Bezirksarzt*, Mitteilungsschreiben 31.5.1908 (StAM AR 3326/147). Möglicherweise handelte es sich bei der Besucherin um ein Mitglied des Krankenpflegevereins, das im Jahresbericht von 1905/1906 als Schriftführerin Baronin von Wechmar aufgeführt wird (vgl. *Verein vom hl. Josef für ambulante Krankenpflege* an Kgl. Bezirksamt München, Jahresbericht 13.7.1906 (StAM AR 3326/147)).

313 Vgl. *Kgl. Bezirksamt München I* an Stadtmagistrat Rosenheim, Eingabe 17.7.1908 (StAM AR 3326/147); *Kgl. Bezirksamt München I* an Kgl. Bezirksamt Straubing, Eingabe 17.7.1908 (StAM AR 3326/147).

314 *Casella* an Kgl. Bezirksamt München, Mitteilungsschreiben 4.8.1908 (StAM AR 3326/147).

315 Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zu Januar 1892. Teilweise ist auch die Rede von schwarzer statt brauner Kleidung.

sen, dass das Ordinariat Natili bereits 1894 dazu aufforderte, den Schwestern statt der Ordenstracht eine gemeinsame einfache Tracht zu geben.³¹⁶ Ab 1899 war es wohl in erster Linie Gérard, der die Behörden auf die Tracht der Schwestern aufmerksam machte und wiederholt ein Vorgehen dagegen einforderte.³¹⁷ Doch das Tragen der gemeinsamen Kleidung wurde zunächst weder vom erzbischöflichen Ordinariat³¹⁸ verboten, noch von staatlicher Seite, da es keine gesetzliche Grundlage gegeben habe.³¹⁹

Am 17.04.1900 habe es schließlich eine Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gegeben, in dessen Folge die Josefsschwestern ihre Kleidung geändert haben sollen. Bestand diese zuvor in „rotbraunen Kleidern, schwarzem Schleier, weissem Stirnband, weissem Kragen und weissem Gürtel“, wurde sie angepasst in ein „dunkelbraunes Kleid mit einem Kragen von gleicher Farbe und eine schwarze Haube oder Kapuze ohne jedes weitere Abzeichen“³²⁰. Die Veränderung bestand also insbesondere darin, dass der weiße Kragen und das weiße Stirnband wegfielen, statt eines Schleiers eine Haube getragen wurde und auf jegliche Abzeichen verzichtet wurde. Am 30.11.1900 bestätigte das Ordinariat des Erzbistums München und Freising diese Tracht als unbedenklich.³²¹ Die gemeinsame Kleidung blieb Bestandteil der Beobachtung der Schwestern und wurde in Berichten dokumentiert. Eine erneute Änderung der Kleidung wurde nicht festgestellt.³²²

316 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

317 Vgl. *Maximilian Gérard* an Hohe Kammer der Reichsräte des b. Landtags, Interpellation 17.09.1899 (BayHStA Landtag 3184); *Kgl. Polizeidirektion München* an Kgl. Bezirksamt München I, Mitteilungsschreiben 27.3.1900 (StAM AR 3326/147).

318 Vgl. *Gemeindeverwaltung Perlach* an Bezirksamt München I, Mitteilungsschreiben 3.4.1900 (StAM AR 3326/147).

319 Vgl. *Kgl. Bezirksamt München I*, Mitteilungsschreiben 10.4.1900 (StAM AR 3326/147).

320 Bericht (Abschrift) als Beilage in: Kgl. Polizei-Direktion München, Mitteilungsschreiben, 12.11.1900 (StAM AR 3326/147).

321 Vgl. *Ordinariat des Erzbistums München und Freising*, Mitteilungsschreiben (Abschrift) 30.11.1900, als Beilage in: Kgl. Polizeidirektion München, Mitteilungsschreiben 20.12.1900 (StAM AR 3326/147).

322 Vgl. *Johann Färber* an Kgl. Bezirksamt München I, Mitteilungsschreiben 12.11.1900 (StAM AR 3326/147); *Johann Färber* an Kgl. Bezirksamt München I, Mitteilungsschreiben 19.4.1901 (StAM AR 3326/147).

Abbildung 1: Tracht der Josefsschwestern 1900–1914

Quelle: Berichte und Bilder zur geschriebenen Chronik, in: Vorgeschichte der Solanusschwestern (A-FSV 1.11.10.3)



Erst nach der Gründung des Vereins der St. Franziskusschwestern, der als Ablösungsschritt vom Gründer des Vereins für ambulante Krankenpflege, Peter Natili, verstanden werden kann, kam es zu einer weiteren Anpassung der Tracht. Die Kleidung beinhaltete nun ein „[g]raues Kleid mit weißem Gürtel, graues Krägelchen, Kreuz an schwarzem Band, weißer geschlossener Halskragen, weiße Haube mit schwarzer Überhaube, über die sich die weiße etwas schlägt, und für den Ausgang schwarzer Umschlagmantel“³²³. Das Tragen dieser Kleidung wurde sowohl vom Erzbistum München und Freising als auch vom Erzbistum Bamberg genehmigt.³²⁴

Abbildung 2: Tracht der St. Franziskusschwestern ab 1914

Quelle: Fotochronik der St. Franziskusschwestern (A-FSV Sonderstandort)



323 *Ordinariat des Erzbistums München u. Freising* an [St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen], Genehmigung (Abschrift) 22.5.1914, als Beilage in: Kreszentia Rodler an Erzbischof von Bamberg [Jakobus von Hauck], Eingabe 20.06.1919 (A-FSV 1.20.11.11).

324 Vgl. *Ordinariat des Erzbistums München u. Freising* an [St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen], Genehmigung (Abschrift) 22.5.1914, als Beilage in: Kreszentia Rodler an Erzbischof von Bamberg [Jakobus von Hauck], Eingabe

Damit wurden Elementen wiederaufgenommen, auf die man im Jahr 1900 verzichtet hatte: Neben weißer Haube und Kreuz zeigen Fotos von der Ordenstracht auch weiße Krägen und Kopfbedeckungen, die mehr Schleiern als Hauben ähneln. Die Tatsache, dass diese Kleidung 1914 anerkannt wurde, lässt darauf schließen, dass die Kritik der Kleidung im Jahr 1900 nur einen weiteren Vorwand darstellte, um gegen die Pflegerinnen vorzugehen. Denn auch 1914 handelte es sich bei der Gemeinschaft noch nicht um eine anerkannte klösterliche Genossenschaft. Dennoch wurde das Tragen des Schleiers – vorsichtshalber als Haube deklariert – erlaubt. Fotos der verschiedenen Versionen zeigen, dass eine Ähnlichkeit mit einem klösterlichen Habit zu jeder Zeit bestand, und lassen die Ablehnung der ersten Tracht aufgrund der Verwechslungsgefahr mit Ordensfrauen unglaublich erscheinen.

2.5 Der Weg zur Anerkennung

Verein und Schwesternschaft bestanden über Jahre nur als private Vereinigungen. Es gab wohl schon sehr früh Bestrebungen, die Schwesternschaft zu einer kirchlich anerkannten Kongregation zu machen. Natili hatte dazu 1896 ein Empfehlungsscheiben vom Erzbischof von Bologna, dem Protector der Hieronymiten, erhalten.³²⁵ Einem Handzettel des Krankenpflegevereins aus dem Jahr 1895 zufolge wurde auch das Vorhaben, ein Institut von Brüdern vom Hl. Josef zu schaffen, verfolgt.³²⁶ Dass konkrete Schritte in dieser Richtung unternommen wurden, ist jedoch nicht bekannt. Die Ausweisung Natilis stellte eine Zäsur in der Geschichte des Krankenpflegevereins und der Schwesternschaft dar. Dabei war das Fortbestehen des Vereins nach dem Weggang des Gründers durch die gegebenen Strukturen gewährleistet. Neben Natili, der als Präses fungierte, hatte es auch einen Vorstand gegeben, der den Verein nach Natilis Weggang hauptverantwortlich weiterführen konnte. Die Situation der Schwes-

20.06.1919 (A-FSV 1.20.11.11); *Ordinariat des Erzbistums Bamberg* an St. Antonius-Heim in Vierzehnheiligen, Genehmigung 18.10.17 (A-FSV 1.20.9).

325 Vgl. *Kardinal Dominicus Svampa*, Empfehlungsschreiben 25.1.1896 (AAV Fondo Girolamini 156).

326 Vgl. *Vorstandschafft des Vereins vom hl. Josef für ambulante Krankenpflege*, Handzettel November 1895 (AAV Fondo Girolamini 168).

ternschaft war deutlich prekärer, da es sich noch nicht um eine anerkannte religiöse Genossenschaft handelte. In Folge der Prozesse und Natilis Ausweisung hatte sie auch mit deutlichen Widerständen gegen ihr Streben nach Anerkennung umzugehen.

2.5.1 1900–1911 Sicherung des Fortbestehens der Gemeinschaft

Nach Natilis Ausweisung bemühte sich Gräfin Amalie von Rambaldi³²⁷ mit einem Gesuch an die bayerische Staatsregierung um die Zulassung der Josefsschwestern als klösterliche Genossenschaft. Mit diesem Anliegen verband sie außerdem die Bitte um Aufhebung der Ausweisung Natilis.³²⁸ Da der Staat in Bezug auf die Anerkennung allerdings keine Handhabe hatte, sollten Gespräche mit dem Ordinariat aufgenommen werden. Dieses teilte mit, dass eine kirchliche Anerkennung nicht zu erwarten sei.³²⁹

Neben Sr. Rosa Rodler, die als Oberin der Schwesternschaft fungierte, wurde ab ca. 1904 Dr. Casella für das Fortbestehen der Schwesternschaft wichtig. Der Arzt übernahm ab 1906 die Vorstandschaft des Vereins, unterrichtete die Schwestern in der Krankenpflege und sorgte für einen Anschluss an den Caritasverband, der den Schwestern die Ausbildung beim Dritten Orden ermöglichte.³³⁰ In der Chronik der St. Franziskusschwestern wurde vermerkt, dass er die Schwestern zu einer weltlichen Gemeinschaft machen wollte,

327 Sie selbst war Stiftsdame im Damenstift St. Anna, wo Natili ab 1884 mit dem dazugehörigen Verein die St. Josefs-Mittwochandachten abhielt. Sie trug wohl den Schwesternnamen „Maria Antonia“. In einem Schreiben der Polizeidirektion München wird sie zu den Krankenpflegerinnen des Josefsvereins gezählt (vgl. *Kgl. Polizeidirektion München*, Mitteilungsschreiben 7.5.1900 (StAM AR 3326/147)). In den Aufzeichnungen der Franziskusschwestern finden sich allerdings keine Hinweise auf eine Mitgliedschaft der Gräfin.

328 Vgl. *Kgl. B. Staatsministerium des Inneren für Kirchen- und Schulangelegenheiten* an Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Eingabe 17.4.1900 (BayHStA MInn 66438).

329 Vgl. *Ordinariat des Erzbistums München und Freising*, Mitteilungsschreiben (Abschrift) 30.11.1900, als Beilage in: Kgl. Polizeidirektion München, Mitteilungsschreiben 20.12.1900 (StAM AR 3326/147).

330 Vgl. *Casella* an Kgl. Bezirksamt München, Mitteilungsschreiben 4.8.1908 (StAM AR 3326/147); *Verein vom hl. Josef für ambulante Krankenpflege*, Jahresbericht 1907 (StAM AR 3326/147).

wogegen sich die Schwestern aber offenbar erfolgreich gewehrt haben. Der Konflikt führte schließlich zur Trennung von Dr. Casella.³³¹

Ein wichtiger Schritt für die Schwesterngemeinschaft war, den Aufzeichnungen Sr. Cäcilias zu Folge, die Eintragung als Verein, die 1908 erfolgte. Bis dahin war nur der Krankenpflegeverein offiziell anerkannt und die Krankenpflegerinnengemeinschaft hatte als Privatverein existiert. Die Eintragung ins Vereinsregister verschaffte der Gemeinschaft eine größere rechtliche Sicherheit und bot die Grundlage, um sich später vom Krankenpflegeverein unabhängig zu machen.³³²

2.5.2 1912–1917 Schritte der Distanzierung von P. Natili

Im Jahr 1912 richteten die Josefsschwestern wohl eine Bitte um diözesane Anerkennung an das Erzbistum München und Freising. Doch dieses Gesuch blieb ohne Erfolg.³³³ Unterstützung bekamen die Schwestern schließlich durch P. Jakob Schaueremann OSF, der sich 1913 der Gemeinschaft annahm. In der Chronik der St. Franziskus-schwestern wird geschildert, dass ein Unterstützer, Pfarrer Eisgruber aus Zweikirchen bei Landshut, den Kontakt zum Franziskanerpater herstellte.³³⁴ Mit seiner Hilfe wurden wichtige Schritte für die Anerkennung unternommen. Sie können insbesondere als Maßnahmen gedeutet werden, um die Gemeinschaft unabhängiger von der Person Natilis zu machen. Denn der Skandal um Natili scheint in der Bevölkerung und bei den Behörden noch wohlbekannt gewesen zu sein, sodass sich eine Verbindung der Schwestern zu Natili nachteilig auf die Entscheidung der Anerkennung auswirkte. Auch die Franziskaner, mit denen die Schwestern in Kontakt standen, befürchteten indirekt über die Schwestern mit Natili in Verbindung gebracht zu

331 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum Jahr 1904.

332 Vgl. Sr. *Cäcilia Parusel*, Die Zusammenarbeit mit dem Franziskaner-Missionsverein (A-FSV Sonderstandort).

333 Belegt ist diese Anfrage nur in der Hauptchronik. Eine diözesane Anerkennung erfolgte nicht (vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum 11.3.1912).

334 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum Juli 1913.

werden, wie aus einem Brief P. Heinrich Holzapfels aus Vierzehnheiligen deutlich wird.³³⁵

Eine Distanzierung von der Gründung Natilis wurde durch die Gründung des „Vereins der St. Franziskusschwestern“ (in den Quellen teilweise auch: „Franziskus-Schwestern“) erreicht, der am 02.10.1913 ins Vereinsregister eingetragen wurde.³³⁶ Somit bekam die Schwesternschaft eine eigenständige Organisation neben dem Krankenpflegeverein. Die Krankenpflegerinnen wurden nun nicht mehr „Josefsschwestern“, sondern „Franziskusschwestern“ genannt.

Außerdem ermöglichte P. Schauermann es den Schwestern, am 09.09.1913 ein Gut in Vierzehnheiligen zu kaufen,³³⁷ wo die Franziskaner bereits eine Niederlassung hatten. Das Gut fungierte zunächst als weitere Filiale der Schwestern und man errichtete dort ein Exerzitienhaus sowie eine Wahlfahrerinnenherberge.³³⁸ Der Kauf des Guts war aber vor allem bedeutsam, da er eine Ausdehnung der Gemeinschaft ins Bistum Bamberg hinein darstellte, wo die Gemeinschaft schließlich anerkannt werden sollte, nachdem das Vorhaben in München gescheitert war. Ab 1925 fungierte Vierzehnheiligen schließlich als Mutterhaus.³³⁹

Das Anwesen in Perlach war ein weiteres Element, das eine dauerhafte Verbindung der Schwestern zu Natili herstellte. 1905 hatte Natili den vier ersten Schwestern das Haus geschenkt, allerdings unter der Auflage, dass es nach ihrem Tod wieder an ihn zurückfiele.³⁴⁰ Daher hatte sich der Verein 1908 an Natili gewandt, in der Hoffnung,

335 Vgl. P. Bernhard Stempfle an Erzbischof von Bamberg [Jakobus von Hauck], Mitteilungsschreiben (beglaubigte Abschrift) 24.2.1915 (A-FSV 1.20.7.1); P. Heinrich Holzapfel an Erzbischof von Bamberg [Jakobus von Hauck], Mitteilungsschreiben (beglaubigte Abschrift) 28.2.1915 (A-FSV 1.20.7.2–4).

336 Vereinsregister des Kgl. Amtsgerichts Landshut, Auszug aus dem Band I Nr. 99, 11. Oktober 1913 (A-FSV 1.20.5.11).

337 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum 9.9.1913.

338 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum 23.9.1913.

339 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum 28.11.1924.

340 Verein vom hl. Josef für ambulante Krankenpflege an Kgl. Bezirksamt München, Jahresbericht 13.7.1906 (StAM AR 3326/147), Vgl.; P. Heinrich Holzapfel an Erzbischof von Bamberg [Jakobus von Hauck], Mitteilungsschreiben (beglaubigte Abschrift) 28.2.1915 (A-FSV 1.20.7.2–4).

er würde seine Besitzrechte ganz an den Krankenpflegeverein bzw. die Schwestern übertragen. Dies hatte Natili wohl veranlasst, einen mehrwöchigen Aufenthalt in München zu planen, um seine Vermögensverhältnisse endgültig zu regeln. Der Krankenpflegeverein erklärte in Übereinstimmung mit der Oberin der Franziskusschwestern, Sr. Rosa Rodler, eine Einreise zu diesem Zweck allerdings für nicht notwendig, da alles Nötige auch per Post geregelt werden könne und man den Eindruck vermeiden wollte, noch in Verbindung mit Natili zu stehen.³⁴¹ Eine Aufenthaltsbewilligung wurde Natili schließlich vom Staatsministerium des Innern verweigert.³⁴² Hier hatte der Verein bereits eigenständig einen deutlichen Schritt der Distanzierung von Natili unternommen; und das vor den Augen der zuständigen staatlichen Behörden. 1914 ging man schließlich einen weiteren Schritt, indem die Leitung und Verwaltung der Schwesternschaft von Perlach nach Landshut verlegt wurde.³⁴³

In einem Brief an seinen Provinzial P. Heribert Holzapfel im Oktober 1913 berichtet P. Schauermann, dass er viel Unterstützung für die Angelegenheit der Schwestern (gemeint ist wahrscheinlich die Anerkennung) erfahre, der Kontakt zu manchen Behörden jedoch schwierig sei: „Nur mit dem Bezirksamt München II, wo der Natili-Akt liegt, verkehre ich nicht gern. Da ist es am besten, möglichst bald Perlach zu verkaufen.“³⁴⁴ Diesen Schritt unternahm er allerdings nicht, sodass sich das Grundstück in Perlach 1915 erneut zu einem Problem entwickelte. In diesem Jahr wandte sich nämlich der Hieronymit P. Bernhard Stempfle an den Erzbischof von Bamberg und gab an, dass er für seinen Orden die Besitzverhältnisse des verstorbenen P. Natili regeln solle.³⁴⁵ Genauer ging es um das

341 Vgl. *Verein vom hl. Josef für ambulante Krankenpflege* an Kgl. Bezirksamt München, Mitteilungsschreiben 14.6.1908 (StAM AR 3326/147).

342 Vgl. *Kgl. Polizeidirektion München* an Kgl. Bezirksamt München, Mitteilungsschreiben 13.7.1908 (StAM AR 3326/147).

343 Vgl. *Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen* (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum 25.7.1914.

344 *P. Jakob Schauermann* an P. Heribert Holzapfel, Mitteilungsschreiben 30.10.1913 (PAB 01–2439–1).

345 Vgl. *P. Bernhard Stempfle* an Erzbischof von Bamberg [Jakobus von Hauck], Mitteilungsschreiben (beglaubigte Abschrift) 24.2.1915 (A-FSV 1.20.7.1). Über das Erbe Natilis kursierten unterschiedliche Gerüchte, ein Testament ist nie vorgelegt worden.

Grundstück in Perlach und das Grundstück in Misano Mare, das Natili bei seiner Rückkehr nach Italien erworben hatte. Dieses zweite Grundstück hatte er wohl unter anderem auf den Namen Kreszentia Rodler (Sr. Rosa) registrieren lassen.³⁴⁶ Wie Briefe Stempfles an seinen Generaloberen zeigen, versuchte er die Grundstücke für die Hieronymiten zu sichern, indem er eine enge Verbindung zwischen den Hieronymiten und der Gründung der Franziskusschwestern behauptete.³⁴⁷ Der Erzbischof von Bamberg wandte sich daraufhin an die Franziskaner in Vierzehnheiligen. Der Guardian P. Heinrich Holzapfel gab eine Erklärung der Generaloberin Sr. Rosa wieder, nach der eine Leitung durch die Hieronymiten von den Schwestern abgelehnt würde, „[d]a der Hieronymitanerorden nicht zu den in Bayern bestehenden Orden gehört und da es für die Schwestern mißlich ist, sich von Personen leiten lassen zu sollen, die wie Dr. Natili und jetzt P. Bernhard, in keiner Weise von einer geistlichen Behörde in Bayern autorisiert sind“³⁴⁸. Er distanzierte sich außerdem von der Vorstellung, dass die Franziskaner die Leitung der Franziskusschwestern innehätten. Die Unterstützung durch P. Schauer mann sei rein privater Natur und er betonte mehrfach, dass es sich bei

346 Neben ihr war noch ein nicht weiter benannter Hieronymit und der Erzherzog August Joseph von Österreich eingetragen worden (vgl. *Augusto Guglielmo Tuccimei* an italienischer Industrieminister, Mitteilungsschreiben (Kopie) 1925 (AAV Fondo Girolamini 127)). In seinem Testament hatte Natili das Grundstück in Misano Mare aber wohl dem Hieronymit Francesco Gubba vererbt (vgl. *P. Berhard Stempfle* an P. Generale, Brief 12.3.1914 (AAV Fondo Girolamini 38)).

347 „Con le suore non sono venuto finora ad alcuna transazione perchè ho messo per base che i Francescani ricognoscano prima i nostri diritti su la fondazione delle suore e questo principio ho affermato anche di fronte alla Curia ed al Provinciale dei Francescani perche altrimenti non ottengo la transazione per la casa di Cattolica“ (*P. Bernhard Stempfle* an P. Generale, Brief 27.11.1914 (AAV Fondo Girolamini 158)). Dass Stempfle dabei nur die Vorteile für seine Ordensgemeinschaft im Blick hatte, wird durch die folgende Aussage in einem weiteren Brief deutlich: „[I]o credo che per noi ora è difficile ad occuparci delle suore e perciò cercherò di ottenere almeno tutta la libertà d'azione per l'ordine per la casa di Cattolica. Se le more convengono va bene altrimenti chiederò la retrocessione della casa di Monaco all'erede. Un po di paura hanno e perciò spero di riuscire“ (*P. Berhard Stempfle* an P. Generale, Brief 15.8.1914 (AAV Fondo Girolamini 158)).

348 *P. Heinrich Holzapfel* an Erzbischof von Bamberg [Jakobus von Hauck], Mitteilungsschreiben (beglaubigte Abschrift) 28.2.1915 (A-FSV 1.20.72–4).

der Stellungnahme auch nur um eine rein persönliche Einschätzung handle, die keinen offiziellen Charakter habe. Die Zurückhaltung des Ordens gegenüber den Franziskusschwestern führt er auf „die Gründung des Vereins durch den seinerzeit aus Bayern ausgewiesenen Dr. Natili und auf die Furcht, der Franziskanerorden könnte in Mißkredit kommen, wenn er sich offiziell um diese Schwestern annehme“³⁴⁹, zurück. Noch 15 Jahre nach der Ausweisung Natilis wirkte sein schlechter Ruf in Bayern fort und stellte ein Risiko für alle dar, die mit ihm in Verbindung gebracht werden konnten. Doch auch P. Bernhard Stempfle hatte schon 1915 einen zweifelhaften Ruf. Im Schreiben wird wiedergegeben, was Sr. Rosa, die als Generaloberin der Franziskusschwestern fungierte, über ihn berichtete: Schon länger lebe er in München, sei dabei ungewöhnlich lange von seinem Orden getrennt und betreibe ebenso wie Natili homöopathische Kuren.³⁵⁰ Auf diesem Hintergrund schickte das Ordinariat Bamberg eine ausweichende Antwort an P. Stempfle, in der sie nicht weiter auf die Besitzverhältnisse zwischen Franziskusschwestern und Hieronymiten eingingen.³⁵¹ Ob es eine weitere Klärung gab, ist nicht bekannt. Der Verkauf des Grundstückes von den ersten Schwestern an den Verein der St. Franziskusschwestern³⁵² im Jahr 1916 gibt aber einen Hinweis darauf, dass die Schwestern die vollen Besitzverhältnisse erhielten. 1926 wurde der Besitz dann auf die Diözesankongregation der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen³⁵³ übertragen und 1940 endgültig verkauft.³⁵⁴

349 P. Heinrich Holzapfel an Erzbischof von Bamberg [Jakobus von Hauck], Mitteilungsschreiben (beglaubigte Abschrift) 28.2.1915 (A-FSV 1.20.7.2–4).

350 Vgl. P. Heinrich Holzapfel an Erzbischof von Bamberg [Jakobus von Hauck], Mitteilungsschreiben (beglaubigte Abschrift) 28.2.1915 (A-FSV 1.20.7.2–4). Im Jahr 1905 scheint es noch ein sehr gutes Verhältnis der Schwestern zu P. Stempfle und seiner Familie gegeben zu haben. Aus einem Briefwechsel kann geschlossen werden, dass die Schwestern seinen Vater auf dem Sterbebett pflegten (vgl. Sr. Rosa Rodler an P. Bernhard Stempfle, Brief 13.2.1905 (AAV Fondo Girolamini 169); Sr. Rosa Rodler an P. Joseph, Brief 13.2.1906 (AAV Fondo Girolamini 169)).

351 Vgl. Gellner an P. Bernhard Stempfle, Mitteilungsschreiben (beglaubigte Abschrift) 6.3.1915 (A-FSV 1.20.7.5).

352 Vgl. Kgl. Notariat Landshut I, Kaufvertrag (Kopie) 12.4.1916 (A-FSV 1.11.2.15).

353 Vgl. Vermögensübertragung (Kopie) 6.2.1926 (A-FSV 1.11.2.16.1–17).

354 Vgl. Kaufvertrag (Abschrift) 5.11.1940 (A-FSV 1.11.2.17.9–18).

2.5.3 1917–1921 Vorbereitung der Anerkennung

Nachdem das erzbischöfliche Ordinariat Bamberg im Oktober 1917 den Wunsch geäußert hatte, „dass es [den Franziskusschwestern] recht bald gelingen möge, die Rechtswohlthaten & Gnadenwirkungen einer kirchlich genehmigten Genossenschaft zu erlangen, damit an die Stelle eines blossen ‚Vereins‘ eine approbierte Kongregation treten könne“³⁵⁵, bemühten sich die Franziskusschwestern im Jahr 1918 zunächst noch einmal um die Anerkennung als Diözesankongregation im Erzbistum München und Freising.³⁵⁶ Obwohl das Provinzialat des Franziskanerordens in Bayern den Franziskusschwestern ein durchweg gutes Zeugnis ausstellte und die Anerkennung ausdrücklich befürwortete,³⁵⁷ wurde das Gesuch erneut abgelehnt. Nichts einzuwenden habe man,

„wenn die Schwesternvereinigung in der Form des 3. Ordens des hl. Franziskus fortbestehen will; vielmehr scheint es uns [dem Ordinariat; M.H.], als ob für die Aufgaben, welche die Schwestern in der Ausübung der ambulanten Krankenpflege u. anderer caritativer Bestrebungen satzungsgemäß sich gestellt haben, gerade in Hinblick auf die künftigen Anforderungen der Zeitlage nach dem Kriege die vorgeschlagene Form die zweckmäßigste sei.“³⁵⁸

Im Juni 1919 wandte sich Sr. Rosa schließlich an den Erzbischof von Bamberg mit der Bitte um Approbation als Diözesankongregation

355 *Ordinariat des Erzbistums Bamberg* an St. Antonius-Heim in Vierzehnheiligen, Genehmigung 18.10.17 (A-FSV 1.20.9).

356 Vgl. *Ordinariat des Erzbistums München und Freising* an Sr. Rosa Rodler, Mitteilungsschreiben 27.12.1918 (A-FSV 1.20.10.11–12).

357 Vgl. *Otto Keicher* an Ordinariat des Erzbistums München u. Freising, Mitteilungsschreiben 21.9.1918 (PAB 01 2439–2). Dabei bezog sich der Provinzial allerdings lediglich auf die Entwicklung der Schwesternschaft ab 1913. Einer Stellungnahme zur Gründung durch Natili und der Geschehnisse bis 1913 enthielt er sich, indem er Unwissenheit vorgab: „Über die anfängliche Entwicklung der St. Franziskusschwestern, ursprünglich St. Josefsschwestern genannt, ist dem Provinzialat nichts Näheres bekannt“ (*Otto Keicher* an Ordinariat des Erzbistums München u. Freising, Mitteilungsschreiben 21.9.1918 (PAB 01 2439–2)).

358 *Ordinariat des Erzbistums München und Freising* an Sr. Rosa Rodler, Mitteilungsschreiben 27.12.1918 (A-FSV 1.20.10.11–12).

in seinem Bistum.³⁵⁹ In den Jahren 1919/1920 wurde die Anerkennung vorbereitet, indem die Satzung der Franziskusschwestern den kirchenrechtlichen Vorgaben angepasst wurde und alle wichtigen Informationen zu Ursprung und Bestimmung der Gemeinschaft an die Religiosenkongregation geschickt wurden.³⁶⁰ Am 10.09.1921 wurde die Gründung der Diözesankongregation schließlich vom Hl. Stuhl genehmigt und am 04.10.1921 die kanonische Konfirmation durch den Erzbischof von Bamberg, Jakobus v. Hauck, vollzogen.³⁶¹ „Glücklich am Ziel“³⁶², heißt es in der Chronik der St. Franziskusschwestern. Aus der heutigen Perspektive ist die Anerkennung als Diözesankongregation weniger als Ziel anzusehen, sondern als Grundstein für die weitere über 100 Jahre andauernde Geschichte und das Wirken der Franziskusschwestern. Für die neue Kongregation war es ein Meilenstein, der die Gemeinschaft nach ihrem dreißigjährigen Bestehen kirchenrechtlich und theologisch bestätigte und aufwertete.

3 Missbrauch durch den Gründer

Nach dem Überblick über die Gründungsgeschichte der Franziskusschwestern wird der Fokus im Folgenden auf den Berichten über den Missbrauch durch den Gründer liegen. Dabei wird die unter III.4.2 ausgearbeitete Hermeneutik angewandt. Entsprechend dem dort detaillierten ersten Schritt hat unter IV. eine umfassende Aus-

359 Vgl. *Kreszentia Rodler* an Erzbischof von Bamberg [Jakobus von Hauck], Eingabe 20.6.1919 (A-FSV 1.20.11.4–23). Auch hier wird die Gründung durch P. Natili nicht erwähnt, stattdessen werden die Schwestern rund um Sr. Rosa Rodler ins Zentrum der Erzählung von den Anfängen der Gemeinschaft gerückt (vgl. dazu auch 3.8).

360 Vgl. *Otto Keicher* an Weihbischof v. Bamberg, Mitteilungsschreiben (beglaubigte Abschrift) 13.12.1919 (A-FSV 1.20.11.29); *Sekretariat der Religiosenkongregation* an Erzbischof von Bamberg [Jakobus von Hauck], Mitteilungsschreiben (Übersetzung) 12.6.1920 (A-FSV 1.20.12.4); *Bischof Jakobus von Hauck* an [Papst Benedikt XV.], Mitteilungsschreiben (Kopie) 1.11.1920 (A-FSV 1.20.13.7–10).

361 Vgl. *Bischof Jakobus von Hauck* an St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen, Kanonische Konfirmation, 4.10.1921 (A-FSV Sonderstandort).

362 Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zur Anerkennung im Jahr 1921.

einandersetzung mit dem historischen Kontext, gesellschaftlichen Macht- und Geschlechterverhältnissen und ihrem Einfluss auf das Sprechen und Schweigen über Missbrauch stattgefunden. Im V. Kapitel wird nun der zweite Schritt vollzogen, in dem die konkreten Berichte über Missbrauch durch den Gründer im Bewusstsein für mögliche epistemische Ungerechtigkeiten analysiert werden. Dazu wird zunächst ein Überblick über die verschiedenen Vorwürfe gegeben, die Natili gemacht wurden. Die Vorwürfe, die man aus heutiger Perspektive als sexuellen Missbrauch bezeichnen würde, stehen im Fokus der Analyse. Es sollen aber auch die Tatbestände in den Blick kommen, bei denen Natili seine Aufgabe und sein Amt als Gründer und Vorsteher der Josefsschwestern, als der er angesehen wurde, sowie seine Rolle als Beichtvater auf andere Weise missbrauchte. Anschließend werden die Quellen mit Blick auf das Sprechen bzw. Schweigen über Missbrauch analysiert. Die unter III.4.2 ausgearbeitete Fragen sind dabei maßgeblich: Wie wird das Wissen über den Missbrauch geäußert? Wer äußert dieses Wissen und wie wurde es rezipiert? Wo gibt es Dysfunktionen in den Wissenspraktiken und Wissenslücken? Wo ist Wissen offensichtlich verloren gegangen bzw. konnte nicht geäußert werden? Wo erscheinen Aussagen unverständlich oder widersprüchlich? Dabei werden die unterschiedlichen Berichte und Deutungen nach den jeweiligen Akteur:innen differenziert: Betroffene, Täter, Gesellschaft, kirchliche Vertreter und Instanzen, Staat, Presse und die Gemeinschaft der Franziskusschwestern.

Auf den ersten Blick scheint der Missbrauch nur die Jahre zwischen 1886 und 1900 und insbesondere die Jahre 1899 und 1900 zu betreffen, in denen die Missbrauchsvorwürfe durch die Prozesse um Natili öffentlich wurden. Es wurde jedoch bereits deutlich, dass die Taten Natilis und die Prozesse die Entwicklung der Gemeinschaft noch lange nach seiner Ausweisung beeinflussten. In gewisser Weise kann die vorliegende Arbeit als Beleg dafür dienen, dass die Umstände der Entstehung die Kongregation bis heute beschäftigen. Daher sollen auch verschiedene Quellen berücksichtigt werden, die den Umgang der Gemeinschaft mit dem Missbrauch in der Gründungsgeschichte und dessen Deutung bis in die heutige Zeit aufzeigen.

3.1 Die Vorwürfe im Einzelnen

Zunächst sollen aber die Vorwürfe, die gegen Natili vorgebracht wurden, im Einzelnen ausführlich erläutert werden. Dabei geht es nicht nur um unsittliches Verhalten, das Natili vorgeworfen wird, sondern es werden auch alle weiteren rechtlichen und moralischen Vergehen aufgeführt, die man Natili anlastete. Der biographische Blick auf Natilis Leben hat bereits gezeigt, dass sich die Vorwürfe auf die unterschiedlichsten Bereiche bezogen. Noch zu zeigen ist, wie diese teilweise eng miteinander verknüpft sind. Eine umfassende Darstellung der Beschuldigungen ist zudem relevant, da sie insbesondere für die moralische Bewertung des Verhaltens von Natili wichtig war. Diese wurde nicht nur von Privatpersonen, der Presse oder der Kirche vorgenommen, sondern auch zur Klärung der Ausweisungsfrage von staatlichen Behörden. Eine Analyse der unterschiedlichen Deutungen kann daher erst in einem zweiten Schritt auf diesem Hintergrund erfolgen. Grundlage für die Rekonstruktion der Vorwürfe sind in erster Linie die Aktenvermerkungen, die Graf v. Luxburg im Zuge der Verhandlung der Ausweisung erstellt sowie die Schrift „Der Exmönch Dr. Natili“ und einige Zeitungsberichte. Nur aufgrund dieser Überlieferungen haben wir heute noch Kenntnisse von Natilis Taten. Die Strukturierung der folgenden Darstellung orientiert sich an der Unterteilung der Vorwürfe durch v. Luxburg in der Aktenvermerkung I: Er behandelte das Thema der Kurpfuscherei, das Verhalten den Schwestern und anderen Frauen gegenüber sowie unlautere Geldgeschäfte. In einem vierten Punkt werden die weiteren Vorwürfe zusammengefasst.

3.1.1 Kurpfuscherei

Nach § 29 der Reichsgewerbeordnung von 1871 war das Führen eines medizinischen Titels und der Verkauf von Medikamenten ohne entsprechende Approbation verboten. Auch Lai:innen durften Heilbehandlungen vornehmen, die Fehlbehandlung von Patient:innen mit negativen Folgen für deren Gesundheit war indes strafbar.³⁶³

363 „Aus der Fassung des § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 147 Abs. 1 Ziff. 3 [RGewO; M.H.] [...] ergibt sich, daß die Ausübung der Heilkunde, soferne nicht

Gegen Natili wurden Vorwürfe sowohl wegen des Verkaufs von Medikamenten als auch wegen Fehlbehandlung vorgebracht. Wegen der Herstellung und Verbreitung seiner Medikamente ohne entsprechende Lizenz wurde er 1888 und 1899 zu Geldstrafen von 50 bzw. 150 M verurteilt.³⁶⁴ Für diese Medikamente soll Natili laut Aktenvermerkung I zudem „schwindelhafte Preise“³⁶⁵ gefordert haben. Gesetzlich gab es zu diesem Vorwurf keine Regelungen. Er zielt auf die moralische Ebene. Die Höhe der Preise ist nur in Einzelfällen bekannt. Der Kaminkehrer Lochner soll angegeben haben, 70 M für drei Rezepte gezahlt zu haben, die Natili seiner an Unterleibskrebs leidenden Frau verschrieben hatte. Wegen eines Augenleidens, das sich als Grauer Star herausstellte, soll Josef Geier Medikamente im Wert von 12 bis 15 M bei Anton Bstieler, der Natilis Medikamente verkaufte, bezogen haben. Natili wird in der Aktenvermerkung I wie folgt zitiert:

„Ich erteile seit Jahren unentgeltlich ärztlichen Rat; manchmal wird von Leuten in eine für arme Kranke aufgestellte Sammelbüchse Geld eingelegt. Ich habe nur elektro-homöopathische Heilmittel erfunden und stelle sie selbst her. Das Depot ist jetzt noch in der Lindwurmapotheke.

gleichzeitig eine unbefugte Titelbeilegung stattfindet, freigegeben ist und von einer Prüfung oder Konzession nicht abhängig gemacht werden kann“ (LANDMANN, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich Bd. 1, 229). Fehlbehandlungen wurden im Rahmen der allgemeinen Vorgaben im Strafgesetzbuch zu fahrlässiger Tötung (§ 222 RStGB) und fahrlässiger Körperverletzung (§ 230 RStGB) geahndet.

364 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438); *Kgl. Bezirksamt München I*, Aktenvermerk 7.5.1898 (StAM AR 3326/147). Welche Gesetze zur Verurteilung im Jahr 1888 herangezogen wurden, ist nicht bekannt. Die Verurteilung im Jahr 1899 erfolgte aufgrund von Verstößen gegen § 367 Nr. 3 RStGB („Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt“) und § 14 RGewO („Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen.“).

365 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

Die Apotheke bezieht 40–60 % der Einnahmen. Ich habe so einen jährlichen Reingewinn von 500–1000 M.³⁶⁶

Der Privatier Thoma soll dagegen ausgesagt haben, dass Natili durch die Kurpfuscherei jährlich ca. 5000 M erwirtschaftet habe.³⁶⁷

Im obigen Zitat gab Natili selbst offen an, dass er ärztlichen Rat erteilt habe. Dies allein wäre nicht strafbar gewesen. In der Aktenvermerkung I werden jedoch mehrere Fälle angeführt, in denen Natilis Behandlungen wirkungslos blieben, Heilungsversprechen seinerseits nicht eintraten bzw. seine Behandlung negative Folgen für die Patient:innen bis zum Tod gehabt haben soll.³⁶⁸ Genauer geschildert werden fünf Fälle, bei denen die Patient:innen in vier Fällen Frauen waren.³⁶⁹ Sie geben Aufschluss über die Bandbreite und Schwere der gesundheitlichen Beschwerden, bei denen Natili um Rat gefragt wurde: Sie reichen von Erbrechen während der Schwangerschaft über Augenleiden bis hin zu Lungentuberkulose und Unterleibsschmerz. In seinen Schriften zur Elektro-Homöopathie empfahl Natili seine Medikamente für alle möglichen Leiden, die von A-Z aufgelistet wurden, insbesondere zu „Heilungen von Krebs, Knochenfraß, Lungenschwindsucht, Lungensucht, Diphteritis, Fieber etc.“³⁷⁰. Die Methode sei „äußerst einfach, sicher und von Jedermann anwendbar, ohne sich je der Gefahr fahrlässiger Tötung auszusetzen.“³⁷¹ Mit genau dieser Gefahr sah sich Natili 1899 konfrontiert. Neben Fehlbehandlung und Körperverletzung wurde ihm auch Abtreibung und Tötung vorgeworfen.³⁷² Untersucht wurden diese Vorwürfe im Rahmen des Gerichtsprozesses, der am 18.7.1899 begann und am 14.11.1899 eingestellt wurde. Der Einstellungsbeschluss selbst ist nicht mehr vorhanden, in der Aktenvermerkung I heißt es:

366 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

367 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

368 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

369 Fälle: Sr. Pauline Knobloch, Magdalena Staudinger, Frau Lochner, Hoteliersfrau Betzold, Josef Geier.

370 NATILI, Neue Elektro-Homöopathie.

371 NATILI, Neue Elektro-Homöopathie.

372 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

„Auch der Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft am Landgericht München I v. 14.11.1899 [...] hebt hervor, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß Natili in ausgedehntem Maße Kurpfuscherei betrieben habe. Dagegen fehlt es auch diesem Beschlusse an hinlänglichen Beweisen dafür, daß er die Körperverletzung oder den Tod der von ihm behandelten Personen verschuldet oder eine fahrlässige Körperverletzung an ihnen begangen oder endlich seinen Krankenschwestern oder Frau Staudinger die Leibesfrucht abgetrieben habe.“³⁷³

Zwei der in der Aktenvermerkung I geschilderten Fälle sollen im Folgenden ausführlicher dargestellt werden, da sie ein Licht auf Natilis Umgang mit den Schwestern und eine missbräuchliche Beziehung außerhalb der Krankenpflegegemeinschaft werfen. Auf den Verdacht der Durchführung von Abtreibungen bei den Krankenpflegerinnen wird noch zurückzukommen sein.

3.1.1.1 Sr. Pauline (Anna Knoblauch)

Anna Knoblauch (in den Quellen teilweise auch: Knobloch) wurde am 24.4.1875 in Rain am Lech als Tochter von Johann u. Maria Anna Knoblauch geboren. Wann sie sich den Krankenschwestern vom Verein für ambulante Krankenpflege vom Hl. Josef anschloss, ist nicht bekannt.³⁷⁴ 1895 erkrankte sie unheilbar an Lungentuberkulose. In der Aktenvermerkung I wird berichtet: „Trotzdem hat Natili, als man ihm Vorhalt machte, das Holen eines Arztes verweigert mit dem Bemerkten, so lange er da sei, komme kein Arzt in sein Haus.“³⁷⁵ Sr. Pauline Knoblauch starb im Alter von 20 Jahren am 30.9.1895 und gilt als erster Todesfall in der Gemeinschaft der Krankenpflegerinnen.³⁷⁶ Auch in diesem Fall wurde keine Schuld Natilis festgestellt. In der Aktenvermerkung wird noch der Eindruck des Arztes Dr. Katzenstein wiedergegeben, der Sr. Pauline wohl schließlich doch

373 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

374 Vgl. *Kongregation der St. Franziskusschwestern*, Stammbuch (A-FSV Sonderstandort).

375 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

376 Vgl. *Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen* (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum 30.9.1895.

untersuchen durfte (in der Zeit, in der Sr. Pauline starb, soll Natili verweist gewesen sein). Der Arzt habe „die Schwester vernachlässigt und schwer krank gefunden.“³⁷⁷ Weitere Hinweise auf den Umgang Natilis mit den Schwestern wurden unter einem eigenen Vorwurf zusammengefasst. Auf sie wird unter 3.1.2 eingegangen.

3.1.1.2 Magdalena Staudinger

Besondere Aufmerksamkeit wurde sowohl in den Aktenvermerkungen als auch in der Presse dem Fall Staudinger gewidmet. Magdalena Staudinger, die Frau eines Münchner Malergehilfen,³⁷⁸ hatte seit den frühen 1880er Jahren regelmäßig bei Natili gebeichtet.³⁷⁹ Natili soll sie etwa im Jahr 1886 zunächst dazu überredet haben, ihm ihre Geschlechtsteile zu zeigen.³⁸⁰ „Natili habe sie jedoch geschlechtlich benutzen wollen und sich auf sie gelegt.“³⁸¹ Bei dieser Gelegenheit habe sie ihm noch widerstanden. In der Aktenvermerkung II wird erläutert, dass Natili sie mit dem Finger am Geschlechtsteil berührt und einen Samenerguss gehabt habe, ohne dass es zur „vollen Ver-

377 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

378 Laut einem Brief ihrer Tochter am 14.5.1847 geboren und am 28. April 1917 in München verstorben (vgl. *Maria u. Reinhardeswald Gottschalk* an Abt des Klosters San Girolamo, Eingabe 17.10.1930 (AAV Fondo Girolamini 162)).

379 In der Schrift „Der Exmönch Dr. Peter Natili“ wird eine angebliche eidliche Aussage Staudingers widergegeben: „Ich kenne den Natili schon seit 15–18 Jahren, als er noch im Bürgersaal (eine kath. Kirche an der Neuhauserstraße in München gelegen) war; ich habe bei ihm in den letzten Jahren alle 4–6 Wochen gebeichtet“ (Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 5). In beinahe identischem Wortlaut wurde die Aussage Staudingers auch in der *NfVZ* abgedruckt (Neue freie Volkszeitung Nr. 43 vom 24.2.1900, 4–7 (AT-AES 1.2 11/11)). Wenn diese Aussage 1899 aufgenommen wurde, würde die Bekanntschaft bis auf die Jahre 1881–1884 zurückgehen.

380 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438); Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 5.

381 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

einigung der Geschlechtsteile³⁸² gekommen wäre. Staudinger habe nach diesem Vorfall einen schlechten Traum gehabt, von dem sie Natili berichtete. Dieser habe ihr geantwortet, das sei „nicht so schlimm, man brauchte es nur zu bereuen, deshalb sei ja das Sakrament der Buße da.“³⁸³ Weiter heißt es in der Aktenvermerkung I: „[D]araufhin habe sie sich Natili wieder hingegeben.“³⁸⁴ Schließlich sei Magdalena Staudinger von Natili schwanger geworden.³⁸⁵ Natili habe ihr ein Mittel verabreicht, von dem ihr Bauch answoll und sie starke Schmerzen bekam.³⁸⁶ Fünf Monate später habe sie einen Abgang gehabt.³⁸⁷ Seitdem leide sie unter Unterleibsbeschwerden.³⁸⁸ Eine weitere Begegnung mit Natili wird in der Aktenvermerkung II wie folgt beschrieben: „Endlich besuchte er sie ein fünftes Mal im Herbst 1887, als sie zu Bette lag und gerade ihre Regel hatte; obwohl sie ihn flehentlich bat sie doch in diesem Zustand zu schonen,

382 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

383 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

384 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

385 Mit ihrem Ehemann habe sie damals nicht sexuell verkehrt (vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438)).

386 Laut Aktenvermerkung verabreichte Natili ihr das Mittel, nachdem sie sich über wiederholtes Erbrechen beklagt hatte (vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438)). Die Schilderung in der Schrift „Der Exmönch“ suggeriert dagegen, dass die Verabreichung der Arznei Natilis Reaktion auf die Nachricht gewesen sei, dass Staudinger schwanger war. Er soll hinzugefügt haben: „[D]a sei alles gleich weg“ (Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 6).

387 Laut Aktenvermerkung war dieser vom Arzt Dr. Doldi vorhergesehen worden, als er Staudinger nach der Medikamenteneinnahme untersuchte (vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438)). Dem „Exmönch“ zufolge habe er lediglich erkannt, dass Staudinger etwas „Unrechtes“ verabreicht bekommen habe (Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 6).

388 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438); Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 6.

vollzog er mit ihr den Geschlechtsakt.³⁸⁹ Sie sei erneut von Natili schwanger geworden und habe am 8.9.1888 ein Kind bekommen.³⁹⁰ Natili habe zwar zunächst zugesagt, Alimente für das gemeinsame Kind zu zahlen. Als es geboren wurde, hätte er aber angegeben, gerade kein Geld übrig zu haben.³⁹¹ Deshalb wandte sie sich 1892 schließlich an das Ordinariat, um eine Unterhaltsforderung zu stellen.³⁹² Dort sei sie jedoch barsch abgewiesen worden (vgl. 2.2.1.6).

Der Fall Staudinger wird in der Aktenvermerkung I unter dem Vorwurf der Kurpfuscherei aufgeführt. Damit wurde der Fokus vor allem auf die Frage gelegt, ob ihre Fehlgeburt auf Natilis Medikamentenverabreichung zurückzuführen ist und ob er sich somit der Abtreibung schuldig gemacht habe. Ein Gutachten des Kgl. Landesgerichtsarztes Dr. Messerer vom 28.09.1899 kam zu dem Ergebnis, dass der Vorwurf nicht bewiesen werden könne.³⁹³

3.1.2 Natilis Verhalten den Schwestern und anderen Frauen gegenüber

Unter einer zweiten Kategorie werden in der Aktenvermerkung I Vorwürfe zusammengefasst, die „den Verkehr Natilis mit seinen sog.

389 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

390 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438); Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 6. Von dieser Tochter, ihr Vorname war Maria, ist ein Brief aus dem Jahr 1930 überliefert. Darin schildert sie, dass sie Jahre lang nach dem Verbleib ihres Vaters geforscht habe, der ihr versprochen habe, ihr einen Teil seines Vermögens zu vererben, und bittet um eine Abschrift seines Testaments (vgl. *Maria u. Reinhardeswald Gottschalk* an Abt des Klosters San Girolamo, Eingabe 17.10.1930 (AAV Fondo Girolamini 162)).

391 Vgl. Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 6; *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

392 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438); Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 6.

393 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

Schwestern bez. sein Verhalten diesen und anderen Frauenspersonen gegenüber³⁹⁴ betreffen. Darüber seien „sehr umfangreiche Verhandlungen gepflogen worden, welche aber teilweise widersprechendes Material zu Tage gefördert haben“³⁹⁵. Im Folgenden sollen zunächst die verschiedenen Vorwürfe dargestellt werden.

3.1.2.1 Täuschung über den Charakter der Schwesterngemeinschaft

Fünf ehemalige Schwestern warfen Natili vor, sie über den rechtlichen Status der Gemeinschaft der Krankenschwestern getäuscht zu haben.³⁹⁶ Babette Seiler soll erklärt haben, dass Natili interessierten Kandidatinnen beim Eintritt häufig mitgeteilt habe, dass es sich nicht um einen Orden handle, er „werde aber klösterliche Rechte und oberhirtliche Anerkennung erlangen, obwohl er wissen musste, dass dies nie geschehen würde“³⁹⁷. Dies und die Tracht der Schwestern, die einer ordentlichen Ordenstracht glich, habe viele Schwestern „über den rein privaten Charakter der Dienstleistungen getäuscht und zum Eintritt in den ‚Orden‘ bewogen“³⁹⁸.

3.1.2.2 Unzureichende Verpflegung

Harte Arbeit und schlechte Versorgung waren in vielen Krankenpflegekongregationen jener Zeit an der Tagesordnung (vgl. IV.2.3.1). Auch von den Josefsschwestern gab es Beschwerden in dieser Richtung. So soll laut Johanna Gahr „die Abendkost [...] recht ungenü-

394 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

395 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

396 Namentlich Johanna Gahr, Katharina Stein (Sr. Eustachia), Magdalena Radlmeier, Anna Köch und Anna Jung (Sr. Paula).

397 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

398 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

gend gewesen sein³⁹⁹. Anna Jung soll ausgesagt haben, dass das Essen pro Tag und Person 30 Pf. wert gewesen sei. Aus der Schwesternkasse seien gleichwohl 80 Pf. dafür angerechnet worden.⁴⁰⁰ Laut „Exmönch“ habe die Verpflegung bei Pflegeeinsätzen über Nacht aus einer Tasse Tee und einer Semmel bestanden.⁴⁰¹

3.1.2.3 Misshandlung

Beruhend auf den Aussagen des Landgerichtssekretärs Oskar Steinbrecher, der eine Zeit lang bei Natili gewohnt hatte, und der Fuhrmannsfrau Philippine Zimmermann stellte v. Luxburg in der Aktenvermerkung I fest, dass die Schwestern „von Natili vielfach roh behandelt [wurden; M.H.] und mit der Hand geschlagen, namentlich die frühere Oberin Monika“⁴⁰². Auch der Privatier Thoma will die Misshandlung von Sr. Monika selbst bezeugt haben.⁴⁰³ Nach Berichten in der *NfVZ* habe er aufgrund einer Krankheit einige Zeit in der „St. Josefs-Anstalt des Natili“ verbracht.⁴⁰⁴ Im „Exmönch“ wird über den Vorfall genauer berichtet: „Die Oberin Monika Rösl sei eines Tages von Natili geschlagen worden, weil sie die Anstalt ganz verlassen wollte; Natili habe sie festgehalten, die Oberin habe um Hilfe geschrien.“⁴⁰⁵ Außerdem wird ein Brief von Barbara Jakob (ehemalige Sr. Maria) angeführt, indem sie sich beschwere, dass „sie noch jetzt an den Folgen der Misshandlungen und schlechten Behandlung bei

399 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

400 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

401 Vgl. Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 18.

402 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

403 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

404 Vgl. Neue freie Volkszeitung Nr. 43 vom 24.2.1900, 4–7 (AT-AES 1.2 II/11), 6. Da man nicht nachweisen konnte, ob Natili tatsächlich eine Krankenanstalt eröffnet hatte, ist davon auszugehen, dass er privat Kranke bei sich aufnahm bzw. bei den Schwestern unterbrachte.

405 Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 7.

Natili leide“⁴⁰⁶. Es wird allerdings nicht weiter ausgeführt, worin die Misshandlung und die schlechte Behandlung bestanden habe. Anna Jung soll laut Bericht der *NfVZ* einmal eine Ohrfeige von Natili bekommen haben.⁴⁰⁷ Im „Exmönch“ wird zudem erklärt, dass Natili, wenn er die Schwestern schlug, ihnen „mit einer Hand in Mund und Nasenlöcher gefahren sei, um sie am Schreien zu verhindern“⁴⁰⁸.

3.1.2.4 Unsittliche Handlungen

Auch wenn unsittliche Begegnungen zwischen dem Priester und den Krankenpflegerinnen laut Aktenvermerkung I von den meisten Schwestern und von Natili selbst abgestritten wurden, gab es doch auch einige Aussagen in dieser Richtung.⁴⁰⁹ So werden in der Aktenvermerkung I Eingaben der ehemaligen Josefsschwester Johanna Gahr, der Privatiere Elise Hönig und der Fuhrmannsfrau Philippine Zimmermann wiedergegeben, nach denen die Schwesternzimmer nicht verriegelt werden durften, sodass Natili und die Oberin jederzeit Zutritt hatten.⁴¹⁰ Natili sei nachts in die Zimmer gekommen, habe die Schwestern zur Beichte aufgefordert und dort gewartet, bis sie angezogen waren. Privatier Thoma und die ehemalige Josefsschwester Babette Seiler hätten zudem bezeugen können, dass Natili nachts in das Zimmer von Sr. Petra Rodler (später: Rosa) ging.⁴¹¹ Katharina Stein (ehemalige Sr. Eustachia) soll selbst von zwei Vorfällen berichtet haben, bei denen Natili nachts ihr Zimmer betreten habe, in ihr Bett gekommen sei und das Bett „befühlt“ habe, dann aber wieder gegangen sei.⁴¹² In den Zeitungsberichten wurde lediglich von einem

406 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

407 Vgl. Neue freie Volkszeitung Nr. 43 vom 24.2.1900, 4–7 (AT-AES 1.2 11/11), 6.

408 Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 18.

409 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

410 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

411 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

412 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

solchen Vorfall berichtet, bei dem sie sich schlafend gestellt habe, worauf Natili das Zimmer wieder verlassen habe „ohne ihr Zumutungen zu machen“.⁴¹³ Auch von Anna Jung wurde eine Aussage wiedergegeben, nach der Natili nachts in ihr Zimmer gekommen sei. Nach der Schilderung in der Aktenvermerkung I soll sie gefroren haben. Natili

„habe verlangt, sie solle sich wickeln und unbedingt dabei sein wollen, wenn sie das Hemd ausziehen würde. Sie sei damit jedoch nicht einverstanden gewesen. [...] Als er nach zwei Stunden wieder kam, habe er sie gefragt, ob sie schon ihr Hemd ausgezogen habe. Als sie dies bejaht, habe er unbedingt ihr Hemd sehen wollen.“⁴¹⁴

Natili selbst sei häufig in der Gegenwart der Schwestern nur in Hemd und Unterhose bekleidet gewesen, etwa wenn Anna Jung dort abends die Medikamentengläser füllte.⁴¹⁵

Laut Aktenvermerkung I habe die Mehrzahl der Schwestern dagegen angegeben, „dass sie von einem unsittlichen Verkehre Natilis mit den Schwestern nichts wahrgenommen hätten“ und „mit der Behandlung durch Natili sehr zufrieden“⁴¹⁶ gewesen seien.

Die Krankenpflegerinnen mussten wohl einmal in der Woche bei Natili beichten.⁴¹⁷ Babette Hundieder (ehemalige Sr. Hilaria) soll das ihrer Mutter gegenüber als „Schweinereien“⁴¹⁸ bezeichnet haben.

Es gab allerdings auch explizitere Hinweise auf unsittliches Verhalten Natilis gegenüber den Schwestern. So soll es unter den Schwestern das Gerücht gegeben haben, dass Natili mit Mitschwestern sexuell verkehrte, auch über Schwangerschaften und Abtreibungen wurde gemutmaßt. Sexuelle Kontakte des Priesters wurden mit

413 Übereinstimmend wiedergegeben in: Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 7; Neue freie Volkszeitung Nr. 43 vom 24.2.1900, 4–7 (AT-AES 1.2.11/11), 6f.

414 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

415 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

416 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

417 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438); Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 17.

418 Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 18.

Sr. Monika, Sr. Rosa und Anna Jung für möglich gehalten. Anna Jung soll ausgesagt haben, dass Babette Hundieder (ehemalige Sr. Hilaria) beeiden könne, dass Sr. Petra schwanger gewesen sei.⁴¹⁹ Die Portiersfrau Therese Mauerer soll dieses Gerücht in ihrer Aussage unterstützt haben. Sie habe zudem angegeben, dass Sr. Petra im Jahr 1897 eine Zeit lang abwesend gewesen sei und habe vermutet, dass sie in dieser Zeit heimlich entbunden habe.⁴²⁰ In der Aktenvermerkung I werden allerdings Briefe, die nicht überliefert sind, und Aussagen weiterer Schwestern angeführt, die belegen, dass Sr. Petra sich in der fraglichen Zeit zusammen mit einer anderen Schwester in Rom befunden habe, um sich dort um die Gründung einer klösterlichen Niederlassung zu bemühen.⁴²¹ Sr. Petra selbst soll in ihrer Aussage jegliche Vorwürfe gegen Natili bestritten haben. Die Abendkost sei ausreichend gewesen, Natili habe keinen Zugang zu den Zimmern der Schwestern gehabt und „sei weder mit ihr noch mit anderen Schwestern in unsittlichen Verkehr getreten“⁴²².

Über die ehemalige Oberin Sr. Monika soll es ähnliche Gerüchte gegeben haben. Johanna Gahr soll das Verhalten Natilis zu Sr. Monika als „auffallend zutraulich“ beschrieben haben.⁴²³ Sr. Anna Huber wird in der Aktenvermerkung I mit der Aussage wörtlich zitiert, dass sie vermutet habe, „dass er [Natili; M.H.] mit der Oberin (d. h. Sr. Monica) geschlechtlich verkehre“⁴²⁴. Eine Nichte von Sr. Monika soll Privatier Thoma mitgeteilt haben, „Natili sei ein ganz schlechter Kerl, einen schlechteren gebe es nimmer, den solle man erschießen, er habe die Petra [wahrscheinlich Schreibfehler, eigentlich gemeint: Monika; M.H.] umarmt und abgegriffen“⁴²⁵. Die

419 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

420 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

421 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

422 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

423 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

424 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

425 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

Aktenvermerkung I gibt keinen Aufschluss darüber, wie Sr. Monika sich zu den Aussagen über Natilis Verhalten ihr gegenüber geäußert hat. In einem Bericht der *NfVZ* aus dem Jahr 1901 heißt es, sie habe jeden sexuellen Kontakt zwischen Natili und ihr geleugnet und habe überhaupt keine „unsauberen Dinge“ wahrgenommen.⁴²⁶ Hier wird auch ein Kind erwähnt, dessen Eltern Sr. Monika und Peter Natili sein sollen.⁴²⁷ Am 2. Dezember 1901 musste sich Sr. Monika schließlich einem Meineidprozess stellen, der überprüfen sollte, ob es sich bei ihren Aussagen im Rahmen der Verfahren rund um Natili um Lügen gehandelt hatte. Die Unterlagen zu diesem Prozess sind nicht mehr erhalten, allerdings gibt ein Artikel im *Salzburger Volksblatt* Auskunft über die Ergebnisse des Verfahrens:

„Katharina Rösl mußte u. A. selbst zugeben, daß sie bereits unterm 24. April 1889 ein Kind namens Josef Rösl geboren habe, das am 12. Mai 1889 wieder starb. Vater dieses Kindes war Dr. Natili. Die Erhebung gegen die ‚Schwester‘ Monika ergeben ferner, daß sie ihrer in Wald verheirateten Schwester ein angeblich 1895 in München geborenes Kind namens Peter Rosner zur Pflege gab und hierfür ihrer Schwester jährlich 200 Mark Verpflegungskosten zusicherte.“⁴²⁸

Laut Sr. Monika sei das Kind der Schwesterngemeinschaft von seiner Mutter, einer Geschäftsfrau, in Obhut gegeben worden.⁴²⁹ Das *Salzburger Volksblatt* nahm dagegen an, dass es sich um ein Kind von Sr. Monika und Natili handele und stellt eine Verbindung von diesem zweiten Kind zu einer Erklärung her, die man bei einer Durchsuchung in Natilis Haus gefunden hatte und von der auch in der Aktenvermerkung I berichtet wurde.⁴³⁰ Darin verpflichtete sich Natili einem Bauern Börl aus Wald gegenüber, für den Unterhalt eines Kostkindes aufzukommen, falls dessen Mutter dies nicht mehr

426 Neue freie Volkszeitung Nr. 72 vom 28.3.1901, als Beilage in: Maximilian Gérard an Kgl. B. Staatsministerium des Inneren, Mitteilungsschreiben (BayHStA MInn 66438).

427 Vgl. Neue freie Volkszeitung Nr. 72 vom 28.3.1901, als Beilage in: Maximilian Gérard an Kgl. B. Staatsministerium des Inneren, Mitteilungsschreiben (BayHStA MInn 66438).

428 Salzburger Volksblatt vom 4.12.1901 (AES 1.2 II/II Dominikanerinnen).

429 Vgl. Salzburger Volksblatt vom 4.12.1901 (AES 1.2 II/II Dominikanerinnen).

430 Vgl. Salzburger Volksblatt vom 4.12.1901 (AES 1.2 II/II Dominikanerinnen); *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

konnte.⁴³¹ Natili selbst habe dazu erklärt, dass die Mutter ihm das Kind auf der Durchreise anvertraut habe und dass er es aus reiner Güte angenommen habe.⁴³²

Nach einer in der Aktenvermerkung I erwähnten Äußerung ihres Bruders soll auch Anna Jung von Natili schwanger gewesen sein.⁴³³ Die ehemalige Josefsschwester Katharina Stein soll angegeben haben, Anna Jung sei ausgetreten, weil sie befürchtete, schwanger zu sein.⁴³⁴ Auch Privatier Thoma soll von einer Nichte Anna Jungs gehört haben, dass dies der Grund für ihr Ausscheiden aus der Gemeinschaft gewesen sei.⁴³⁵ Über die Geburt eines Kindes gab es allerdings keine Aussagen, vielmehr soll ein Gerücht kursiert sein, nachdem Natili eine Abtreibung herbeigeführt habe.⁴³⁶ Anna Jung soll dagegen ausgesagt haben, „sie habe sich von Natili nicht benützen lassen“⁴³⁷. Bei anderer Gelegenheit schilderte sie gleichwohl eine Begegnung mit Natili, die einen sexuellen Übergriff unter dem Deckmantel einer medizinischen Untersuchung darstellt. Diese Aussage wird in der Aktenvermerkung I wie folgt wiedergegeben:

„Eines Abends, als Natili, wie öfters, nur mit dem Hemde bekleidet gewesen sei, habe er sie, da sie über mangelhaftes Urinieren klagte, am Geschlechtsteil untersucht. Sie habe sich anfangs gesträubt, bis Natili gesagt habe, er wisse doch, wie sie gebaut sei. Er habe ihr eine Gummiröhre in den Geschlechtsteil gesteckt, welche Röhre er ca. $\frac{3}{4}$ Stunde benützt habe. Hierbei habe er ihr einen Kuss gegeben und gesagt: ‚Magst?‘, worauf sie unter Weinen gesagt habe: ‚Ich mag ihnen schon, Herr Doktor!‘ Was er gemeint, habe sie wohl verstanden, da er jedoch merkte, dass sie damit nicht einverstanden sei, habe er dann abgelassen. Bei der

431 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

432 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

433 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

434 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

435 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

436 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

437 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

Untersuchung habe Natili auch gesagt, sie sei besonders gebaut. Auch auf die Brust habe er ihr gelangt und gesagt, sie hätte keine Brust.“⁴³⁸

Die Schilderung dieses Vorfalls schloss sie wohl mit der Bemerkung ab: „Sie könne nicht zugeben, dass sie geschlechtlich mit Natili verkehrt habe.“⁴³⁹

Anna Jung berichtete aber wohl auch von ähnlichen Vorfällen, die Babette Hundieder widerfahren waren. Sie habe die Gemeinschaft verlassen, „weil ihr Natili mit Gewalt einen Katheder habe aufsetzen wollen“⁴⁴⁰. Laut „Exmönch“ soll Anna Jung zudem ausgesagt haben, dass Babette Hundieder ein Kind von Natili habe.⁴⁴¹ Hundieder ist im Lauf der Gerichtsprozesse gegen Natili wohl nicht persönlich befragt worden, da sie zu der Zeit in Amerika war.⁴⁴² Im Kontext des Beleidigungsprozesses gegen Gérard berichtet der „Exmönch“ schließlich von der Vernehmung einer früheren Sr. Hilmaria „Hunseder“ (gemeint ist wohl Hundieder) in Ebersberg. Eine Stellungnahme zu den Gerüchten über unsittliches Verhalten Natilis ihr gegenüber gibt es aber nicht.⁴⁴³

Wie bereits erläutert, wurde der Fall Staudinger in der Aktenvermerkung I unter dem Vorwurf der Kurpfuscherei behandelt. Wo es um den „Verkehr Natilis mit seinen sog. Schwestern und sein Verhalten diesen und anderen Frauenspersonen gegenüber“⁴⁴⁴ geht, wird nur am Ende kurz auf den Fall Staudinger hingewiesen, ohne diesen weiter auszuführen.

438 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

439 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

440 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

441 Vgl. Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 17.

442 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

443 Vgl. Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 17f.

444 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

3.1.3 Unlautere Geldgeschäfte

Vorgeworfen wurde Natili des Weiteren, Mitgliedern des Krankenpflegevereins und anderen Geldgeber:innen falsche Versprechungen gemacht zu haben, um ihr Geld zu erhalten. Es wird in Frage gestellt, ob das Geld, das für den Krankenpflegeverein eingenommen wurde, tatsächlich für die armen Kranken verwendet wurde oder ob es zur persönlichen Bereicherung Natilis diente. Auch von Seiten der Schwestern soll es Beschwerden gegeben haben, dass sie nicht das Geld bekamen, das ihnen zugestanden hätte, da sie keinen Lohn erhielten und Geschenke abgeben mussten. Teilweise gaben ausgetretene Schwestern an, man hätte ihnen bei ihrem Austritt die Zinsen auf ihr beim Eintritt eingebrachtes Vermögen verweigert.⁴⁴⁵ Außerdem wird auf das strafrechtliche Verfahren gegen Natili wegen Unterschlagung anvertrauter Gelder und Hausfriedensbruch von 1895 verwiesen, das eingestellt worden war, und das ebenfalls eingestellte Verfahren wegen Betrugs (u. a.) von 1899, in dem vor allem Mathilde Zech und Philomela Stock als Geschädigte genannt wurden. Die zum Zeitpunkt der Prozesse 84-jährige Mathilde Zech hatte laut Aktenvermerkung I angegeben,

„sie habe dem Natili 1895 500 M für sein Kloster gegeben und ihm ein [unleserl.] für das Kloster in Aussicht gestellt unter der Bedingung, dass sie für den Fall ihrer Krankheit von einer Natili-Schwester gepflegt werde. Als sie jedoch krank geworden, habe Natili nicht nur die Absendung einer Pflegerin gröblich verweigert, sondern an sie auch das Ansinnen gestellt, sie solle nicht dem Kloster, sondern ihm (Natili) selbst das [unleserl.] aussetzen.“⁴⁴⁶

Der Fall der Philomela Stock (1899 56 Jahre alt) verhielt sich ähnlich. Sie habe für den Kauf eines Anwesens in Altötting 5000 M gegeben unter der Bedingung, dass sie bis zu ihrem Lebensende in dem Kloster leben könnte, das darauf errichtet werden sollte. Die Sache

445 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

446 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

habe sich zerschlagen und sie habe ihr Geld zurückgefordert, dieses aber nie erhalten.⁴⁴⁷

3.1.4 Weitere Vorwürfe

Neben den drei Hauptvorwürfen scheint es auch Beschwerden hinsichtlich der Verleitung zum Meineid und des Missbrauchs des Siegels der päpstlichen Nuntiatur gegeben zu haben. Zu beiden Punkten wird lediglich vermerkt, dass die Vorwürfe nicht erwiesen seien und weitere Untersuchungen abgelehnt wurden.⁴⁴⁸

Gegen Sr. Petra und Sr. Monika wurden allerdings nach der Ausweisung Natilis Meineidklagen erhoben.⁴⁴⁹ Es finden sich in der Aktenvermerkung I, dem „Exmönch“ und verschiedenen Zeitungsberichten Hinweise auf ein Schweigegebot. So wird in der Aktenvermerkung I eine Aussage des Privatiers Thoma angeführt, nachdem eine Pfründnerin, die längere Zeit bei Natili gewohnt hatte, schriftlich versichern musste, über die Geschehnisse im Haus nichts zu erzählen.⁴⁵⁰ Im „Exmönch“ wird davon berichtet, dass jede neue Krankenpflegerin ein Revers zu unterschreiben hatte, „wonach sie sich verpflichtete, beim Austritt aus dem ‚Orden‘ nichts Ungünstiges über Natili zu sagen“⁴⁵¹. Gemäß einem Bericht über den Meineidprozess von Sr. Monika soll auch die Beschuldigte ihren Mitschwestern verboten haben, vor Gericht etwas über Natili auszusagen.⁴⁵² Ein solches Schweigegebot könnte die unterschiedlichen Aussagen der Schwestern erklären.

447 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

448 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

449 Vgl. Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 18; Salzburger Volksblatt vom 4.12.1901 (AES 1.2 11/11 Dominikanerinnen).

450 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

451 Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 8.

452 Vgl. Salzburger Volksblatt vom 4.12.1901 (AES 1.2 11/11 Dominikanerinnen).

3.2 Sprechen und Schweigen: Deutungen der Betroffenen

Die Vorwürfe sind im vorhergehenden Kapitel inhaltlich ausführlich dargestellt worden. Nun soll genauer analysiert werden, von wem diese Vorwürfe in welcher Art und Weise geäußert wurden und wie die zugrundeliegenden Handlungen von den jeweiligen Akteur:innen bewertet wurden. Von besonderem Interesse sind die Deutungen der Betroffenen. Was ihre Stimmen angeht, ist zuallererst eine große Leerstelle zu verzeichnen, denn es gibt keine direkten Überlieferungen ihrer Aussagen und Gedanken. Es gibt weder persönliche Briefe, Tagebücher noch ähnliche Dokumente, in denen die Betroffenen ihre Erfahrungen aufgeschrieben haben. Dass eine der Ordensfrauen überhaupt solche Ego-Dokumente verfasst hat, ist als unwahrscheinlich zu erachten. Denn Briefe durften nach einer für Orden und Kongregation in dieser Zeit üblichen Praxis nur nach Erlaubnis der Oberin verschickt werden (vgl. 2.3.4). Zudem musste der Brief vor dem Versenden den Vorgesetzten zur Kontrolle vorgelegt werden.⁴⁵³ Wer genau mit den „Vorgesetzten“ gemeint ist, ob auch Natili selbst die Briefe las, solange er in München war, geht aus den Dokumenten nicht weiter hervor, ist gleichwohl als möglich zu erachten.

Am nächsten kommt man den Deutungen der Betroffenen über die Aktenvermerkungen und Zeitungsberichte über die Gerichtsverfahren, die Aussagen von Betroffenen wiedergeben. Von einem Originalwortlaut der Betroffenen kann jedoch nicht ausgegangen werden. Vor Gericht wurden Zeug:innen in der Regel zunächst gebeten, frei zu erzählen. Erst im Anschluss stellte der Untersuchungsrichter konkretere Fragen.⁴⁵⁴ Im Protokoll wurden die Zeug:innenaussagen „in Monologform festgehalten und in die Sprache der Juristen übersetzt“⁴⁵⁵. Emotionen und unmittelbare Eindrücke der Betroffenen fanden in der Regel keinen Eingang in die Gerichtsprotokolle. Es ist also davon auszugehen, dass es sich in den Aktenvermerkungen um auf die juristisch relevanten Sachverhalte kondensierte Version

453 Vgl. Regeln für die Schwestern des Vereins vom heiligen Josef für ambulante Krankenpflege, in: Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen, Einträge zum Jahr 1904 (A-FSV Sonderstandort), Nr. 14.

454 Vgl. HOMMEN, Sittlichkeitsverbrechen, 101.

455 HOMMEN, Sittlichkeitsverbrechen, 101.

der ursprünglichen Aussagen der Betroffenen handelt. Auch bei der Aussage von Magdalena Staudinger, die im „Exmönch“ wörtlich wiedergegeben ist, handelt es sich wohl nur um eine Mitschrift des in der Gerichtsverhandlung am 22.2.1900 vorgelesenen Vernehmungsprotokolls. Magdalena Staudinger war einige Tage zuvor in ihrer Wohnung unter Eid befragt worden, ohne dass ihr Ehemann etwas davon erfuhr.⁴⁵⁶

Im Wissen darum, dass es sich nicht um die Originalaussagen der Betroffenen handelt, soll im Folgenden dennoch ein Blick auf die Wiedergabe ihrer Aussagen in den Aktenvermerkungen und Zeitungsberichten geworfen werden. Auch wenn die konkreten Eindrücke und Emotionen der Betroffenen durch die juristische Schablone der Gerichtsakten verloren gegangen sind, enthalten sie dennoch wichtige Hinweise auf das Sprechen und die Deutung der Betroffenen. So kann gezeigt werden, in welchen Kontexten die Betroffenen über den Missbrauch sprachen, in welchen nicht und inwiefern sie die Missbrauchstaten Natilis dabei als Missbrauch deuteten.

3.2.1 Natilis Übergriffe als Gegenstand privater Gespräche

Anhand einiger Aussagen während der Gerichtsverfahren wird deutlich, dass die Schwestern untereinander über die Vorfälle gesprochen haben. So hatten einige Schwestern wahrgenommen, dass es ein enges Verhältnis zwischen Natili und Sr. Monika gab und hatten sich über die Vermutung ausgetauscht, dass die beiden sexuell miteinander verkehrten.⁴⁵⁷ Katharina Stein hatte zudem angegeben, dass es auch Gerüchte über Geschlechtsverkehr zwischen Natili und Sr.

456 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438); Der Exmönch Dr. Peter Natili, München 21900 (BayHStA MJu 13184), 5–7.

457 So eine Aussage von Sr. Anna Huber in der Aktenvermerkung vom 9.2.1900: „Von unsittlichen Handlungen des Natili habe ich nichts bemerkt, jedoch habe ich vermutet, dass er mit der Oberin (d. h. Schwester Monica) geschlechtlich verkehre. Diese Vermutung wurde auch von anderen Schwestern gesagt“ (*Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438)).

Paula (Anna Jung) und Sr. Petra gegeben habe.⁴⁵⁸ Sie selbst hatte angegeben, dass Natili zwei Mal nachts in ihr Bett gekommen sei. Dies hatte sie wohl nicht überrascht, denn „schon zuvor hätten ihr andere Schwestern gesagt, dass Natili bei den Schwestern schliefte und gefragt, ob er denn schon zu ihr gekommen sei.“⁴⁵⁹ Diesen Aussagen zu Folge waren die Übergriffe Natilis innerhalb der Gemeinschaft kein Geheimnis. Bei seinen nächtlichen Besuchen in den Schwesternzimmern scheint es sich im Gegenteil um eine weitestgehend normalisierte Praxis gehandelt zu haben. Die Aussage Steins ist jedoch so knapp wiedergegeben, dass nicht festzustellen ist, ob das Handeln Natilis den Schwestern nicht weiter bedenklich erschien, ob die Nachfrage gegenüber Stein, ob Natili schon bei ihr geschlafen habe, eine Art Warnung gewesen sein könnte, oder ob der nächtliche Besuch gar als eine Art Initiations- bzw. Anerkennungsritual gesehen wurde. Andere Aussagen weisen darauf hin, dass Schwestern nicht mit den Praktiken Natilis einverstanden waren und geben einen Hinweis darauf, dass der Austausch innerhalb der Gemeinschaft vor allem der gegenseitigen Warnung diene. So soll Babette Hundieder Anna Jung erzählt haben, dass sie ausgetreten sei, weil Natili sie wiederholt kathetisieren wollte. Anna Jung scheint dies wiederum an Babette Seiler weitergegeben zu haben.⁴⁶⁰

Möglicherweise sprachen die Schwestern auch mit ihren Verwandten über die Vorfälle. So sagte Privatier Thoma aus, dass Anna Jung ihrer Nichte erzählt habe, dass sie ausgetreten sei, weil sie befürchtete, von Natili schwanger zu sein, und dass Natili ihr ein Abtreibungsmittel verabreicht habe. Anna Jung bestritt demgegenüber, ihrer Nichte dergleichen gesagt zu haben.⁴⁶¹ Babette Hundieder vertraute die Erfahrungen physischer Misshandlungen und sexueller Grenzüberschreitungen (Lesen des Breviers durch Natili nur im Hemd bekleidet, Beichte als „Schweinerei“) ihrer Mutter

458 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

459 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

460 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

461 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

an. Darüber, dass sie mit ihr über die Kathetisierungen gesprochen hat, von denen sie Anna Jung berichtet haben soll, oder über eine Schwangerschaft, gibt es keine Hinweise.⁴⁶² Möglicherweise hatte sie in Anna Jung ein kompetentes Gegenüber gesehen, das ihre Erzählung richtig einordnen konnte, da Anna Jung ähnliche Erfahrungen gemacht hatte. Ihrer Mutter gegenüber schien der Missbrauch jedoch nur in Andeutungen besprechbar gewesen zu sein.

3.2.2 Anzeige beim Ordinariat

So weit es sich aus den erschlossenen Dokumenten rekonstruieren lässt, war Magdalena Staudinger die einzige Betroffene, die sich an eine öffentliche Stelle wandte und hier den Missbrauch ansprach. Laut Bericht des „Exmönch“ hatte sie die Vorfälle bei einem anderen Priester gebeichtet, der ihr sagte, sie „müsse bei dem Ordinate Anzeige wegen Vaterschaft des Natili machen“⁴⁶³. Als sie 1892 im Ordinariat vorstellig wurde, war ihr Hauptanliegen wohl entsprechend, Unterhaltszahlungen für ihre Tochter zu erwirken und nicht das erfahrene Unrecht anzuzeigen.⁴⁶⁴ Wie sie die sexuellen Übergriffe Natilis dem Ordinariat gegenüber konkret deutete, ist nicht bekannt.

3.2.3 Aussagen vor Gericht

Im Rahmen des Verfahrens gegen Natili und der Beleidigungsklage gegen Gérard wurden die Betroffenen als Zeuginnen vernommen. Im Zuge des Verfahrens wegen Verstoßes u. a. gegen § 174, 1 RStGB, das im Jahr 1899 geführt wurde, hatte die Staatsanwaltschaft die Klage geführt. Staudinger ist die einzige Betroffene, die Natili zusätzlich selbst anzeigte.

462 Vgl. Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 17f.

463 Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 6.

464 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

3.2.3.1 Leugnung des Missbrauchs

Ein Großteil der vernommenen Josefsschwestern, unter ihnen auch die betroffenen Sr. Petra und Sr. Monika, sagten im Rahmen der Vernehmungen im Jahr 1899 aus, keine unsittlichen Handlungen Natilis wahrgenommen zu haben.⁴⁶⁵ Sie stritten ab, dass Natili nachts in die Zimmer der Schwestern gekommen sei oder auch nur freien Zugang zu diesen Zimmern gehabt habe (so Sr. Petra, Sr. Augusta Gilden/Gulden und Sr. Maria Aloisia Steiner). Sr. Augusta Gilden/Gulden und Sr. Philomena Meister stützten die Darstellung, dass es innerhalb der Gemeinschaft zu keinen unsittlichen Handlungen gekommen war, indem sie den Gerüchten über Sr. Petras Romreise entgegentraten, wonach der Aufenthalt in der Stadt zur Verschleierung der Schwangerschaft Petras und einer heimlichen Entbindung gedient habe. Sr. Augusta erzählte, dass Sr. Petra die Gerüchte als „sinnlos“ bezeichnet habe. Sr. Philomena, die nach eigenen Angaben mit Sr. Petra in Rom war, sagte aus, die Reise habe der Einrichtung einer Pilgerstätte gedient.⁴⁶⁶ Dieses Schweigen über die Übergriffe Natilis kann evtl. auf ein explizites Schweigegebot in dieser Hinsicht (vgl. 3.1.4) zurückgeführt werden. Aber auch das Verbot des Murrens und das Gebot, mit Externen nicht über Belange der Gemeinschaft zu sprechen, die in der Regel verankert waren (vgl. 2.3.4), können die Leugnung der Vorfälle durch die damaligen Josefsschwestern begründen.

465 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438). Hier werden genannt: Magdalena Rodlmeier, Anna Köch, Maria Maierlofer. Sr. Philomena Meister, Sr. Augusta Gilden/Gulden, Sr. Hieronyma Walter, Sr. Cölestine Dick, Sr. Maria Aloisia Steiner, Anna Huber, Anna Jung und Sr. Marcolinia Zach. Aussagen von Sr. Monika werden in den Aktenvermerkungen nicht wiedergegeben. Diese wurde aber wohl im Rahmen der Beleidigungsklage am 15.2.1900 durch das Salzburger Bezirksgericht vernommen und stritt laut Zeitungsberichten zu diesem Zeitpunkt ebenfalls jegliche unsittlichen Handlungen Natilis ihr oder anderen Schwestern gegenüber ab (vgl. Neue freie Volkszeitung Nr. 72 vom 28.3.1901, als Beilage in: Maximilian Gérard an Kgl. B. Staatsministerium des Inneren, Mitteilungsschreiben (BayHStA MInn 66438); Salzburger Volksblatt vom 4.12.1901 (AES 1.2 11/11 Dominikanerinnen)).

466 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

3.2.3.2 Gerüchte, Beobachtungen, Andeutungen

Kritische Stimmen kamen ausschließlich von bereits ausgetretenen Frauen. So waren die sexuellen Übergriffe Natilis an Sr. Petra und Sr. Monika bis zu den Meineidklagen nur aus Gerüchten bekannt, die ehemalige Mitschwestern und der Gemeinschaft nahestehende Personen geäußert hatten. Damit machten sie sich die Funktion von Gerüchten zu eigen, die es ermöglichten, über Dinge zu sprechen, die kaum besprechbar waren,⁴⁶⁷ da die Gefahr groß war, dass sie auch ein schlechtes Licht auf die Schwestern warfen. Das Gerücht bot jedoch eine niedrigschwellige Ebene, um die Taten Natilis als Verstöße gegen die soziale Ordnung bekannt zu machen und eine gesellschaftliche Verurteilung zu erwirken.⁴⁶⁸ Der Ursprung eines Gerüchts ließ sich leicht verwischen. Auch vor Gericht konnte so Wissen geteilt werden, ohne dass diejenigen, die die Gerüchte äußerten, sich als Beteiligte an den Taten zu erkennen geben mussten. So liefen sie kein Risiko, das eigene Ansehen und die eigene Ehre zu belasten. Zugleich konnte dieses Wissen vor Gericht allerdings auch nicht als belastbare Aussage verwendet werden. Die Funktion der Gerüchte als Sanktionsmittel beschränkte sich allein auf die gesellschaftliche Ebene (vgl. 3.4).

Bei Anna Jung fällt auf, dass sie weit ausführlicher über die Übergriffe Natilis ihren ehemaligen Mitschwestern gegenüber sprach als über die Übergriffe, die sie selbst erfahren hatte. So berichtete Anna Jung vor Gericht davon, dass Natili Babette Hundieder mehrfach kathetisiert habe und Sr. Monika geschlagen habe. Außerdem gibt sie das Gerücht wieder, Sr. Petra sei von Natili schwanger gewesen.⁴⁶⁹ Laut „Exmönch“ sagte Jung außerdem aus, dass Babette Hundieder ihr erzählt habe, sie habe ein Kind von Natili.⁴⁷⁰ Hierin kann eine Form des Sprechens über den Missbrauch ausgemacht werden, ohne dass die Betroffenen ihre eigenen Erfahrungen offenlegen. Eine weitere Strategie ist bei Babette Hundieder zu erkennen, die laut Berichten im „Exmönch“ zwar von Misshandlungen durch Natili

467 Vgl. GROSSBÖLTING, Hirten, 27.

468 Vgl. HABERMAS, Frauen, 125; HOMMEN, Sittlichkeitsverbrechen, 106.

469 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

470 Vgl. Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 17.

berichtete, seine sexuellen Übergriffe indes nur andeutete, indem sie etwa von der Beichte bei Natili als „Schweinerei“ spricht. Von Kathetisierungen durch Natili oder einer Schwangerschaft berichtete sie dagegen nicht.⁴⁷¹

3.2.3.3 Schilderung von Missbrauch ohne Deutung als solcher

Auch Katharina Stein berichtete zunächst lediglich davon, dass Natili nachts in ihr Zimmer gekommen war, sich allerdings „eines Besseren besinnend wieder hinausgegangen [war; M.H.], ohne ihr Zumuthungen zu machen“⁴⁷², wie der „Exmönch“ und die *NfVZ* übereinstimmend berichteten. In der Aktenvermerkung I wird sie zu den Schwestern gezählt, die nichts Unsittliches wahrgenommen haben wollen.⁴⁷³ In der Aktenvermerkung II heißt es jedoch, Natili sei zwei Mal nachts „in ihr Bett gekommen und habe letzteres befühlt“⁴⁷⁴. Möglicherweise hatte Stein ihre Aussage im Rahmen der Beleidigungsprozesse präzisiert. Die Strategie sexuelle Übergriffe nur anzudeuten, wie sie bei Babette Hundieder und Katharina Stein vorzuliegen scheint, verwundert aufgrund des historischen Kontextes und der damaligen Möglichkeiten und Grenzen des Sprechens über sexualisierte Gewalt nicht. Das Sprechen der Betroffenen konnte durch verschiedene Formen der epistemischen Ungerechtigkeit geprägt sein. Das Aussageverhalten Hundieders und Steins scheint eine Form des *testimonial smothering* zu sein, wobei die Betroffenen Wissen zurückhalten, weil sie ihr Gegenüber nicht als kompetent genug einschätzen, um mit dem Wissen richtig umzugehen. Ihr partielles Schweigen ist damit nicht einfach als Ohnmacht zu deuten, sondern kann von den Frauen bewusst gewählt worden sein, um sich einerseits zu schützen, andererseits nicht gänzlich über Natilis Fehlverhalten zu schweigen. Für die Zeuginnen stand vor allem ihre

471 Vgl. Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 18.

472 Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 7; Neue freie Volkszeitung Nr. 43 vom 24.2.1900, 4–7 (AT-AES 1.2 II/11), 7.

473 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

474 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

Ehre auf dem Spiel. Wie oben ausführlich erläutert, war die sittliche Ehre einer Frau im 19. Jahrhundert aussagekräftig für ihre ganze Persönlichkeit und eine beschädigte Ehre konnte Konsequenzen für das gesamte weitere Leben einer Frau haben (vgl. IV.3.1.1 und IV.3.2.2). Wenn die Zeuginnen Übergriffe durch Natili verschwiegen, geschah dies also unter Umständen auch, um einen Ehrverlust den Zuhörer:innen und der gesamten Gesellschaft gegenüber zu verheimlichen. Die explizite Schilderung eines Übergriffs hätte zudem immer eine kritische Überprüfung des Verhaltens der Betroffenen und ihrer Wehrhaftigkeit zur Folge gehabt. Wäre man hier zu dem Schluss gekommen, dass die Zeuginnen sich nicht ausreichend gewehrt hätten, hätte das in der Logik der damaligen Zeit bedeutet, dass sie den sexuellen Handlungen zugestimmt hatten. Die Unterstellung absichtlicher unsittlicher Handlungen hätte das Ansehen und die Ehre der Frau umso mehr verletzen können. Wenn Katharina Stein jedoch angibt, sich bewusst ruhig verhalten zu haben, als Natili in ihr Zimmer kam, und so dafür gesorgt zu haben, dass er das Zimmer wieder verließ ohne zudringlich zu werden, kann sie sich selbst als aktiv und wirksam Handelnde darstellen, die erfolgreich ihre eigene Sittlichkeit bewahrt hat. Diese Darstellung war im Kontext des Keuschheitsgelübdes, das die Josefsschwestern ablegten, umso wichtiger, um das Bild als gute und keusche (ehemalige) Ordensfrau aufrecht zu erhalten. Die Betonung ihrer Wirkmächtigkeit ging damit einher, dass sie das Vorkommen unsittlicher Handlungen abstritt. Ein Deutungsmuster, das es den Betroffenen ermöglicht hätte, sowohl ihre Handlungsfähigkeit, ihre Ehre, Keuschheit und Sittlichkeit aufrechtzuerhalten als auch den Status als Betroffene eines Missbrauchs, gab es nicht.

Zur sittlichen Komponente kommt ein Schutzfaktor in Bezug auf das allgemeine Ansehen und die Glaubwürdigkeit hinzu: Wer einen Geistlichen sexueller Übergriffe bezichtigte, musste davon ausgehen, dass dem „Mann Gottes“ im Zweifelsfall mehr Glaubwürdigkeit zugesprochen wurde. Möglicherweise führte also nicht nur die Sorge vor einer hermeneutischen Ungerechtigkeit, sondern auch das Wissen um den Glaubwürdigkeitsüberschuss des Täters zu einem *testimonial smothering*.

Mit ihren Aussagen schützen Stein und Hundieder aber auch den Täter. In der Aussage Steins wird dies besonders deutlich. Denn sie betont, Natili habe sich „eines Besseren besonnen“, habe also

auf eigenen Entschluss hin das Zimmer wieder verlassen. Möglicherweise verhindert die Hochachtung gegenüber dem Priester, dass die Betroffenen sein Fehlverhalten benennen. Dies kann als eine Form der *testimonial injustice* verstanden werden, bei der dem Täter übermäßig viel Glaubwürdigkeit zugesprochen wird, sodass jede Anschuldigung als unwahr erscheinen muss. Kate Manne nennt dieses Phänomen der Sympathie und übermäßigen Wertschätzung von Tätern *himpathy*.⁴⁷⁵ Dies kann so weit gehen, dass Betroffene selbst nicht glauben können, dass der Täter ihnen willentlich schaden könnte. Dahinter stehen zum einen gesellschaftliche Muster und Vorurteile, die Männern eine größere Glaubwürdigkeit zuschreiben und ihnen mehr Sympathie entgegen bringen lassen. Zum anderen ist es eine Strategie von Täter:innen sexualisierter Gewalt, sich in den Augen der Betroffenen und ihres Umfelds besonders positiv darzustellen, um deren Vertrauen zu gewinnen und sich vor Anschuldigungen zu schützen.⁴⁷⁶ So kann angenommen werden, dass das Bild, das die Betroffenen von Natili hatten, nicht den stark überzeichneten Bildern klerikaler Sexualverbrecher entsprach, die in den Zeitungen vielfach transportiert wurden (vgl. IV.3.3), sondern deutlich vielschichtiger war. Zudem implizierten diese Darstellungen als Gegenüber zum gewalttätigen Bösewicht ein passives Opfer. Damit standen Betroffenen keine geeigneten hermeneutischen Ressourcen zur Verfügung, um ihre Erfahrungen in Worte zu fassen.

Eine weitere Aussage zu den Taten Natilis, die von Ambivalenzen und Uneindeutigkeiten geprägt ist, ist die Aussage Anna Jungs. Sie berichtete davon, dass Natili sich in mehreren Situationen lediglich leicht bekleidet in ihrer Gegenwart bewegt hatte, dass er sie beim Wickeln beobachten wollte und dass er einen als medizinische Untersuchung getarnten sexuellen Übergriff an ihr vorgenommen hatte. Zugleich gab sie laut Aktenvermerkung I am 10. Mai 1899 an, „[s]ie könne nicht zugeben, dass sie geschlechtlich mit Natili verkehrt habe“ bzw. am 20. Mai 1899, „sie habe sich von Natili nicht benützen lassen“.⁴⁷⁷ Die Formulierung „sich benützen lassen“ konnte sowohl für einvernehmliche als auch für nicht einvernehmliche sexuelle

475 Vgl. MANNE, *Down Girl*, 318.

476 Dies wird als eine klassische *Grooming*-, also Tatanbahnungsstrategie angesehen (vgl. WINTERS/JEGELIC, *Grooming*, 29–31, 116).

477 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, *Geheime Bemerkung* 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

Kontakte verwendet werden. Handelte es sich um einen sexuellen Übergriff, wurde dies durch die Beschreibung der Gewalttätigkeit des Täters und der Wehrhaftigkeit des Opfers deutlich gemacht. Die Schilderung des Übergriffs durch Anna Jung enthält diese Elemente indes nicht. Sie berichtet, dass sie sich zunächst gegen die „Untersuchung“ gestäubt habe, diesen Widerstand aber von selbst aufgegeben habe, als Natili bemerkte, er wisse, wie sie gebaut sei. Das anfängliche Sträuben markiert in der Erzählung die Schamhaftigkeit der damaligen Josefsschwester. Das Traktieren mit der Gummiröhre, das 45 Minuten andauert haben soll, wird nicht ausführlicher beschrieben oder bewertet. Schließlich beschreibt sie einen seltsam anmutenden Wortwechsel mit Natili:

„Hierbei habe er ihr einen Kuss gegeben und gesagt: ‚Magst?‘, worauf sie unter Weinen gesagt habe: ‚Ich mag ihnen schon, Herr Doktor!‘ Was er gemeint, habe sie sehr wohl verstanden, da er jedoch merkte, dass sie damit nicht einverstanden sei, habe er dann abgelaassen.“⁴⁷⁸

Hier scheinen die Ebenen der mündlichen Kommunikation, des körperlichen Ausdrucks und der Gedanken auseinander zu treten. Auf der Ebene der mündlichen Kommunikation scheint Jung ihre Zustimmung zu geben – wenn dies aus heutiger Sicht auch nichts am Tatbestand des Missbrauchs ändern würde. Ihr Weinen drückt zugleich aus, dass sie sich nicht wohlfühlt und nicht einverstanden ist. Dies war offenbar auch, was sie empfand und was sie Natili ihrer Narration zu Folge erfolgreich zu verstehen gegeben hat. Diese scheinbaren Widersprüchlichkeiten in der Aussage Jungs sind typisch für Berichte über Missbrauch. Das Macht- und Abhängigkeitsverhältnis, in dem sich die Betroffenen dem Täter gegenüber befinden, lässt sie formal eine Zustimmung zu Taten geben. Diese Zustimmung erfolgt allerdings z. B. aus Hörigkeit den Täter:innen gegenüber, aus Furcht vor den Konsequenzen einer Ablehnung oder auf Basis komplexer Grooming-Strategien, in denen die Täter:innen den Betroffenen einreden, die sexuellen Handlungen ebenfalls zu wollen, bzw. den Betroffenen das Gefühl geben, sich nicht ausreichend gewehrt, respektive zugestimmt zu haben.⁴⁷⁹ Betroffene sind dann nicht mehr frei, eine selbstbestimmte Entscheidung zu treffen

478 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

479 Vgl. Gysi, Fünf Konzepte, 77; HASLBECK, Warum.

und es kann zu einem Zwiespalt in der Person kommen, wie Jung ihn zu beschreiben scheint: Sie wagt es nicht, dem Täter zu widersprechen, beginnt aber zu weinen, weil sie eigentlich nicht einverstanden ist.

Interessant ist, dass sich Natili auch in Jungs Erzählung letztendlich „richtig“ entscheidet und es damit in der Bewertung der Zeugin zu keiner unsittlichen Handlung kam.⁴⁸⁰ Wie oben bereits ausgeführt, dient diese Schilderung einerseits dem Täterschutz, andererseits dem Schutz der Betroffenen, denn dadurch dass Natili laut der Aussage lediglich versucht hatte, unsittliche Handlungen anzubahnen, lag kein strafrechtlich relevantes Vergehen vor und die Ehre der Betroffenen hatte keinen Schaden genommen. Beim Fall Anna Jung lässt sich gut erahnen, welche Konsequenzen das Bekanntwerden sexueller Handlungen zwischen ihr und Natili gehabt hätten. Da es offenbar zu keiner Gewaltanwendung gekommen war (die angewendete Gewalt wurde unter dem Vorwand einer medizinischen Untersuchung zugefügt), wären diese nicht als Sittlichkeitsverbrechen, sondern als außerehelicher einvernehmlicher Verkehr gewertet worden. Einige der Zeug:innen berichteten über Gerüchte in dieser Richtung, die Anna Jung in ein schlechtes Licht rückten. Indem sie angibt, es sei nichts Unsittliches vorgefallen, kann sie sich gegen diese Gerüchte wehren.

Möglicherweise spielt hier aber auch hermeneutische Ungerechtigkeit eine Rolle, da fraglich ist, inwiefern die strafrechtlichen Regelungen, nach denen unzüchtige Handlungen durch Vormünder oder Medizinalpersonen auch ohne Gewaltanwendung oder Nötigung verfolgt werden konnten (§ 174,1 u. 3 RStGB), Teil der hermeneutischen Ressourcen der Betroffenen waren. Zudem scheinen beide nur bedingt zuzutreffen. Auch wenn die Vorwürfe der unsittlichen Handlungen de facto unter § 174,1 RStGB verhandelt wurden, gab es kein formales Vormundschaftsverhältnis zwischen Natili und den Frauen. Hätte man § 174,3 RStGB zur Anwendung bringen wollen, wäre zu klären gewesen, inwiefern Natili als „Medizinalperson“ und die Gemeinschaft der Josefsschwestern als „Anstalt“ anzusehen waren. Hinzu kam, dass das Strafrecht kein Äquivalent zum heutigen Tatbestand der „sexuellen Belästigung“ bot. Ein Kuss wurde noch

480 Aus heutiger Perspektive und in Anerkennung des Abhängigkeitsverhältnisses stellten bereits der Kuss und das Befühlen der Brust einen Übergriff dar.

nicht als unzüchtige Handlung gewertet. Die Berührungen der Geschlechtsteile, die für den Tatbestand der unzüchtigen Handlung (§ 176 Abs.1 RStGB) gegeben sein mussten,⁴⁸¹ framt Natili wiederum als medizinischen Eingriff. Eine Deutung, die Jung offenbar nicht grundsätzlich in Frage stellte. Hier sind deutliche Lücken in den im Strafrecht verbrieften hermeneutischen Ressourcen zu konstatieren. Dass einfache Bürger:innen nicht mit den strafrechtlichen Deutungsschemata vertraut waren, kann eine weitere Hürde dargestellt haben, sodass Jung die Vorfälle möglicherweise nicht als strafrechtlich relevant angesehen hatte.

In den Aussagen von Anna Huber und Babette Seiler lassen sich weitere Ambivalenzen erkennen:

Anna Huber: „Von unsittlichen Handlungen des Natili habe ich nichts bemerkt, jedoch habe ich vermutet, dass er mit der Oberin (d. h. Schwester Monica) geschlechtlich verkehre.“⁴⁸²

Babette Seiler: „Ich habe keine Kenntnis davon, dass Natili geschlechtlich und unzüchtig mit den Schwestern verkehrt hat. Ich habe nur öfters gehört, wie er nachts in das Schlafgemach der Petra kam. Sauber scheint mir die Geschichte nicht zu sein. Er bewegte sich auch in den Schlafzimmern der anderen Schwestern nächtlicherweile ebenso ungeeignet.“⁴⁸³

Diese beiden Aussagen zeigen deutlich, dass es eine Form des Wissens über die unsittlichen Handlungen Natilis gab. Wenn das Wissen tatsächlich lediglich auf Gerüchten beruhte, war dieses vor Gericht jedoch nicht als Indiz für Natilis Vergehen und Verbrechen brauchbar. Der Kontext der Beleidigungsklage fungierte eventuell als Warnung, Vorwürfe gegen Natili nur auf Basis belastbarer Beobachtungen vorzubringen, wenn man sich selbst nicht ebenfalls der Beleidigung schuldig machen wollte. Möglicherweise gingen die Zeuginnen aber auch davon aus, dass die Handlungen einvernehmlich vorgenommen wurden bzw. dass bei Natilis nächtlichen Besuchen nichts weiter vorgefallen sei und somit keine „unsittlichen Handlungen“ im Sinne eines juristischen Tatbestands vorlagen.

481 Vgl. HOMMEN, Sittlichkeitsverbrechen, 44; in dieser Arbeit: IV.3.1.2.1

482 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

483 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

3.2.3.4 Vorwurf der Misshandlung, der Kurfuscherei und der Abtreibung

Dass Betroffene explizite Vorwürfe gegenüber Natili formulierten, stellte eine Ausnahme dar. Diese bezogen sich dann zudem nicht auf den sexuellen Missbrauch, sondern z. B. wie bei Barbara Jakob auf Misshandlungen durch Natili. Sie beschwerte sich 1899 in einem Brief an die Regierung von Oberbayern über die Misshandlungen, unter denen sie noch immer leide.⁴⁸⁴ Auf eine mündliche Vernehmung der ehemaligen Schwester geben die Akten keine Hinweise.

Magdalena Staudinger warf Natili Kurfuscherei bzw. die Verabreichung eines Abtreibungsmittels vor und forderte Unterhalt für das gemeinsame Kind. Eines sexuellen Vergehens oder Verbrechens bezichtigte sie ihn im Gerichtsverfahren 1899 und dem Verfahren wegen Beleidigung gegen Gérard 1900 nicht. Die Aktenvermerkungen, der „Exmönch“ und ein Artikel in der *NfVZ* geben ihre kommissarisch aufgenommene Aussage ausführlich, die letzten beiden sogar in wörtlicher Rede wieder. Hierbei dürfte es sich aber um eine Rekonstruktion ihrer Aussage handeln, die vor Gericht vorgelesen worden war und kein wörtliches Transkript derselben, was an den unterschiedlichen Formulierungen und Darstellung der Ereignisse deutlich wird.⁴⁸⁵ Eine genaue Auseinandersetzung mit den Dokumenten kann dennoch Aufschluss über Staudingers Deutungen der sexuellen Handlungen zwischen ihr und Natili geben. Dabei ist die erste Beobachtung, dass alle sexuellen Handlungen von Natili ausgehen. In beiden Versionen (Aktenvermerkungen sowie „Exmönch“/*NfVZ*) drängt und „überredet“⁴⁸⁶ er Staudinger immer wieder zu sexuellen Handlungen, angefangen mit seiner Bitte, sie zu Studienzwecken nackt sehen zu dürfen. Damit entspricht die Darstellung

484 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

485 Während sich die Aussagen Staudingers im „Exmönch“ und in der *NfVZ* beinahe wortwörtlich gleichen, weichen sie von der Niederschrift der Aussage in der Aktenvermerkung I und der Zusammenfassung ihrer Aussage in der Aktenvermerkung II leicht ab.

486 So habe er sie etwa nach dem Abgang der Schwangerschaft „zu intemem Verkehr überredet“ (Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 6; Neue freie Volkszeitung Nr. 127 vom 5.6.1899 (BayHStA MInn 66438), 5).

den gesellschaftlichen Vorstellungen und den Sprachkonventionen der Zeit, in denen der Mann die Rolle des aktiven sexuellen Parts und die Frau die der passiven Teilnehmerin einnahmen. Auch die verwendeten Formulierungen „benützen“ und „schwängern“⁴⁸⁷, die allein die Aktivität des Mannes fokussieren, geben nicht etwa einen Hinweis auf ein Sittlichkeitsdelikt, sondern wurden auch für konsensuelle sexuelle Handlungen verwendet.⁴⁸⁸

Staudingers Rolle changiert in der Widergabe ihrer Aussage zwischen Aktivität im Sinne einer Zustimmung zu den Taten, Aktivität im Sinne des Widerstands gegen die Taten und Passivität. Eine Zustimmung Staudingers legen die Formulierungen in der Aktenvermerkung I nahe, nach denen sie sich ihm „hingegen“ habe und nach dem Abgang selbst zu Natili „zurückgekehrt“⁴⁸⁹ sei. Wobei der Begriff der Hingabe auch für ein passives Über-sich-ergehen-Lassen stehen könnte. So schildern der „Exmönch“ und die NfVZ auch, Staudinger sei bei Natilis ersten Überredungsversuchen schwach geworden und habe zugelassen, dass er „Unsittlichkeiten aller Art“⁴⁹⁰ an ihr vornahm. Da Staudinger lediglich Forderungen aufgrund der angeblichen Abtreibung und für den Unterhalt der gemeinsamen Tochter forderte, war sie nicht darauf angewiesen, dass ihre Schilderungen den strafrechtlichen Kriterien eines Sexualverbrechens entsprachen. Als Ehefrau war sie zudem nicht darauf angewiesen, ihre sexuelle Unerfahrenheit und Schamhaftigkeit zu demonstrieren, wie die (ehemaligen) Josefsschwestern, die sich noch als ehrbare Heiratspartnerinnen bzw. als keusche Ordensfrauen erweisen mussten. Eine Deutung der sexuellen Handlungen als Affäre hätte für sie jedoch im Fall einer Scheidung von ihrem Ehemann schwerwiegende Folgen haben können. Als Verantwortliche aufgrund des „Ehebruchs“ hätte sie keinen Anspruch auf Unterhaltszahlungen ihres Ehemannes gehabt.⁴⁹¹ Staudinger war wohl daran gelegen, dass ihr Ehemann

487 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

488 Vgl. KIENITZ, *Geschäfte*, 454–459.

489 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

490 Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 5; Neue freie Volkszeitung Nr. 43 vom 24.2.1900, 4–7 (AT-AES 1.2 11/11), 5.

491 Welche Auswirkungen die Vorfälle und die Gerichtsprozesse tatsächlich auf ihre Ehe hatten, ist nicht bekannt.

nichts von den Vorfällen und ihrer Aussage erfuhr, und die Staatsanwaltschaft bemühte sich, ihre Vernehmung vor dem Ehemann geheim zu halten.⁴⁹² Ihre Aussage enthielt zudem Aspekte, die zwar keinen durchgehenden, aber punktuellen Widerstand gegen Natilis Übergriffe verdeutlichten. So ist im „Exmönch“ und der *NfVZ* festgehalten, dass sie Natilis Bitte, sie nackt sehen zu dürfen, zunächst „rundweg abschlug“⁴⁹³, bevor sie schließlich nachgab. In der Aktenvermerkung I heißt es, sie habe lediglich eingewilligt, dass er sie nackt sehen dürfe. Als er sich jedoch nackt auf sie legte, habe sie ihm widerstanden.⁴⁹⁴ Auch die Aussage, Natili habe Staudinger „geschlechtlich benützt trotz ihrer Krankheit“⁴⁹⁵, also während ihrer ersten Schwangerschaft, deutet wenigstens an, dass Staudinger den Geschlechtsverkehr wohl nicht wollte. Deutlicher wird dies noch in der Schilderung des Übergriffs, der nach dem Abgang stattgefunden hatte: In der Aktenvermerkung II wird angegeben, Staudinger hätte damals menstruiert und Natili flehentlich gebeten, sie in diesem Zustand zu verschonen. Natili habe aber dennoch Geschlechtsverkehr mit ihr gehabt.⁴⁹⁶

Die Ausführungen Staudingers, wie sie in den Aktenvermerkungen, dem „Exmönch“ und der *NfVZ* wiedergegeben sind, weisen nicht daraufhin, dass Natili auf physische Gewalt oder Drohung für Leib oder Leben zurückgriff, um die sexuellen Handlungen herbeizuführen, wie es die strafrechtlichen Tatbestände der Notzucht (§ 177 RStGB) und der unzüchtigen Handlungen (§ 176 RStGB) erfordert hätten. Laut *Neuer Bayerischer Zeitung* habe Staudinger wörtlich

492 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438). Durch die Berichte in der Presse wurde der Fall Staudinger jedoch allgemein bekannt.

493 Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 5; Neue freie Volkszeitung Nr. 43 vom 24.2.1900, 4–7 (AT-AES 1.2 11/11), 5.

494 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

495 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

496 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

ausgesagt, „Gewalt habe ihr Dr. Natili ‚eigentlich‘ nicht angetan“⁴⁹⁷. Eine Einordnung entsprechend der Strafrechtsparagrafen lag jenseits des Anliegens Staudingers, Schadensersatz für ihr Unterleibsliden und Unterhalt für ihre Tochter zu erwirken. Die Tatsache, dass ihre Aussage in den verschiedenen Dokumenten Ambivalenzen hinsichtlich ihrer Rolle aufweist, sie mal passiv, mal aktiv erscheint, teilweise Widerstand erfolgt, teilweise nicht, könnte darauf hinweisen, dass die entsprechenden Textabschnitte sehr nah an ihrer Originalaussage liegen. Jedenfalls lassen sich keine einseitigen Überzeichnungen feststellen. Die Erfahrungen Staudingers erscheinen auch mit Blick auf aktuellere Betroffenenberichte plausibel, die deutlich machen, dass sich Betroffene teilweise zunächst nicht bewusst sind, dass es sich um eine missbräuchliche Beziehung handelt. Betroffene stimmen den Handlungen teilweise zunächst formal zu und suchen die Täter:innen immer wieder auch aus eigenem Antrieb auf. Erst im Nachhinein werden sie sich bewusst, dass dies aufgrund von Abhängigkeiten, Machtverhältnissen und Manipulationen geschah.⁴⁹⁸ Eine Bemerkung im „Exmönch“ gibt Aufschluss darüber, dass es sich bei Staudinger ähnlich verhielt. Nach dem ersten Übergriff durch Natili soll sie einen schweren Traum gehabt haben, von dem sie Natili berichtet. Laut „Exmönch“ habe sie „Gewissensbisse wegen des Ehebruchs“ gehabt.⁴⁹⁹ Staudinger fühlte sich demnach schuldig für das, was vorgefallen war, eine Empfindung, die sie ebenfalls mit vielen Betroffenen teilt,⁵⁰⁰ und erkannte nicht, dass es sich um Missbrauch handelte und Natili die alleinige Verantwortung für die Taten trug. Anhand dieser Einordnung wird plausibel, warum für Staudinger zunächst der Vorwurf der Abtreibung und die Unterhaltszahlungen im Vordergrund standen.

497 Neue Bayerische Zeitung vom 23.2.1900 (AES 1.2 AB Vorgeschichte der Dominikanerinnen).

498 Vgl. *Commission indépendante sur les abus sexuels dans l'Église (CIASE)*, *Violences sexuelles*, 186f.; FLYNN, *Sexual Abuse*, 182.

499 Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 7. Es ist jedoch nicht klar, ob die Deutung als „Ehebruch“ tatsächlich auf Staudinger oder vielmehr auf den Verfasser zurückzuführen ist.

500 Vgl. CHIBNALL/WOLF/DUCKRO, *National Survey*, 152; *Commission indépendante sur les abus sexuels dans l'Église (CIASE)*, *Violences sexuelles*, 186; FLYNN, *Sexual Abuse*, 182; GYSI, *Fünf Konzepte*, 77.

3.2.3.5 Explizite Aussagen über sexuelle Handlungen/Übergriffe

Auch wenn Staudinger zunächst nicht beabsichtigte, über sexuelle Vergehen Natilis auszusagen, geben ihre Ausführungen Anlass, die Taten als Missbrauch zu verstehen. Ein wichtiger Faktor ist die Anbahnung der sexuellen Handlungen im Kontext der Beichte. Natili und Staudinger begegneten sich nicht auf Augenhöhe, sondern unter dem Machtgefälle, dass zwischen einem Beichtpriester und einer beichtenden Person unweigerlich entsteht und die es Natili ermöglichte, seine Autoritätsposition für eigene Zwecke auszunutzen. Staudingers Bitte, ob er ihren Bruder ärztlich untersuchen könne, bietet ihm die Gelegenheit, eine Gegenleistung von ihr zu fordern. Indem er eigene Bedürfnisse und Wünsche ins Spiel bringt, verlässt er seine professionelle Rolle als Beichtpriester sowie als Heilkundler. Hinter der Bitte, ihren nackten Körper vermeintlich zu Studienzwecken in seiner Funktion als Arzt sehen zu dürfen, steckt eine Täuschung hinsichtlich seiner eigentlichen Interessen. Seine besondere Machtfunktion als Beichtpriester wird erneut deutlich, wenn sich Staudinger nach dem ersten Übergriff ausgerechnet an ihn wendet, um von ihrem schlechten Traum zu berichten, der als Ausdruck ihrer Gewissensbisse wegen des „Ehebruchs“ gedeutet wird. Der Übergriff selbst kann eine Art Vertrauensverhältnis schaffen, denn nur Täter:in und Betroffene wissen über das Bescheid, was geschehen ist. Da der Täter in diesem Fall als Beichtpriester zusätzlich formal die Macht hat, die Sündenvergebung auszusprechen, ist die Betroffene mit ihren Gewissensbissen noch stärker auf ihn verwiesen.⁵⁰¹ Zudem sind Staudingers Abwehrversuche als weiteres Indiz zu sehen, dass es sich um eine missbräuchliche Beziehung handelt hat.

Zeitungsberichte zur Entschädigungsklage Staudingers legen nahe, dass sie bzw. ihr Anwalt Dr. Gebhardt die Taten schließlich auch als Missbrauch deuteten: Gebhardt soll vor Gericht gesagt haben, dass Natili Staudinger „wiederholt mißbraucht“⁵⁰² habe. Gebhardt bzw. Staudinger sollen zudem von „Amtsmissbrauch des Beichtva-

501 Auch wenn es sich bei der Vergebung der aus kirchenrechtlicher Sicht gemeinsam begangenen Sünde um die Straftat der *absolutio complicitis* handeln würde.

502 Morgenblatt der Münchner Neuesten Nachrichten Nr. 470 vom 10.10.1900, 2 (digipress).

ters⁵⁰³ gesprochen haben und argumentiert haben, dass die Leiden Staudingers dadurch verstärkt worden seien. Laut Zeitungsbericht habe einer der sachverständigen Ärzte bestätigt, „daß die durch den Amtsmißbrauch Natilis bei der Staudinger hervorgerufene psychische Erregung einen nachtheiligen Einfluß auf das Gesamtbefinden hervorgerufen hat“⁵⁰⁴. Damit wurde nicht nur der Missbrauch des Machtverhältnisses angesprochen, sondern ebenso die psychischen Auswirkungen des Missbrauchs anerkannt. Die Verantwortung für die Taten scheint Gebhardt ganz bei Natili verortet zu haben, indem er zum einen auf das Delikt der Verführung verweist – „ein Delikt[...], welches den Thäter für alle daraus entstehenden Folgen haftbar macht“⁵⁰⁵. Zum anderen durch eine Aussage, die in der Zeitung wie folgt wiedergegeben ist: „Es sei nicht schön, wenn eine verheiratete Frau mit anderen Männern verkehrt. Wenn man aber bedenke, welche Stellung der Beichtvater dem Beichtkinde gegenüber einnimmt, so könne es nicht zweifelhaft sein, auf welcher Seite hier die Schuld liegt.“⁵⁰⁶

Als hermeneutische Vorlage für diese Darstellung könnte § 174 Abs.1 RStGB gedient haben, unter den im Strafprozess gegen Natili auch die unsittlichen Handlungen an den Josefsschwestern eingeordnet wurden und der Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse u. a. von Priestern gegenüber minderjährigen Schülern und Zöglingen berücksichtigte. Da es sich bei der Entschädigungsklage nicht um einen strafrechtlichen, sondern um einen zivilrechtlichen Prozess handelte, konnte § 174 Abs.1 RStGB nicht direkt angewendet werden. Gleichwohl diente er vermutlich als hermeneutische Ressource im Hintergrund, um das Unrecht verständlich zu machen, das Staudinger widerfahren war. Dadurch dass über den Ausgang des Zivilprozesses nichts bekannt ist, ist allerdings unklar, inwiefern diese Deutung akzeptiert wurde.

Die Argumentation von Staudinger und ihrem Anwalt Dr. Gebhardt erinnert an heutige Definitionen von Missbrauch, die die

503 Morgenblatt der Münchner Neuesten Nachrichten Nr. 470 vom 10.10.1900, 2 (digipress); Münchner Neueste Nachrichten Nr. 45 vom 27.1.1901, 6 (digipress).

504 Münchner Neueste Nachrichten Nr. 45 vom 27.1.1901, 6 (digipress).

505 Morgenblatt der Münchner Neuesten Nachrichten Nr. 470 vom 10.10.1900, 2 (digipress).

506 Morgenblatt der Münchner Neuesten Nachrichten Nr. 470 vom 10.10.1900, 2 (digipress).

Machtverhältnisse in Seelsorgekontexten anerkennen und den Seelsorgenden die alleinige Verantwortung zuschreiben, das professionelle Verhältnis zu wahren und frei von sexuellen Handlungen zu halten.⁵⁰⁷ Dr. Gebhardt rechtfertigte auch die späte Anzeige Staudingers und offenbarte dabei erneut ein tiefes Verständnis für Missbrauch im Kontext der katholischen Kirche und die Autoritätsposition von Klerikern. Zudem wird die Bedeutung eines konsequenten Vorgehens der Kirche gegen missbrauchende Seelsorger:innen deutlich: „Eben weil sie [Staudinger; M.H.] eine sehr fromme Person ist, getraute sie sich aus Furcht vor der Kirche gegen den Priester nicht eher vorzugehen, bis ihn die Kirche nicht selbst fallen ließ.“⁵⁰⁸

Die einzige weitere Betroffene, die vor Gericht explizit über sexuelle Handlungen mit Natili sprach, war Sr. Monika. Nachdem sie lange jegliche Vorfälle geleugnet hatte, sprach sie laut Zeitungsbericht 1901 schließlich darüber.⁵⁰⁹ Allerdings erst unter dem großen Druck eines Meineidprozesses. Ihre konkrete Aussage liegt nicht vor. Der Zeitungsartikel über den Prozess berichtet, dass sie zugegeben habe, ein Kind von Natili zur Welt gebracht zu haben, das jedoch bald nach der Geburt starb. Bezüglich eines zweiten Kindes, das sie bei ihrer Schwester in Pflege gegeben hatte, blieb sie bei ihrer Aussage, dass ihr das Kind von einer Geschäftsfrau übergeben worden sei. Hätte sie sich als Mutter des Kindes zu erkennen gegeben, hätte sie das vor Gericht weiter belastet. So wurde sie indes freigesprochen. Möglicherweise spielte es auch für ihren Status als Ordensfrau eine Rolle, dass sie in der Zeit ihrer Mitgliedschaft bei den Josefsschwestern keusch geblieben war. Die Geburt des ersten Kindes, die sie vor Gericht gestand, lag dagegen im Jahr 1889 und damit noch vor der Gründung der Josefsschwestern und ihrem Eintritt. Auch sie war Natili als Gründer der Gemeinschaft und Vorsitzendem des Vereins unterstellt und abhängig von seiner Gunst, was auf die Missbräuchlichkeit der sexuellen Handlungen hinweist.

507 Vgl. in dieser Arbeit II.5 und z. B. *Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz*, Seelsorge.

508 Morgenblatt der Münchner Neuesten Nachrichten Nr. 470 vom 10.10.1900, 2 (digipress).

509 Vgl. Salzburger Volksblatt vom 4.12.1901 (AES 1.2 11/11 Dominikanerinnen).

3.2.4 Zwischenfazit

Die Auseinandersetzung mit der Perspektive der Betroffenen macht deutlich, wie schwierig es an der Wende zum 20. Jahrhundert war, Missbrauchstaten als solche zu erkennen und diese anderen gegenüber, insbesondere den gerichtlichen Instanzen verständlich zu machen. Die zur Verfügung stehenden hermeneutischen Ressourcen, sei es im Sinne der Strafrechtsparagrafen oder der gesellschaftlichen Deutungen sexualisierter Gewalt, waren an strenge Kriterien beziehungsweise spezifische Szenarien und Rollen geknüpft (vgl. IV.3). Weitere Hürden im Sprechen über die Missbrauchstaten sind in der Verbindung von weiblicher Ehre und ihrer „Sittlichkeit“ zu sehen. Sowohl für Ordensfrauen als auch für verheiratete und unverheiratete säkulare Frauen war es sehr wichtig, ihre sittliche Integrität aufrecht zu erhalten, was sich konkret an den Aussagen der Betroffenen nachvollziehen lässt. Für Ordensfrauen stand zudem nicht nur ihre eigene Ehre und ihre Wahrnehmung als keusche Dienerinnen Gottes auf dem Spiel, sondern auch das Fortbestehen der Gemeinschaft, das durch das Bekanntwerden der Taten Natilis gefährdet war. Nachdem Kontakte zu Freund:innen und Herkunftsfamilie mit Eintritt in die Gemeinschaft stark eingeschränkt wurden, umfasste die Gemeinschaft allerdings ihr gesamtes Sozialsystem. Hinzu kam evtl. ein explizites Schweigegebot, das den Angehörigen der Gemeinschaft mit Blick auf Natilis unsittliche Handlungen auferlegt wurde, so wie das Verbot zu murren und mit Fremden über innere Angelegenheiten der Gemeinschaft zu sprechen. Die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft spielte eine erhebliche Rolle für die Möglichkeit über die Taten zu sprechen, denn keine der damaligen Josefsschwestern äußerte sich in den Gerichtsprozessen der Jahre 1899 und 1900 kritisch über Natili. Nur ehemalige Schwestern wiesen auf Natilis Übergriffe hin, nutzten dabei aber bestimmte Strategien, um auf die Taten Natilis aufmerksam zu machen und zugleich die Risiken, die damit verbunden waren, zu minimieren. Dazu zählte die Wiedergabe von Gerüchten, das Sprechen über Missbrauch an anderen Betroffenen und die Andeutung von Übergriffen, die jedoch nicht als solche etikettiert wurden. Sr. Monika sprach nur unter dem Druck eines Meineidprozesses über sexuelle Kontakte mit Natili und die Geburt eines Kindes. Die einzige Betroffene, die die sexuellen Übergriffe Natilis explizit beschrieb und als Missbrauch deutete, war Magdalena

Staudinger, vermittelt auch durch ihren Anwalt Dr. Gebhardt. Die Darstellung der Ereignisse durch den Anwalt im Rahmen von Staudingers Entschädigungsklage gegen Natili offenbaren sein fundiertes Wissen über die Machtverhältnisse katholischer Kleriker gegenüber den Gläubigen und ein tiefes Verständnis von Missbrauchsfällen im kirchlichen Kontext. Sie zeigt, dass es damals schon Personen gab, die die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in Seelsorgekontexten ernst nahmen, die besondere Verantwortung der Seelsorger erkannten und sexuelle Kontakte in diesen Kontexten als Missbrauch deuteten.

Die Erfahrungen reproduktiven Missbrauchs scheinen nicht als Verstöße gegen die reproduktive Selbstbestimmung der Betroffenen thematisierbar gewesen zu sein. Die Vorwürfe der Abtreibung wurden, wie an dem Beispiel Staudingers deutlich wird, als Kurpfuscherei und damit lediglich als Eingriff in die körperliche Unversehrtheit eingeordnet. Darüber hinaus kann in der Tatsache, dass Natili das Risiko von Schwangerschaften als Folge seines Missbrauchs in Kauf nahm und die Betroffenen der Gefahr von Geschlechtskrankheiten aussetzte, als Einschränkung der reproduktiven Selbstbestimmung gesehen werden. Selbst bei den Betroffenen scheint es gleichwohl kein Unrechtsbewusstsein in dieser Richtung gegeben zu haben, da entsprechende Konzepte völlig fehlten.

3.3 Stellungnahme des Täters

Die Deutung der Taten durch den Täter interessieren an dieser Stelle, insofern sie aus juristischer Perspektive als das Gegengewicht zu den Vorwürfen der Betroffenen angesehen wurde. Allerdings geben die Quellen über Natilis Perspektive kaum Aufschluss. In der Aktenvermerkung I wird Natilis Stellungnahme zu den Vorwürfen Staudingers im Rahmen einer Vernehmung am 19.7.1899 wie folgt wiedergegeben: „[D]ie Beschuldigungen der Staudinger seien unwahr; sie habe vor dem Ordinariat ganz andere Angaben gemacht; sie sei hochgradig hysterisch und krankhaft in ihn verliebt und verfolge ihn mit Zudringlichkeiten.“⁵¹⁰

510 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

In der *Münchener Neuen Zeitung* wird Natilis Aussage noch drastischer wiedergegeben:

„Die Behauptungen der Staudinger seien böswillige Erfindung, wenn es sich nicht um die krankhafte Ausgeburd der Phantasie einer nervösen und hysterischen Weibsperson handelt, welche zur Zeit alle Symptome einer Betschwester an sich trage, früher jedoch nichts weniger als eine Betschwester gewesen zu sein scheine.“⁵¹¹

Auch Domkapitular Andrelang gegenüber soll Natili Staudinger als Schwindlerin bezichtigt haben.⁵¹² Natilis Anwalt in der Entschädigungsklage, Dr. Feeß, bediente ebenfalls dieses Narrativ, indem er Staudinger als eine „hochgradig hysterische Person“ bezeichnete und anfügte, „daß solche leicht zu Übertreibungen, ja zu Erfindungen unwahrer, nicht erlebter Vorgänge geneigt seien.“⁵¹³ Um Staudingers Glaubwürdigkeit noch weiter in Frage zu stellen, wies er daraufhin, dass sie bereits vorher unehelich geboren habe.

Natili und sein Anwalt bedienten damit zwei Strategien, die bis heute häufig von Tätern genutzt werden, um sich gegen Vorwürfe sexualisierter Gewalt zu wehren. Zum einen bemühte er sich, die Verantwortung auf die Betroffene abzuschieben und sie als diejenige darzustellen, die ihn zu sexuellen Handlungen genötigt hatte. Hier spricht man von der Strategie der Schuld-Umkehr. Zum anderen nutzte er gängige Vorurteile gegenüber Frauen, um die Glaubwürdigkeit der Zeugin anzugreifen. Die Massivität der Aussagen des Täters verleiten dazu, von einem Angriff auf die Glaubwürdigkeit der Betroffenen, einem *testimonial attack*, zu sprechen. Mit Fricker könnte man milder von einem *third-personal gaslighting* sprechen.⁵¹⁴ Dessen Wirksamkeit manifestiert sich an Domkapitular Andrelang, der Staudinger entsprechend Natilis Aussage ebenfalls als Schwind-

511 Vorabendblatt der Münchner Neuesten Nachrichten Nr. 469 vom 10.10.1900, 9 (digipress).

512 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438); Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 12.

513 Morgenblatt der Münchner Neuesten Nachrichten Nr. 470 vom 10.10.1900, 2 (digipress).

514 Vgl. FRICKER, *Evolving Concepts*, 54; in dieser Arbeit **FEHLER LINK ZIEL NICHT GEFUNDEN** III.3.2.6.

lerin ansah.⁵¹⁵ Wie oben (vgl. IV.3.1.4) bereits erläutert, eignete sich das Vorurteil der Hysterie besonders gut, um Vorwürfe sexualisierter Gewalt abzuwehren und wirkt bis heute fort. Es fungiert als eine Variante der Schuld-Umkehr, indem der Frau etwa unterstellt wird, ihre sexuellen Phantasien nicht von der Realität unterscheiden zu können. Indem Anwalt Feeß auf eine frühere uneheliche Geburt Staudingers anspielt, macht er sich die bürgerlichen Geschlechternormen zu Nutze, nach denen eine Frau nicht mehr als ehrbar galt, wenn sie außerehelichen Geschlechtsverkehr hatte (vgl. IV.3.1.1 und IV.3.2.2). Feeß stellt Staudinger als unsittliche Person dar und nutzt die uneheliche Geburt, um sie als nachhaltig unglaublich erscheinen zu lassen. Obwohl Natili wegen der Missbrauchstaten und der Kurpfuscherei an Staudinger nicht verurteilt wurde, waren die hier aufgezeigten Strategien nur begrenzt erfolgreich (vgl. 3.4, 3.6, 3.7).

Ein gewisses Schuldbewusstsein Natilis deutet sich in den Aussagen Staudingers an. So soll er nach der Geburt der gemeinsamen Tochter zugegeben haben, dass es seine Schuld sei und Staudinger nun nicht mehr bei ihm beichten könne.⁵¹⁶ Bereits nach den ersten sexuellen Handlungen habe er mehreren Quellen zu Folge gesagt, er könne Staudinger nicht mehr absolvieren.⁵¹⁷ Dabei scheint er auf die kirchenrechtliche Norm der *absolutio complicitis* zu verweisen, nachdem ein Priester, der mit einer Frau sexuell intim war – kirchenrechtlich handelt es sich dabei um die Straftat des Ehebruchs bzw. des Sakrilegs – dieser nicht die Beichte über die gemeinsam begangene Sünde abnehmen darf. Damit kann davon ausgegangen werden, dass er sich bewusst war, dass seine Taten mindestens moraltheologisch und kirchenrechtlich verurteilungswürdig waren.

515 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438); Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 12.

516 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

517 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438); Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 6; Neue freie Volkszeitung Nr. 43 vom 24.2.1900, 4–7 (AT-AES 1.2 11/11), 5.

3.4 Klatsch und Gerüchte: Gesellschaftliche Bewertung der Vorwürfe

Auch die Münchner Gesellschaft sprach über Natilis Taten. Im Rahmen der Beleidigungsprozesse wurden diese Gespräche aus juristischer Perspektive relevant und sind daher zum Teil in den Aktenvermerkungen und der Berichterstattung in der Presse festgehalten worden. Einige Personen aus dem Umfeld der Josefsschwestern hatten selbst Dinge beobachtet, die sie hinsichtlich der gegen Natili erhobenen Vorwürfe für relevant hielten. So hatte der Privatier Josef Thoma, der aufgrund von Krankheit eine Zeit bei Natili gewohnt hatte, beobachtet, dass sich Natili nachts im Zimmer der Oberin aufhielt.⁵¹⁸ Der frühere Landgerichtssekretär Steinbrecher wollte gesehen haben, wie Frauen nachts aus Natilis Wohnung kamen und Frau Resch sagte aus, dass Schwestern bei Natili übernachteten.⁵¹⁹ Der Kunstmaler Pilier gab an, gesehen zu haben, wie Natili zwei Frauen entgegen kamen, „die Modelle zu sein schienen, [...] und ihn (Natili) dabei ziemlich frech anlachten“⁵²⁰. Dr. Sigl, Redakteur und Herausgeber des *Bayerischen Vaterlandes*, hatte mehrere Beschwerden von Schwestern erhalten.⁵²¹ Es gab Gerüchte darüber, dass der Privatier Knauer wegen Natili von seiner Frau getrennt lebe und dass Natili Sr. Petra und Anna Jung geschwängert habe, dass er Sr. Petra umarmt und abgegriffen habe, dass er die Schwestern geschlagen habe, dass er von drei Schwestern verklagt worden sei bzw. dass mehrere Frauen Anzeige bei der Polizei wegen ausbleibender Unterhaltszahlungen gemacht hatten.⁵²² Eine Nichte von Anna Jung soll erzählt haben, dass ihre Tante von Natili schwanger gewesen sei und ein Abtreibungsmittel von ihm erhalten habe. Natili sei zudem von älteren Frauen etwa als „Hurenkerl“ und als „Schuft“ bezeichnet

518 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

519 Vgl. Neue freie Volkszeitung Nr. 43 vom 24.2.1900, 4–7 (AT-AES 1.2 11/11), 4.

520 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

521 Vgl. Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 17.

522 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438); Neue freie Volkszeitung Nr. 43 vom 24.2.1900, 4–7 (AT-AES 1.2 11/11), 6.

worden.⁵²³ Diese Aussagen machen deutlich, dass Natilis Verhalten nicht geheim blieb, sondern Gegenstand alltäglicher Gespräche war. Dabei geht aus den Aussagen hervor, dass Natilis Verhalten nicht gebilligt wurde. Dass sich dies auch auf Natilis Gründung bezog, zeigt sich in einer Petition, die im Juni 1899 von 18 Münchner Persönlichkeiten unterschrieben und an die Regierung von Oberbayern gesendet wurde. Die Bürger baten um Visitation und Schließung des „Dr. Natilischen Instituts“.⁵²⁴ Anstoß der Kritik scheint insbesondere sein sexuell aktiver und freizügiger Lebenswandel gewesen zu sein, der nicht dem eines Paters entsprach. Dementsprechend wurden in den alltäglichen Gesprächen nicht nur potenzielle Straftaten verhandelt, sondern bspw. auch Natilis angebliche Begegnung mit den Modellen. Insbesondere die Kumulation der verschiedenen Vorwürfe und Gerüchte über Natili führten zu einer weitgehenden gesellschaftlichen Verurteilung seines Handelns. Die Perspektive der Betroffenen wurde im alltäglich-öffentlichen Diskurs jedoch nicht angemessen repräsentiert und das Leid und das Unrecht, dass er den Betroffenen angetan hatte, spielte keine oder nur eine untergeordnete Rolle.

Dass es auch Unterstützer:innen von Natili gab, wird z. B. an Briefen deutlich, die Bernhard Stempfle⁵²⁵ von seinen Eltern erhielt. Sie berichteten darin über den Verlauf der Prozesse und beruhigten ihn: „[L]ieber Bernhard glaube nichts. H. D. Natili hat nichts böses getan es ist nur der Neid.“⁵²⁶ Schließlich teilten sie ihm auch die Ergebnisse der Gerichtsverhandlungen mit, die alle zu Natilis Gunsten ausgegangen seien. Aus der Einstellung des Verfahrens gegen Natili und der Verurteilung Gérards wegen Beleidigung schlossen sie: „[S]o muss jeder ehrdenkender Mensch annahmen, das er unschuldig ist, und sollte es seinen Feinden, auch noch gelingen durch

523 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438); Neue freie Volkszeitung Nr. 43 vom 24.2.1900, 4–7 (AT-AES 1.2 11/11), 4f.

524 Vgl. Münchner Neueste Nachrichten Nr. 278 vom 19.6.1899, 3 (digipress).

525 Vgl. Fn. 183, 350.

526 [Mutter von B. Stempfle] an P. Bernhard Stempfle, Brief 6.10.1899 (AAV F. Girolamini 169).

falsche Zungen in stets zu beschuldigen mein Vertrauen und meine Achtung wird er bei mir nie verlieren.“⁵²⁷

Für sie scheint demnach nur der Ausgang der Verfahren ausschlaggebend gewesen zu sein. Sie räumten Natili einen derartigen Glaubwürdigkeitsüberschuss ein, dass die gegen ihn erhobenen Vorwürfe als Verleumdungen dargestellt und mit dem Neid auf seine großen Wohltaten an der armen Bevölkerung begründet wurden – ein Narrativ, das wiederholt auch in der Geschichtsschreibung der Franziskusschwestern auftaucht (vgl. 3.8).

3.5 Haltung kirchlicher Vertreter und Institutionen

Die kirchliche Bewertung der Fälle hatte insofern Gewicht, als sie über konkrete Sanktionsmöglichkeiten verfügte. Im Folgenden wird analysiert, inwiefern der kirchliche Sanktionsspielraum ausgenutzt und Maßnahmen verhängt wurden und wie sich kirchliche Vertreter konkret zu den Vorwürfen äußerten und diese bewerteten. Dabei ist von besonderem Interesse, ob diese eine Loyalität zu Täter bzw. Betroffenen erkennen ließen, die alle Teil der Kirche waren, sich teilweise als Priester oder durch die Ablegung einfacher Gelübde sogar in besonderer Weise der Kirche verschrieben hatten. Die Auseinandersetzung mit dem kirchlichen und medialen Diskurs zu Sittlichkeitsverbrechen im 19. Jahrhundert hat gezeigt, dass Missbrauch von erwachsenen Frauen durch Kleriker bereits damals ein wiederkehrendes Phänomen war, mit dem kirchliche Autoritäten entweder durch konkrete Anzeigen oder indirekt durch mediale, häufig antiklerikal aufgeladene Berichterstattung konfrontiert wurden (vgl. IV.3.3 und IV.3.4). So war das Erzbistum München und Freising etwa über den Fall des Pfarrers Johann Moosauer aus Pocking informiert, dessen Vorgehen große Ähnlichkeiten zu Natili aufzeigte. Er hatte sich ebenfalls im Bereich der Kurpfuscherei betätigt und Mädchen und Frauen im Rahmen der Beichte, bei Krankenbesuchen und bei der Krankensalbung, aber auch unter dem Deckmantel von medizinischen Untersuchungen unsittlich berührt und „abge-

527 [Vater von B. Stempfle] an P. Bernhard Stempfle, Brief 4.3.1901 (AAV F. Girolamini 169).

griffen⁵²⁸. Am 29.9.1899 wurde er deshalb vor dem Kgl. Landgericht Passau schuldig gesprochen.⁵²⁹ Den kirchlichen Behörden wurde weitgehende Untätigkeit vorgeworfen.⁵³⁰ Auch im Fall Natili hielten sich die kirchlichen Behörden zurück. Die ergriffenen Maßnahmen und die Reaktionen kirchlicher Vertreter sollen im Folgenden hinsichtlich der Deutung und Bewertung der Taten Natilis reflektiert werden.

3.5.1 Maßnahmen und Sanktionen

Die Vorwürfe gegen Natili deuteten auf verschiedene Verstöße gegen kanonisches Recht und gegen Natilis klerikale Standespflichten hin: Angefangen beim Handel mit den homöopathischen Medikamenten und der Betätigung als Arzt⁵³¹ bis hin zur Verletzung des Zölibatsversprechens, des Ehebruchs und des Sakrilegs. Angesichts dieser schwerwiegenden Vergehen erscheint das kirchliche Vorgehen gegen Natili sehr zurückhaltend. Maßnahmen erfolgten meist erst durch den Druck der Öffentlichkeit oder im Gefolge staatlichen Vorgehens gegen Natili. So kann der Entzug des Zelebrats bzw. die Verhängung der Suspension 1886 als verspätete Reaktion auf Natilis Verurteilung wegen Beleidigung in Bologna 1885 und der Zeitungsberichte über seinen Heilmittelhandel angesehen werden.⁵³² Die Vorwürfe, die seit 1883 durch Mitglieder des Consiliums der Marianischen Congregation am Bürgersaal geäußert worden waren und auf abweichende Beicht- und Eucharistiepraktiken mit den Damen

528 Auszug aus den schwurgerichtlichen Akten des Kgl. Landgerichts Passau (AEM BB001/1/2, PersA5656), 2.

529 Vgl. Auszug aus den schwurgerichtlichen Akten des Kgl. Landgerichts Passau (AEM BB001/1/2, PersA5656), 1.

530 Vgl. Kgl. B. Staatsministerium des Inneren für Kirchen- und Schulangelegenheiten an Ordinariat des Bistums Passau, Abschrift 31.1.1900 (AEM BB001/1/2, PersA5656).

531 Vgl. HOLLWECK, Straigesetze, 305f. Auf das Verbot, Handel zum eigenen Vorteil zu betreiben, wies etwa der Hieronymitenorden seine Mitglieder, die nach der Revolution in Italien im Ausland lebten, 1880 eigens hin (vgl. *Generalkonsultoren der Hieronymiten* an im Ausland lebende Padres, Mitteilungsschreiben 22.12.1880 (AAV F. Girolamini 12)).

532 Vgl. *Marcellus Stigloher* an Religiosenkongregation, Mitteilungsschreiben (ACIVC 3803/15).

der St. Josef-Mittwochandachten hindeuteten (vgl. 2.2.1.2), scheinen keine Konsequenzen nach sich gezogen zu haben. Eine ausführliche Untersuchung fand 1894 erst statt, nachdem Staudinger mehrfach im Ordinariat vorstellig geworden war.⁵³³ 1899 wurde Nuntius Lorenzelli aufgrund einer Beschwerde tätig, die vermutlich auf Gérard zurückzuführen ist, und leitete diese an die Regierung weiter. Die einzige konkrete Maßnahme gegen Natili, die man kirchlicherseits im Mai 1899 ergriff, war die Verhängung der Suspension.⁵³⁴ Da die Vorwürfe gegen Natili zu diesem Zeitpunkt bereits in der Presse bekannt waren, kann dies als Reaktion auf öffentlichen Druck verstanden werden. Zudem wird hier die kirchliche Praxis deutlich, schwerwiegendere Strafen für sittliche Vergehen und Verbrechen von Klerikern zu verhängen, wenn die Vorwürfe öffentlich bekannt wurden.⁵³⁵ Dies gilt ebenfalls für die Perpetuierung der Suspension am 27.2.1900 und die Bitte um Ausreise aus dem Erzbistum, die als direkte Reaktion auf die Ausweisung Natilis verstanden werden können.⁵³⁶ Die Verfügung, die nur als Abschrift an das Erzbistum Salzburg erhalten ist, verhängt diese Maßnahmen als Reaktion auf Natilis fortgesetzte Betätigung im medizinischen Bereich. Die übrigen Vorwürfe werden nicht erwähnt. Auch in einem Bericht an die Religiosenkongregation⁵³⁷ stellt Generalvikar Stigloher die medizinische Betätigung Natilis als den Hauptgrund für diese Maßnahme dar. Die Gründung der Josefsschwestern deutet er als eine Strategie Natilis, um seinen Heilmittelhandel unter anderen Bedingungen fortzuführen. Er hebt zudem hervor, dass die Gemeinschaft und

533 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438); Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 12; Neue freie Volkszeitung Nr. 43 vom 24.2.1900, 4–7 (AT-AES 1.2 11/11), 5.

534 Vgl. *Marcellus Stigloher* an Religiosenkongregation, Mitteilungsschreiben (ACIVC 3803/15); *Ordinariat des Erzbistums München u. Freising* an Fürsterzbischöfliches Ordinariat Salzburg, Antwortschreiben 30.3.1900 (AES 1.2 11/11 Dominikanerinnen).

535 Vgl. GÖTZ VON OLENHUSEN, *Klerus*, 217; HOLLWECK, *Strafgesetze*, 262 Fn. 5; vgl. in dieser Arbeit IV.3.4.3.

536 Vgl. *Ordinariat des Erzbistums München u. Freising* an Dr. Peter Natili, Verfügung (Abschrift) 27.2.1900.

537 Damals noch: *Congregatio pro consultationibus episcoporum et regularium*. 1908 erfolgte die Aufteilung in Bischofs- und Religiosenkongregation.

deren ordensähnlicher Charakter ohne Wissen der Bistumsleitung – „inscio Ordinario atque invito“⁵³⁸ – geschaffen worden waren. Der zweite Vorwurf, der Natili hier demnach gemacht wird, ist das Handeln hinter dem Rücken und ohne Erlaubnis des Ortsbischofs. Zugleich dient dies als Rechtfertigung für das fehlende Einschreiten des Ordinariats bis 1899. Die Unterhaltsforderungen Staudingers und die unsittlichen Handlungen an den Schwestern werden nicht als Grund für die Suspension Natilis angeführt.

Nach Einstellung des Gerichtsverfahrens gegen Natili erklärte das Münchner Ordinariat in der *Münchner Zeitung* vom 24.02.1900, ein Verfahren in Rom einleiten zu wollen.⁵³⁹ Das Ordinariat rechtfertigte den späten Zeitpunkt der Mitteilung nach Rom damit, dass die kirchlichen Behörden anders als die weltlichen Gerichte keine wahrheitsgetreuen Zeugenaussagen erlangen können. Die kirchliche Behörde habe sich in diesem brisanten Fall also bewusst zurückgehalten und ihn in die Hände des Staates gelegt. Unklar ist, ob dies tatsächlich der Grund für die Untätigkeit des Ordinariats war oder ob dies nur als Rechtfertigung vorgeschoben wurde.⁵⁴⁰ Weder die Mitteilung nach Rom noch die Einleitung eines Verfahrens lassen sich durch das Aktenmaterial bestätigen.⁵⁴¹ Nach seiner Ausweisung aus Bayern konnte Natili in Italien weiter als Priester und Ordensmann tätig sein. Ihm wurde lediglich die Gründung einer neuen Gemeinschaft untersagt. Die kirchlichen Ämter, die in diese Entscheidung involviert waren, der Bischof von Rimini, die Kongregation für Bischöfe und Religiöse und der Generalprokurator der Hieronymiten beriefen sich dabei in erster Linie auf Natilis Betätigungen im medizinischen Bereich, von seinen sexuellen Verstößen scheinen sie nichts gewusst zu haben oder sahen darin keine weitere Gefahr.⁵⁴²

538 *Marcellus Stigloher* an Religiosenkongregation, Mitteilungsschreiben (ACIVC 3803/15).

539 Vgl. *Münchner Zeitung* Nr. 46 vom 24. Februar 1900 (AAV F. Girolamini 198).

540 Vgl. dazu auch die mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden (V.3.5.2).

541 Auch im Archiv der Glaubenskongregation scheint es keine Akte zu Natili zu geben.

542 Vgl. *Bischof Vincenzo Scozzoli* an Kardinal Gotti, Mitteilungsschreiben 14.1.1902 (ACIVC 3803/15); *Generalprokurator der Hieronymiten*, Mitteilungsschreiben 11.4.1902 (ACIVC 3803/15); *Bischof Vincenzo Scozzoli* an Kardinal José de Calasanz Vives y Tutó, Mitteilungsschreiben 6.6.1909 (ACIVC 3803/15).

Ein Brief von P. Stempfle an seinen Generaloberen lässt jedoch auch die Kritik an Natilis Heilmittelhandel scheinheilig erscheinen. Darin schildert P. Stempfle, dass er den Verkauf von Medikamenten in München neu organisieren wolle, da dies eine gute Einnahmequelle für den Orden sei.⁵⁴³ Die Korrespondenz P. Stempfles mit seinem Oberen offenbart zudem, dass die Hieronymiten sich keiner Schuldigkeit gegenüber den Schwestern bewusst waren, vielmehr schmiedeten sie Pläne, um den Anspruch der Schwestern auf Natilis Erbe zu untergraben und für den eigenen Orden möglichst viel Profit daraus zu schlagen.⁵⁴⁴ Das Erzbistum München und Freising lehnte immer wieder die Anerkennung der von Natili gegründeten Schwesterngemeinschaft als Diözesankongregation ab, sodass diese sich schließlich an das Erzbistum Bamberg wandten (vgl. 2.5).⁵⁴⁵ Die kirchliche Behörde schien hier nicht zwischen Natili und der Schwesterngemeinschaft zu unterscheiden, insofern sich in ihren Augen beide Parteien gleichermaßen verdächtig gemacht zu haben scheinen. Eine intensivere Auseinandersetzung mit den Fällen sexuellen Missbrauchs und eine Anerkennung des Leids der Betroffenen ist nicht zu erkennen.

3.5.2 Stellungnahmen und Deutungen einzelner Vertreter

An einigen Stellen bieten die überlieferten Dokumente Einblicke in die konkrete Deutung der Vorwürfe gegen Natili durch Vertreter der Kirche. So etwa in den Schilderungen Staudingers zu ihrer Behandlung durch das Ordinariat. Dort war sie auf Domkapitular Sebastian Andrelang getroffen, der sie wiederholt barsch abwies und sie des Schwindels bezichtigte. Natili hatte ihm erklärt, dass es sich bei den Darstellungen Staudingers um eine Lüge handle. Vor Gericht hielt er

543 Vgl. P. Bernhard Stempfle an P. Generale, Brief 27.11.1914 (AAV Fondo Girolamini 158).

544 Vgl. P. Bernhard Stempfle an P. Generale, Brief 15.8.1914 (AAV Fondo Girolamini 158); P. Bernhard Stempfle an P. Generale, Brief 27.11.1914 (AAV Fondo Girolamini 158).

545 Vgl. *Ordinariat des Erzbistums München und Freising*, Mitteilungsschreiben (Abschrift) 30.11.1900, als Beilage in: Kgl. Polizeidirektion München, Mitteilungsschreiben 20.12.1900 (StAM AR 3326/147); *Ordinariat des Erzbistums München und Freising* an Sr. Rosa Rodler, Mitteilungsschreiben 27.12.1918 (AFSV 1.20.10.11–12).

die Auffassung aufrecht, dass Staudinger unzurechnungsfähig sei.⁵⁴⁶ In Andrelangs Verhalten spiegelt sich eine testimoniale Ungerechtigkeit gegenüber der Betroffenen. Ohne weitere Nachforschungen betrieben zu haben, schrieb er dem Pater eine deutlich höhere Glaubwürdigkeit zu als der betroffenen Frau, die sich mit einer Bitte um finanzielle Unterstützung an ihn wandte.⁵⁴⁷ Laut „Exmönch“ wurde Staudinger sogar vorgeworfen, sie „wolle einem geistlichen Herrn die Ehre nehmen“⁵⁴⁸. Angesichts des Ehrverlusts, den ein sexueller Übergriff in der damaligen Zeit für eine Frau bedeutete, zeigt diese Aussage die Ignoranz gegenüber dem Unrecht, das die Betroffene erfahren hatte. Zudem wird hier eine Schuldumkehr vollzogen: Der Täter wird als Opfer dargestellt, das durch angeblich erfundene Vorwürfe Staudingers eine Verletzung seines öffentlichen Ansehens erfährt.

In der Aktenvermerkung I wird lediglich ein Schreiben des Ordinariats vom 24.5.1899 erwähnt, das die Ergebnisse der Untersuchung des Ordinariats resümiert: „Schwere sittliche Vergehen konnten nicht rechtlich erwiesen werden. Doch sind uns mancherlei Beschwerden zugekommen“⁵⁴⁹. Wie Graf v. Luxburg in der Aktenvermerkung II festhielt, hatte sich die Bistumsleitung geweigert, die Untersuchungsakten der Staatsanwaltschaft auszuhändigen. Zum Aussageverhalten der Ordinariatsvertreter hielt er fest:

„Generalvikar Dr. Stigloher und Domkapitular Andrelang waren zwar äußerst zurückhaltend in positiven Eingaben über das Ergebnis der äußerst umfangreichen mit eidlichen Zeugenvernehmungen verbundenen Untersuchung des Ordinariats gegen Natili, so dass sich sogar letztgenannter Zeuge eine Rüge des Vorsitzenden gefallen lassen muss-

546 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

547 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

548 Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 6.

549 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

te, verurteilt sein Verhalten jedoch unumwunden vom kirchlichen Standpunkte.“⁵⁵⁰

Dass die Bistumsvertreter nur widerstrebend Informationen mit dem Gericht teilen, wird an dem Aussageverhalten Andrelangs exemplarisch deutlich: Er habe zunächst angegeben, er habe keine Erinnerungen an die Untersuchung, musste schließlich jedoch zugeben, die Josefsschwestern selbst vernommen zu haben. Die im obigen Zitat erwähnte Verurteilung des Verhaltens von Natili beschränkte sich bei Stigloher offenbar auf den Heilmittelhandel und die Betätigung als Arzt, die er als kirchenrechtswidrig ansah. Andrelang bezeichnete Natilis Verhalten als ordnungswidrig und eines Priesters unwürdig, das Wickeln der Schwestern als unanständig.⁵⁵¹ Eine Stellungnahme zu weiteren, explizit sexuellen Handlungen Natilis an den betroffenen Frauen gibt es nicht. Auch weitere Geistliche, die im Gerichtsverfahren befragt wurden, waren sehr zurückhaltend in ihren Aussagen. Der geistliche Rat Sattler wollte keine Aussage über seine persönlichen Ansichten zu Natili machen, ein P. Ruppert aus St. Bonifaz gab an, persönlich nichts über Natili zu wissen und ein P. Odilo gab lediglich seine Entrüstung über Natilis Kurpfuscheri zu Protokoll.⁵⁵²

Für die Zeit nach den Gerichtsverhandlungen und der Ausweisung Natilis finden sich nur wenige Dokumente, die sich mit dem Sachverhalt auseinandersetzen. Dabei werden die Vorwürfe gegen Natili nicht offen benannt und es gibt keine klare Stellungnahme zugunsten der Betroffenen oder Natilis. Im Brief Stiglohers an die Kongregation für Bischöfe und Religiöse (damals: *Congregatio pro consultationibus episcoporum et regularium*) fasst Stigloher das Ergebnis der Gerichtsprozesse um Natili so zusammen, dass darin viele schlechte und schimpfliche Dinge sowohl über Natili als auch über

550 Graf von Luxburg, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

551 Vgl. Graf von Luxburg, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

552 Vgl. Graf von Luxburg, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438). Zu den Zeugen sind keine weiteren Informationen (z. B. Vornamen/Nachnamen) angegeben.

die Schwestern bekannt geworden seien.⁵⁵³ Damit bleibt er der kirchenrechtlichen und moraltheologischen Logik verhaftet, nach der sich alle Beteiligten einer unsittlichen Handlung schuldig machten, die wirksame Zustimmung zur Tat jedoch keine Rolle spielte. In einem Brief an Kardinal Gotti, den damaligen Präfekten der Religiosenkongregation, erwähnt auch der Bischof von Rimini, Vincenzo Scozzoli, 1902 die Gerichtsverfahren, aber nicht die gegen Natili erhobenen Vorwürfe. Die Rede ist lediglich von nicht gerade günstigem Geschwätz über Natili und seinem unangenehmen Charakter, den er sich in München angeeignet habe.⁵⁵⁴

3.5.3 Zwischenfazit

Der fokussierte Blick auf den Umgang kirchlicher Vertreter und Institutionen mit den Missbrauchsfällen zeigt, wie gering der Wille zur konsequenten Auseinandersetzung mit den sexuellen Verfehlungen Natilis und deren Aufarbeitung war. Deutlich wurde dies an den sehr begrenzten kirchlichen Maßnahmen, die vor allem auf öffentlichen Druck durch Medienberichte und staatliche Verfahren erfolgten, und der fehlenden Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden. In den Aussagen einzelner kirchlicher Vertreter manifestiert sich eine undifferenzierte Moral, die Natilis Heilmittelhandel mit seinen sexuellen Verstößen auf eine Ebene stellt, wenn nicht sogar den Handel als schwerwiegender einstuft. Die Betroffenen bleiben dabei schon aufgrund der Definition als Verstöße gegen die klerikalen Standespflichten außer Acht.⁵⁵⁵ Die mit den Vorwürfen befassten Kleriker greifen in ihrer Beurteilung nicht auf die hermeneutischen Ressourcen des Kirchenrechts zurück, denn der Verstoß gegen das Zölibat wird nicht geahndet, scheint noch nicht einmal ansprechbar gewesen zu sein. Er wird höchstens angedeutet und ansonsten völlig verschwiegen. Auch jenseits der kirchenrechtlichen Sphäre, im zwischenmenschlichen Kontakt bzw. im Gespräch mit der betroffenen Staudinger, wird das Leid und das Unrecht, das

553 Vgl. *Marcellus Stigloher* an Religiosenkongregation, Mitteilungsschreiben (ACIVC 3803/15).

554 Vgl. *Bischof Vincenzo Scozzoli* an Kardinal Gotti, Mitteilungsschreiben 14.1.1902 (ACIVC 3803/15).

555 Vgl. REISINGER, Missbrauch.

sie erfahren hat, nicht anerkannt. Das zeitgenössische Frauenbild und das hohe Ansehen von Klerikern boten die Grundlage, um Anschuldigungen als Lügen und hysterische Auswüchse betroffener Frauen zu bezeichnen und deren Glaubwürdigkeit von vornherein zu untergraben. Keine Anerkennung für das ihnen widerfahrne Unrecht zu erhalten, bedeutete für die Betroffenen auch das Ausbleiben von Unterstützung. Neben der Unfähigkeit, über sexuelle Vergehen zu sprechen bzw. der Sprachgewohnheit, dies nur andeutungsweise zu tun, stellt sich mit Blick auf den Münchner Klerus die Frage nach einem Sprachverbot, da die Priester sich so einhellig Kommentaren zu Natilis Verbrechen jenseits der Kurpfuscherei enthielten. Auch wenn sich das Ordinariat klar von Natili distanzierte, scheint der Schutz der Institution handlungsleitend gewesen zu sein, indem so wenig wie möglich über die Vorwürfe gesprochen wurde. Die Geheimhaltung der Untersuchungsakten machte es zudem unmöglich, das kirchliche Vorgehen nachzuvollziehen und zu beurteilen, sodass dem Staat und der Öffentlichkeit keine Angriffsfläche geboten wurde. Das Vorgehen der kirchlichen Behörden und das Verhalten einzelner Kleriker geht weit über eine institutionelle Untugend (*institutional epistemic vice*; vgl. [FEHLER LINK ZIEL NICHT GEFUNDEN](#) III.3.2.6) hinaus. Es scheint sich nicht um ein Versagen am eigenen Ethos gehandelt zu haben. Die kirchenrechtlichen Normen, in denen die Bestrafung eines Priesters mit dem Bekanntwerden seiner Taten korrelierte, und der Umgang mit Missbrauchsfällen wie sie in den Werken von Götz von Olenhusen und Wolf nachzuvollziehen sind (vgl. IV.3.4),⁵⁵⁶ weisen daraufhin, dass das System darauf angelegt war, die Perspektiven der Betroffenen auszugrenzen und die Kleriker zu schützen. Damit sind hier Formen der *external negative resistance*⁵⁵⁷, d. h. institutionalisierte Formen des Widerstands gegen das Wissen um den Missbrauch zu konstatieren (vgl. [FEHLER LINK ZIEL NICHT GEFUNDEN](#) III.3.2.5).

3.6 Beurteilung der Vorwürfe durch den Staat

Die staatliche Perspektive auf die Vorgänge und Beschuldigungen ist aus den Dokumenten im Bayerischen Hauptstaatsarchiv und dem

556 Vgl. GÖTZ VON OLENHUSEN, Klerus; WOLF, Nonnen.

557 Vgl. MEDINA, Epistemology, 56.

Münchener Staatsarchiv recht gut und unmittelbar zu rekonstruieren. Die Aktenvorgänge rund um die Prozesse, in die Natili 1899 und 1900 verwickelt war, insbesondere die Dokumente, in denen es um die Ausweisung Natilis geht, zeigen deutlich, wie Natilis Verhalten von den staatlichen Behörden eingeordnet wurde. Neben expliziten Wertungen, die in den Dokumenten enthalten sind, gibt auch das Handeln der staatlichen Behörden Aufschluss über deren Deutung. Zu unterscheiden ist hier die juristische Perspektive von der der übrigen befassten staatlichen Institutionen. Dass diese jeweils unterschiedliche Kriterien zur Beurteilung anlegten, wird im Folgenden deutlich werden.

3.6.1 Staatsanwaltschaftliche Einordnung der Vorwürfe

Juristisch kamen die Missbrauchsvorwürfe im Rahmen von zwei Tatbeständen in den Blick: Kurpfuscherei und unsittliche Handlungen gemäß § 174 Abs. 1 RStGB.

3.6.1.1 Kurpfuscherei

Da aus den Prozessen selbst keine Dokumente mehr erhalten sind, ist u. a. auf die Aktenvermerkungen zurückzugreifen, um Aufschluss über die juristische Einordnung der Übergriffe zu erhalten. Wie bereits deutlich wurde, wurden die Aussagen Staudingers in der Aktenvermerkung I unter die Vorwürfe in Bezug auf Kurpfuscherei eingeordnet. Laut der Veröffentlichung „Der Exmönch Dr. Peter Natili“ und einem Zeitungsartikel in der *Münchener Freien Presse* wurden hier §§ 218 Abs. 3 RStGB und 229 Abs. 1 RStGB⁵⁵⁸ herangezogen, die

558 § 218 RStGB: „Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein. Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tötung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.“

§ 229 RStGB: „Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so

sich auf die Durchführung einer Abtreibung ohne Kenntnis oder gegen den Willen der Schwangeren und die vorsätzliche Verabreichung von Gift mit negativen Folgen für die Gesundheit der Betroffenen beziehen.⁵⁵⁹ Der sexuelle Kontakt zwischen Natili und Magdalena Staudinger scheint nicht als strafrechtlich relevant eingestuft worden zu sein. Wie oben bereits erläutert, hob Staudinger in ihren Schilderungen vor allem auf ihre physischen Leiden und die Unterhaltsforderungen für ihre Tochter ab. Da §§ 176 und 177 RStGB ab 1876 als Officialdelikte angesehen wurden, hätte die Staatsanwaltschaft jedoch auch unabhängig von einer Klage Staudingers auf Verstöße gegen einen der Paragraphen plädieren können. Allerdings fehlte dazu wohl das Moment der Gewalt bzw. des Zwangs, um den Tatbestand der Notzucht bzw. der unsittlichen Handlungen zu erfüllen. Staudingers Bitten, Natili möge nicht mit ihr verkehren, wären vor Gericht nicht als ausreichende Gegenwehr anerkannt worden. Hinzu kam möglicherweise das Problem, das die unsittlichen Handlungen Natilis an Staudinger bereits verjährt waren, wie der „Exmönch“ verlauten ließ.⁵⁶⁰

Während Natili bereits am 26.4.1899 wegen Kurpfuscherei im Sinne der unerlaubten Abgabe von Medikamenten verurteilt worden war, wurden weitere Vorwürfe der Kurpfuscherei, zu denen die angeblich verübte Abtreibung an Staudinger und Natilis Verhalten im Kontext der Erkrankung und des Todes von Sr. Pauline Knoblauch zählten, ab dem 18.7.1899 verhandelt. Doch diese Vorwürfe waren in den Augen der Staatsanwaltschaft wohl nicht stichhaltig genug, um eine Verurteilung Natilis herbeizuführen. Der Einstellungsbeschluss vom 14.11.1899, der selbst nicht mehr vorliegt, wird dazu in der Aktenvermerkung I wie folgt wiedergegeben:

„[E]s könne keinem Zweifel unterliegen, dass Natili in ausgedehntem Maße Kurpfuscherei getrieben habe. Dagegen fehlt es auch diesen Beschlüssen an hinlänglichen Beweisen dafür, dass er die Körperverletzung oder den Tod der von ihm behandelten Personen verschuldet

ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.“

559 Vgl. Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 11; Münchener freie Presse Nr. 66 vom 22.3.1900 (BayHStA MInn 66438).

560 Vgl. Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 16.

oder eine fahrlässige Körperverletzung an ihnen begangen oder endlich seinen Krankenschwestern oder der Frau Staudinger die Leibesfrucht abgetrieben habe.“⁵⁶¹

Obwohl zahlreiche Vorwürfe vorlagen, war es nicht möglich nachzuweisen, dass Natilis Behandlungen tatsächlich die Ursache für den Tod von Patient:innen bzw. die Fehlgeburt Staudingers waren.⁵⁶² Die Aussagen Staudingers wurden durch die Staatsanwaltschaft wohl als wenig glaubwürdig eingestuft. Die Aktenvermerkung I gibt dazu eine Bemerkung aus dem staatsanwaltschaftlichen Einstellungsbeschluss wieder:

„[D]ie Angaben der Staudinger seien nicht verlässlich genug, um hierauf eine Anklage zu gründen, besonders, weil sie erst nach so langer Zeit mit ihrer Angabe hervortrete. Verdacht bestehe auch deshalb gegen ihre Beschuldigungen, weil sie nunmehr einem Zivilprozess gegen Natili führe auf Schadensersatz wegen des ihr angeblich zugefügten Unterleibslidens“⁵⁶³.

Hier wird deutlich, dass vor Gericht nicht nur der Inhalt einer Aussage bewertet wurde, sondern dass auch die Persönlichkeit der:des Zeugen:Zeugin und deren Glaubwürdigkeit eine wichtige Rolle spielten. Ebenfalls deutlich wird dies an der Aussage des Arztes Dr. Doldi, der als Sachverständiger vor Gericht vereidigt und zu Staudingers Glaubwürdigkeit befragt wurde. Dieser sagte aus, „die Aussa-

561 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

562 Die Herbeiführung einer Abtreibung durch die orale Einnahme einer Flüssigkeit, wie sie Staudinger beschreibt, ist medizinisch möglich und entsprechen des Wissen war im 19. Jahrhundert in der breiten Bevölkerung vorhanden. So war etwa der Extrakt des Sadebaums für seine abortive Wirkung bekannt, die wissenschaftlich nachgewiesen ist (vgl. BRØNDEGAARD, Sadebaum). Auch die Tatsache, dass sich ein Priester über das strenge kirchliche Abtreibungsverbot hinwegsetzte, wenn es im Rahmen des sexuellen Missbrauchs einer Frau zu einer Schwangerschaft gekommen war, ist angesichts zahlreicher in Akten und Betroffenenberichten dokumentierten Fälle nicht als außergewöhnlich anzusehen (vgl. REISINGER, Reproductive Abuse). Ob Natili aber tatsächlich einen Abort herbeiführen wollte oder lediglich die Beschwerden Staudingers lindern wollte, konnte nicht mehr geklärt werden. Zudem war nicht nachzuweisen, ob ein Zusammenhang zwischen der Verabreichung des Medikaments und der fünf Monate später erfolgten Fehlgeburt bestand.

563 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

ge mache ihm den Eindruck der Wahrheit, als besonders hysterisch könne er die Staudinger nicht bezeichnen“⁵⁶⁴. Diese Einschätzung steht im Gegensatz zur Glaubwürdigkeitsbeurteilung des Staatsanwalts, der diese insbesondere auf ihr Sprechen zurückführte, das erst viele Jahre nach den Vorfällen stattfand. Dies offenbart ein großes Unwissen über die Erfahrungen Betroffener. Durch die gegenwärtige (feministische) Gewaltforschung sind die sozialen, emotionalen und psychischen Aspekte bekannt, die Betroffene dazu bewegen, nicht oder nur in sehr ausgewählten Kreisen über ihre Erfahrungen zu sprechen.⁵⁶⁵ Hinzu kommt ein Verständnis dafür, dass ein polizeiliches und juristisches Verfahren meist eine große Belastung für Betroffene darstellt, das ein hohes Risiko einer Re-Traumatisierung birgt und gleichzeitig oft nur geringe Erfolgsaussichten bietet. Doch bis heute stoßen Betroffene von Missbrauch und sexualisierter Gewalt auf Unverständnis, wenn sie erst Jahre nach dem Vorfall eine Anzeige aufgeben. Häufig wird ihnen dann auch unterstellt, dass sie damit „niedere Beweggründe“ verfolgen: Ihnen wird vorgehalten, sie handelten aus Rache, wollten sich persönlich bereichern etc.⁵⁶⁶ Wenn der Zivilprozess, den Staudinger anstrebte, sie in den Augen der Staatsanwaltschaft suspekt erscheinen ließ, dann vermutlich, weil man ihr unterstellte, in erster Linie Profit aus den Vorwürfen gegen Natili ziehen zu wollen.

3.6.1.2 § 174 Abs. 1 RStGB

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zu Natilis Verhalten den Josefsschwestern gegenüber bezog sich auf Verstöße „gegen § 174, 1

564 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA Minn 66438).

565 Dies zeigt sich insbesondere am Anzeigeverhalten (vgl. KRAHÉ, Vergewaltigungsmythen, 47; TREIBEL/DÖLLING/HERMANN, Anzeigeverhalten). Auch für den katholischen Bereich lässt sich dies nachweisen (vgl. DE WEGER, Misconduct, 114; DE WEGER, Reporting, 75f.).

566 Vgl. HOMMEN, Sittlichkeitsverbrechen, 88; DE WEGER, Insincerity, 19; FLYNN, Sexual Abuse, 190.

RStGB [...] und auf Kindesabtreibung, verübt an den Schwestern⁵⁶⁷. Die Anwendung des § 174 Abs. 1 RStGB in diesem Kontext ist außergewöhnlich. Die Tatsache, dass nicht § 176 Abs. 1 RStGB angewendet wurde, weist darauf hin, dass man nicht von einer gewaltsamen Vornahme der unsittlichen Handlungen ausging, was mit den Berichten der Betroffenen übereinstimmte. Stattdessen machte man mit der Einordnung unter § 174 Abs. 1 RStGB das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Natili und den Krankenpflegerinnen stark. Der Paragraph diene gerade dazu, auch Tatbestände als Missbrauch anzuerkennen, bei denen „das Opfer zwar älter als 14 Jahre war, sich aber in einem Untergebenen- oder Abhängigkeitsverhältnis zum Täter befand.“⁵⁶⁸ Während die juristischen Kommentare zum RStGB die Anwendung auf Minderjährige beschränkten, wurde die Anwendung im Verfahren gegen Natili ausgeweitet.⁵⁶⁹ Unklar ist, welche Stellung Kongregationsmitglieder im 19. Jahrhundert vor Gericht hatten. Nach dem ALR waren Ordensmitglieder, sowohl Mönche als auch Nonnen, rechtsunfähig und damit als „bürgerlich tot“ anzusehen. Dies galt dagegen nicht für Mitglieder von Kongregationen.⁵⁷⁰ Genauer zu untersuchen wäre, wie Kongregationsmitglieder, insbesondere Frauen, im Kaiserreich rechtlich behandelt wurden und ob die Mitglieder unter der Vormundschaft der Kongregationsleitung standen. Da die Josefsschwestern jedoch nicht offiziell als Kongregation anerkannt waren, dürfte zumindest formal kein Vormundschaftsverhältnis bestanden haben.⁵⁷¹ Angesichts dessen ist die Einordnung der Taten unter § 174, 1 RStGB als eine Anerkennung des besonderen Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Natili und den Krankenschwestern

567 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

568 HOMMEN, Sittlichkeitsverbrechen, 29.

569 Die beim Eintritt in die Gemeinschaft jüngste der Josefsschwestern war wohl Cölestine Dick mit 21 Jahren.

570 Vgl. MEIWES, Arbeiterinnen, 61.

571 Dass man sich der fehlenden kirchlichen Anerkennung bewusst war, wird etwa deutlich, wenn in der Aktenvermerkung I fast durchgehend von „sogenannten“ Schwestern die Rede ist (vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438)).

zu sehen und als Ausdruck für den Willen, die unsittlichen Taten Natilis rechtlich zu verfolgen.⁵⁷²

Der Grund für die Einstellung des Verfahrens sei laut Aktenvermerkung I gewesen, dass, „ein Beweis dafür, dass Natili gewaltsam unzuchtige Handlungen an seinen Schwestern vorgenommen oder ihre Kinder abgetrieben hat, nicht habe erbracht werden können.“⁵⁷³ Als Begründung werden weiterhin die sehr widersprüchlichen Aussagen der ehemaligen und derzeitigen Schwestern angegeben. Die Frauen, die sich negativ über Natili äußerten, waren in der Minderzahl und ihre Vorwürfe basierten vielfach auf Taten Natilis an anderen, die sie beobachtet hatten oder auf Dingen, die ihnen Mitschwestern erzählt hatten. Keine der Schwestern hatte Natili während des Gerichtsverfahrens 1899 explizit sexuelle Übergriffe vorgeworfen (vgl. 3.2.3.1). Auf dieser Basis muss eine erfolgreiche Klage von der Staatsanwaltschaft wohl als unwahrscheinlich eingestuft worden sein, sodass sie das Verfahren einstellte. Zusätzlich könnten Verjährungsfristen die Verfolgung einiger Straftaten verhindert haben.⁵⁷⁴

Die Misshandlungen, die an den Schwestern durch Natili verübt wurden, scheinen strafrechtlich nicht für relevant befunden worden zu sein. Aus verschiedenen Quellen weiß man, dass auch in anderen Ordensgemeinschaften Schläge gegen die Ordensschwestern an der

572 Möglicherweise kam § 174, 1 RStGB auch in einem Strafverfahren vor dem königlichen Landgericht Passau für ähnliche Missbrauchstaten des Pfarrers Johann Moosauer an minderjährigen und erwachsenen Frauen zum Tragen, das den Beschuldigten am 29.9.1899 für schuldig erklärte (vgl. Auszug aus den schwurgerichtlichen Akten des Kgl. Landgerichts Passau (AEM BB001/1/2, PersA5656); Kgl. B. Staatsministerium des Inneren für Kirchen- und Schulangelegenheiten an Ordinariat des Bistums Passau, Abschrift 31.1.1900 (AEM BB001/1/2, PersA5656)). Dieser Fall wäre eigens noch ausführlicher zu untersuchen.

573 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438). Hier wird der Gewaltaspekt wieder erwähnt, da es sich aber nicht um die wörtliche Stellungnahme der Staatsanwaltschaft handelt, ist dies möglicherweise als Lapsus Graf v. Luxburgs zu erklären.

574 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438); *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

Tagesordnung waren.⁵⁷⁵ Möglicherweise war diese Form der Gewalt jenseits antiklerikaler Diskurse noch nicht skandalisiert.

Der Staatsanwaltschaft kann in Bezug auf die unsittlichen Handlungen gegenüber den Krankenschwestern ein ernsthafter Verfolgungswille der Taten Natilis attestiert werden, der sogar zur Ausweitung des § 174, 1 RStGB geführt hatte. Nichtsdestotrotz war es im Rahmen der damaligen Gesetzgebung und angesichts der widersprüchlichen Aussagen der Zeug:innen wenig aussichtsreich, das Verfahren weiter zu verfolgen, sodass die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellte. Eine Ausweisung Natilis, die nicht den strafrechtlichen Kriterien unterlag, wurde gleichwohl als „sehr wünschenswert“⁵⁷⁶ angesehen, wie die Aktenvermerkung I dokumentiert.

3.6.2 Bewertung durch weitere staatliche Institutionen

Die von Graf v. Luxburg verfassten Aktenvermerkungen dokumentieren die Aussagen der Zeug:innen und die Ergebnisse der Gerichtsverhandlungen, bewerten diese jedoch nicht unter Perspektive des Strafrechts, sondern mit Blick auf eine mögliche Ausweisung Natilis, die im „Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt“ geregelt war. Dies ließ dem Ministerium des Inneren einen weiteren Spielraum als der Staatsanwaltschaft, was an der folgenden Bemerkung in der Aktenvermerkung I deutlich wird:

„Wenn auch für zahlreiche Verdächtigungen gegen Natili kein Beweis erbracht werden konnte, vermutlich wegen der sich widersprechenden Aussagen der unbeeidigt vernommenen Schwestern und die Zeitungen offenbar vielfach übertrieben haben, so sind doch die Urteile der Unbefangenen, soweit zu den Akten erbracht, für Natili durchwegs ungünstig.“⁵⁷⁷

Für die Ausweisungsfrage war eine moralische Beurteilung von Natilis Handeln entscheidend, die nicht nur strafrechtlich definierte Tat-

575 Vgl. KIRCHINGER, Frauenkongregationen, 129. Wie tief Gewalt in die Strukturen und die Spiritualität der Kongregationen des 19. Jahrhunderts eingeschrieben war und ob sie „ein konstitutiver Teil“ ihrer Spiritualität war, wird Gegenstand weiterer Forschung sein müssen.

576 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

577 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

bestände umfasste, sondern etwa auch eine Beurteilung seines Handelns gemessen an seinem Stand als Priester zuließ. Hinzu kam eine Einschätzung seiner öffentlichen Wahrnehmung. In diesem zweiten Aspekt ging es nicht so sehr um den Wahrheitsgehalt der Vorwürfe, sondern darum, ob das, was ihm vorgeworfen und über ihn erzählt wurde, eine Störung der öffentlichen Ordnung darstellte. Auf dieser Ebene bekamen auch die über Natili kursierenden Gerüchte (vgl. 3.4) und die Repräsentation seines Verhaltens in den Medien (vgl. 3.7) eine rechtliche Relevanz.

Graf von Luxburg enthielt sich in seinen Aktenvermerkungen weitestgehend bewertender Kommentare oder Schlussfolgerungen mit Blick auf die Ausweisungsfrage. Auffallend ist allerdings, dass sich die wenigen Wertungen, die er vornimmt, meist auf die Glaubwürdigkeit von Zeuginnen beziehen. So vermerkt er etwa:

„Bis auf die Kreszenz Rodler, Schwester Petra, war bei allen eine verblüffende Hässlichkeit auffallend und ließ ihre Angaben, dass Natili keine unsittlichen Anträge an sie gestellt habe – bis auf die ‚Wickelungen‘ – dass er sie dagegen öfters misshandelt, glaubwürdig erscheinen.“⁵⁷⁸

Graf von Luxburg schließt direkt vom Aussehen der Josefsschwestern (ehemalige und derzeitige) auf die Wahrscheinlichkeit eines sexuellen Übergriffs und damit auf die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen. Dabei wird ein Vorurteil deutlich, dass mit dem Mythos zusammenhängt, die Ursache von sexuellen Übergriffen liege in der starken männlichen Lust: Denn es wird angenommen, dass norm-schöne Frauen eher von sexuellen Übergriffen betroffen seien als nicht den Schönheitsstandards entsprechende Frauen. Hinzu kommt ein Moment der Schuldumkehr, indem den Frauen unterstellt wird, sie hätten die Männer durch ihr Aussehen zu dem Übergriff gereizt. Zugleich verweist v. Luxburg mit Blick auf Aussagen Sr. Petras mehrfach darauf, dass ihrer Aussage „jedoch vielleicht wenig Bedeutung beizumessen sein wird/deren Aussage jedoch mit Vorsicht aufzunehmen ist“⁵⁷⁹. Er hielt außerdem fest, dass sie einen „scheinheiligen

578 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

579 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

Eindruck⁵⁸⁰ gemacht habe. Zu Katharina Steins Glaubwürdigkeit bezieht er Stellung, bevor ihre Aussage zu Natilis nächtlichen Besuchen wiedergegeben wird, und charakterisiert sie als „geistig offenbar etwas beschränkt“.⁵⁸¹ Auch positive Glaubwürdigkeitsurteile dokumentierte er, so etwa Dr. Doldis Bestätigung der Glaubwürdigkeit von Magdalena Staudinger.⁵⁸² Zu Natilis Persönlichkeit hält der Regierungskanzlist lediglich fest, er mache „einen etwas brutalen skrupellosen Eindruck“⁵⁸³.

In einem Schreiben vermutlich an das Ministerium des Innern hält Englert im Anschluss an die Aktenvermerkung II vom 23.2.1900 fest, was für die Ausweisungsfrage entscheidend sei: „1. Dass die den Dr. Natili sittlich schwer belastende Aussage der Malersfrau Staudinger als glaubhaft zu erachten ist, 2. dass das Treiben des Dr. Natili von den Vertretern des Klerus allgemein missbilligt wird.“⁵⁸⁴ Anders als im Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft wird hier die Aussage Staudingers für glaubhaft befunden, die Aussagen der Josefsschwester werden jedoch nicht erwähnt, was darauf hinweist, dass der subversive Gehalt der Aussagen der Betroffenen nicht erkannt wurde. Wenn die Einschätzung des Klerus so prominent hervorgehoben wird, ist das als Zeichen zu sehen, dass man ihnen eine besondere Kompetenz und Autorität zusprach, um über das sittliche Betragen Natilis – im weiten Wortsinn bezogen auf sein moralisches Verhalten – zu urteilen und einzuschätzen, inwiefern er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellte. Aufgrund dieser Ergebnisse konnte man Natili schließlich, obwohl ihm außer der Abgabe von Medikamenten keine rechtlichen Verstöße nachgewiesen wurden,

580 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

581 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

582 Vgl. *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

583 *Graf von Luxburg*, Aktenvermerkung 23.2.1900, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

584 [Ferdinand Ritter von] Englert an [B. Staatsminister des Innern], Mitteilungsschreiben 23.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

am 27.2.1900 „aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt“ gemäß Art. 44 Abs. II des Gesetzes über Heimath, Verhehlchung und Aufenthalt aus Bayern ausweisen.⁵⁸⁵

Auch das Königliche Bezirksamt München I nahm am 14.3.1900 zu den Ergebnissen der Verhandlungen Stellung. Der Missbrauch Natilis an Staudinger wird lediglich als geschlechtlicher Verkehr bezeichnet und erscheint damit als konsensuelles Geschehen, das unsittliche Handeln Natilis an den Josefsschwestern wird dagegen umfassend anerkannt:

„Auch die Enthüllungen, welche über Natilis Tun und Treiben, in der von ihm gegründeten Anstalt, gemacht wurden, zeigen deutlich, auf welch tiefer, sittlicher Stufe derselbe steht, denn abgesehen davon, dass in der Anstalt eine große Unordnung herrscht und die ‚St. Josefsschwestern‘ bei geringem Lohn und schlechter Kost hart arbeiten mussten und von Natili misshandelt wurden, veranlasste Natili die Schwestern, sich von ihm untersuchen, wickeln und katheterisieren zu lassen unter dem Vorwand, er wolle sie ärztlich behandeln. Die Art und Weise jedoch, wie Natili hierbei verfuhr, lässt deutlich erkennen, dass es ihm weniger darum zu tun war, den Schwestern ärztliche Hilfe zu leisten als vielleicht seine eigenen sinnlichen Gelüste zu befriedigen, dass ihm nicht mit Unrecht unsittliches Gebahren in der Anstalt zum Vorwurf gemacht wurde, erhellt auch daraus, dass er nachts die Schlafzimmer der Schwestern aufsuchte.“⁵⁸⁶

Das Bezirksamt München I erkennt alle Formen des Fehlverhaltens Natilis gegenüber den Schwestern an und unterstreicht den Missbrauchscharakter der sexuellen Handlungen, indem es deutlich macht, dass Natili die Krankenpflegerinnen unter falschen Vorzeichen dazu verleitete, sexuelle Handlungen an sich vornehmen zu lassen und seine Rolle als Arzt dazu ausnutzte. Beachtlich ist auch die Formulierung, Natili habe die Frauen zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse benutzt. Sie positioniert die Frauen klar in der Rolle als Betroffene und macht deutlich, dass die Handlungen nichts mit ihren Wünschen und Bedürfnissen zu tun hatten.

585 Kgl. B. Staatsministerium des Inneren an Kgl. Regierung, Kammer des Innern von Oberbayern, Mitteilungsschreiben 27.2.1900 (BayHStA MA 93349).

586 Kgl. Bezirksamt München I, Konstatierung 14.3.1900 (StAM AR 3326/147).

Die Konstatierung schließt mit der Bemerkung, dass Natili

„der vom Gerichte für vollkommen glaubwürdig erachteten Zeuginnen, Staudinger Magdalena und Jung Anna gegenüber sich Handlungen zu Schulden kommen ließ, welche, wenn sie auch nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden können, doch eines Priesters durchaus unwürdig sind.“⁵⁸⁷

Dass die beiden Frauen vom Gericht für glaubwürdig befunden wurden, lässt sich aus den Aktenvermerkungen nicht schließen. Womöglich spiegelt sich in dieser Aussage stärker die Einschätzung des Bezirksamts selbst. Angesichts der ausgeprägten Vorurteile gegenüber Frauen und ihrer Glaubwürdigkeit, ist diese Bewertung als außergewöhnliche Anerkennung der Betroffenen und ihrer Aussagen anzusehen. Zugleich wirft die Einordnung der Taten als „für einen Priester unwürdig“ Zweifel auf, inwiefern die Taten Natilis als unsittliche Vergehen bzw. Verbrechen angesehen wurden oder doch nur als Verstoß gegen das Zölibat.

In eine ähnliche Richtung geht auch die Einschätzung der Polizeidirektion und ein Schreiben zur Begnadigung Gérards. Die Polizeidirektion sah laut Aktenvermerkung I bereits vor den Gerichtsprozessen im Juni 1899 den Beweis „einer großen Verkommenheit und des schnöden Missbrauchs des Vertrauens“⁵⁸⁸ auf Seiten Natilis für erbracht und habe ihm vorgeworfen, seine Position als Geistlicher zu seiner persönlichen finanziellen Bereicherung ausgenutzt zu haben.⁵⁸⁹ Im Schreiben zur Begnadigung Gérards werden die Ergebnisse der Gerichtsverfahren in Bezug auf das Verhalten Natilis wie folgt zusammengefasst:

„dagegen wurde mit Sicherheit festgestellt, daß Dr. Natili sich nicht scheut hat, die seiner Obhut und Leitung anvertrauten Krankenschwestern zur Befriedigung sinnlicher Gelüste zu benützen, und daß sich zuweilen hinter den Mauern der Anstalt Vorgänge abspielten, die geeignet waren, das Sittlichkeitsgefühl aufs Schwerste zu verletzen.“⁵⁹⁰

587 Kgl. Bezirksamt München I, Konstatierung 14.3.1900 (StAM AR 3326/147).

588 Graf von Luxburg, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

589 Vgl. Graf von Luxburg, Aktenvermerkung, als Beilage in: [Ferdinand Ritter von] Englert, Geheime Bemerkung 9.2.1900 (BayHStA MInn 66438).

590 Begnadigungstabelle Antrag des Staatsministeriums der Justiz mit Begründung 12.7.1900 (BayHStA MJu 13184).

Auch hier wird eine gewisse Ambivalenz deutlich. Einerseits werden die Erfahrungen der Betroffenen und der Missbrauchscharakter der Taten anerkannt. Andererseits bleibt offen, inwiefern die Taten als strafwürdige Handlungen eingestuft oder nur unter einer moralischen, aber straffreien Perspektive als verwerflich angesehen wurden.

Dies bedeutete jedoch nicht, dass man die Schwestern schlicht als Opfer von Natilis Machenschaften betrachtete. Noch Jahre nach Natilis Ausweisung wurde durch die Polizei streng kontrolliert, dass die Schwestern die Kurpfuscherei Natilis nicht fortsetzten oder anderweitig die Grenzen ihres Status als Krankenpflegerverein überschritten. Am 13.10.1913 schreibt P. Schauermann an seinen Provinzial: „Die Natili-Geschichte wirft halt bei den weltlichen Behörden immer noch ein schlechtes Licht auf die Schwestern.“⁵⁹¹

3.6.3 Zwischenfazit

Aus der Analyse der staatlichen Deutungen der Vorwürfe gegen Natili geht klar hervor, wie eng der Rahmen für Sexualstraftaten gesteckt war und wie wenig er sich eignete, die Erfahrungen von Frauen insbesondere mit sexuellem Missbrauch, der innerhalb von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen stattfand, zu erfassen. Die Regierungsvertreter, das Bezirksamt München I und die Polizeidirektion, die zur Beurteilung der Aussagen nicht an die engen juristischen Kriterien gebunden waren, kamen zu anderen Einschätzungen. So stuften sie die Glaubwürdigkeit der Zeuginnen Magdalena Staudinger und Anna Jung höher ein. Sie konnten Natilis Taten stärker anhand moralischer Kriterien beurteilen, wodurch auch Vergehen in den Blick kommen konnten, die nicht durch die Rechtstexte abgedeckt waren. Zudem standen insbesondere mit Blick auf die Ausweisungsfrage die gesellschaftlichen Auswirkungen des Handelns von Natili und des Bekanntwerdens der Vorwürfe gegen ihn im Vordergrund, was einen größeren Spielraum für Sanktionen, respektive die Ausweisung, bot. Dabei waren jedoch noch nicht unbedingt die Betroffenen und das Unrecht, das ihnen zugefügt wurde, im Blick. Vielmehr ging es hier vor allem um die Wahrung

591 P. Jakob Schauermann an P. Heribert Holzapfel, Mitteilungsschreiben 30.10.1913 (PAB 01–2439–1).

der „öffentlichen Sittlichkeit“. Die Stellungnahmen des Bezirksamts München I und des Staatsministeriums der Justiz erkennen dagegen die Strategien an, mit denen Natili die Schwestern durch Ausnutzung seiner Autoritäts- und Vertrauensposition und unter Vortäuschung falscher Tatsachen zu sexuellen Handlungen bewegte, die allein der Befriedigung seiner Bedürfnisse dienten. Damit geht ihre Beurteilung weit über den strafrechtlichen Rahmen hinaus, in dem sexuelle Handlungen an erwachsenen Frauen lediglich strafbar waren, wenn sie unter Gewalt oder Drohung bzw. im Zustand der Bewusstlosigkeit, der Willenlosigkeit oder der Geisteskrankheit vorgenommen wurden oder wenn sie durch Ärzte an Patientinnen bzw. Beamten oder Medizinalpersonen an Personen in ihrer Obhut vorgenommen wurden. Diese Institutionen erkennen damit die Situation der betroffenen Frauen, die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der Krankenpflegegemeinschaft, in denen sie sich befunden haben, an. Dieses Verständnis erstreckte sich aber wohl nicht auf pastorale bzw. Seelsorgekontexte allgemein, denn mit Blick auf Staudinger ist keine entsprechende Aussage überliefert, wenn das Verhalten Natilis ihr gegenüber auch klar verurteilt wird.

3.7 Darstellung des Missbrauchs in der Presse

Die Presse war 1885 erstmals auf Natili aufmerksam geworden. Zwischen 1885 und 1887 entstanden eine Reihe negativer Berichte über Natili, die ihn als Kurfuscher und als Schwindler bezeichneten und vor ihm warnten.⁵⁹² Ab 1899 mehrten sich erneut Berichte über Natili. Während sich die Berichterstattung in den 1880er Jahre auf bayerische Zeitungen beschränkt hatte, kamen die Meldungen um die Jahrhundertwende aus weiten Teilen des deutschsprachigen Raums.⁵⁹³

592 Vgl. u. a. Neue Elektrophomöopathie, Schwindel und Herr Natili. Separatabdrücke aus den Nr. 212, 214, 215 1885 und Nr. 1 1886 des Bayerischen Vaterlandes (BayHStA MInn 66438); Wendelstein Nr. 119 vom 5.10.1886 (digipress).

593 Zwischen 1885 und 1887 erschienen Meldungen vor allem im *Bayerischen Vaterland* (München), im *Wendelstein* (Rosenheim) und der *Neuen Bayerischen Landeszeitung* (Würzburg), später wurden Artikel über Natili neben weiteren Münchner Zeitungen auch in der *Augsburger Abendzeitung*, im *Schwäbischen Merkur*, im *Volksfreund* (*Tageszeitung für das werktätige Volk Mittelbadens*),

3.7.1 Zeitungsberichte

Diese berichteten vorwiegend über die verschiedenen Klagen und Gerichtsverfahren rund um Natili. Während manche Artikel sich auf eine neutrale Berichterstattung konzentrierten, nahmen andere explizite Wertungen vor. Einigkeit herrschte darüber, dass Natilis Verhalten nicht gut zu heißen war. Auch dezidiert katholische Zeitungen wie das *Bayerische Vaterland* informierten über die Prozesse gegen Natili und verurteilten die Vorfälle.⁵⁹⁴ In der konkreten Bewertung divergieren die Artikel indes. Zudem fällt auf, dass der Gegenstand der Kritik unterschiedlich gewählt wurde. Viele Zeitungen erwähnen lediglich die Kurpfuscherei sowie die Vorwürfe, Natili habe sich an anderen finanziell bereichert und die Krankenschwestern über die Eigenschaft der Gemeinschaft als kirchlich anerkannte getäuscht. Teilweise werden auch die Misshandlungen der Schwestern erwähnt. Die unsittlichen Handlungen, die Natili zur Last gelegt wurden, werden in vielen Beiträgen jedoch nicht thematisiert oder nur vage als Gegenstand der Gerichtsverfahren benannt. Eine ausführliche Erläuterung der konkreten Vorwürfe in diesem Bereich und eine explizite Bewertung der Taten durch die Journalisten ist selten. Die Berichtersteller forderten eine Aufklärung der Vorwürfe, da dies im „Interesse der Allgemeinheit“⁵⁹⁵ liege oder aber „im Interesse der Ehre, des geistlichen Standes“⁵⁹⁶.

Insbesondere in der ersten Hälfte des Jahres 1899, als die Vorwürfe über die unsittlichen Handlungen Natilis nach und nach öffentlich wurden, äußerten sich viele Zeitungen, wenn überhaupt, nur in Andeutungen über die Unsittlichkeiten. So hieß es etwa, Natili unterwerfe die Schwestern „der strengsten Observanz [...], worüber

der *Vorwacht* (dem Organ der Sozialdemokratie für das östl. Westfalen und die lippischen Freistaaten), im *General-Anzeiger für Dortmund und die Provinz Westfalen*, in der *Aachener Allgemeinen Zeitung* und vielen weiteren abgedruckt.

594 Das Blatt brachte auch Berichte über weitere katholische Vertreter, wenn sich diese etwa in den Augen des Herausgebers als zu liberal gerierten.

595 Augsburger Abendzeitung Nr.146 vom 29.5.1899, als Beilage in: Maximilian Gérard an das Kgl. B. Staatsministerium des Innern, Mitteilungsschreiben 10.6.1900 (BayHStA MInn 66438).

596 Morgenblatt der Münchner Neuesten Nachrichten Nr. 92 vom 24.2.1900, 4 (digipress).

die ungeheuerlichsten Gerüchte in der Nachbarschaft kursieren“⁵⁹⁷. Etwas eindeutiger wiesen die *Münchener Neuesten Nachrichten* im Juni 1899 auf die unsittlichen Handlungen Natilis hin:

„Bei der Art und Weise, wie Dr. Natili die Novizinnen, d. h. die neu zugegangenen Mädchen in Bezug auf die Hantirungen in der Krankenpflege unterrichtet, soll die weibliche Schamhaftigkeit nicht jene Berücksichtigung gefunden haben, die von einem Anstaltsvorstand jungen Mädchen gegenüber unter allem Umständen erwartet werden muß. Für die Moralität derjenigen Schwestern aber, die länger in der Anstalt verweilen, soll Dr. Natili geradezu ein Feind schlimmster Art sein, trotzdem er den Mädchen als geistlicher Direktor gegenübertritt.“⁵⁹⁸

Zu berücksichtigen ist, dass zu diesem Zeitpunkt wohl noch nicht das volle Ausmaß von Natilis Handeln bekannt war. Im Fokus des Zitats stehen die Schamhaftigkeit und Moralität der Krankenschwestern, die es dem Verfasser zu Folge unbedingt vor Natili zu schützen gelte. Es ist dem Verfasser weniger um das leibliche und seelische Wohl der Schwestern zu tun als sie von für unsittlich erachteten Tätigkeiten und Gedanken fern zu halten. Dies konnte sowohl die Pflege von Männern durch Krankenschwestern bedeuten,⁵⁹⁹ aber natürlich auch sexuelle Handlungen, die Natili an ihnen vornahm. Ähnlich vage Äußerungen zu den Taten Natilis finden sich noch in Berichten aus dem Jahr 1901, wenn etwa von der „unsauberen Geschichte Natilis mit seinem Beichtkind“⁶⁰⁰ gesprochen wurde oder auch die abschätzig formulierte Äußerung des *Volksfreunds*, Natili habe „allerlei geheime Kurzweil“ mit den Schwestern getrieben und „gewissermaßen einen Harem“⁶⁰¹ gehabt. Diese Formulierungen skandalisieren die sexuellen Handlungen an sich, unterscheiden dabei jedoch nicht zwischen Täter und den Betroffenen.

Einige Artikel beschränken sich auf die Nennung der Anklagepunkte, manche schildern die Vorwürfe noch konkreter. So etwa die *Münchener Neuesten Nachrichten*, die am 2.5.1900 darüber infor-

597 Augsburger Abendzeitung Nr. 146 vom 29.5.1899, als Beilage in: Maximilian Gérard an das Kgl. B. Staatsministerium des Innern, Mitteilungsschreiben 10.6.1900 (BayHStA MInn 66438).

598 Münchner Neueste Nachrichten Nr. 251 vom 2.6.1899, 3 (digipress).

599 Die „Schicklichkeit“ dieser Praxis wurde damals viel diskutiert (vgl. MEIWESE, Frauenkongregation, 48f.; in dieser Arbeit: IV.2.3.1).

600 Münchner Neueste Nachrichten Nr. 45 vom 27.1.1901, 6 (digipress).

601 Volksfreund Nr. 285 vom 6.12.1901, 3 (Deutsches Zeitungsportal).

mierten, Anna Jung hätte vor Gericht ausgesagt, Natili habe sich ihr „in unsittlicher Absicht nähern wollen“⁶⁰². Dass die Wertung als unsittlicher Antrag von Anna Jung selbst stammt, ist auf Basis der Aktenvermerkungen zu bezweifeln (vgl. 3.2.3.3). Somit handelt es sich hier wohl um eine eigenmächtige Deutung des Verfassers.

Auch zum Verlauf und den Ergebnissen der Gerichtsprozesse wurde teilweise Stellung bezogen. So bekundete die *Allgemeine Zeitung* am 23.2.1900, dass Gérard der Beweis seiner Anschuldigungen misslungen war, dass die gepflogenen Untersuchungen aber ein „höchst bedenkliches Licht auf die sittlichen Qualitäten des Klägers [Natili; M.H.] als Mensch, geschweige denn als Priester, werfen“⁶⁰³. Die Aussage Staudingers bezeichnete die Zeitung als „in moralischer Beziehung schwer belastend.“⁶⁰⁴ Auch die *Salzburger Wacht* sah das Ergebnis der Beleidigungsklage als „moralische Verurtheilung des Dr. Natili“⁶⁰⁵ an.

Teilweise lassen die Zeitungsartikel auf eine konkrete Positionierung der Presseorgane bzw. der Verfasser rückschließen, etwa wenn die *NfVZ* schreibt, dass „alle ehrlichen katholischen Geistlichen – und die Zahl derselben ist die überwiegende – bedauern, daß dem Skandal nicht ein Ende bereitet werden kann“⁶⁰⁶, und konstatiert, dass das Ordinariat mit dem Entzug des Zelebrats und der Erklärung, dass die Josefsschwestern keine Ordensfrauen seien, alle Handlungsoptionen ausgeschöpft hätte. Einerseits nimmt die *NfVZ* das Ordinariat in Schutz, andererseits lässt sie keinen Zweifel daran, dass Natilis Handlungen verurteilungswürdig gewesen seien. Im Gegensatz dazu steht die Wertung des *Wendelstein*, die den Ausgang des Meineidverfahrens gegen Monika Rößl mit der Äußerung kommentierte: „Man hat absolut schlimmere Dinge [aus dem „Fall Natili“; M.H.] herausholen wollen, als darin lagen.“⁶⁰⁷ Auch hier wird nicht bestritten, dass Natili sich verwerflicher Handlungen schuldig

602 Morgenblatt der Münchner Neuesten Nachrichten Nr. 205 vom 2.5.1900, 3–4 (digipress).

603 Zweites Morgenblatt der Allgemeinen Zeitung Nr. 53 vom 23.2.1900, 5–6 (digipress).

604 Zweites Morgenblatt der Allgemeinen Zeitung Nr. 53 vom 23.2.1900, 5–6 (digipress).

605 Salzburger Wacht Nr. 30 vom 26.7.1901, 3 (ANNO).

606 Neue freie Volkszeitung Nr. 127 vom 5.6.1899 (BayHStA MInn 66438).

607 Wendelstein Nr. 17 vom 22.1.1902 (digipress).

gemacht hatte. Die Vorwürfe, die gerichtlich nicht bewiesen werden konnten, werden indes als unwahr abgetan.

3.7.2 Veröffentlichungen Maximilian Gérards

Von den übrigen Berichten sind die Veröffentlichungen Gérards zu unterscheiden, da diese einen eigenen Ton anschlagen. Auf seine Autorenschaft sind sowohl die Broschüre „Der Exmönch Dr. Peter Natili“ als auch zwei weitere Zeitungsberichte zurückzuführen, die Ausschnitte aus dem „Exmönch“ wörtlich wiedergeben.⁶⁰⁸ Wenn sie von jemand anderem verfasst worden sein sollten, sind sie dennoch wesentlich durch die Broschüre geprägt. Hinzu kommen zwei weitere Zeitungsartikel in der *Münchener Freien Presse*, in der die Person, die sich für ein Vorgehen gegen Natili eingesetzt hatte, zu den Ereignissen der Prozesse Stellung nimmt. Auch diese Artikel sind vermutlich von Gérard verfasst, da er sich maßgeblich für ein kirchliches und staatliches Eingreifen einsetzte.

In den Veröffentlichungen zeichnet Gérard sich als verantwortungsbewussten Bürger und treuen Katholiken, der nur deshalb die Vorwürfe über Natili öffentlich gemacht habe, weil er die Kirche schützen wolle. So ließ er in der *Münchener Freien Presse* am 1.12.1899 die folgende Erklärung veröffentlichen:

„Wir haben ja von allem Anfang an nicht eine strafrechtliche Verurteilung veranlassen, sondern nur einfach erzielen wollen, daß dem ‚Dr. Natili wegen seines von allen anständigen Menschen verurteilten Verhaltens als Kommoranten-Priester die Benützung des Altares und des Beichtstuhles im Interesse des Anstandes und der guten Sitte entzogen wird.“⁶⁰⁹

Am 19.12.1899 dann:

„Den angeblichen Gegnern dieses Herrn war es überhaupt nie um eine strafrechtliche Untersuchung gegen denselben zu thun, sondern nur darum, daß dessen, das Ansehen der katholischen Kirche und des

608 Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184); Münchener freie Presse Nr. 66 vom 22.3.1900 (BayHStA MInn 66438); Neue freie Volkszeitung Nr. 43 vom 24.2.1900, 4–7 (AT-AES 1.2 II/11).

609 Münchener Freie Presse vom 1. 12.1899 (BayHStA MInn 66438).

katholischen Klerus schädigende Treiben in das rechte Licht gesetzt und ihm die Ausübung der priesterlichen Funktionen verboten wurde.“⁶¹⁰

Auch in seinem Begnadigungsgesuch hielt Gérard dieses Narrativ aufrecht:

„Der allunterthänigst Unterfertigte, welcher ein treuer eifriger Anhänger der heiligen katholischen Kirche ist und seiner Glaubenstreue schon in verschiedenen literarischen Erzeugnissen und Vorträgen Ausdruck verliehen hat, war durch das schändliche Treiben des Doctor Natili so sehr empört und in seinen religiösen Gefühlen so tief verletzt, daß er sich zur Aufgabe setzte, diesem Treiben ein Ende zu machen. Lediglich das Interesse der Kirche und der Menschheit hat mich gelehrt [...]“⁶¹¹

In einem Bericht der *NfVZ*, der auf Gérard zurückzuführen ist, findet sich die folgende Darstellung, die sich aber mit den bereits angeführten Stellungnahmen in Einklang bringen lässt. In der Zeitung heißt es, Gérard

„sei von einer Verwandten auf das Treiben des Natili aufmerksam gemacht worden und es sei ihm weniger um die Person des Klägers zu thun gewesen, als vielmehr darum, die Schandtaten desselben in die Öffentlichkeit zu bringen, um dem Ärgernis erregenden Treiben ein Ende zu machen.“⁶¹²

Seine mehrfach bekundete Identität als treuer Katholik hielt Gérard nicht davon ab, den „Exmönch“ in einem stark polemischen, anti-klerikalistischen Duktus zu verfassen. Seine Ausführungen stellte er unter das Motto: „Der Horizont der Menschen ist eng, ihre Dummheit grenzenlos“⁶¹³. Anliegen des Verfassers scheint eine Kritik des kirchlichen Systems gewesen zu sein. Genauer versuchte er, die Unsitlichkeit vieler Priester aufzuzeigen – dazu wird auf weitere Fälle verwiesen, die dem Fall Natili sehr ähnelten, – und das kirchliche „System der Vertuschung um jeden Preis“⁶¹⁴ zu enthüllen. Zölibatskritik und der Bericht über sexuelle Vergehen von Klerikern, die im „Exmönch“ eine große Rolle spielen, sowie der polemische Ton

610 Münchner Freie Presse Nr. 288 vom 19.12.1899 (BayHStA MInn 66438).

611 *Maximilian Gérard* an Luitpold von Bayern, Eingabe 5.6.1900 (BayHStA MJu 13184).

612 Neue freie Volkszeitung Nr. 43 vom 24.2.1900, 4–7 (AT-AES 1.2 II/11), 5.

613 Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 3.

614 Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 13.

der Ausführungen waren typische Motive und Charakteristika des antikerikalen Diskurses der Zeit. Der „Exmönch“ und die Zeitungsartikel, die in ähnlichem Duktus verfasst sind, sind im Kontext dieses Diskurses zu lesen und zu verstehen. Wie Dittrich darlegt, bedeutete eine antikerikale Haltung nicht unbedingt auch eine anti-katholische Haltung.⁶¹⁵ Damit stehen Gérards Schriften nicht im Gegensatz zu seiner Selbstdarstellung als besorgter Katholik, zumal auch im „Exmönch“ über Gérard gesagt wird, er sei ein „überzeugungstreuer Katholik von tadellosem Rufe und Vorleben“⁶¹⁶. Die unterschiedlichen Aussageabsichten der Veröffentlichungen dürften jeweils zu einer Hervorhebung der katholischen bzw. antikerikalistischen Haltung des Autors beigetragen haben. Die Beleidigungsklage, die Natili gegen Gérard erhoben hatte, deutete der Journalist im religiösen Motiv des Schicksals des Gerechten, der die Wahrheit über eine unlautere Person veröffentlicht und dem zunächst nicht geglaubt wird.⁶¹⁷

Die Deutungen von Natilis Taten in den antikerikalistisch verfassten Beiträgen verdienen eine genauere Analyse, da sie einen weiteren Teil des medialen Diskurses repräsentieren. Der Verfasser der Beiträge beweist eine genaue Kenntnis der Gerichtsverfahren, auch des Beleidigungsprozesses, der unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden hatte, was die Autorenschaft Gérards weiter plausibilisiert, da er als Beschuldigter anwesend sein konnte. Der „Exmönch“ beginnt mit einer kurzen Einführung zur Situation des Klerus. Es wird eine „grasse Entsittlichung“ festgestellt, da einige Sittlichkeitsverbrechen durch Priester öffentlich geworden waren. Genannt werden Pfarrer Moosauer, Pfarrer Schlecht und Cooperator Rüdts.⁶¹⁸ Mit Blick auf die kirchliche Unterstützung für die „Lex Heinze“, ein damals von liberaler und sozialdemokratischer Seite stark kritizierter Gesetzesentwurf zur Verschärfung der Sittlichkeitsparagrafen, wird der katholischen Kirche der Vorwurf der Scheinheiligkeit gemacht. Als weiteres Beispiel der Unsittlichkeit unter den Priestern wird der Fall Peter Natili ausgeführt. Dazu werden die Aussagen der

615 Vgl. DITTRICH, Antikerikalismus, 422.

616 Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 8.

617 Vgl. Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 10.

618 Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 3. Zu Pfarrer Moosauer vgl. V.3.5. Zu den anderen beiden Genannten lieferte eine kursorische Suche bisher keine weiteren Informationen.

Betroffenen Magdalena Staudinger, Anna Jung und Katharina Stein detailliert wiedergegeben.

Die sexuellen Handlungen an Magdalena Staudinger ordnet der Verfasser als Verstoß gegen das sechste Gebot ein.⁶¹⁹ Demzufolge stellen sie in seinen Augen lediglich einen Bruch mit kirchlichem Recht, nicht aber mit weltlichem Recht dar. Deutlich wird dies auch an einer Bemerkung zu weiteren nicht öffentlich gewordenen Fällen, „wobei die dem Cölibatsumgeher gefällige Weibsperson gegen die Liebesäußerungen des betreffenden Geistlichen nichts einzuwenden hat“⁶²⁰. Indem der Verfasser die Erfahrungen Staudingers mit diesen noch unaufgedeckten Fällen parallelisiert, suggeriert er, dass Staudinger die sexuellen Kontakte gewollt habe. Die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, in denen sie sich befand, werden nicht anerkannt. In eine ähnliche Richtung geht die Bezeichnung der Schwesterngemeinschaft als „Harem“ und Natilis als „Pascha“⁶²¹. Auch die Darstellung Natilis als „ehr- und pflichtvergessener Priester“ oder als „unwürdiger Priester“ weist darauf hin, dass sein Verhalten in erster Linie für einen Kleriker als verwerflich angesehen wurde.⁶²² An anderer Stelle wird er als „Ehrenmann“⁶²³ oder als „Mustermönch“⁶²⁴ bezeichnet, was den polemischen Charakter der Publikation verdeutlicht.

Unter der Überschrift „Die Gerichtsbarkeit der bischöflichen Behörden“ bemüht sich der Autor, das größere kirchliche System aufzudecken, das solche sündhaften Taten ihrer Priester zuließ und deckte. Die Art und Weise, wie das Ordinariat, insbesondere in Person des Domkapitulars Andrelang, Frau Staudinger begegnete, kommentierte Gérard wie folgt:

„Dem gewöhnlichen Laienverstand mag eine solche Handlungsweise unfassbar scheinen. Wer aber das in der katholischen Kirche herrschende System kennt, wer weiß, daß dieses System darauf abzielt, die priesterliche Autorität unter allen Umständen und mit allen Mitteln, namentlich dem der Vertuschung zu schützen und zu erhalten, der wird in der Handlungsweise des Domkapitulars Dr. Andrelang nichts

619 Vgl. Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 11.

620 Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 14.

621 Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 8.

622 Vgl. Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 11.

623 Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 13.

624 Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 9.

Außergewöhnliches finden. Ja, er wird dieselbe vom Standpunkt der kath. Hierarchie ganz natürlich finden.“⁶²⁵

Dieses System der Vertuschung sieht Gérard in der Moraltheologie des Hl. Alfons v. Liguori begründet, die Frauen, die durch einen Priester verführt wurden, nahelege, einen Meineid zu begehen. Sollte eine Frau dennoch über die Taten sprechen, würde ihr schlichtweg nicht geglaubt.⁶²⁶

Im Anhang der zweiten erweiterten Auflage des „Exmönchs“ berichtet Gérard über den Verlauf der Berufungsverhandlung am 29. April 1900 und führt erneut die Aussagen und Vorwürfe der Betroffenen, hier auch die Aussage der Babette Hunseder auf. Der Unmut des Verfassers über die Bestätigung des erstinstanziellen Urteils wird deutlich: „Dieses Urtheil verstehe, wer da will, das Volk versteht es nicht.“⁶²⁷ Dabei scheint Gérards persönliches Interesse an dem Fall auf: Die Bestätigung des erstinstanziellen Urteils bedeutete die Aufrechterhaltung seiner Verurteilung wegen Beleidigung Natilis.

3.7.3 Zwischenfazit

Wenn die medialen Berichte über Natili und sein Tun auch große Unterschiede aufweisen, waren sich die Journalisten weitgehend einig darüber, dass Natilis Handlungen verurteilungswürdig waren. Sie sahen darin weniger ein Unrecht an den Betroffenen – manche Berichte stellten diese sogar als Komplizinnen – dar, sondern vor allem ein Zeichen von Natilis moralischer und sittlicher Verkommenheit. Seine Identität als Priester und Ordensmann war in dieser Hinsicht von besonderer Brisanz. Während bei einigen Zeitungsberichten eine möglichst objektive Berichterstattung im Fokus stand, scheinen andere bewusst auf die Empörung der Leser:innen abgehoben zu haben, indem sie die Vorwürfe und die Vorkommnisse polemisch darstellten. Darin zeigen sich einige Topoi, die für den antiklerikalen Diskurs des 19. Jahrhunderts typisch waren: Das Charakterbild des Täters steht im Vordergrund, inwiefern es sich um ein Unrecht an den beteiligten Frauen handelte, ist sekundär. Ziel ist insbesondere eine Skandalisierung und eine Kritik am Klerus.

625 Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 12.

626 Vgl. Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 12f.

627 Der Exmönch Dr. Peter Natili, München ²1900 (BayHStA MJu 13184), 16.

In dieser Form der Darstellung manifestiert sich die Gewalt der Repräsentation (vgl. III.1.2.1, III.3.2.4), die bereits allgemein für den antiklerikalen Diskurs festgestellt wurde (vgl. IV.3.3). Es scheint, als würden sich die Berichte gegen das Unrecht und damit für die Betroffenen aussprechen. Die Aussagen und Anliegen der Betroffenen werden aber nicht angemessen wiedergegeben bzw. spielen keine Rolle in den Zeitungsartikeln. Die Vorfälle werden vielmehr für eigene Zwecke der Medienmacher instrumentalisiert und die Betroffenen damit erneut zum Schweigen gebracht.

Der „Exmönch“ nimmt dabei eine besondere Position ein. Auch er hebt auf die Empörung der Leserschaft ab und verwendet entsprechende antiklerikale Motive. Dabei bleibt Gérard nicht bei der Kritik an der Sittenlosigkeit eines einzelnen Priesters stehen, sondern verbindet sie mit einer Kritik insbesondere an den Kirchenfunktionären und ihrem System der Vertuschung. Gérard zieht dazu auch die Moralthologie Liguoris heran, auf die sich Antiklerikale in ihrer Kritik regelmäßig beriefen, um das Vorgehen der Bistumsleitung zu erklären. Zugleich dokumentiert der Verfasser sehr ausführlich die Aussagen von drei Betroffenen und räumt ihrer Perspektive damit ungewöhnlich viel Platz ein, ohne sie dabei von vornherein einseitig für seine Zwecke zu vereinnahmen. In seiner Deutung dieser Aussagen bleibt er jedoch der Logik der Systemkritik verhaftet. Indem er sie als Bruch des Zölibats einordnet, wird er dem Gehalt der Betroffenenaussagen nicht vollständig gerecht und instrumentalisiert sie ebenfalls für seine Zwecke.

3.8 Deutung der Gemeinschaft

Zuletzt ist noch zu analysieren, wie die Schwesterngemeinschaft die Taten Natilis deutete. Hier soll nicht auf die Interpretation einzelner Schwestern geblickt werden (vgl. dazu 3.2), sondern auf das, was als offizielles Narrativ der Gründungsgeschichte bis in die Gegenwart geprägt wurde. Die frühesten überlieferten Aufzeichnungen dazu stammen aus dem Jahr 1919. Damit werden in diesem Kapitel Deutungen in den Blick genommen, die mit deutlichem Abstand zu den Taten und deren Bekanntwerden in der Öffentlichkeit entstanden. Der Prozess der Auseinandersetzung mit der Gründungsgeschichte respektive der Missbrauchshandlungen durch Natili soll hier zu-

nächst chronologisch dargestellt werden, insoweit er sich durch die Archivbestände rekonstruieren lässt. Anschließend können verschiedene Strategien des Umgangs mit den Vorwürfen gegen den Gründer differenziert werden.

3.8.1 Darstellung der Gründung nach Sr. Rosa Rodler

Die früheste sicher zu datierende schriftlich festgehaltene und überlieferte Schilderung der Gründungsgeschichte findet sich als Beilage zu einem Brief Sr. Rosas an den Erzbischof von Bamberg aus dem Jahr 1919, in dem sie um offizielle Anerkennung der Gemeinschaft bittet. In dieser Darstellung wird der Name Natili mit keinem Wort erwähnt. Es heißt schlichtweg:

„Im Oktober des Jahres 1890 bildete sich in München ein Verein vom hl. Josef für ambulante Krankenpflege, der es sich zur Aufgabe gemacht hatte, für seine Mitglieder billige Krankenpflegeschwestern – um mäßiges Entgelt für die Bemittelten und unentgeltlich für die Armen – zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Verein entwickelte sich allmählich die Schwesternvereinigung.“⁶²⁸

Auch die Prozesse finden keine Erwähnung. Dass die Jahre 1899 und 1900 für die Gemeinschaft krisenhaft waren, wird lediglich dadurch deutlich, dass dem Verein im Jahr 1900 kaum mehr Pflegerinnen zur Verfügung gestanden haben. Sr. Rosas Rolle in der Bewältigung dieses Problems wird besonders hervorgehoben: „Da sammelte Kreszentia Rodler, die sich bereits längere Zeit der Krankenpflege widmete, gleichgesinnte Jungfrauen um sich, übernahm das Josefshaus Perlach und die Krankenpflege für den Verein.“⁶²⁹ Dass Sr. Rosa hier ihren weltlichen Namen verwendete, diente möglicherweise dazu, dem Vorwurf vorzubeugen, dass sich die Schwestern bereits den Anschein einer religiösen Gemeinschaft gaben, bevor sie sich tatsächlich als solche bezeichnen konnten.

628 Sr. Rosa Rodler, Geschichtlicher Überblick, als Beilage in: Kreszentia Rodler an Erzbischof von Bamberg [Jakobus von Hauck], Eingabe 20.06.1919 (A-FSV 1.20.11.7–10).

629 Sr. Rosa Rodler, Geschichtlicher Überblick, als Beilage in: Kreszentia Rodler an Erzbischof von Bamberg [Jakobus von Hauck], Eingabe 20.06.1919 (A-FSV 1.20.11.7–10).

Ein weiteres Schreiben Sr. Rosas, das vermutlich bereits 1912 oder 1918 im Zuge einer Bitte um Anerkennung im Erzbistum München und Freising verfasst wurde, prägt dasselbe Narrativ.⁶³⁰ In diesem Bericht schreibt sie sich selbst den Gründungsimpuls zu: Sie sei es gewesen, die den besonderen Bedarf nach Krankenpflege auf dem Land erkannt und daher im Jahr 1900 Krankenpflegerinnen akquiriert habe, um sich dieser Aufgabe zu widmen. Sr. Rosa hatte es wohl zunächst so dargestellt, als ob die Gründung erst 1900 stattgefunden habe. Denn erst durch mehrere nachträgliche Einfügungen wird klar, dass sie sich 1891 dem bereits bestehenden Verein angeschlossen hat.

Auch die Gründungsgeschichte, die in den Regeln und Satzungen der Franziskusschwestern aus dem Jahr 1920 enthalten ist, orientiert sich an diesem Narrativ Sr. Rosas. Auch hier werden weder die Vorwürfe und Gerichtsprozesse gegen Natili noch der Gründer selbst erwähnt. Vielmehr wirkt es so, als hätten sich die Schwestern selbst zur Krankenpflege zusammengeschlossen. In den Jahren 1899/1900 habe der Verein

„mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen [gehabt; M.H.], die ihn zu vernichten drohten, doch ist es nach deren glücklichen Überwindung der damaligen Oberschwester von Perlach, Kreszentia Rodler, gelungen, auch weiterhin Jungfrauen, die sich der Krankenpflege im Sinne des Vereins vom hl. Josef widmen wollten, um sich zu sammeln.“⁶³¹

Die Urkunde über die Kanonische Konfirmation der St. Franziskus-schwestern Vierzehnheiligen, der Sr. Rosas Darstellung der Entstehung aus dem Jahr 1919 zu Grunde gelegen haben dürfte, nennt ebenfalls weder Natili, noch die Schwierigkeiten der Jahre 1899/1900 und sieht die Schwestern als zentrale Figuren der Gründung an: Im

630 Vgl. *Kreszentia Rodler*, Ursache der Entstehung der privaten Krankenpflegerinnen (Entwurf) (A-FSV 1.20.10.13–14). Das Dokument findet sich im Archiv der Franziskusschwestern zwischen Korrespondenzen zur Anerkennung mit dem Erzbistum München und Freising aus dem Jahr 1918. Die Unterschrift Sr. Rosas als „Vorsteherin der Krankenpflegerinnen des Vereins vom Hl. Josef“ deutet jedoch auf eine Entstehung vor der Umbenennung in „Franziskusschwestern“ hin.

631 Geschichte der Genossenschaft, in: Regeln und Satzungen der Kongregation der St. Franziskus-Schwestern, Freising 1920 (A-FSV Sonderstandort).

Jahr 1890 sollen „[f]romme Jungfrauen“⁶³² die Gemeinschaft gegründet haben.

3.8.2 Aufzeichnungen aus den Jahren 1936–1945

Von Sr. Aloisia Weigl (1884–1942) ist ein Notizheft überliefert, in dem sie unter anderem eine Liste an Dingen festhielt, die eine Frau beim Eintritt mitzubringen hatte, und in dem sie den Wäschebestand des St. Josefshauses aus dem Jahr 1936 notierte, aber auch die Gründungsgeschichte der Franziskusschwestern.⁶³³ Sie beginnt zweimal die Anfänge der Josefsschwestern zu erzählen, wobei der erste Ansatz viele Fehler in den Jahreszahlen aufweist. So wird der Bezug des Josefshauses in Perlach etwa auf 1890 datiert. Der zweite Ansatz ist deutlich detaillierter, was die ersten zehn Jahre der Josefsschwestern angeht und deckt sich weitestgehend mit den Daten der offiziellen Chronik. Die Ungenauigkeit und Unsicherheit in Bezug auf die konkreten Daten kann darauf zurückgeführt werden, dass Sr. Aloisia die Anfänge nicht selbst miterlebt hatte (sie trat 1905 den Josefsschwestern bei und legte 1907 die erste Profess ab) und zum Zeitpunkt der Niederschrift wohl noch keine offizielle Chronik existierte. Obwohl die erste Seite aus dem Notizheft entfernt wurde, wird deutlich, dass die Gründungsinitiative eindeutig auf Natili zurückgeführt wurde, über den sie sich in großer Hochachtung und Wertschätzung äußert, wie es exemplarisch die folgende Passage zeigt:

„Darum hat der liebe Gott zu allen Zeiten edle, selbstlose und menschenfreundliche Seelen beeinflusst, welche um Gottes Willen versuchten, den armen, hilflosen und kranken Menschen Erleichterung und oftmals Rettung entgegen zu bringen.

Ein solch selbstloser und edler, menschenfreundlicher Helfer dürfen wir auch in unserem hochverehrten Stifter ansehen als Ordenspriester Hieronymitaner, Dr. Natili in Rom. (Vieti Vinium.)

Er war seiner Zeit in München und als sehr gelehrter und frommer Mann und hat wohl tief in das Elend und die Not der armen Bevölkerung in Stadt und Land geschaut.

632 *Bischof Jakobus von Hauck* an St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen, Kanonische Konfirmation, 4.10.1921 (A-FSV Sonderstandort).

633 Vgl. *Sr. Aloisia Weigl*, Inventar und Aufzeichnungen (A-FSV 03.11.1942 – 54).

Aus seinem menschenfreundlichen Wesen heraus wollte er helfen – wo und wie er nur konnte. Dafür kam ihm sein reiches Wissen wohl zu Gute – das er nun als wohlstudierter Homopath – in Anwendung brachte.“⁶³⁴

Der Missbrauch und die Misshandlungen durch Natili werden ebenso wie die Ereignisse der Jahre 1899 bis 1901 nicht erwähnt. Sr. Aloisia erläutert lediglich, dass Natili von seinen Oberen nach Italien zurückgerufen worden sei. Interessant ist, wie sehr die Opferbereitschaft der ersten Schwestern, insbesondere von Sr. Rosa, betont wird. Über sie heißt es zudem: „Sie verstand es, Widerständiges durch zu halten mit einer Energie, die mit dem Boden stark verwurzelt zu sein schien, dem sie entstammte, und großen Sturm zu trotzen vermochte.“⁶³⁵ Und zusammenfassend wird über die Anfänge gesagt: „Ja, wer sich nur für den lieben Gott opfern wollte, kam doch – und blieb auch, – wenn er auch anfangs kämpfen mußte und mit vielen Enttäuschungen rechnen mußte.“⁶³⁶ In diesen Sätzen klingen Anfangsschwierigkeiten an, die jedoch nicht genauer ausgeführt werden. Diese werden als notwendige Opfer auf dem Weg zu einem religiösen Leben idealisiert. Umgekehrt wird der Austritt von Schwestern, die diesen „Proben der Anfangszeit“ nicht standhielten, als Zeichen dafür gedeutet, dass sie keinen ausreichenden Willen zu einem Ordensleben gehabt hätten. Da Sr. Aloisia die Anfangszeit selbst nicht miterlebt hatte, können ihre Ausführungen ein Hinweis darauf sein, wie die ersten Jahre zur damaligen Zeit innerhalb der Gemeinschaft gedeutet wurden. Es wird eine klare Abgrenzung von den Schwestern vorgenommen, die die Gemeinschaft in den 1890er Jahren verlassen hatten. Unter ihnen waren Schwestern wie Anna Jung, die Missbrauch erfahren und vor Gericht gegen Natili ausgesagt hatten. Im Licht von Sr. Aloisias Ausführungen wäre der einzige richtige Umgang mit dem Missbrauch gewesen, diesen als notwendiges Opfer anzusehen und unbeirrt an der Schwesterngemeinschaft festzuhalten. Eine Absonderung von ausgetretenen Schwestern, die auch zur Selbstversicherung und -bestätigung dienen konnte, mag nichts Außergewöhnliches gewesen sein. Sie konnte für Leserinnen des Textes, insbesondere solche, die von den Missbrauchsfällen

634 Sr. Aloisia Weigl, Inventar und Aufzeichnungen (A-FSV 03.II.1942 – 54).

635 Sr. Aloisia Weigl, Inventar und Aufzeichnungen (A-FSV 03.II.1942 – 54).

636 Sr. Aloisia Weigl, Inventar und Aufzeichnungen (A-FSV 03.II.1942 – 54).

wussten, jedoch auch eine Warnung sein, dass es nichts gebe, nicht einmal den sexuellen Missbrauch durch den Gründer, was eine gute, gottesfürchtige Ordensfrau von ihrem Weg abbringen könne.

Die „ersten bescheidenen Anfänge im Dritten Orden des hlg. Vaters Franziskus“, vermutlich auf das Jahr 1942 zu datieren, Verfasserin unbekannt, äußern sich zwar nicht so überschwänglich über Natili wie Sr. Aloisia in ihrem Notizbuch, berichten aber ebenfalls ausschließlich positiv über den Gründer. Einige Abschnitte erinnern deutlich an das Narrativ, das sich auch bei Sr. Aloisia findet, so etwa die Schilderung, Natili hätte „tief in das Elend u. die Not der armen Bevölkerung geschaut“⁶³⁷ oder das Motiv der Gründung, das in der Erkenntnis Natilis gelegen habe: „Was nützen die besten Medizinen, wenn sie nicht richtig angewendet werden, d. h. wenn der arme kranke Mensch niemand hat, der sich mit ihm u. seiner Not abfindet u. ihm hilft.“⁶³⁸ Es wird von „Schwierigkeiten [...], die mit der Zeit der kleinen Gemeinschaft fast zum Verhängniss geworden wären“⁶³⁹, und einer Verfolgung von Natili und den Josefsschwestern um das Jahr 1900 berichtet. Diese wird darauf zurückgeführt, dass Natili den Schwestern eine Ordenstracht gab, die der der Mellersdorfer Schwestern zu ähnlich gewesen sei. Ein Konflikt mit den Mellersdorfer Schwestern ist für diese Zeit in keiner der amtlichen Quellen erwähnt. Vielmehr lautete der Vorwurf, dass sich die Schwestern den Anschein einer anerkannten religiösen Gemeinschaft gaben, die sie nicht waren. Zudem habe Natilis Erfolg in der Homöopathie und die Behandlung der Armen viele Gegner hervorgerufen, sodass Natili schließlich von seinen Oberen nach Italien zurückgerufen werden

637 Unsere ersten bescheidenen Anfänge im Dritten Orden des hlg. Vaters Franziskus unter dem Schutze des heiligen Vater Josef (A-FSV Sonderstandort). Bei Sr. Aloisia heißt es wörtlich: Natili habe „wohl tief in das Elend und die Not der armen Bevölkerung in Stadt und Land geschaut“ (Sr. Aloisia Weigl, Inventar und Aufzeichnungen (A-FSV 03.II.1942 – 54)).

638 Unsere ersten bescheidenen Anfänge im Dritten Orden des hlg. Vaters Franziskus unter dem Schutze des heiligen Vater Josef (A-FSV Sonderstandort). Im Vergleich dazu bei Sr. Aloisia: „Wohl wird er sich gedacht haben, was helfen die besten Arzneien – wenn der arme Mensch in schwerer Krankheit niemand hat, der sich mit ihm und seiner Not abfindet“ (Sr. Aloisia Weigl, Inventar und Aufzeichnungen (A-FSV 03.II.1942 – 54)).

639 Unsere ersten bescheidenen Anfänge im Dritten Orden des hlg. Vaters Franziskus unter dem Schutze des heiligen Vater Josef (A-FSV Sonderstandort).

musste.⁶⁴⁰ Damit findet sich hier die bisher ausführlichste Äußerung zu den Konflikten der Jahre 1899 bis 1901. Die Missbrauchsvorwürfe werden allerdings auch hier nicht benannt und der Wahrheitsgehalt der Anklagen geleugnet.

3.8.3 Chroniken zurückgehend auf Sr. Cäcilia Parusel

Sr. Cäcilia Parusel war von 1945 bis 1947 die dritte Generaloberin der Kongregation. Aus ihrer Feder sind sechs Hefte (Heft Nr. 0–5) überliefert, in denen sie die allgemeine Geschichte der Kongregation aber auch die der einzelnen Konvente festhielt. Zudem lassen sich ein Chronikbuch, verfasst als Namenstagsgeschenk für die damalige Generaloberin Sr. Helmtrudis Ostermeier, und teilweise die Hauptchronik der St. Franziskusschwestern auf Sr. Cäcilias Aufzeichnungen zurückführen.

Zum Teil gleichen sich diese Chroniken bis in den Wortlaut, an entscheidenden Stellen der Geschichte sind jedoch unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt. So beginnt Sr. Cäcilia im Heft Nr. 0 mit den vier ersten Schwestern und ihrem Wunsch, sich den Armen und Kranken zu widmen, zu welchem Zweck sie sich Dr. Natili anschlossen, der seine Kenntnisse in Homöopathie den Armen und Kranken zur Verfügung habe stellen wollen.⁶⁴¹ In dieser Darstellung scheint die Gründung ein Zusammenschluss gleichrangiger Partner:innen gewesen zu sein, die sich verbündeten, um ein gemeinsames Ziel zu verfolgen. In der Chronik für Sr. Helmtrudis scheint es, als hätten die Schwestern die ersten Schritte zur Krankenpflegevereinigung bereits ohne Natili getan. Denn hier heißt es, sie hätten sich Anfang 1890 selbst eine Wohnung in der Schellingstraße gemietet.⁶⁴² Dies steht in Konflikt mit der Tatsache, dass die sogenannten ersten vier Schwestern im Laufe der Jahre 1890 bis 1894 erst nach und

640 Vgl. Unsere ersten bescheidenen Anfänge im Dritten Orden des hl. Vaters Franziskus unter dem Schutze des heiligen Vater Josef (A-FSV Sonderstandort).

641 Vgl. *Cäcilia Parusel*, Entstehung der Kongregation der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen. Heft Nr. 0: St. Josefsschwestern von 1890–1913 (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum Frühjahr 1890.

642 Vgl. *Cäcilia Parusel*, Chronikbuch 1956 (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zu Anfang 1890.

nach eintraten, wie es die Chronik selbst festhält. Die Hauptchronik beginnt dagegen mit Natili, der Krankenschwestern zum Zweck der Krankenpflege von Armen und Bedürftigen suchte.⁶⁴³ Aus der Darstellung Natilis in den Chroniken lässt sich nicht schließen, dass es einen Konflikt zwischen ihm und den Schwestern gegeben haben könnte, geschweige denn dass er die Schwestern missbraucht hatte. Vielmehr werden seine Frömmigkeit, Selbstlosigkeit und Opferbereitschaft sowie seine asketische Lebensweise hervorgehoben, in denen er den Schwestern als Vorbild diene. Beispielhaft wird dies deutlich am Eintrag zum Tod Natilis in der Chronik für Sr. Helmtrudis:

„Nun ist er bei Gott und am Ziel. Sein Leben war erfüllt mit Werken der Nächstenliebe. Er war gütig gegen alle und streng gegen sich selbst. Dass er sein Werk nicht selbst weiterführen konnte, schmerzte ihn tief, er wollte den Schwestern einen guten Ordensgeist einprägen und sie in hlg. Armut erziehen und was er von ihnen verlangte, lebte er ihnen vor.

Die Schwestern werden H. H. Pater im Gebet nicht vergessen und er wird seinerseits vom Himmel aus sicher das Werden und Wachsen seiner Schwestern durch seine Fürbitte unterstützen.“⁶⁴⁴

Das Motiv des „tiefen Einblicks in das Elend des Volkes“, das bereits in früheren Chroniken angewandt wurde, ist hier erneut verarbeitet. In der Hauptchronik wird im Kontext der kanonischen Konfirmation an die Gründung des Krankenpflegevereins durch Natili erinnert und darum gebeten, Natili möge der Gemeinschaft „weiterhin Helfer sein durch Fürsprache bei Gott, damit unsere Kongregation grüne und blühe und Früchte der Heiligkeit bringe zum Wohle der Menschheit und zum Segen der Schwestern selber.“⁶⁴⁵

Ein weiteres Motiv, das alle drei Chroniken eint, ist das des „Sturms“, mit dem die Ereignisse der Jahre 1899 bis 1901 beschrieben werden. Es ist von Verleumdung und Verfolgung die Rede. Das Heft

643 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum Frühjahr 1890.

644 *Cäcilia Parusel*, Chronikbuch 1956 (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum 9.5.1914.

645 Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zu Dezember 1921.

Nr. 0 und die Chronik für Sr. Helmtrudis verwenden die gleichen Worte, um diese Zeit zu beschreiben:

„Es entbrennt ein heftiger Sturm gegen H. H. P. Dr. Natili.

Da er mit seiner homöopathischen Behandlungsweise sehr große Erfolge hatte, war ihm die Ärzteschaft sehr aufsässig. In seiner großen Nächstenliebe nahm er sich besonders der armen Kranken an um Gotteslohn, aber auch die höchsten Kreise wendeten sich in Krankheitsfällen an ihn und er hatte eine glückliche Hand und half allen.

[...]

Er war ein Ausländer, Italiener, dem man zwar nichts Unrechtes nachweisen konnte, aber er war vielen im Wege – und so wurde er schließlich des Landes verwiesen, wie ein Verbrecher.

Die Schwestern waren trostlos. Sie hatten gehofft, durch diesen edlen Priester, der selbst sehr asketisch lebte und sich in christlicher Nächstenliebe ganz hinopferte, besonders, da er auch von Rom kam, umso sicherer Anerkennung ihrer Lebensweise zu erhalten – und nun dieser Schlag.“⁶⁴⁶

Als Gründe für die angebliche Verleumdung werden demnach Natilis erfolgreiche homöopathische Behandlungen angeführt. Die Verleumdung wird nicht konkretisiert, es wird aber festgehalten, dass die Anschuldigungen nicht bewiesen werden konnten. Zum ersten Mal wird in einer Darstellung der Gründungsgeschichte deutlich, dass es ein offizielles Verfahren der Ausweisung gegeben hat, wenn Natilis Behandlung „wie ein Verbrecher“ auch als völlig unbegründet dargestellt wird.

In der Hauptchronik wird der Eintrag zum Jahr 1900 mit einem Zitat von Franz Libermann (Gründer der Kongregation *Saint Cœur de Marie*) eingeleitet, das die Widerstände, die die Kongregation in diesen Jahren erlebte, als notwendige Geburtswehen einer Kongregation bzw. als heiliges Leiden der Gerechten erscheinen lässt:

„Wir sind arm, klein, unbeachtet, ja verachtet, und das nicht bloß als Genossenschaft im allgemeinen, sondern jedes einzelne Mitglied. Das

646 *Cäcilia Parusel*, Entstehung der Kongregation der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen. Heft Nr. 0: St. Josefsschwestern von 1890–1913 (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum Jahr 1900; *Cäcilia Parusel*, Chronikbuch 1956 (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum Jahr 1900.

trifft übrigens bei allen Kongregationsanfängen zu. Man wird so ein wenig als Abenteurer, die in Ermangelung eines Besseren es mit der Gründung versuchen, angesehen und behandelt. Ohne Namen, ohne Schutz müssen wir unter jeden und allen, mit denen wir zu tun haben, uns erniedrigen; müssen Mühen, Unbilden und Ungerechtigkeiten hinnehmen, nicht nur widerstandlos, sondern stillschweigend wie ein Armer, der von einem Mächtigen mit Füßen getreten wird. Also Schwierigkeiten überall, im allgemeinen und im besonderen, von innen und von außen, von seiten der Menschen und bösen Geister.“⁶⁴⁷

Angesichts der Stichhaltigkeit der Anschuldigungen gegen Natili wiegt insbesondere der Aufruf zum Stillschweigen schwer, da er impliziert, dass die Schwestern nicht über Unrecht und Leid sprechen dürfen, das ihnen widerfährt. Dieses Ideal findet sich auch in den anderen beiden Chroniken Sr. Cäcilias. Hier wird im Kontext des Jahres 1900 auf die durch Natili überlieferte Regel verwiesen und betont, dass „das Stillschweigen ganz gewissenhaft gehalten“⁶⁴⁸ wurde.

Natilis Heilerfolge, seine Unterstützung durch adlige Damen und Ausländerfeindlichkeit werden hier als Motiv für die Verleumdung und Verfolgung benannt. Der Austritt eines Großteils der Mitglieder wird damit begründet, dass diese durch die Anfeindungen eingeschüchtert worden seien.⁶⁴⁹ Der Eintrag zum Jahr 1901 steht unter der Überschrift „Sei geduldig im Leiden“ und beginnt mit einem Zitat des Hl. Franziskus: „Segnet diejenigen, welche euch verfolgen und danket denen, die euch verleumden, denn für all dieses ist uns das Himmelreich bereitet.“⁶⁵⁰ Die Vorwürfe werden durch die Zitate nicht nur als haltlos dargestellt, sondern die Schwestern und Natili werden als gemeinsame Opfer dieser Verleumdungen gedeutet. Hinzu kommt eine Glorifizierung des Leids, das die Schwestern offenbar auch durch Pöbeleien in ihrer alltäglichen Arbeit erfuhren. Die Er-

647 Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum Jahr 1900.

648 *Cäcilia Parusel*, Entstehung der Kongregation der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen. Heft Nr. 0: St. Josefsschwestern von 1890–1913 (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum Jahr 1900; *Cäcilia Parusel*, Chronikbuch 1956 (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum Jahr 1900.

649 Vgl. Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum Jahr 1900.

650 Chronik der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum Jahr 1901.

fahrungen der Schwestern, die Missbrauch durch Natili erlebten, werden hier in keiner Weise berücksichtigt.

Die Darstellung Natilis steht in großem Gegensatz zur Darstellung P. Schauermanns, den Sr. Cäcilia insbesondere in der Chronik für Sr. Helmtrudis an mehreren Stellen offen kritisiert und unter anderem als „Diktator“⁶⁵¹ bezeichnet. Die wertschätzenden Ausführungen zu Natili sind demnach nicht einfach als gewöhnlicher Respektsbeweis einem Priester gegenüber zu verstehen, sondern entsprachen vermutlich Sr. Cäcilias persönlicher Auffassung. Im Chronikbuch für Sr. Helmtrudis benennt sie allerdings Erzbischof Jakobus v. Hauck im Kontext der Konfirmation als Gründer und dankt Natili und P. Schauermann lediglich für ihren jeweiligen Verdienst an der Entstehung und Entwicklung der Gemeinschaft.⁶⁵²

3.8.4 Aufzeichnungen aus den Jahren 1953–1987

Von P. Sigebert Kalb, der zwischen 1925 und 1927 als Spiritual der Franziskusschwestern fungierte, sind handschriftliche Aufzeichnungen zu „Ursprung und Gründung der Solanusschwestern“ überliefert. Diese wurden vermutlich auf eine Anfrage von Sr. Helmtrudis hin verfasst, die sich über die Ereignisse erkundigte, die zur Trennung der Solanusschwestern von den Franziskusschwestern führten. Wenn der Fokus dabei auch auf den Auseinandersetzungen mit P. Schauermann liegt, geht er doch auf die Anfänge unter Natili ein. Es scheint, als hätte P. Kalb ein recht umfassendes Wissen über die Taten Natilis gehabt und habe den Wahrheitsgehalt der Vorwürfe nicht in Frage gestellt. In seinen Aufzeichnungen bleibt er dennoch vage. Sein Wissen über Natili wird deutlich, wenn er schildert, dass Schauermann der Begründer der Solanusschwestern geworden sei, „nachdem sie mit ihrem Stifter schlimme Erfahrungen gemacht hat-

651 *Cäcilia Parusel*, Chronikbuch 1956 (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum 2.4.1918. Dass sich Sr. Cäcilia und P. Schauermann nicht gut verstanden, war kein Geheimnis. So bezeichnet P. Kalb Sr. Cäcilia etwa als „Todfeindin“ P. Schauermanns und erwähnt Bestrebungen Schauermanns, Sr. Cäcilia aus dem Orden zu werfen (vgl. *P. Sigebert Kalb*, Ursprung und Gründung der Solanusschwestern (Kopie), 24.9.1953 (A-FSV I.12.3)).

652 Vgl. *Cäcilia Parusel*, Chronikbuch 1956 (A-FSV Sonderstandort), Eintrag zum 5.10.1921.

ten.⁶⁵³ Deutlicher wird er noch, wenn er schreibt: „Er [Natili; M.H.] geriet in schlimmen Ruf, kam auch vor Gericht, das diesen Ruf bestätigte. Das Münchner Ordinariat entzog ihm die Leitung der Schwestern, so daß diese nun verwaist dastanden.“⁶⁵⁴ Zwar liegt mit diesem Zitat eine der konkretesten Ausführungen zu den Vorwürfen und den Gerichtsprozessen gegen Natili vor, die in den Chroniken und Aufzeichnungen zu den Anfängen der Kongregationen zu finden sind, doch auch darin wird weder der Missbrauch benannt noch die Schwestern als Betroffene der Untaten Natilis. Woher P. Kalb sein Wissen über Natili bezog, kann nicht mehr nachvollzogen werden, wahrscheinlich hatte er die Fälle selbst in der Presse verfolgt.

Einen Einblick in das offizielle Narrativ, das innerhalb der Gemeinschaft gepflegt wurde, geben Aufzeichnungen aus dem Noviziat von Sr. Solana Söllner (geb. 1937) aus den Jahren 1960/61.⁶⁵⁵ Sie schrieb nieder, was sie im Noviziatsunterricht über die Entstehung der Kongregation gelernt hatte. Dieser Darstellung zu Folge lag die Initiative zur Gründung bei den ersten fünf (!) Schwestern, die jedoch nicht namentlich benannt werden. Natili wird nur am Rande als „Helfer und Berater in beruflichen und wirtschaftlichen Fragen“⁶⁵⁶ erwähnt und auch der Name und die Person Sr. Rosas werden nicht genannt. P. Schauermanns Rolle für die Entwicklung der Kongregation wird dagegen besonders hervorgehoben. Die Konflikte mit ihm und die Abspaltung der Solanusschwestern finden keine Erwähnung.⁶⁵⁷

Aus den 1960er Jahren liegt zudem eine Chronik vor, die vermutlich 1965 verfasst wurde und in Teilen auf einen Entwurf von P. Engelhard Spachtholz zurückgeht.⁶⁵⁸ Der Beginn der Chronik ist bemerkenswert, da er mit dem in vielen Gemeinschaften gepflegten Narrativ des heiligen Anfangs und der heiligen Gründer bricht und

653 P. Sigebert Kalb, Ursprung und Gründung der Solanusschwestern (Kopie), 24.9.1953 (A-FSV 1.12.3).

654 P. Sigebert Kalb, Ursprung und Gründung der Solanusschwestern (Kopie), 24.9.1953 (A-FSV 1.12.3).

655 Vgl. Sr. Solana Söllner, Geschichtliche Aufzeichnungen vom Noviziat 1960/61 (A-FSV Sonderstandort).

656 Sr. Solana Söllner, Geschichtliche Aufzeichnungen vom Noviziat 1960/61 (A-FSV Sonderstandort).

657 Vgl. Sr. Solana Söllner, Geschichtliche Aufzeichnungen vom Noviziat 1960/61 (A-FSV Sonderstandort).

658 Geschichtlicher Überblick von 1890–1964, 30.4.1965 (A-FSV Sonderstandort).

eine klare Deutung der Anfänge der Kongregation vorgibt, die sich durch die Chronik zieht.

„Am Anfang der Kongregation der St. Franziskusschwestern steht nicht ein Heiliger oder ein besonders charismatischer Mensch wie bei den großen Ordensgründungen der Kirchengeschichte in alter und neuer Zeit, dessen Gnade den Anfang getragen, dessen überragendes Beispiel die ersten Jünger geführt, dessen Kraft und Gnade gar keine Schwierigkeiten hätte aufkommen lassen, der den schweren Anfang hätte auf seine Schultern nehmen können, sondern nur gewöhnliche, sterbliche Menschen, aber doch Menschen mit einer großen Liebe zu den Armen und Notleidenden, Menschen mit einem großen Helferwillen. Diese Liebe und Bereitschaft zum Helfen gab den Anstoß zur Gründung. So mußte sich die Schwesternschaft selbst den Weg suchen und viele Schwierigkeiten überwinden.“⁶⁵⁹

Diese Einleitung stellt die Mitglieder der Gemeinschaft mit ihren menschlichen Stärken und Schwächen in den Mittelpunkt und reduziert die Anfänge nicht auf eine zentrale Gründungsfigur. Sie leugnet nicht, dass es Schwierigkeiten in der Anfangszeit gab und unterstreicht zugleich den Einsatz der Schwestern, der wesentlich dazu beigetragen habe, diese Probleme zu überwinden. Zugleich werden die Hindernisse der Anfangszeit als nach wie vor prägend für die Gemeinschaft dargestellt und scheinen nicht einfach überwunden: „Sie [die Kongregation; M.H.] leidet und trägt schwer in ihren Anfängen an menschlicher Armseligkeit und Unzulänglichkeit durch Zusammentreffen verschiedener ungünstiger Umstände, nicht aber durch den Geist der Schwestern selbst.“⁶⁶⁰

Die konkrete Ausführung der historischen Ereignisse beginnt dann mit der Person Natilis, der den Krankenpflegeverein gründete und in dessen Dienst sich die ersten Schwestern stellten. Wie bei Sr. Solana ist die Rede von fünf ersten Schwestern, die hier auch mit ihren Geburtsnamen benannt werden: Babette Walter, Maria Schandl, Theresia Gick (eigentlich: Dick), Elisabeth Meister und Anna Jung. Sr. Rosa wird erst als sechste Schwester genannt. Die Ereignisse der Jahre 1899–1901 werden auf einen Konflikt zwischen Natili und der Ärzteschaft reduziert. Es wird erwähnt, dass Natili von einem Prozess bedroht gewesen sei und dass er 1900

659 Geschichtlicher Überblick von 1890–1964, 30.4.1965 (A-FSV Sonderstandort).

660 Geschichtlicher Überblick von 1890–1964, 30.4.1965 (A-FSV Sonderstandort).

nach Italien zurückkehren musste. Die Schwestern seien ebenfalls Opfer von „Unwillen und Verdächtigungen“ seitens der Bevölkerung geworden, die ihre Ansichten über Natili auch auf die Schwesternschaft übertrug. Sr. Rosa wird als zentrale Figur dargestellt, die die Gemeinschaft „klug und energisch“ aus dieser Krise geführt habe. Im Kontext der Abspaltung der Solanusschwestern werden Sr. Rosa und ihre leibliche Schwester Sr. Josefa als „die beiden eigentlichen Gründerinnen“⁶⁶¹ angesehen.

Unter dem Titel „Ein Blick in die Geschichte unserer Kongregation – Vorgeschichte“ liegt eine weitere Chronik vor, von der jedoch weder Verfasserin noch Abfassungsdatum bekannt sind.⁶⁶² 1987 nutzte P. Luber sie als Vorlage für eine Geschichte der Solanusschwestern.⁶⁶³ Die Darstellung der Jahre 1890–1914 ist in beiden Versionen identisch. Darin wird die Gründungsmotivation Natili zugeschrieben, der sich Krankenpflegerinnen suchte, die die ambulante Pflege ausführen konnten. Bereits im ersten Eintrag zum Jahr 1890 wird einer Kritik an Natili vorgebeugt, indem er in seiner ärztlichen Betätigung als sehr verantwortungsbewusst dargestellt wird: „Er kannte seine Grenzen und schickte diejenigen Patienten, die er nicht zu heilen vermochte, gewissenhaft zum Arzt.“⁶⁶⁴ Das Bekanntwerden der Vorwürfe gegen Natili wird dann auch als Denunziation deklariert, weil Ärzte und Apotheker ihm seinen Erfolg nicht gegönnt hätten.⁶⁶⁵ Die Ausweisung Natilis und der Austritt einer großen Zahl an Kandidatinnen wird erwähnt. Es fehlt jedoch die Hervorhebung der Rolle Sr. Rosas in dieser Krise, die sich in einigen anderen Chroniken findet.

661 Geschichtlicher Überblick von 1890–1964, 30.4.1965 (A-FSV Sonderstandort).

662 Ein Blick in die Geschichte unserer Kongregation (Archiv der Solanusschwestern).

663 P. Rainer Luber, Ein Blick in die Geschichte unserer Kongregation – Vorgeschichte, 11.12.1987 (PAB 01–2439–2).

664 P. Rainer Luber, Ein Blick in die Geschichte unserer Kongregation – Vorgeschichte, 11.12.1987 (PAB 01–2439–2), Eintrag zum Jahr 1890; Ein Blick in die Geschichte unserer Kongregation (Archiv der Solanusschwestern), Eintrag zum Jahr 1890.

665 Vgl. P. Rainer Luber, Ein Blick in die Geschichte unserer Kongregation – Vorgeschichte, 11.12.1987 (PAB 01–2439–2), Eintrag zum Jahr 1900; Ein Blick in die Geschichte unserer Kongregation (Archiv der Solanusschwestern), Eintrag zum Jahr 1900.

3.8.5 Chroniken der Solanusschwestern

Auch die Chroniken der Gemeinschaft der Solanusschwestern können einen Einblick in die Deutung der Taten geben, da sie die Gründungsgeschichte mit den Franziskusschwestern teilen und erst 1925 durch Trennung von diesen entstanden.

Die möglicherweise frühesten Aufzeichnungen gehen auf Anna Westermeier (1896–1943) zurück.⁶⁶⁶ Sie verschriftlichte die Geschichte der Kongregation zwischen 1911 und 1939, geht aber auch auf deren Ursprung bei den Josefsschwestern ein. Die Person Natilis wird nicht erwähnt. Es wird lediglich von der Gründung des Vereins und dem Zusammenschluss der Schwestern zu einer Wohngemeinschaft berichtet, die sich schließlich eine eigene Kleidung gaben und das Haus in Perlach „aus eigenen Mitteln“⁶⁶⁷ erwarben. Hervorzuheben ist, dass neben Sr. Rosa und Sr. Hieronyma auch Maria Schandl und Anna Jung zu den ersten vier Schwestern gezählt werden (vgl. 2.2.2). Für die Jahre 1899/1900 wird lediglich von „ziemlich grossen inneren und äusseren Schwierigkeiten“⁶⁶⁸ berichtet. „[E]s fehlte zum Teil an Nachwuchs, zum Teil an der festen zusammenfassenden geistlichen Leitung“⁶⁶⁹. Das Fortbestehen der Gemeinschaft über diese Krise hinaus wird maßgeblich auf den Einsatz Sr. Rosas zurückgeführt, der es gelang, neue Pflegerinnen für die Gemeinschaft anzuwerben. Das hier gewählte Narrativ ähnelt sehr den Darstellungen der Anfänge, die auf Sr. Rosa zurückgeführt werden können. Nachdem Sr. Rosa sich 1925 den Solanusschwestern angeschlossen hatte, kann angenommen werden, dass sie dort bis zu ihrem Tod 1944 das Sprechen über die Anfänge als eine der wenigen Zeitzeuginnen stark prägte.⁶⁷⁰

666 *Sr. Anna Westermeier*, Chronik Urschrift 1911–1939 (Archiv der Solanusschwestern).

667 *Sr. Anna Westermeier*, Chronik Urschrift 1911–1939 (Archiv der Solanusschwestern).

668 *Sr. Anna Westermeier*, Chronik Urschrift 1911–1939 (Archiv der Solanusschwestern).

669 *Sr. Anna Westermeier*, Chronik Urschrift 1911–1939 (Archiv der Solanusschwestern).

670 Neben Sr. Rosa hatte sich von den ersten Schwestern nur noch ihre Schwester Ottilie Rodler, Sr. Josefa (teilweise auch: Josepha), den Solanusschwestern angeschlossen. Sie war jedoch erst 1900 der Krankenpflegegemeinschaft beigetreten.

Die „Chronik der Solanusschwestern – Vorgeschichte“, die Sr. Claudia Ambros verfasste, benennt Natili als Gründer der Josefschwestern. Schon zu Beginn wird erwähnt, dass Natili viele Feinde unter den Ärzten und Apothekern hatte, die ihn verleumdete und schließlich seine Ausweisung erreichten. Diese wird jedoch auf das Jahr 1895 datiert.⁶⁷¹ Wie bei Anna Westermeier werden für das Jahr 1899/1900 „innere und äußere Schwierigkeiten“ überliefert, die ebenfalls im Mangel an Nachwuchs und geistlicher Leitung gesehen werden.⁶⁷² Die Überwindung der Krisen 1895 und 1899/1900 werden jeweils auf den Einsatz Sr. Rosas zurückgeführt.⁶⁷³ Wie in der Chronik Anna Westermeiers werden auch hier als erste Schwestern unter anderem Anna Jung und Maria Schandl genannt.⁶⁷⁴

Die Chronik von Sr. Claudia wurde zusammen mit einem Beitrag von P. Wilhelm Forster zum „Wirken des Dr. Peter Natili in München“ als „Vorgeschichte der Solanusschwestern 1890–1926“ veröffentlicht.⁶⁷⁵ P. Forster zeichnet ein anderes Bild von Natili. Er hatte Einblick in die Akten zu Natili aus dem Münchner Staatsarchiv und dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv und damit Zugang zu Wissen, dass über die Jahrzehnte und mit dem Versterben der Zeitzeug:innen verloren gegangen war. Seine Darstellung der Anfänge der Kongregationen orientieren sich stark an der Lektüre der Akten. So wird der volle Umfang der gegen Natili erhobenen Vorwürfe wiedergegeben sowie die gerichtliche Einschätzung, nach der Natili die Untersuchungen der Schwestern nutzte, um „seine eigenen sinnlichen Gelüste zu befriedigen“ und nach der die Aussagen Staudingers und Jungs als „völlig glaubwürdig“ zu erachten sind.⁶⁷⁶ P.

671 Sr. Claudia Ambros, Chronik, 1981, in: Vorgeschichte der Solanusschwestern 1890–1926 (Archiv der Solanusschwestern), Eintrag zum Gründer und zum Jahr 1895.

672 Sr. Claudia Ambros, Chronik, 1981, in: Vorgeschichte der Solanusschwestern 1890–1926 (Archiv der Solanusschwestern), Eintrag zu den Jahren 1899/1900.

673 Vgl. Sr. Claudia Ambros, Chronik, 1981, in: Vorgeschichte der Solanusschwestern 1890–1926 (Archiv der Solanusschwestern), Einträge zu den Jahren 1895 und 1899/1900.

674 Vgl. Sr. Claudia Ambros, Chronik, 1981, in: Vorgeschichte der Solanusschwestern 1890–1926 (Archiv der Solanusschwestern), Eintrag zum Jahr 1890.

675 Vorgeschichte der Solanusschwestern 1890–1926 (Archiv der Solanusschwestern).

676 P. Wilhelm Forster, Das Wirken des P. Dr. Natili in Muenchen, in: Vorgeschichte der Solanusschwestern 1890–1926 (Archiv der Solanusschwestern).

Forster enthält sich einer eigenen Bewertung dieser Aktenbefunde und lässt sie für sich selbst sprechen. Seine Aufzeichnungen können unter denen, die in bzw. für die Kongregationen der Franziskus- bzw. Solanusschwestern erstellt wurden, bis heute als ausführlichste Darstellung der Missbrauchsfälle durch Natili gelten.

Dass P. Forster seine Zusammenfassung des Archivmaterials mit den Franziskusschwestern teilte, ist durch einen entsprechenden Briefwechsel belegt.⁶⁷⁷ Mindestens die damalige Generaloberin Sr. Judith Dinkel wusste demnach über die Vorwürfe gegen Natili Bescheid und darüber, dass diese nicht einfach als Verleumdung einzuordnen waren. Dennoch schreibt sie 1991 an P. Heinrich Fürst, Natili sei ein „äußerst fähiger Mann [gewesen; M.H.], der aber in vielen seiner regen Aktivitäten mißverstanden wurde.“⁶⁷⁸ Die Nachforschungen, die 1990 in den Münchner Archiven sowie im Vatikanischen Archiv vorgenommen wurde, scheinen für die Kongregation und ihre Haltung gegenüber dem Gründer keine Konsequenzen nach sich gezogen zu haben.

3.8.6 Darstellung der Gründung im 21. Jahrhundert

Einen Einblick in den Umgang mit den Missbrauchsfällen durch den Gründer in der jüngeren Geschichte der Kongregation und in die Art und Weise, wie die Gründungsgeschichte nach außen dargestellt wurde, geben die Homepages der St. Franziskusschwestern. Auf der deutschen Seite wurde unter dem Reiter „Unsere Geschichte“ bis Dezember 2023 P. Natili als Gründer benannt, ohne die Vorwürfe zu thematisieren, die gegen ihn vorgebracht wurden. Die peruanische Seite der Kongregation berichtet deutlich ausführlicher über die Anfänge. Unter der Überschrift „Fundador(as)“ ist ein eigener Abschnitt den Gründer(inne)n gewidmet. Die ersten Schwestern spielen für die in Peru lebenden Kongregationsmitglieder eine wichtige Rolle und werden teilweise als Mitbegründerinnen angesehen, worauf auch die Überschrift hinweist. Der Abschnitt der Homepage zu den „Fundador(as)“ widmet sich allerdings ausschließlich der

677 Vgl. P. Wilhelm Forster an Sr. Judith Dinkel, Schreiben mit Übersendung von persönlichen Aufzeichnungen 8.8.1990 (A-FSV 1.11.9.1.5).

678 Sr. Judith Dinkel an P. Heinrich Fürst, Dankesschreiben 19.3.1991 (A-FSV 1.11.9.2.3).

Person Natili, dessen Biographie im Detail geschildert wird. Zur Person des Gründers wird (Stand August 2024) nicht kritisch Stellung genommen. Vielmehr wird auch hier das Narrativ geprägt, dass Natili aufgrund des Neids der Münchner Ärzteschaft und der Münchner Kleriker wegen Kurpfuscherei angeklagt und aus Bayern ausgewiesen wurde.⁶⁷⁹ Bis zum Beginn des Aufarbeitungsprojekts im Sommer 2020 bestimmte dieses Narrativ über den Gründer das Sprechen über die Gründungsgeschichte. Die Informationen zu den Missbrauchsvorwürfen scheinen in der Gemeinschaft nicht weitergegeben worden zu sein. Auch Sr. Victoria, die sich, wie bereits erwähnt, 2002 im Rahmen ihrer Magistraarbeit mit der Figur des Gründers auseinandersetzte, scheinen die entsprechenden Archivdokumente nicht zugänglich gemacht worden zu sein.⁶⁸⁰

Nachdem ab Juni 2020 alle Kongregationsmitglieder über die von P. Natili begangenen Missbrauchsfälle informiert wurden und eine intensive interne Auseinandersetzung begonnen hatte, erfolgte eine offizielle Bekanntmachung der Missbrauchsfälle am 7.11.2023. Die Kongregationsleitung veröffentlichte eine entsprechende Pressemitteilung und eine Erklärung auf ihrer deutschen Homepage, in der der Weg der Aufarbeitung seit Sommer 2020 beschrieben und die Missbrauchsfälle durch Natili umfassend benannt und anerkannt werden.⁶⁸¹ Ziel der Gemeinschaft sei „ein verantwortetes Sprechen über die Missbrauchsfälle“ und eine Reflexion der „bleibende[n] Verantwortung, die sich für die Kongregation aus dieser Gründungsgeschichte ergibt“⁶⁸². Auch der Abschnitt zur Geschichte der Gemeinschaft wurde angepasst. Hier heißt es (Stand August 2024):

„In den Jahren 1899 und 1900 muss sich Natili vor dem Münchner Amtsgericht wegen sexuellen Missbrauchs in vier Fällen verantworten. Obwohl das Gericht den Zeuginnen glaubt, kommt es zu keiner Verurteilung. Natili wird jedoch 1900 in seine Heimat Italien ausgewiesen.

679 Vgl. <http://franciscanasdebambergape/es/quienes-somos/nuestros-origenes/> und <http://franciscanasdebambergape/es/quienes-somos/fundador/>.

680 Eine deutsche Übersetzung der Magistraarbeit liegt der Verfasserin vor. Sr. Victoria, die nur mit Vornamen genannt werden möchte, stimmte der Wiedergabe von Zitaten oder Paraphrasen jedoch nicht zu.

681 Vgl. www.fs-vierzehnheiligen.de/aktuelles/detail/franziskusschwestern-arbeiten-eigene-geschichte-auf.

682 www.fs-vierzehnheiligen.de/aktuelles/detail/franziskusschwestern-arbeiten-eigene-geschichte-auf.

Dies hinterlässt auch Spuren in der noch jungen Gemeinschaft. Die verbliebenen Schwestern gewährleisteten weiterhin die Betreuung der Kranken und pflegten ihr religiöses Leben.“⁶⁸³

Dass dieser Schritt für die Kongregation auch mit Hürden und Widerständen verbunden war und das Ergebnis eines längeren Prozesses ist, macht die Generaloberin Sr. Regina Pröls in einem Interview deutlich:

„Wir hatten Angst, so ein dunkles Kapitel unserer Ordensgeschichte anzugehen. Vor vier Jahren haben wir beschlossen, uns dem Thema zu stellen und diesen Weg der Aufarbeitung zu gehen. Eigentlich wäre es schon viel früher dran gewesen. Aber wir haben uns erst jetzt dazu in der Lage gefühlt. Jetzt sind wir gottfroh, das getan zu haben.“⁶⁸⁴

3.8.7 Zwischenfazit

“We were living the worst crisis: the accusations of sexual abuse against the Founder. No one talked about it. I was amazed by how the crisis was hushed up and you would only talk in secret with your closest friends. They gathered us to give us the news of our new statutes and we had a big celebration. This was the *modus operandi* of the community: to silence voices by diverting attention to what was good and what was shining and silence the crises.”⁶⁸⁵

Dieses Zitat stammt nicht aus der Geschichte der Franziskusschwestern, sondern von einem Mitglied von *Sodalicio de Vida Cristiana*⁶⁸⁶. Die Art und Weise, wie die Gemeinschaft auf das Bekanntwerden der Missbrauchsfälle gegen den Gründer Luis Fernando Figari reagierte, erinnert an manche Darstellungen der Gründungsgeschichte der Franziskusschwestern. Erst mit Beginn des Aufarbeitungsprojekts 2020 wurde es allmählich möglich, in der Kongregation der Franziskusschwestern offen über den Missbrauch durch den

683 www.fs-vierzehnheiligen.de/ueber-uns/unsere-geschichte/deutschland (Stand 26.08.24).

684 SPENDIER, Franziskusschwester Regina Pröls.

685 FIGUEROA/TOMBS, *God's Plan*, 152.

686 *Sodalitium Christianae Vitae*: religiöse Laienbewegung, 1971 in Peru gegründet. Seit 2011 wurden Vorwürfe des Missbrauchs an Minderjährigen und Erwachsenen gegen mehrere Führungspersonlichkeiten unter anderem den Gründer Luis Fernando Figari bekannt (vgl. KÄUFER, *Vorwürfe gegen Gemeinschaft*; FIGUEROA/TOMBS, *God's Plan*).

Gründer zu sprechen, das Unrecht, das die Betroffenen erfahren hatten, anzuerkennen und die Rolle der Gemeinschaft in den Missbrauchsfällen und im Umgang damit kritisch zu reflektieren. Für die 120 Jahre zwischen Natilis Ausweisung aus Bayern 1900 und dem Beginn des Aufarbeitungsprojekts können verschiedene Strategien des Umgangs mit dem Gründer und den Missbrauchsfällen ausgemacht werden, die sich in unterschiedlichen Narrativen über die Gründungsgeschichte niederschlugen. Die frühesten Aufzeichnungen, die auf Sr. Rosa zurückgehen, versuchen die Missbrauchsfälle aus der Geschichte zu tilgen, indem sie auch Natili aus der Geschichte der Kongregation streichen. Stattdessen werden die Schwestern selbst als Initiator:innen der Krankenpflegegemeinschaft dargestellt und insbesondere der Einsatz Sr. Rosas für die Gemeinschaft wird unterstrichen. Die Tilgung des Missbrauchs aus der Geschichte und das Verschweigen jeglicher Probleme und Konflikte in den Anfangsjahren, bezog sich teilweise auch auf Schwestern wie Anna Jung, die die Gemeinschaft im Verlauf der 1890er Jahren bereits wieder verlassen und von denen sich einige vor Gericht kritisch über Natili geäußert hatten. Immer wieder begegnet ein Narrativ der „ersten vier Schwestern“, gemeint sind Sr. Hieronyma Walter, Sr. Rosa/Petra Rodler, Sr. Philomena Meister und Sr. Cölestine Dick. Anna Jung, Maria Schandl und Sr. Monika Rösl werden nur in wenigen Aufzeichnungen erwähnt (vgl. 2.2.2). Diese Vorgehensweise des Tilgens/Verschweigens und der Umschreibung der Geschichte kann in Einklang mit den übrigen Strategien der Abgrenzung von Natili gebracht werden, die die Gemeinschaft auf dem Weg zur Anerkennung vollzog: Bei Sr. Rosa der Wechsel des Ordensnamens von Petra zu Rosa (vgl. Fn. 188), die Umbenennung der Gemeinschaft von Josefschwestern in Franziskusschwestern, die Ablehnung eines Besuchs Natilis in München 1908 und die Ablehnung einer Leitung durch die Hieronymiten 1915 sowie die Erweiterung des Wirkungskreises auf das Bistum Bamberg und schließlich die Verlegung des Mutterhauses dorthin (vgl. 2.5.2).

Diese Darstellung, die sich insbesondere in den ersten Aufzeichnungen Sr. Rosas zeigt, prägte auch die Gründungserzählungen der Solanusschwestern, denen sich Sr. Rosa 1925 anschloss: Natili wird nicht in allen Chroniken erwähnt und während Anna Westermeier lediglich innere Schwierigkeiten für die Probleme der Gemeinschaft erwähnt und die damaligen Geschehnisse damit verharmlost, führt

Claudia Ambros außerdem Verleumdungen und die Ausweisung Natilis an, leugnet aber den Wahrheitsgehalt der Vorwürfe. Die Strategie der Leugnung findet sich auch in den meisten Aufzeichnungen der Franziskusschwestern. Nachdem Sr. Rosa die Gemeinschaft verlassen hatte, scheint sich das Gründungsnarrativ geändert zu haben. Die Aufzeichnungen ab 1936 erwähnen Natili als Gründer und äußern sich mindestens wertschätzend über sein Engagement. Teilweise liegt geradezu eine Glorifizierung des Gründers vor. Die Missbrauchsfälle werden entweder als Anfangsschwierigkeiten bezeichnet – selbst P. Kalb, der offenbar Kenntnis der Vorfälle hatte, blieb bei wenig aufschlussreichen Andeutungen – oder aber zu Verleumdungen und Denunziationen erklärt. Eine explizite Erwähnung der sexuellen Handlungen weist keine der Aufzeichnungen auf. Dies geschieht ausschließlich in den Aufzeichnungen P. Forsters, die er auf Basis seiner Archivrecherche erstellt hatte. Prägend für die Gründungsgeschichte waren die Ausführungen Sr. Cäcilia Parusels, die sich in der Hauptchronik niedergeschlagen haben. Sie führte das Motiv des Sturms für die Gerichtsprozesse und die Anschuldigungen gegen Natili ein. Zudem wird das Schicksal der Gemeinschaft in dieser Zeit in den Chroniken Parusels sowie in der Hauptchronik als Leiden der Gerechten dargestellt. Damit werden die Erfahrungen der Anfeindung, aber auch des Missbrauchs selbst als ein notwendiges Opfer auf dem Weg der Gemeinschaft idealisiert und jede Frage der Verantwortung und der Schuld von der Gemeinschaft und dem Gründer abgewandt (vgl. außerdem auch die Aufzeichnungen Sr. Aloisia Weigels, 2.3.4). Zudem wird in Anlehnung u. a. an die Regel auf das Gebot des Schweigens verwiesen, indem das Leid demütig zu ertragen sei. Solange noch Zeitzeug:innen lebten, konnte diese Darstellung als bleibende Mahnung verstanden werden, über die Taten Natilis zu schweigen. Mit der Zeit führte dies dazu, dass sie tatsächlich in Vergessenheit gerieten, sodass die Verbindung zum Missbrauch nicht mehr unbedingt hergestellt wurde. Doch auch für alle folgenden Schwesterngenerationen blieb die Botschaft, dass über Probleme innerhalb der Gemeinschaft nicht gesprochen werde und Opfer und Leid ohne Klage zu ertragen sei. Wie stark diese Narrative waren, lässt sich daran nachvollziehen, dass die Gemeinschaft, erst 30 Jahre nachdem die Vorwürfe gegen Natili durch die Sichtung der Archivakten wieder bekannt wurden, einen offiziellen Aufarbeitungsprozess anstieß.

4 Fazit: Sprechen und Schweigen über den Missbrauch in der Gründungsgeschichte der St. Franziskusschwestern Vierzehnheiligen

Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit war die Erkenntnis, dass das Deuten von Missbrauchserfahrungen als solche und das Sprechen darüber keine Selbstverständlichkeiten sind, sondern für Betroffene häufig mit neuen Verletzungen einhergehen, weil ihnen nicht geglaubt und ihre Deutung nicht anerkannt wird. Dies spiegelt sich auch in der Tendenz der aktuellen Forschung zu Missbrauch in der katholischen Kirche wider, die Rolle des Umfelds, der *bystander* stärker in den Blick zu nehmen, in deren Verantwortung es liegt, den Betroffenen zuzuhören, den Missbrauch anzuerkennen und damit einen entscheidenden Beitrag zur Bewältigung der Taten durch die Betroffenen zu leisten. Die Auseinandersetzung mit der Theorie der *epistemic injustice* von Fricker und weiteren Konzeptionalisierungen epistemischer Ausschlüsse lieferte Begriffe, um das Unrecht zu benennen, das vielfach auf die eigentliche Missbrauchserfahrung folgt. Zudem wurde deutlich, dass diese epistemische Ungerechtigkeit Ursachen auf strukturell-gesellschaftlicher Ebene hat und Ausdruck weitreichenderer Diskriminierungsformen ist. Im Wissen darum, dass sich die epistemische Ungerechtigkeit, die Betroffene erfahren, auch in historischen Quellen niederschlägt, und dass Wissenschaftler:innen gefährdet sind, diese epistemischen Ungerechtigkeiten zu reproduzieren, wurden Frickers Tugenden der *epistemic justice* herangezogen und für die Arbeit an historischen Quellen adaptiert. Dabei wurde ein weites Verständnis epistemischer Ungerechtigkeit zu Grunde gelegt, das neben Frickers *epistemic injustice* auch andere Formen epistemischer Ausschlüsse berücksichtigt. Das Ergebnis war ein hermeneutischer Zugang, der im Rahmen von zwei Schritten eine intensive Auseinandersetzung mit den Quellen ermöglichte, die sensibel für die Beeinträchtigung der Berichte durch epistemische Ungerechtigkeit war und dadurch einerseits die Begrenzungen des Sprechens, andererseits die subversiven Formen der Deutung herausarbeiten konnte.

Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem historischen Kontext der Kaiserzeit gab im ersten Schritt Einblick in die sozialen und politischen Bedingungen sowie die symbolischen Zwänge in Form

von gesellschaftlichen und religiös geprägten Geschlechterverhältnissen und Rollenbildern, die das Leben von Frauen, spezifisch auch von Ordensfrauen prägten. Zugleich wurde deutlich, dass die patriarchalen Zugriffe das Leben und Selbstverständnis der Frauen nicht vollständig bestimmten, sondern dass es auch Freiräume und Handlungsoptionen gab, die sich Frauen zu eigen machten, um ihre Wirkungskreise zu vergrößern, sei es in kleinen alltäglichen Handlungen, durch die Wahl ihrer Lebensform, z. B. den Eintritt in eine Frauenkongregation oder durch politisches Engagement in der Frauenbewegung. Dieser Blick auf die Lebensrealität von Frauen half, den historischen Kontext zu erfassen, in dem die Gründung der Franziskusschwesterinnen Vierzehnheiligen und der Missbrauch durch den Gründer P. Natili stattfanden. Die sozialen, politischen und religiösen Bedingungen beeinflussten aber auch den Diskurs zu sexualisierter Gewalt im Kaiserreich, der eigens in den Blick genommen wurde, um die damals zur Verfügung stehenden Konzepte zur Deutung von sexuellem und reproduktiven Missbrauch herauszuarbeiten. Im Bewusstsein dafür, dass hermeneutische Ressourcen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Räumen ungleich verteilt sein können, wurden die für die Analyse relevanten Sphären des Rechts, der katholischen Kirche, der Medien und der Alltagswelt untersucht. Deutlich wurde, dass den Sphären jeweils unterschiedliche Logiken und Wertvorstellungen zu Grunde liegen, die aber auch miteinander in Wechselwirkung stehen, und dass zwischen den schriftlich fixierten Normen, ihrer Anwendung und Auslegung zu unterscheiden ist. Manifeste wie operative Konzepte⁶⁸⁷ zur Deutung von legitimer und illegitimer Sexualität waren stark androzentrisch geprägt und von patriarchalen beziehungsweise klerikalen Vorstellungen beeinflusst. Die damaligen Ideale von Sittlichkeit und weiblicher Ehre ließen eine Anerkennung sexualisierter Gewalt nur unter spezifischen Bedingungen zu und formten ein Opferskript, in das sich Betroffene zu fügen hatten, wenn sie als solche anerkannt werden wollten. Kirchenrecht und Moraltheologie sanktionierten sexuelle Handlungen zwar unter bestimmten Bedingungen (wenn sie außerehelich stattfanden). Ein Konzept sexualisierter Gewalt, das ein Unrecht an einer betroffenen Person bezeichnet, fehlte jedoch vollständig. Auch wenn Frauen hermeneutisch marginalisiert waren, was die Bildung offi-

687 Vgl. HASLANGER, *Resisting Reality*, 365–380; in dieser Arbeit III.3.1.2

eller Konzepte sexualisierter Gewalt anging, konnte herausgearbeitet werden, dass sie sich die Regeln und Konventionen des Diskurses zu eigen machten, um ihre Ziele, z. B. die Ahndung oder Bekanntmachung eines Unrechts oder die Zahlung einer Entschädigung, zu erreichen.

Im Wissen um die Geschlechterverhältnisse der Kaiserzeit und im Bewusstsein für epistemische Ungerechtigkeiten, die dadurch hervorgerufen werden konnten, war es möglich, die Fallstudie zum Missbrauch in der Gründungsgeschichte der Franziskusschwestern und dem Sprechen darüber durchzuführen. Bei den Übergriffen, die die Betroffenen schilderten, hatte es sich nicht um strafrechtliche Tatbestände der Not- oder Unzucht gehandelt. Natili hatte sie offenbar ohne Anwendung expliziter physischer Gewalt oder Zwang verübt. Vielmehr hatte er seine Macht- und Autoritätsposition als Beichtvater, Gründer und Leiter der Josefsschwestern sowie Heilkundler ausgenutzt, um die Übergriffe anzubahnen und – in Teilen unter dem Deckmantel seiner medizinischen Tätigkeit – durchzuführen. Darin ähneln die Taten vielen aktuelleren Fällen von Missbrauch, die ebenfalls ohne Anwendung physischer Gewalt erfolgen. Die vorliegende Fallstudie zeigt, welchen Einfluss die Geschlechterverhältnisse auf das Sprechen über derartigen Missbrauch in der Seelsorge bzw. einer religiösen Gemeinschaft hatten und wie dies durch den Kontext der neu entstehenden Kongregation im engeren und der katholischen Kirche im weiteren Sinn noch verschärft wurde. Die Ergebnisse werden im Folgenden hinsichtlich der übergreifenden *hidden patterns* ausgewertet, die das Sprechen über den Missbrauch normierten und begrenzten, und es werden die Bedingungen zusammengefasst, unter denen Missbrauch auch damals schon als solcher gedeutet wurde. In dieser Gesamtschau auf die Möglichkeiten und Grenzen des Sprechens kann schließlich auch die Frage nach der Verantwortlichkeit der verschiedenen Akteur:innen für ihren Umgang mit den Betroffenen und deren Berichten beantwortet werden.

4.1 Grenzen des Sprechens über Missbrauch

Die Auseinandersetzung mit Theorien epistemischer Ungerechtigkeit, insbesondere mit Frickers Konzept der *epistemic injustice*, hat

gezeigt, dass das Wissen Betroffener über ihnen widerfahrenes Unrecht auf drei Ebenen gefährdet sein kann: Durch unzureichende hermeneutische Ressourcen, durch Unwuchten in der Glaubwürdigkeitsökonomie und durch externalisierten Widerstand (*external negative resistance*) gegen das Wissen.

4.1.1 Unzulängliche kollektive hermeneutische Ressourcen

Die Marginalisierung von Frauen in Bezug auf die fachlichen Diskurse, in denen Definitionen sexualisierter Gewalt diskutiert und festgelegt wurden, führte dazu, dass insbesondere die manifesten Konzepte häufig unzulänglich waren, um die Erfahrungen der Frauen zu erfassen – wie die vorliegende Fallstudie zeigt, galt dies auch für Missbrauch in pastoralen Kontexten. Das bürgerliche Frauen- und Männerbild, sowie die Vorstellungen von Sexualität und Ehre normalisierten die Passivität der Frau bei sexuellen Handlungen sowie die Dominanz des Mannes bis hin zur Anwendung von Gewalt (innerhalb bestimmter Grenzen). Für illegitime sexuelle Handlungen ergab sich daraus ein Opferskript, das vorsah, wie sich eine betroffene Frau zu verhalten hatte: Entweder sie war absolut wehrlos, etwa im Zustand der Bewusstlosigkeit oder aufgrund von akuten Drohungen gegen ihren Körper oder ihr Leben. Andernfalls hatte sie durchgehend massiven Widerstand zu leisten. Jede kleine Abweichung, wie ein den Übergriffen vorausgehender Flirt oder eine Unterbrechung des Widerstands, konnte als Zustimmung gewertet werden. Durch die medialen Berichte über klerikale Übergriffe wurde das Bild des passiven, wehrlosen Opfers noch verstärkt. Diese Bilder und Skripte, die aus den strafrechtlichen, gesellschaftlichen und medialen Diskursen über sexualisierte Gewalt hervorgingen, standen im Gegensatz zum Missbrauch, den Natili verübt hatte. Er wandte keine explizite physische Gewalt an und die Betroffenen leisteten keinen oder nur vorsichtigen und begrenzten Widerstand, drückten ihre Ablehnung z. B. durch Weinen aus oder lehnten Natilis Avancen zunächst vehement ab, gaben gleichwohl seinem wiederholten Drängen nach. Vor Gericht wäre dies nicht als ausreichender Widerstand anerkannt worden. Insbesondere die Aussagen Magdalena Staudingers weisen Momente auf, die als explizite Zustimmung gewertet werden konnten: Etwa als sie einwilligte, dass Natili sie zu Studienzwecken nackt sehen dürfe, ihre Aussage, sie habe sich ihm

„hingegen“, und die Tatsache, dass sie Natili auch immer wieder selbst aufsuchte. Die Berichte der Betroffenen sind dagegen auch nicht durch die Darstellung ihrer Wehrlosigkeit gekennzeichnet, vielmehr unterstreichen sie immer wieder explizit ihre Handlungsfähigkeit und schildern, wie sie Natili auf subtile Weise von seinen sexuellen Übergriffen abzuhalten versuchten; so stellte sich Katharina Stein z. B. schlafend. Die zur Verfügung stehenden Konzepte und das Opferbild, das diese zeichneten, stimmten offenbar nicht mit den Erfahrungen der Betroffenen und ihrem Selbstverständnis überein.

Auch der Einfluss der Vorstellungen von weiblicher Ehre und „sittlicher Integrität“ an der Wende zum 20. Jahrhundert auf das Sprechen der Betroffenen konnte nachgewiesen werden. Die „sittliche Integrität“ einer Frau war Ausdruck der weiblichen Ehre und ihres gesellschaftlichen Werts. Dass sie als schützenswert erachtet wurde, war daher nicht auf eine Wertschätzung der persönlichen Autonomie jedes Menschen und der Wahrung der Intimsphäre zurückzuführen. Die Idee der Selbstbestimmung war zwar bereits in der Welt, hatte sich jedoch noch nicht durchgesetzt und in den Rechtstexten niedergeschlagen. Die Möglichkeit, als Betroffene anerkannt zu werden, war an die Sittlichkeit und Ehrbarkeit der Frau gebunden. Frauen, die außerehelichen Geschlechtsverkehr hatten, hatten deutlich schlechtere Chancen, als Betroffene sexualisierter Gewalt wahrgenommen zu werden. Zudem bedeutete ein sexueller Übergriff, egal unter welchen Umständen er zugefügt wurde, eine Verletzung der Ehre der Frau, was eine Minderung ihres gesellschaftlichen Ansehens nach sich zog sowie schlechtere Chancen auf eine Ehe. Dies war insbesondere für die ausgetretenen Josefsschwestern ein relevanter Faktor. In ihren Berichten wird hervorgehoben, dass sie Natilis Übergriffe erfolgreich abwenden konnten und er diese nicht vollenden konnte.

Was die vorliegende Fallstudie erstmals herausarbeitet, sind die spezifisch katholischen Faktoren, die das Sprechen über Missbrauch an erwachsenen Frauen in dieser Zeit beeinflussten. Die gesellschaftlichen Sittlichkeitsvorstellungen existierten auch im Bereich der katholischen Kirche, waren hier allerdings zusätzlich religiös aufgeladen. Außereheliche Sexualität galt als Verstoß gegen den göttlichen Willen und seine Schöpfungsordnung, in der Sexualität als allein auf Fortpflanzung ausgerichtet angesehen wurde. Für die Betroffenen, die weiterhin ein Leben als Ordensschwester anstrebten, war

zudem das Gebot der Keuschheit ein limitierender Faktor für das öffentliche Sprechen über die Übergriffe. In der katholischen Moraltheologie und im Kirchenrecht waren die Deutungen als Verstoß gegen das sechste Gebot des Dekalogs, als Verstoß gegen klerikale Standespflichten oder die Heiligkeit der Sakramente vorrangig. Diese Delikte hatten keine Betroffenen, d. h. es wurden keine Rechte einer Person verletzt, sondern allein göttliches Recht. Eine Vorstellung sexueller Selbstbestimmung gab es nicht.⁶⁸⁸ Dies bedeutete, dass die betroffenen Ordensfrauen nicht über die Übergriffe sprechen konnten, ohne dabei zu implizieren, dass sie ebenfalls gegen göttliche Gebote verstoßen hatten. Auch wenn sie deshalb keine kirchenrechtlichen Strafen zu befürchten hatten, blieb doch das Moment der Schuld, das sie auf sich geladen hatten. Für die Schwestern bedeutete das eine Infragestellung ihrer Identität, die zentral auch auf dem Keuschheitsgelübde beruhte. Hinzu kamen Fragen nach dem Fortbestehen der Gemeinschaft, die noch nicht als Kongregation anerkannt war. Diese existenziellen Bedenken spielten sicherlich eine Rolle für das Sprechen bzw. Schweigen der Schwestern und dürften Ursache auch für das Verschweigen und Leugnen des Missbrauchs innerhalb der Gemeinschaft gewesen sein. Hinzu kamen kulturelle Aspekte der Gemeinschaft wie das Verbot, zu murren und mit Fremden über Angelegenheiten der Gemeinschaft zu sprechen. Auch Ideale wie Hingabe und Opferbereitschaft, die offenbar eine wichtige Rolle für die Gemeinschaft in ihren Anfängen, aber auch für Krankenpflegegemeinschaften im Allgemeinen, gespielt haben, boten keine geeignete Grundlage, um die Vorstellung eines Rechts auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit und Autonomie zu entwickeln und dieses einzufordern. In ihrem Alltag gingen die Krankenpflegerinnen vielmehr regelmäßig an ihre körperlichen Grenzen und setzten ihr Leben und ihre Gesundheit für andere ein. All diese kulturellen und strukturell-rechtlichen Aspekte trugen dazu bei, dass die Josefsschwestern Stillschweigen über den Missbrauch während ihrer Zeit in der Gemeinschaft bewahrten.

Was den reproduktiven Missbrauch durch Natili angeht, ist eine Lücke in den interpretativen Ressourcen auf allen Diskursebenen festzustellen. Ansprechbar war lediglich der Vorwurf der Abtreibung.

688 Diese ist bis heute nicht im Kirchenrecht verankert (vgl. HAHN, Sex Offenses, 12; REISINGER, Eigenlogik, 72).

Die Tatsache, dass Natili die Betroffenen im Zuge des Missbrauchs schwängerte bzw. die Möglichkeit in Kauf nahm, sie zu schwängern, wurde nicht als eigenes Unrecht gegen die reproduktive Selbstbestimmung der Betroffenen anerkannt. Auch die Unterhaltsforderungen, die in solchen Fällen nicht unüblich waren, stellen keine Anerkennung dieses Unrechts dar, da sie auch bei einvernehmlichen sexuellen Akten gestellt werden konnten. Es fehlte damit nicht nur der Begriff des reproduktiven Missbrauchs, der im Diskurs um Missbrauch an erwachsenen Frauen in der katholischen Kirche erst verwendet wird, seit ihn Reisinger 2022 einführte,⁶⁸⁹ sondern auch ein grundlegendes Verständnis für das Unrecht, das er bezeichnet. Gleiches gilt für den Begriff und das Unrecht des spirituellen Missbrauchs. Zwar konnte herausgearbeitet werden, dass die spirituelle Selbstbestimmung der Schwestern in vielen Punkten beeinträchtigt war und dass verschiedene Aspekte der Spiritualität die Möglichkeit, Missbrauch als solchen zu deuten und darüber zu berichten, stark einschränkten. In der damaligen Zeit wurde dies jedoch nicht beanstandet und als eigenes Unrecht anerkannt. Die dazu nötigen hermeneutischen Ressourcen wurden erst gegen Ende des 20. Jahrhunderts entwickelt.⁶⁹⁰

Der Ausschluss von Frauen aus straf- und kirchenrechtlichen, wissenschaftlichen und medialen Diskursen in der patriarchalen Gesellschaft der Kaiserzeit trug dazu bei, dass auch die zur Verfügung stehenden hermeneutischen Ressourcen stark androzentrisch geprägt waren. Erfahrungen von Frauen waren darin nur begrenzt repräsentiert, die manifesten und operativen Konzepte dienten vielmehr der Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung: Während es für reproduktiven und spirituellen Missbrauch noch keine Begriffe gab, ließen die Ressourcen zum Sprechen über sexualisierte Gewalt eine Anerkennung des Unrechts nur unter spezifischen Umständen zu. Einer Anerkennung der tatsächlichen Gewalt- und Missbrauchserfahrung standen sie in vielen Fällen eher im Weg. Damit schützten sie die Täter und das gesamte patriarchale System vor möglicher Kritik. Mit ihren Berichten über Missbrauch liefen die Betroffenen Gefahr hermeneutische Ungerechtigkeit zu erleben, öfter noch führte ihre hermeneutische Marginalisierung indes dazu, dass sie ihr

689 Vgl. REISINGER, Reproductive Abuse.

690 Vgl. TEMPELMANN, Geistlicher Missbrauch, 18–22.

Zeugnis über den Missbrauch unterdrückten und für sich behielten (*testimonial smothering*).

4.1.2 Vorurteile und Unwuchten in der Glaubwürdigkeitsökonomie

Nicht nur die zur Verfügung stehenden hermeneutischen Ressourcen waren unzulänglich, um den Missbrauch zu kommunizieren und umfassend anzuerkennen. Die betroffenen Frauen hatten zudem mit Vorurteilen zu kämpfen, die sich aus dem bürgerlichen Frauenbild ergaben. Vor allem Magdalena Staudinger, die offen über die sexuellen Handlungen sprach, die Natili an ihr vorgenommen hatte, wurde mit dem Vorurteil der Hysterie konfrontiert. Ihr Eintreten für ihre Rechte passte nicht in das Bild der passiven, handlungsunfähigen Betroffenen. Zudem deuten sich in der Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit vor Gericht Vorurteile hinsichtlich der Glaubwürdigkeit (psychisch) kranker Personen an, die es noch weiter zu erforschen gilt.⁶⁹¹ Vorurteile hinsichtlich weiblicher Hysterie waren aber nicht nur die Ursache für *testimonial injustice*, sondern boten auch eine geeignete Grundlage für den Täter, um die Glaubwürdigkeit Staudingers durch *third-personal gaslighting* bzw. *testimonial attack* zu untergraben. Ein weiteres Vorurteil, dass sich auf Betroffene sexualisierter Gewalt allgemein bezieht, manifestierte sich im staatsanwaltschaftlichen Einstellungsbeschluss, der Staudingers Aussage als nicht ausreichend verlässlich ansah. Als Grund wurde angeführt, dass sie erst so spät mit ihren Forderungen an die Öffentlichkeit getreten war und parallel einen Zivilprozess auf Entschädigung anstrebte. Im Hintergrund steht die Annahme, dass Betroffene das erlebte Unrecht sofort als solches erkennen und anzeigen.⁶⁹² Zugleich wirkte sich ein zu aktives Auftreten der Betroffenen negativ auf ihre Glaubwürdigkeit aus und ließ sie leicht rachsüchtig oder geldgierig erscheinen. Weiterhin zeigt sich in der Bewertung des Aussehens der Schwestern durch v. Luxburg ein Vorurteil, dass nur bzw. vor allem Frauen von sexualisierter Gewalt betroffen seien, die als besonders attraktiv angesehen werden. Dahinter steht die Vorstellung, nach der die Täter:innen von der Schönheit der Betroffenen zu ihren Taten gereizt

691 Auch *disability* scheint ein Faktor zu sein, der die Glaubwürdigkeit von Betroffenen beeinträchtigen kann vgl. FLYNN, Sexual Abuse, 194.

692 Vgl. KRAHÉ, Vergewaltigungsmythen, 47.

werden und ihre Triebe nicht mehr kontrollieren können. Dieser vielfach widerlegte Mythos impliziert jedoch auch eine Schuld-Umkehr, indem den Betroffenen durch ihre Schönheit, ihr aufreizendes Verhalten oder ihre Kleidung ein Teil der Verantwortung angelastet wird.

Auch Natilis Glaubwürdigkeit wurde stark angezweifelt. Während die Vorbehalte bei Magdalena Staudinger allerdings auf Vorurteilen gegenüber Frauen basierten, hatte sich Natili über viele Jahre verschiedene Vergehen und Verbrechen zuschulden kommen lassen, die den Glaubwürdigkeitsüberschuss, den er als Mann und als Priester vermutlich gehabt hätte, vor den staatlichen Behörden zunichtemachte. Bei seinen Anhänger:innen, wie z. B. der Familie Stempfle, blieb seine Autorität und seine Glaubwürdigkeit trotz aller Vorwürfe intakt. Zudem wurden keine Hinweise gefunden, dass seine Darstellung der Dinge von kirchlicher Seite angezweifelt worden wäre. Möglicherweise spielte auch das Geld, das er mitbrachte, um die Kirche und den Konvent für seinen Orden in Misano Mare zu bauen, eine entscheidende Rolle für seine gnädige Behandlung. Wie allerdings mit Blick auf die Veröffentlichungen von Götz von Olenhusen und Wolf deutlich wurde, war es nicht ungewöhnlich, dass Priester und Ordensangehörige innerhalb der Kirche einen Vertrauensvorschuss erhielten, der selbst durch schwerwiegende Vergehen kaum beeinträchtigt wurde (vgl. IV.3.4.3). Während der Verlust ihrer Ehre durch konsensuelle oder nicht-konsensuelle außereheliche sexuelle Handlungen Auswirkungen auf das gesamte Leben einer Frau haben konnte, hatte unsittliches Verhalten von Klerikern so gut wie keine Konsequenzen. Nach meist kurzen, milden Strafen und einer Versetzung konnten sie wie gewohnt ihren Tätigkeiten nachgehen. Dass es hier starke Unwuchten in der Glaubwürdigkeitsökonomie gab und mit zweierlei Maß gemessen wurde, ist offenkundig.

4.1.3 Externalisierter Widerstand

Die angeführten Fälle hermeneutischer und testimonialer Ungerechtigkeit können auf Vorurteile zurückgeführt werden, die mehr oder weniger bewusst vertreten wurden und sind mit Medina als eine

Form des internalisierten Widerstands zu verstehen.⁶⁹³ Instanzen externalisierten Widerstands (*external negative resistance*) finden sich in der Fallstudie in Form des Schweigegebots über die Vorgänge innerhalb der Gemeinschaft, das den Josefsschwestern auferlegt worden sein soll. Auch die Aussagen des Münchner Klerus vor Gericht legen nahe, dass es im Vorfeld eine Anweisung des Ordinariats gegeben haben könnte, sich nicht über konkrete Vorfälle zu äußern und sich eines eigenen Urteils zu enthalten. Der kirchliche Raum scheint damit der einzige gewesen zu sein, in dem die Taten nicht ansprechbar waren, weder innerhalb der Gemeinschaft der Josefs- bzw. Franziskusschwestern noch durch den Münchner Klerus und die zuständigen kirchlichen Behörden. Hinzu kommt die Weigerung des Ordinariats, mit den staatlichen Behörden zusammenzuarbeiten und ihnen ihre Akten auszuhändigen. Dies ist als weiterer bewusster Widerstand gegen die Aufklärung der Missbrauchsfälle zu werten.

4.2 Möglichkeiten des Sprechens

Trotz der angeführten Faktoren, die das Sprechen über Missbrauch begrenzten, nutzten einige Betroffene, namentlich diejenigen, die nicht (mehr) den Josefsschwestern angehörten, semantische und hermeneutische Zwischenräume, um über das Unrecht zu sprechen, das ihnen widerfahren war. Sie bewegten sich mit ihren Deutungen in einem Raum, in dem sie zwar nicht selbstverständlich intelligibel waren, aber auch nicht völlig unintelligibel. Staudinger nutzte vorhandene strafrechtliche Definitionen als hermeneutische Grundlage, die sie ausweitete, um den Missbrauch zur Sprache bringen zu können. Sie bezog sich dabei auf den einzigen Paragraphen, in dem Missbrauch durch Geistliche berücksichtigt wurde und bei dem der Fokus auf den Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen lag statt auf dem Verhalten der Opfer: § 174 RStGB. Die Anwendung des § 174 Abs. 1 RStGB für die Vorwürfe unsittlichen Handelns von Natili an den Schwestern im Gerichtsverfahren 1899 stellte eine außergewöhnliche Ausdehnung des Tatbestandes dar, der eigentlich auf minderjährige Betroffene beschränkt war (vgl. IV.3.1.2.2), und zeugt vom Verfolgungswillen der Taten Natilis durch die Staatsanwaltschaft.

693 Vgl. MEDINA, Epistemology, 56.

Gerade mit Blick auf die heutige Diskussion um § 174 StGB wären weiterführende Recherchen von großem Interesse, die zeigen, ob der Paragraph in weiteren vergleichbaren Fällen angewandt wurde. Dass die Betroffenen nicht auf diese hermeneutische Ressource zurückgriffen, um ihre Erfahrungen verständlich zu machen, kann daran liegen, dass sie mit diesem Paragraphen nicht vertraut waren. In den Gerichtsverfahren wurden sie als Zeuginnen vernommen und hatten keinen Anwalt, der u. U. mit ihnen die Anwendbarkeit dieses Tatbestands diskutiert hätte. Staudinger wurde dagegen in ihrer Entschädigungsklage gegen Natili durch ihren Anwalt Dr. Gebhardt vertreten und stützte sich hier wohl auch auf § 174 Abs. 1 RStGB, indem sie die besondere Autorität Natilis als Beichtvater und die damit einhergehende Verantwortung unterstrich.

Die ehemaligen Josefsschwestern, die vor Gericht gegen Natili aussagten, konstruierten ihre Berichte um bestehende hermeneutische Konzepte herum, da die bekannteren Tatbestände der Not- und Unzucht sowie die gesellschaftlichen und medialen Ressourcen den Betroffenen nicht dienten, um ihre Erfahrungen verständlich zu machen. Ihre Darstellungen der Taten sollten zwar auf das unsittliche Verhalten Natilis hinweisen, ohne aber einer der strafrechtlichen Definitionen zu entsprechen, da dies negative Konsequenzen für ihr Ansehen und ihren weiteren Lebensweg bedeutet hätte. Diese Form des subversiven Sprechens knapp unterhalb der strafrechtlichen Konzepte führte zwar zu keiner Verurteilung Natilis vor Gericht, weitere staatliche Institutionen wie das Bezirksamt München I, die Polizeidirektion und das Staatsministerium der Justiz erkannten jedoch den belastenden Gehalt der Aussagen gegen Natili und deuteten sein Verhalten als Missbrauch der Autoritätsposition und des Vertrauens, das ihm in seinem Amt geschenkt wurde. Diese Verurteilung von Natilis Taten beruhte auf einer Einschätzung seines Verhaltens in moralischer Hinsicht, das insbesondere als eines Priesters unwürdig eingestuft wurde.

Der kreative und subversive Umgang von Betroffenen mit den vorgegebenen Deutungskategorien, den Habermas, Hommen und Kienitz bereits für das 19. Jahrhundert nachgewiesen haben (vgl. IV.3.1.5), kann demnach auch für Fälle von Missbrauch an erwachsenen Frauen in der katholischen Kirche belegt werden. Die Unzulänglichkeit der zur Verfügung stehenden Ressourcen führte nicht zum vollständigen Verstummen der Betroffenen. Vielmehr bewiesen

die Betroffenen ihre Handlungsfähigkeit und nutzten vorhandene Deutungsspielräume aus, um ihre Erfahrungen den eigenen Anliegen entsprechend zu kommunizieren: Sie wiesen auf die verwerflichen Taten Natilis hin, ohne dabei ein zu großes Risiko für das eigene Ansehen einzugehen. Durch die subversive Art ihrer Deutungen waren sie auf Gegenüber angewiesen, die ihnen genau zuhörten, den Inhalt ihrer Aussagen prüften und sich dabei nicht von Vorurteilen, Opferskripten oder Vergewaltigungsmythen leiten ließen. Dass sie dieses Gegenüber insbesondere in staatlichen Institutionen fanden, kann darauf zurückgeführt werden, dass diese mit dem Strafrecht und damit auch mit § 174 RStGB vertraut waren und die juristischen Diskussionen zu sexualisierter Gewalt kannten, in denen eine Vorstellung weiblicher Selbstbestimmung teilweise bereits vorhanden war (vgl. IV.3.1.1). Dass diese Instanzen in der Lage waren, den Berichten der Betroffenen tatsächlich zuzuhören und sich nicht von Vorurteilen gegenüber den Betroffenen leiten zu lassen, zeigt, dass es grundsätzlich möglich war, den Missbrauch durch Natili als solchen zu benennen und anzuerkennen. Mit Fricker ist diesen staatlichen Behörden die Tugend der *epistemic justice* zu attestieren. Für die übrigen Akteur:innen kann demgegenüber gefolgert werden, dass sie der Verantwortung, die sie den Betroffenen gegenüber hatten, nicht gerecht geworden sind. Dies muss kein schuldhaftes Versagen darstellen. Es kann jedoch festgehalten werden, dass sie die Möglichkeit hatten, den Betroffenen tatsächlich zuzuhören und ihre Deutungen ernst zu nehmen, diese aber nicht nutzten.

4.3 Konsequenzen für die Betroffenen

Die Unzulänglichkeit der hermeneutischen Ressourcen und die Vorurteile gegenüber Frauen bzw. Betroffenen sexualisierter Gewalt führten zu verschiedenen Erfahrungen epistemischer Ungerechtigkeit. *Testimonial* und *hermeneutical injustice*, aber auch Glaubwürdigkeitsüberschuss, *testimonial smothering* und *third-personal gaslighting* bis hin zu *testimonial attack* konnte in den Quellen nachgewiesen werden. Mit Fricker besteht darin primär ein Unrecht gegenüber der Fähigkeit der Betroffenen, als Wissenssubjekt zu agieren. Was die sekundären Folgen angeht, geben die Quellen nur begrenzt Aufschluss. So wissen wir etwa nicht, inwiefern die Betroffenen dies

als eigenes Unrecht wahrnahmen und wie es sich auf ihr Selbstbild und ihre epistemischen Kompetenzen auswirkte. Die praktischen Konsequenzen der epistemischen Ungerechtigkeit lassen sich dagegen gut nachvollziehen. Nachdem die strafrechtlichen Ressourcen sich kaum eigneten, um die Erfahrungen der Betroffenen zu erfassen, kam es zu keiner Verurteilung Natilis auf dieser Ebene. Anders in den Medien und in der Bevölkerung, für die ein breites Wissen über die Taten Natilis festgestellt werden kann: Antiklerikale Diskurse der Zeit trugen wohl dazu bei, dass die Taten in Zeitungsberichten und Alltagsgesprächen als moralisch verwerflich eingeordnet wurden. Auch das kirchliche System der Vertuschung war bekannt und Gegenstand heftiger Kritik. Die Perspektive der Betroffenen und das Unrecht, das der Missbrauch für sie bedeutete, spielte dagegen höchstens eine untergeordnete Rolle. Leitend für die Bewertung der Taten war in beiden Sphären der Verstoß gegen das sechste Gebot des Dekalogs und der priesterlichen Standespflichten. Die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, in denen sich die Betroffenen befunden hatten, wurden nicht anerkannt. Diese undifferenzierte Betrachtung der Taten Natilis ließ die Betroffenen nicht unbedingt als Opfer, sondern leicht auch als Komplizinnen erscheinen. Dies hatte u. a. zur Folge, dass man den Josefsschwestern nach Natilis Ausweisung noch jahrelang mit großer Skepsis begegnete. Auch kirchlicherseits scheinen die Josefsschwestern mit Natili gemein gemacht worden zu sein. Im Erzbistum München und Freising erhielt die Gemeinschaft trotz jahrelanger Bemühungen keine Anerkennung als Diözesankongregation. Statt einer Aufarbeitung der Vorfälle, in denen auch eine differenzierte Auseinandersetzung mit der Verantwortung der einzelnen Josefsschwestern für die Fortsetzung und Vertuschung des Missbrauchs hätte vorgenommen werden können, wurde die Gemeinschaft sich selbst überlassen.

Innerhalb der Gemeinschaft scheint es ebenfalls keine Form der Aufarbeitung gegeben zu haben. Das Streben nach kirchlicher Anerkennung machte es vielmehr notwendig, sich so weit wie möglich von Natili zu distanzieren und die Missbrauchsfälle aus der eigenen Geschichte zu tilgen. Obwohl es von kirchlicher Seite keine Anerkennung des Missbrauchs oder eine entsprechende Verurteilung Natilis gab, konnte die Kongregation nicht die kanonische Konfirmation als Diözesankongregation erhalten, solange sie noch mit ihm in Verbindung gebracht wurde, was als *bias* im Vergleich zur

Behandlung des Täters verstanden werden muss, der in Italien beinahe ungehindert seine Tätigkeit als Priester und Ordensmann fortsetzen konnte. Wie die Analyse der Chroniken und Aufzeichnungen zur Gründungsgeschichte der Franziskusschwestern zeigt, fand man verschiedene Strategien, mit dem Gründer und dem Missbrauch umzugehen, von der Tilgung der Taten aus der Geschichte, dem Umschreiben der Geschichte bis hin zur Glorifizierung des Gründers. Die Anerkennung des Unrechts, das die Betroffenen erlebt hatten, gehörte jedoch nicht dazu. Toxische Aspekte der Kultur der Gemeinschaft konnten sich weiter fortsetzen, wie das Schweigegebot gegenüber Außenstehenden und das Sprechverbot mit ausgetretenen Schwestern. Manche dieser Regeln wurden während der Gründungsphase sogar noch verschärft. Ansätze zur Missbrauchsprävention lassen sich vielleicht in dem Gebot entdecken, dass Schwestern nie mit einem Arzt allein sein sollten. Hier wird allerdings wiederum das Fehlen eines differenzierten Missbrauchsbegriffs im kirchlichen Kontext deutlich, da nicht klar wird, ob es um den Schutz vor Übergriffen oder den Schutz des Keuschheitsgelübdes ging. Auch die Einschärfung der Bedeutung der Keuschheit jeder einzelnen Ordensfrau für das Fortbestehen der Gemeinschaft in der Satzung von 1920 trug nicht zu einer differenzierten Betrachtung sexueller Handlungen bei, sie galten alle gleichermaßen als illegitim und als Gefährdung für die Gemeinschaft. Dies machte es unmöglich, Missbrauchserfahrungen innerhalb der Gemeinschaft anzusprechen. Verstärkt wurde dies noch durch die Ideale der Demut, der Opfer- und Leidensbereitschaft, der Verschwiegenheit sowie der Ablehnung und Abwertung von Kritik. Nicht nur für diejenigen, die von Nattili missbraucht worden waren, bedeutete das Stillschweigen über ihre Erfahrungen, sondern auch für alle anderen Schwestern, die vielleicht in der Kindheit, im beruflichen Kontext oder ebenfalls im Ordensleben Missbrauch erfahren haben. Mit Blick auf die Kongregation als Ganze kann in diesen Idealen auch die Ursache dafür gesehen werden, dass sich die Gemeinschaft erst im Jahr 2020 im Stande sah, einen Aufarbeitungsprozess zu starten.